

Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg

DOKUMENTATION

**der Hinweise aus der gemeindlichen informellen Vorabbeteiligung vom
16.04.2015 – 05.06.2015**

Inhaltsverzeichnis der Stellungnehmer

Inhalt

I. Städte	8
Boizenburg	8
Wismar (Hansestadt).....	10
Schwerin	11
Parchim	12
Grabow	17
Wittenburg.....	20
Crivitz	22
Ludwigslust	29
Plau am See.....	30
Grevesmühlen	32
Ludwigslust	34
Hagenow	41
Dassow (Amt Schönberger Land).....	43
Lübz (Amt Eldenburg-Lübz.....	44
Neustadt-Glewe.....	46
II. Gemeinden	47
Gemeinde Kremmin (Amt Grabow).....	47
Gemeinde Gallin (Amt Zarrentin).....	47

Dokumentation der Hinweise aus der gemeindlichen informellen Vorabbeteiligung vom 16.04.2015 – 05.06.2015

Gemeinde Brunow (Amt Grabow).....	47
Gemeinde Karenz (Amt Dömitz-Malliß)	47
Gemeinde Veelböken (Amt Gadebusch)	51
Gemeinde Mühlen Eichsen (Amt Gadebusch).....	55
Gemeinde Göhlen	59
Gemeinde Lützwow	63
Gemeinde Bresegard bei Eldena (Amt Ludwigslust Land).....	66
Gemeinde Moraas.....	68
Gemeinde Alt Zachun.....	69
Gemeinde Bresegard bei Picher (Amt Grabow).....	70
Gemeinde Hornstorf (Amt Neuburg)	78
Gemeinde Karenz (Amt Dömitz-Malliß) Nachreichung.....	79
Gemeinde Rom (Amt Parchimer Umland)	80
Gemeinde Pritzier.....	80
Gemeinde Gorlosen (Amt Grabow)	81
Gemeinde Kremmin (Amt Grabow).....	87
Gemeinde Steesow (Amt Grabow)	88
Gemeinde Sülstorf (Amt Ludwigslust-Land).....	92
Gemeinde Rastow (Amt Ludwigslust-Land).....	94
Gemeinde Wöbbelin (Amt Ludwigslust-Land).....	95
Gemeinde Lüblow (Amt Ludwigslust-Land)	96
Gemeinde Alt Krenzlin (Amt Ludwigslust-Land).....	96
Gemeinde Krembz (Amt Gadebusch).....	96
Gemeinde Milow.....	100

Dokumentation der Hinweise aus der gemeindlichen informellen Vorabbeteiligung vom 16.04.2015 – 05.06.2015

Gemeinde Belsch	100
Gemeinde Ziegendorf (Amt Parchimer Umland)	101
Gemeinde Karrenzin (Amt Parchimer Umland).....	101
Gemeinde Groß Godems (Amt Parchimer Umland)	101
Gemeinde Rom (Amt Parchimer Umland) Nachtrag	102
Gemeinde Lewitzrand (Amt Parchimer Umland).....	102
Gemeinde Dümmer (Amt Stralendorf)	102
Gemeinde Holthusen (Amt Stralendorf).....	108
Gemeinde Klein Roghan (Amt Stralendorf).....	109
Gemeinde Pampow (Amt Stralendorf)	110
Gemeinde Stralendorf (Amt Stralendorf).....	111
Gemeinde Warsow (Amt Stralendorf)	121
Gemeinde Wittenförden (Amt Stralendorf.....	123
Gemeinde Zülów (Amt Stralendorf)	130
Gemeinde Spornitz (Amt Parchimer Umland) Nachtrag.....	132
Gemeinde Domsühl (Amt Parchimer Umland).....	133
Gemeinde Brunow (Amt Grabow) Nachtrag	136
Gemeinde Karstädt (Amt Grabow).....	138
Gemeinde Eldena (Amt Grabow).....	139
Gemeinde Muchow (Amt Grabow).....	139
Gemeinde Lüdersdorf (Amt Schönberger Land)	139
Gemeinde Selmsdorf (Amt Schönberger Land)	144
Gemeinde Obere Warnow (Amt Parchimer Umland)	148
Gemeinde Wittendörp (Amt Wittenburg)	151

Dokumentation der Hinweise aus der gemeindlichen informellen Vorabbeteiligung vom 16.04.2015 – 05.06.2015

Gemeinde Groß Laasch (Amt Ludwigslust-Land)	151
Gemeinde Rieps (Amt Rehna).....	154
Gemeinde Schlagsdorf (Amt Rehna)	154
Gemeinde Thandorf (Amt Rehna)	155
Gemeinde Redefin (Amt Hagenow-Land)	156
Gemeinde Vellahn.....	160
Gemeinde Stolpe (Amt Parchimer Umland).....	166
Gemeinde Zölkow (Amt Parchimer Umland).....	166
Gemeinde Warlow (Amt Ludwigslust-Land).....	168
Gemeinde Hoort (Amt Hagenow-Land)	170
Gemeinde Kuhstorf (Amt Hagenow-Land).....	174
Gemeinde Friedrichsruhe (Amt Crivitz).....	176
Gemeinde Zierzow (Amt Grabow)	176
Gemeinde Kirch Jesar (Amt Hagenow-Land)	177
Gemeinde Banzkow	177
Gemeinde Plate.....	178
Gemeinde Zapel (Amt Crivitz)	179
Gemeinde Rütting (Stadt Grevesmühlen).....	181
Gemeinde Bernstorf (Stadt Grevesmühlen).....	183
Gemeinde Gägelow (Stadt Grevesmühlen)	184
Gemeinden Alt Meteln, Brüsewitz, Cramonshagen, Dalberg-Wendelstorf, Gottesgabe, Grambow, Klein Trebbow, Lübstorf, Perlin, Pingelshagen, Pokrent, Schildetal, Seehof, Zickhusen (alle Amt Lützw-Lübstorf, dieselbe Einwendung.....	185
Gemeinde Barkhagen.....	200
Gemeinde Ostseebad Boltenhagen (Amt Klützer Winkel).....	201

Dokumentation der Hinweise aus der gemeindlichen informellen Vorabbeteiligung vom 16.04.2015 – 05.06.2015

Gemeinde Zierow (Amt Klützer Winkel)	201
Gemeinde Hohenkirchen (Amt Klützer Winkel)	202
Gemeinde Kalkhorst (Amt Klützer Winkel)	202
Gemeinde Ganzlin (Amt Plau am See)	202
Gemeinde Upahl (Stadt Grevesmühlen)	205
Gemeinde Warnow (Stadt Grevesmühlen)	206
Gemeinde Picher (Amt Hagenow-Land)	208
Gemeinde Groß Krams (Amt Hagenow-Land)	210
Gemeinde Dorf Mecklenburg (Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen)	210
Gemeinde Lübow (Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen)	211
Gemeinde Barnekow (Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen)	211
Gemeinde Metelsdorf (Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen)	211
Gemeinde Bobitz (Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen)	212
Gemeinde Ventschow (Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen)	212
Gemeinde Bad Kleinen	212
Gemeinde Hohen Viecheln (Amt Mecklenburg-Bad Kleinen)	212
Gemeinde Groß Stieten (Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen)	213
Gemeinde Plüschow (Stadt Grevesmühlen)	213
Gemeinde Roggenstorf (Stadt Grevesmühlen)	214
Gemeinde Testorf-Steinfurt (Stadt Grevesmühlen)	215
Gemeinde Damshagen (Amt Klützer Winkel)	221
Gemeinde Setzin (Amt Hagenow-Land)	224
Gemeinde Klütz	225
Gemeinde Lüttow-Valluhn (Amt Zarrentin)	225

Dokumentation der Hinweise aus der gemeindlichen informellen Vorabbeteiligung vom 16.04.2015 – 05.06.2015

Gemeinde Kritzow (Amt Eldenburg Lübz).....	231
Gemeinde Vellahn.....	232
Gemeinde Suckow (Amt Eldenburg-Lübz).....	235
Gemeinde Kritzow (Amt Eldenburg Lübz).....	236
Gemeinde Gallin-Kuppentin (Amt Eldenburg Lübz)	238
Gemeinde Granzin (Amt Eldenburg Lübz).....	241
Gemeinde Gehlsbach (Amt Eldenburg-Lübz)	244
Gemeinde Kreien (Amt Eldenburg Lübz)	246
Gemeinde Kritzow (Amt Eldenburg Lübz) Nachtrag	247
Gemeinde Passow (Amt Eldenburg Lübz).....	248
Gemeinde Setzin (Amt Hagenow-Land	250
Gemeinde Gischow (Amt Eldenburg-Lübz).....	251
Gemeinde Veelböken und Mühlen Eichsen (Amt Gadebusch)	252
Gemeinde Hohenkirchen (Amt Klützer Winkel).....	252
Gemeinde Kremmin (Amt Grabow) Ergänzung Nr. 1	252
III. Ämter	255
Amt Gadebusch.....	255
Amt Gadebusch.....	255
Amt Stralendorf	255
IV. Sonstige	258
Verein.....	258
Privatperson	259
Privatperson	259
Privatperson	259

Dokumentation der Hinweise aus der gemeindlichen informellen Vorabbeteiligung vom 16.04.2015 – 05.06.2015

Unternehmen	260
Unternehmen	260
Verein.....	264
Unternehmen	267
Unternehmen	268
Privatperson	274
Unternehmen	275
Unternehmen	277
Unternehmen	277
Verband	280

I. Städte

Lfd. Nr.	Einwender	Hinweis	Prüfergebnis
4	Boizenburg		Die Planungen der Stadt zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans und zur beabsichtigten Darstellung von Sonderbauflächen werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Planverfahren geprüft-
	Antrag neue Fläche	Da im Regionalplan Westmecklenburg für Boizenburg/Elbe bisher (noch) kein Windvorranggebiet festgesetzt ist, hat die Stadt Boizenburg/Elbe auf ihrer öffentlichen Sitzung vom 29.01.2015 die Aufstellung des Planverfahrens zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Ziel der Darstellung von Sonderbauflächen zur vorrangigen Nutzung der Windenergie beschlossen. Dieser Beschluss wurde öffentlich bekannt gemacht. Im Rahmen dieser 5. Flächennutzungsplanänderung sollen die Flächen der Stadt Boizenburg/Elbe nördlich der Bundesstraße 5 daraufhin untersucht werden, ob sich dort geeignete Flächen darstellen, die als zukünftige Vorrangflächen zur Nutzung der Windenergie im Flächennutzungsplan dargestellt werden können. Die Stadtvertretung hat in diesem Zusammenhang beschlossen, die in dem beigefügten Lageplan (M 1:20000) dargestellten Flächen 1 und 2 vorrangig auf ihre Eignung für die Nutzung der Windenergie zu prüfen. Dieses ist zum einen die Fläche 1 nordöstlich der Oberstadtsiedlung und westlich vom Melitzberg sowie die Fläche 2 nordöstlich des Ortsteiles Schwartow an der Grenze zur Gemeinde Gresse im Bereich von Lütt und Grot Kraunsfeld.	Allerdings weist der Regionale Planungsverband (RPV) darauf hin, dass auf der Grundlage der vom RPV beschlossenen Kriterien für die Festlegung von Eignungsgebieten die von der Stadt angesprochenen Flächen im Gebiet der Stadt Boizenburg/Elbe nicht in Betracht gezogen worden sind. Den von der Stadt in die Betrachtung genommenen Flächen 1 und 2 stehen nach derzeitigem Planungsstand folgende Kriterien für Ausschluss- und Restriktionsgebiete entgegen, die auf den durch die Fachbehörden übermittelten Datengrundlagen basieren: <ul style="list-style-type: none"> • Horste/Nistplätze von Großvögeln gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG, • gesetzlich geschützte Biotop gemäß § 20 NatSchAG M-V ab 5 ha, • 200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotopen > 5 ha. Aus der Stellungnahme ergeben sich derzeit keine Gründe, die Flächen im weiteren Verfahren weiter zu verfolgen.
	Bauleitplanung	Bereits im Rahmen des Verfahrens zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes im Zeitraum 1998 hatte sich die Stadt in der Vorentwurfsfassung mit der Thematik der Windenergienutzung befasst. Es war beabsichtigt, zur Windenergienutzung Vorrangflächen im	Ferner ist zu berücksichtigen, dass das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans nicht abgeschlossen ist. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist davon auszugehen, dass die Planung der Gemeinde an die Planung des Planungsverbandes

		<p>Flächennutzungsplan darzustellen und dann außerhalb dieser Vorrangflächen den Bau von Windenergieanlagen (WEA) auszuschließen. Diese Planung wurde seinerzeit von der höheren Verwaltungsbehörde, dem Landkreis Ludwigslust untersagt ("mit Windvorrangflächendarstellungen ist die 1. FNP- Änderung nicht genehmigungsfähig"), da in Mecklenburg-Vorpommern Windenergieanlagen nur dort errichtet werden dürfen, wo in der Regionalplanung der entsprechenden Planungsregion Vorranggebiete "Wind" festgelegt wurden. Zu der Zeit war in der Planungsregion Westmecklenburg für das Gebiet der Stadt Boizenburg/Elbe kein Vorranggebiet "Wind" vorgesehen. Daher war es für die Stadt Boizenburg/Elbe nicht möglich (bzw. nicht zulässig, weil dies im Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung stünde), eigene Planungen zur Windenergienutzung vorzunehmen. Aktuell wird in der Planungsregion Westmecklenburg seit 2013 die Diskussion zur Festlegung neuer Windvorranggebiete geführt. 2013 und 2014 erfolgten hierzu diverse, oft kontroverse Diskussionen in den betroffenen Kreistagen, aber auch in Stadt- und Gemeindevertretungen und in der Verbandsversammlung. Damit diese Diskussion nicht nur „von oben“ hergeführt wird, ist es auch wichtig, dass die Kommunen sich ebenfalls zur Thematik der Windenergienutzung auf ihrem eigenen Territorium äußern und dieses dann als Anregung der Regionalplanung vortragen. In Boizenburg ist der Flächenanteil südlich der Bundesstraße 5 Teil des Biosphärenreservates Flusslandschaft Elbe und damit eine Tabufläche für Windenergieanlagen. Die höher gelegenen Geestflächen auf der Moränenlandschaft sind dagegen grundsätzlich geeignet für Windenergieanlagen. Mit dem Aufstellungsbeschluss besteht für die Stadt Boizenburg/Eibe nicht nur die Möglichkeit der fachlichen Prüfung möglicher WEA-Standorte, sondern im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung auch</p>	<p>angepasst werden müssen. Denn nach § 1 Abs. 4 BauGB haben die Gemeinden die Ziele der Raumordnung und Landesplanung bei der Aufstellung ihrer Bauleitpläne zu berücksichtigen. Eine Parallelnorm zu § 1 Abs. 4 BauGB enthält § 4 Abs. 1 ROG, wonach die Ziele der Raumordnung von den öffentlichen Stellen zu beachten sind. Unter Berücksichtigung dessen ist der RPV im Ergebnis der Abwägung der Ansicht, dass die in Aufstellung befindliche Änderung des Flächennutzungsplans auch weiterhin unzulässig bleibt, so lange die Gremien des Planungsverbandes ihre beschlossenen Kriterien nicht ändern.</p>
--	--	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

		die Möglichkeit der Diskussion mit den betroffenen Bürgern bezüglich der Akzeptanz des Baus von WEA in der Nachbarschaft. Hierin sollen auch Konzepte für mögliche Beteiligungsmodelle für die Stadt einbezogen werden, bzw. für städtische Gesellschaften bis hin zur Einbeziehung örtlicher Unternehmen und der Bürger vor Ort.	
5	Wismar (Hansestadt)	Im Bereich der Hansestadt Wismar und darüber hinaus im Stadtumlandraum Wismar sind keine neuen Betroffenheiten festzustellen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Sichtachsen	Sollten sich jedoch Änderungen im o. g. Bereich abzeichnen, möchte ich nochmals darauf hinweisen, dass die Sichtachsen auf das Welterbe „Altstadt Wismar“ freizuhalten sind. Um etwaigen Streitigkeiten zur genauen Lage vorzubeugen, sollte zum geeigneten Zeitpunkt eine Einmessung der Eignungsgebiete erfolgen.	Im Gebiet der Hansestadt Wismar und angrenzend sind auf der Grundlage der vom RPV beschlossenen Ausschluss- und Restriktionskriterien derzeit keine Potenzialflächen für die Ausweisung von Windeignungsgebieten vorgesehen. Bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen sind u.a. Baudenkmale von nationaler oder hoher Landesbedeutung, obertägig sichtbare Bodendenkmale, historische Parklandschaften und Sichtachsen von Bau- und Bodendenkmalen in die freie Landschaft zu berücksichtigen. Der RPV geht dabei von der Annahme aus, dass die in die Liste des UNESCO-Welterbe aufgenommenen Kulturgüter einen außergewöhnlich universalen Wert besitzen. Dieses Schutzbedürfnis hat in Westmecklenburg die Altstadt Wismar. Für das Schweriner Residenzenensemble wurde ferner die Aufnahme in die Liste beantragt (deutsche Tentativliste). Die Objekte obliegen aufgrund ihrer weltweiten Bedeutsamkeit einem besonderen Schutzziel. Die Windenergienutzung darf diesem Schutzziel nicht entgegenstehen. Deshalb sind ggf. Ausschlussgebiete festzulegen. Dabei sind insbesondere die Sichtachsenbeziehungen zu berücksichtigen. Der Umgebungsschutz von Kulturgütern und die Freihaltung von Sichtachsen werden zudem im

Dokumentation der Hinweise aus der gemeindlichen informellen Vorabeteiligung vom 16.04.2015 – 05.06.2015

			Zuge der Umweltprüfung geprüft. Der RPV geht im Übrigen davon aus, dass die Denkmalverträglichkeit bei der Errichtung von Windenergieanlagen ohnehin im Genehmigungsverfahren geprüft wird. Insoweit regelt § 7 DSchG M-V, dass denkmalrelevante Maßnahmen nur nach Genehmigung der Denkmalschutzbehörde durchgeführt werden können. Die Belange der Hansestadt Wismar hinsichtlich des Welterbes „Altstadt Wismar“ werden somit berücksichtigt.
12	Schwerin	Zu den übersandten Potentialsuchräumen für Windenergieanlagen gebe ich aus Sicht der Landeshauptstadt Schwerin folgende Hinweise.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
		Im Stadtgebiet befindet sich kein Potentialsuchraum. Bei Suchräumen der direkten Umgebung ist aber von Auswirkungen auf Belange der Landeshauptstadt auszugehen.	
		Der Potentialsuchraum 16 grenzt im Südosten unmittelbar an die Stadtgrenze. Davon wären westlich angrenzend auf dem ehemaligen Standortübungs Gelände der Bundeswehr eine Ökokontofläche für naturschutzrechtlichen Ausgleich sowie im Nordteil des Suchraums der geplante Autobahnzubringer von der A 14 zur B 106 betroffen.	Ob und inwieweit durch die Planung auf dem ehemaligen Standortübungs Gelände der Bundeswehr die angesprochene Ökokontofläche für naturschutzrechtlichen Ausgleich betroffen ist und wie mit diesem Thema umgegangen werden kann, wird im weiteren Planverfahren geprüft. Im Übrigen steht der Ausweisung des Potentialsuchraums 16 der Verlauf der geplanten Autobahnzubringer von der A 14 zur B 106 nicht entgegen. Durch straßenrechtliche Abstandsvorschriften (Anbauverbotszone) wird im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sichergestellt, dass ein ausreichender Abstand zwischen Windenergieanlagen und Straßen eingehalten wird, so dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird.
		Bei Potentialsuchräumen in der Nähe des Stadtgebietes (z.B. Nr. 11 und 16) können Auswirkungen der Windkraftanlagen auf das potentielle UNESCO - Welt-	Der RPV geht derzeit davon aus, dass eine Beeinträchtigung der genannten Belange der Stadt Schwerin durch den Potentialsuchraum 11 im Wes-

		<p>erbe „Residenzensemble Schwerin - Kulturlandschaft des romantischen Historismus“ in seiner künstlerischen Wirkung, das heißt schutzwürdige Blickbeziehungen in die umgebende Kulturlandschaft oder aus der Umgebung auf die städtebaulich- besonders charakteristische Silhouette des Ensembles, nicht ausgeschlossen werden. Vor diesem Hintergrund ist im weiteren Verfahren zur Festlegung der Windeignungsräume zu prüfen, inwieweit durch geplante Eignungsräume in der Umgebung der Landeshauptstadt mit Auswirkungen auf das Residenzensemble zu rechnen ist.</p>	<p>ten (Wittenförden) und den Potentialsuchraum 16 im Südosten (Plate / Banzkow) außerhalb des Stadtgebietes aufgrund der recht hohen Entfernung nicht zu befürchten ist.</p> <p>Bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen sind u.a. Baudenkmale von nationaler oder hoher Landesbedeutung, obertägig sichtbare Bodendenkmale, historische Parklandschaften und Sichtachsen von Bau- und Bodendenkmalen in die freie Landschaft zu berücksichtigen.</p> <p>Der RPV geht dabei von der Annahme aus, dass die in die Liste des UNESCO-Welterbe aufgenommenen Kulturgüter einen außergewöhnlich universellen Wert besitzen. Dieses Schutzbedürfnis hat in Westmecklenburg die Altstadt Wismar. Für das Schweriner Residenzensemble wurde ferner die Aufnahme in die Liste beantragt (deutsche Tentativliste). Die Objekte obliegen aufgrund ihrer weltweiten Bedeutsamkeit einem besonderen Schutzziel. Die Windenergienutzung darf diesem Schutzziel nicht entgegenstehen. Deshalb sind ggf. Ausschlussgebiete festzulegen. Dabei sind insbesondere die Sichtachsenbeziehungen zu berücksichtigen. Abgesehen davon wird im weiteren Verfahren zur Festlegung der Windeignungsräume vertieft geprüft, inwieweit durch geplante Eignungsräume in der Umgebung der Landeshauptstadt mit Auswirkungen auf das Residenzensemble zu rechnen ist.</p>
21	Parchim	<p>Für die Möglichkeit der informellen Vorabeteiligung bedanke ich mich bei Ihnen recht herzlich. Liebenswerterweise hat uns Ihr Herr Wolf mittels einer Geo-PDF die Möglichkeit vermittelt, die Anwendung der Kriterien im Detail nachzuvollziehen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
		<p>Grundsätzlich können wir feststellen, dass keine neuen</p>	<p>Sachverhaltsdarstellung.</p>

		<p>Windeignungsgebiete im Hoheitsgebiet der Stadt Parchim als Suchräume vorgesehen sind. Dies wird seitens der Stadt Parchim ausdrücklich begrüßt, da bereits mehr als 3 % unseres Hoheitsgebietes für die Errichtung von Windenergieanlagen vom Planungsverband ausgewiesen wurden. In Parchim gibt es zwei Eignungsräume, der erste wurde Ende der 90er Jahre im ersten Regionalplan ausgewiesen. Wir nennen ihn im Folgenden „Dargelütz“, da es unseren Ortsteil betrifft. Im Regionalplan wird er wegen der Beteiligung der Nachbargemeinde als „Windeignungsgebiet Grebin“ bezeichnet. Das zweite Windeignungsgebiet wurde im Regionalplan 2011 ausgewiesen. Dieses Gebiet wird bei uns "Parchim Ost" genannt. Für beide Windeignungsgebiete hat die Stadt Parchim Bebauungspläne zur Feinplanung aufgestellt (einfache Bebauungspläne).</p>	
	<p>Kommunale Bauleitplanung</p>	<p>Der B-Plan Dargelütz kollidierte nicht mit den Festsetzungen des ersten Regionalplanes, kollidiert jedoch mit den Festsetzungen des Regionalplanes 2011. Hierzu hat die Landesplanungsbehörde in ihrer Stellungnahme festgestellt, dass der Regionalplan insofern unrichtig ist, da in die Abwägung die Existenz des B-Planes nicht aufgenommen wurde. Mit diesem Bebauungsplan hat die Stadt Parchim in den Windeignungsraum zusätzlich die Errichtung einer Tierintensivhaltung (Schweinemast) sowie einer Biogasanlage als Anlage zur Immissionsschutzminderung eingeplant. Mittlerweile haben sich die politischen Mehrheiten geändert, und die Auffassung zur Sinnhaftigkeit von großen Massentierhaltungen findet nicht mehr den gesellschaftlichen Rückhalt wie noch vor mehr als zehn Jahren. Daher ist die Aufstellung eines Änderungs-B-Planes beschlossen worden. Die entsprechenden Planungsvorhaben haben wir dem Land und dem Regionalen Planungsverband angezeigt. Das Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes ist noch nicht beendet! Wir legen</p>	<p>In Aufstellung befindliche Bauleitpläne werden im Rahmen des Planverfahrens berücksichtigt, müssen allerdings an den Kriterien für die Ausweisung von Eignungsgebieten gemessen werden. Der RPV hat unter Anwendung der beschlossenen Ausschluss- und Restriktionskriterien nördlich und östlich der Stadt Parchim drei Potenzialflächen identifiziert (Nr. 40 und 41 Parchim östlich der Stadt sowie Nr. 52 Parchim/Obere Warnow/Domsühl im Norden), die jedoch kleiner sind als die bislang ausgewiesenen Eignungsgebiete. Hintergrund ist, dass aufgrund der Änderung des Kriteriengerüsts im Zuge der Fortschreibung des RREP eine vollständige Überplanung der Region stattfindet mit der Folge, dass „Altgebiete“ wie etwa im Bereich der Stadt Parchim wegen der strengeren Kriterien zum Teil nicht mehr enthalten sind. Dort errichtete Windenergieanlagen sind infolgedessen auf Bestandsschutz reduziert, ein</p>

Dokumentation der Hinweise aus der gemeindlichen informellen Vorabeteiligung vom 16.04.2015 – 05.06.2015

	<p>großen Wert darauf, dass sich die beiden Pläne - also Regionalplan und Bebauungsplan - miteinander harmonisieren lassen. Ausweislich der nun vorgelegten Suchräume soll sich das Windeignungsgebiet Dargelütz / Grebbin deutlich verkleinern. Aufgrund der nicht maßstäblichen Geo-PDF und der sehr großräumigen Planung des Regionalen Planungsverbandes benötigen wir noch etwas Zeit, um festzustellen, inwieweit sich die jetzigen Suchräume und unser Vorhaben, den vorhandenen B-Plan Dargelütz zu ändern, miteinander vereinbaren lassen oder auch nicht.</p>	<p>Repowering kommt in diesen Gebieten auf Grund der derzeitigen Planung grundsätzlich nicht in Betracht.</p>
	<p>Wichtig wäre es für uns, dass wir an der Stelle der noch vorgesehenen Schweinemastanlage künftig Windenergie ausweisen können. Grund hierfür ist der Umstand, dass der Antrag zur Errichtung der Tierintensivhaltungsanlage zu einem Zeitpunkt beim StALU Westmecklenburg gestellt wurde, zu dem solche Anlagen noch als privilegierte Außenbereichsvorhaben angesehen werden konnten. Nach den einschlägigen Überleitungsvorschriften des Baugesetzbuches (§ 245a Abs.4) würde die Anlage also genehmigungsfähig werden, wenn wir den B-Plan aufheben. Um dies zu verhindern, müssen wir konsequent ein anderes B-Plan-Ziel verfolgen, und das kann innerhalb des Eignungsgebietes nur die Festsetzung von Windenergieanlagen sein.</p>	<p>Siehe oben.</p>
	<p>Auch mit dem B-Plan Windeignungsgebiet Parchim Ost könnte es zu Kollisionen mit den zukünftig vorgesehenen Festsetzungen des Regionalplanes kommen. Mehrere Kriterien des Regionalen Planungsverbandes führen dazu, dass das bisher vorhandene Windeignungsgebiet deutlich verkleinert und in unserem Fall sogar in zwei Teile aufgeteilt werden würde. Zum einen befinden sich östlich des Planungsgebietes zwei Einzelhäuser, deren Mindestabstände im Regionalplan 2011 nicht korrekt festgesetzt worden sind. Wir haben dies im Rahmen unserer Feinplanung mit dem B-Plan</p>	<p>Die insoweit von der Stadt Parchim mitgeteilte Absicht, im Bereich B-Plan Windeignungsgebiet Parchim Ost bislang als Wohnnutzung vorhandene Bebauung aufzugeben, kann im weiteren Planverfahren berücksichtigt werden. Erforderlich ist jedoch der konkrete Nachweis im weiteren Planverfahren, dass eine Wohnnutzung dauerhaft nicht mehr stattfindet und der Bestandsschutz erloschen ist.</p>

		<p>vorgenommen und eine Schutzzone um die Häuser mit einem Abstand von 800 m gezogen, was den Kriterien der Planung 2011 entsprach. Für diesen Teil des B-Plan-Gebietes ist kein absoluter Ausschluss zur Errichtung von Windenergieanlagen ausgesprochen worden. Vielmehr enthält der B-Plan die textliche Festsetzung, dass dort Windenergieanlagen errichtet werden können, wenn der Schutzzweck entfällt (also die Häuser abgesiedelt werden). Projektentwickler dieses Windparks ist die UKA, Umweltgerechte Kraftanlagen, Meißen mit Außenstelle Rostock. Nach Informationen des geschäftsführenden Gesellschafters Herrn Gauglitz vom 19.05.2015 hat die UKA die Verhandlungen mit den Grundstückseigentümern aufgenommen. Die UKA beabsichtigt, die Grundstückseigentümer in gut angemessener Form zu entschädigen und ihnen den Wert für neue Häuser zu erstatten. Dies wird sie jedoch nur dann tun, wenn sie auch sicher sein kann, dass sie dann in dem Gebiet Windenergieanlagen errichten kann. Es handelt es um zwei Windenergieanlagen. Sie tragen die Nummern 27 und 28, wobei die Nummerierung des Windparks in der Reihenfolge der Errichtung erfolgte. Die Stadt wäre nicht traurig darüber, wenn sich diese Splitterlagen auf diese Weise im Einvernehmen und zum Vorteil der dortigen Eigentümer absiedeln lassen würden. Die Versorgung mit Frischwasser, Strom und Ähnliches verursachen nicht geringe Kosten. Weitere, neu gewählte Kriterien des Planungsverbandes führen zu weiteren Einschnitten in den jetzigen Eignungsraum, der per B-Plan festgesetzt ist. Das B-Plan-Gebiet bietet mit der Erweiterungsoption wegen der o.g. "Absiedlung" Raum für insgesamt 28 Windenergieanlagen der 3- bzw. 3,3-MW-Klasse. Von diesen 28 Anlagen sind bisher 18 Anlagen errichtet, für weitere laufen die Genehmigungsanträge. Aus unserer Sicht gilt es zu vermeiden, dass die Genehmigungsanträge, die im Vertrauen auf die B-Pläne gestellt worden</p>	
--	--	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

		<p>sind, nicht mehr zur Genehmigung kommen können. In einem solchen Fall könnten Planschadenersatzansprüche auf die Stadt Parchim zukommen (§§ 39, ff BauGB). Diese wiederum sind nach dem Landesplanungsgesetz vom Land zu erstatten, wenn der Anpassungsbedarf aus übergeordneter Raumplanung zur Aufhebung oder zur Änderung der B-Pläne führt (§ 18 LPIG). Dieses Argument gilt für beide Windeignungsgebiete. Wir regen daher an, über ein weiteres rechtliches Kriterium nachzudenken und es ggf. in die Abwägung einzustellen. Immer dann, wenn bereits durch einen Bauleitplan die Gemeinde von ihrer Befugnis zur Feinplanung Gebrauch gemacht hat, möge die Fortschreibung des Kapitels Energie im Regionalplan mit besonderer Obacht und unter besonderer Berücksichtigung der kommunalen Interessen erfolgen.</p>	
		<p>Unser Interesse am Planerhalt ist auch deshalb groß, weil wir in den B-Plan besondere Auflagen aufgenommen haben. So muss der jeweilige Betreiber/Inhaber der Windenergieanlagen diese um eine bedarfsgesteuerte Luftfahrthindernisbefeuerng umrüsten, sobald dies rechtlich zulässig und technisch verfügbar geworden ist. Nach Auskunft unseres Energieministers, Herrn Christian Pegel, ist mit einer Änderung der Verwaltungsvorschrift für die Luftfahrthindernisbefeuerng noch in diesem Jahr zu rechnen. Die Fa. Enertrag aus Brandenburg bietet bereits einen „Nachrüstatz“ an. Ob und inwieweit dieser kompatibel mit dem System der hier errichteten Vestas-Windenergieanlagen ist, wird noch zu prüfen sein. Wenn dies technisch möglich und durchsetzbar ist, wäre unser Windpark Ost in Parchim der erste in Mecklenburg-Vorpommern, bei dem die Blinklichter nachts nur dann angehen, wenn tatsächlich ein Flieger naht. Dies ist ein weiterer Schritt zur Akzeptanz der Windenergie in der Region, an dem auch der Regionale Planungsverband ein Interesse haben sollte.</p>	<p>Das Interesse der Stadt am Planerhalt und an einer bedarfsgerechten Befeuerng als bauleitplanerische Festsetzung wird zur Kenntnis genommen.</p>

48	Grabow	Auf dem Gebiet der Stadt Grabow sind im Rahmen der informellen Vorabbeteiligung die Potenzialsuchräume Nr. 29 Grabow/Eldena/Gorlosen sowie Nr. 37 Grabow ausgewiesen. Die Stadt Grabow spricht sich für beide Gebiete gegen eine Ausweisung aus. Begründung:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Kommunale Bauleitplanung	Potenzialsuchraum Nr. 29 Grabow/Eldena/Gorlosen Im Bereich des Potenzialsuchraumfläche befinden sich rechtskräftige Bebauungspläne. Für den Teilbereich in Zuständigkeit der Stadt Grabow besteht der Bebauungsplan "Industrie - und Gewerbepark Wanzlitz". Der Bebauungsplan ist mit Ablauf des 05.05.2006 in Kraft getreten. Angrenzend an den zuvor genannten Bebauungsplan schließt in der Gemarkung Krohn der Bebauungsplan "GE- und GI-Gebiet Wanzlitz 1195" der Gemeinde Eldena an, welcher die Rechtskraft am 29.01.1997 erlangt hat. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes ist mit Ablauf des 05.12.2014 in Kraft getreten. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt vollständig im Potenzialsuchraum. Entsprechend der 1. Änderung des Bebauungsplanes "GE- und GI-Gebiet Wanzlitz 1/95" sind in Teilbereichen des Plangebietes Wohnungen nach BauNVO ausnahmsweise zulässig. Die Stadt geht davon aus, dass die planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Beachtung finden müssen. Durch die Zulässigkeit von Wohnungen sieht die Stadt Grabow hier eine Nichtbeachtung der Mindestabstände zwischen Wohnnutzung und Windenergieanlagen von 1000 m als nicht gegeben an.	Der Hinweis zur kommunalen Bauleitplanung wird zur Kenntnis genommen und geprüft. Sollte sich hierbei erweisen, dass durch rechtskräftige Bauleitplanung Gebiete, die nach der Baunutzungsverordnung dem Wohnen dienen, ausgewiesen worden sind, muss in diesem Bereich die Planung der Potenzialflächen zur Ausweisung eines Enteignungsgebietes angepasst werden. Was den Siedlungsabstand angeht, weist der Regionale Planungsverband darauf hin, dass es sich vorliegend nicht um Bebauungspläne zur Festsetzung von reinen oder allgemeinen Wohngebieten (WR, WA) nach der BauNVO handelt, sondern um die Festsetzung von Gewerbe- und / oder Industriegebieten. Diese dienen in erster Linie nicht dem Wohnen, sondern der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben und solchen Betrieben, die in anderen Baugebieten unzulässig sind. Diese Gebiete werfen keine Mindestabstände entsprechend der beschlossenen Kriterien auf. Zudem ist davon auszugehen, dass den innerhalb des durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes "GE- und GI-Gebiet Wanzlitz 1/95" festgesetzten Wohnnutzungen nur der Schutzanspruch eines Gewerbegebietes zuzusprechen ist. Betriebsinhaber- und Betriebsleiterwohnungen steht ein geringerer Schutz gegen Immissionen (auch fremder) Betriebe zu als sonstigen Wohnungen; diese müssen sich mit den Immissionen abfinden, die generell im Gebiet der Hauptnutzung üblich sind (vgl. m. w. N. OVG Lüneburg, Urteil

Dokumentation der Hinweise aus der gemeindlichen informellen Vorabbeteiligung vom 16.04.2015 – 05.06.2015

			vom 12.05.2015 – 1 KN 238/13 –, juris und Beschluss vom 20.2.2014 - 1 ME 203/13 -, juris Rn. 19 = BauR 2015, 462). Falls es an dieser Stelle zu einem Eignungsgebiet Windenergie kommt, wird der Abstand von konkreten Windenergieanlagen zur möglichen Betriebswohnung und zu den betrieblichen Anlagen im Genehmigungsverfahren ermittelt.
	Abstand Wohnbebauung	Des Weiteren sei erwähnt, dass im Potenzialsuchraum sich weitere Wohnnutzungen bereits im Bestand befinden. Laut Meldedaten der Stadt Grabow sind unter der Anschrift Ausbau 1 und Ausbau 3 in Wanzlitz mehrere Personen mit Hauptwohnsitz gemeldet.	Der Hinweis auf nicht berücksichtigte Wohnnutzung wird geprüft. Liegen Wohnnutzungen vor, scheidet aufgrund der Anwendung der Ausschlusskriterien die weitere Planung eines Eignungsgebietes im Bereich dieser Potenzialfläche aus.
	Schwarzstorch und Weißstorch	Entsprechend des Kartenportals des LUNG wurden auf Teilflächen des Potenzialsuchraumes Horste des Weiß- und Schwarzstorches kartiert. Entsprechend der Anlage 3 der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme im Mecklenburg-Vorpommern vom 22.05.2012 - Hinweise zur Festlegung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen - ist unter Punkt IV a) Kriterien für Ausschlussgebiete ein Abstandspuffer von 3000 m zum Horst des Schwarzstorches mit Brutwald festlegt. Entsprechend der Anlage 2 zum Beschluss VV-2/15 des Planungsverbandes vom 24.02.2015 wurden regionale Ausweisungskriterien festgelegt. Diese beinhalten, dass ein Puffer von 3000 m um Brutwälder des Schwarzstorches und ein 1000 m Puffer um Horste des Weißstorches zwingend einzuhalten sind. Aufgrund der Unterlagen zur Kartierung des Weiß- und Schwarzstorches stehen aus Sicht der Stadt Grabow die zuvor genannten Kriterien somit als Standort für Windenergieanlagen entgegen.	Der Hinweis wird geprüft und mit den Naturschutzfachbehörden abgestimmt – laut den in der Geschäftsstelle des RPV vorliegenden Daten des LUNG ist der Potenzialsuchraum nicht von den genannten Abständen betroffen. Bestätigt sich jedoch im weiteren Planverfahren, dass im Bereich des Potenzialsuchraums Horste geschützter Vogelarten vorhanden sind, kann vor dem Hintergrund der beschlossenen Ausschluss- und Restriktionskriterien eine Ausweisung von Eignungsmitteln für Windenergieanlagen in diesem Gebiet nicht erfolgen.
	Rotmilan	In den regionalen Ausweisungskriterien ist als weiteres Ausschlusskriterium der Horst des Rotmilans mit einem Puffer von 1000 m benannt. Entsprechend des Karten-	Der Hinweis zur noch fehlenden Kartierung des Rotmilans im Bereich der Stadt Grabow wird zur Kenntnis genommen.

		portals des LUNG ist für den Bereich der Stadt Grabow und Umgebung keine Kartierung des Rotmilans erfolgt. Eine unzutreffende Ermittlung eines zu berücksichtigenden Belangs stellt nach Auffassung des Oberverwaltungsgerichtes Greifswald einen Abwägungsfehler dar. Liegt eine Kartierung für bestimmte zu schützende Arten nicht vor, dann fehlt die Voraussetzung für eine Beurteilung der Gefährdung. Grundsätzlich sei angemerkt, dass bei dem vorliegenden Kartenmaterial im Maßstab eine Prüfung bezüglich der Einhaltung von Mindestabständen kaum möglich ist.	Bei dieser Gelegenheit weist der RPV im Übrigen darauf hin, dass artenschutzrechtliche Belange etwa zum Schutz des Rotmilans auch im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen geprüft werden. Dem Schutz dieser Art wird daher auch im Genehmigungsverfahren Rechnung getragen.
		Potenzialsuchraum Nr. 37 -Grabow Für diesen Bereich möchte ich auf die Ausführungen zum Gebiet Nr. 29 bezüglich des Weißstorks und des Rotmilans verweisen.	
		Im Rahmen der Erarbeitung des Flächennutzungsplanes der Stadt Grabow (rechtswirksam mit Ablauf des 07.04.2006) verlaufen über die Fläche eine Richtfunkverbindung der Deutsche Telekom AG sowie eine Richtfunktrasse der Vattenfall Europe Transmission GmbH (heute 50Hertz Transmission GmbH, welche nachrichtlich übernommen wurden und zu beachten sind. Im Rahmen des Flächennutzungsplanes wurde die Stadt aufgefordert für den Verlauf der Richtfunktrasse der Vattenfall Europe Transmission GmbH den Hinweis in den Erläuterungsbericht mit aufzunehmen, dass im Bereich der eingetragenen Richtfunktrasse die max. zulässige Bau- und Bewuchshöhe 40 m beträgt.	Der Verlauf einer Richtfunkstrecke steht nach Auffassung des RPV der Ausweisung eines Eignungsgebietes für Windenergieanlagen nicht entgegen. Ausschluss- bzw. Restriktionskriterien sind hierfür nicht vorgesehen. Vielmehr kann im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren auf die Belange der Betreiber solcher Richtfunkstrecken Rücksicht genommen werden.
	Sichtachsen Stadtansicht	Im südlichen Bereich des Potenzialsuchraumes befinden sich ein Naturdenkmal sowie ausgewiesene Biotope. Von wesentlicher Bedeutung bei der Entscheidung der Stadt gegen den Potenzialsuchraum ist die Lage zwischen Bundesstraße 5 und Bahnlinie. Das Gebiet erstreckt sich über eine Länge von ca. 1900 m. Schon heute sind die Windenergieanlagen aus Brandenburg im Bereich Groß Warnow weiträumig sichtbar. Hier sei insbesondere die Sichtachse aus Richtung Ludwigslust	Von den Potenzialsuchräumen in der weiteren Umgebung des Stadtgebietes gehen vor dem Hintergrund des zu beachtenden Schutzes des Denkmals „Altstadt Grabow“ keine nachteiligen Auswirkungen aus. Bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen sind u.a. Baudenkmale von nationaler oder hoher Landesbedeutung, obertägig sichtbare Bodendenkmale, historische Parklandschaften und Sichtachsen von Bau- und

		<p>kommend erwähnt. Seit 1991 ist die Stadt bemüht im Rahmen der Stadtsanierung ihre historische Altstadt aufzuwerten. Bisher ist dies mit Erfolg gelungen. Durch mögliche Ausweisung eines Windeignungsgebietes und somit dem Bau von Windenergieanlagen wird die Ansicht der Stadt Grabow sehr stark geprägt. Und dann nicht geprägt von dem Turm der Kirche Grabow, welcher heute ein prägenden Punkt in der Sichtasche sondern von den Windenergieanlagen. Das steht dem Denkmals "Altstadt Grabow" entgegen.</p>	<p>Bodendenkmalen in die freie Landschaft zu berücksichtigen. Der RPV geht dabei von der Annahme aus, dass die in die Liste des UNESCO-Welterbe aufgenommenen oder zur Aufnahme vorgesehenen Kulturgüter (Altstadt Wismar, Residenzensemble Schwerin) einen außergewöhnlich universellen Wert besitzen. Die Objekte obliegen aufgrund ihrer weltweiten Bedeutsamkeit einem besonderen Schutzziel. Die historische Altstadt der Stadt Grabow unterfällt nicht diesem Kriterium. Allerdings wird abgesehen davon im weiteren Verfahren zur Festlegung der Windeignungsräume und im Übrigen auch im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vertieft geprüft, ob und inwieweit durch geplante Eignungsräume und Windenergieanlagen in der Umgebung von Denkmalen mit Auswirkungen zu rechnen ist. Dies gilt auch für die Ansicht der Stadt Grabow. Dem Schutzbedürfnis der Stadt Grabow wird gemessen hieran nach Auffassung des Planungsverbandes in angemessener Weise Rechnung getragen.</p>
55	Wittenburg	<p>Hiermit nimmt die Stadt Wittenburg, aufgrund des Beschlusses der Stadtvertretersitzung vom 27. Mai 2015, im Rahmen der informellen Vorabbeteiligung der Gemeinden zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg, Kapitel 6.5 Energie wie folgt Stellung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Stadt Wittenburg spricht sich für die Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg Kapitel 6.5 Energie aus. 2. Sie ist grundsätzlich an der Entwicklung eines Beteiligungsmodelles interessiert. 	<p>Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Der Regionale Planungsverband berücksichtigt das Interesse der Stadt Wittenburg an der Entwicklung eines Beteiligungsmodells und der Ausweisung eines Eignungsgebietes im Stadtgebiet.</p>
	Antrag auf Ausweisung	3. Die Stadt Wittenburg beantragt beim Regionalen	Nach Anwendung der beschlossenen Kriterien ist

<p>eines WEG</p>	<p>Planungsverband die Prüfung der Ausweisung eines Windeignungsgebietes laut Anlage 1. Die Potenzialfläche befindet sich im Landkreis Ludwigslust- Parchim und liegt ca. 900 m südlich der Autobahntrasse A 24, zwischen der Ortsteilen Lehsen und Perdöhl. In erster Linie wird die Fläche landwirtschaftlich genutzt. Die Kreisstraße K 12 zerschneidet das Areal. Auch eine Mittelspannungsfreileitung zerschneidet im westlichen Bereich die Fläche. Im Nordwesten verläuft die L 05 Wittenburg-Lehsen. Die Potenzialfläche weist insgesamt sehr wenige Strukturen auf. Im Norden befindet sich ein größeres Gehölz mit zwei eingeschlossenen Bodendenkmälern. Offene Gräben oder Wasserstellen sind nicht vorhanden. Südlich der Potenzialfläche befindet sich in ca. 600 m Entfernung das europäische Vogelschutzgebiet „Schaale-Schildetal“. Die Potenzialfläche wird im Osten direkt durch das Waldgebiet „Truppenübungsplatz Hagenow“ begrenzt, zu dem ein Abstand von 30 m gehalten wird. Im Süden wird die Potenzialfläche durch den Siedlungsabstand von 1000 m zum Ortsteil Perdöhl begrenzt und auch im Nordwesten ein Abstand von 1000 m zum Ortsteil Lehsen eingehalten. Im Norden der Potenzialfläche in Nähe der Autobahn liegen 3 Einzelhäuser, die durch einen Siedlungsabstand von 800 m bzw. 1000 m berücksichtigt werden. Die Stadt Wittenburg wird hierzu einen B/F Plan aufstellen und die Siedlungsabstände entsprechend festlegen. Im Südwesten des Gebietes erstreckt sich ein weitläufiges Waldstück, welches sich in einem nicht arrondierten Verlauf zirka 10 Kilometer zwischen der Bundesstraße B 5 und der Autobahn A 24 erstreckt. In diesem Wald brütet unregelmäßig ein Schwarzstorchpaar. Aufgrund der Größe und Ausformung des Waldstücks ist eine nähere Kartierung und Definition des Schwarzstorchbrutwaldes unabdingbar. Dies hat das Ingenieurbüro Kriedemann bereits 2012 durchgeführt, siehe Anlage 2. Ein Abstand von 3000 m</p>	<p>derzeit südlich der Stadt Wittenburg ein Potenzialraum nicht vorgesehen. Die Prüfung eines Eignungsgebietes südlich der Autobahn A 24 zwischen den Ortsteilen Lehsen und Perdöhl durch den Regionalen Planungsverband hat folgendes ergeben: Im Bereich dieser Fläche stehen vom Planungsverband beschlossene Ausschlusskriterien entgegen, die auf der Grundlage der von den Fachbehörden zur Verfügung gestellten Daten beruhen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Horste / Nistplätze von Großvögeln gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG, • 1000 m Puffer um Horste des Rotmilans, • unzerschnittene landschaftliche Freiräume Stufe IV (> 2400 ha).
-------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

		zu dem definierten Schwarzstorchbrutwald wird eingehalten. Ein unzerschnittener landschaftlicher Freiraum der Stufe 4 liegt über dem östlichen Teil des Windpotentialgebietes. Dieser beginnt an der Kreisstraße K 12. Zwei von etwa sieben Windenergieanlagen wären betroffen. Die Stadt Wittenburg könnte zusammen mit der Evangelischen Nordkirche, der WEMAG, der Naturwind Schwerin und der Norddeutschen Energiegemeinschaft eG NEG den Windpark betreiben. Es könnte insgesamt der Bau von 7 Windenergieanlagen erfolgen.	
64	Crivitz	Der Ausschuss für Umwelt, Landeskultur und Touristik der Stadtvertretung der Stadt Crivitz hat über die Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM), Kapitel 6.5 Energie beraten und nimmt dazu wie folgt Stellung.	Die Hinweise der Stadt Crivitz werden zur Kenntnis genommen. Einer Anpassung der Potenzialflächen ergibt sich nach derzeitigem Planungsstand hieraus jedoch nicht.
	Naturschutz	Der geplante Bau der Windkraftanlagen (WKA) ist ein erheblicher und unverhältnismäßig weitreichender Eingriff in die Natur und in das Landschaftsbild. Die WKA zerstören im Bereich der Mordkuhle in erheblichem Maße die über Jahrhunderte gewachsene Naturlandschaft. Sie vernichten die letzten noch erhaltenen Lebens- und Ruheräume des Wildes und der Vogelwelt.	Der Regionale Planungsverband weist darauf hin, dass die Festlegung von Eignungsgebieten den Anforderungen des beschlossenen Kriterienkataloges für Ausschluss- und Restriktionsgebiete entsprechen muss. Hierzu gehören u.a. Schutzgebiete wie Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich Schutzabstand von 500 m, Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege, gesetzlich geschützte Biotop ab 5 ha und Biosphärenreservate, Waldflächen ab 10 ha sowie Mindestabstände zu Horst- und Nistplätzen von Großvögeln. Ferner erfolgt die Planung anhand von Restriktionskriterien, die zwar grundsätzlich gegen die Festlegung eines Eignungsgebietes für Windenergieanlagen sprechen. Allerdings können in diesen Gebieten nach Durchführung einer Einzelfallprüfung die Windenergie begünstigende Belange überwiegen. Eine Beeinträchtigung von Schutzgebieten und geschützten Tierarten ist nach Auffassung des regionalen Planungsverbandes durch die Festle-

			<p>gung und Anwendung der Kriterien für die Ausschlussgebiete und Abstandsvorgaben nicht zu befürchten. Es wird gewährleistet, dass die Belange des Natur- und Artenschutzes gewahrt werden. Mit der Anwendung der vom Planungsverband herangezogenen Ausschluss- und Restriktionskriterien wird eine unzulässige Beeinträchtigung geschützter Tierarten vermieden. Im Übrigen erfolgt eine detaillierte Überprüfung der naturschutzfachlichen Belange und der Auswirkungen der Planung auf Natur und Umwelt im weiteren Verfahren bei der Erarbeitung des Umweltberichtes.</p>
	<p>Wald</p>	<p>Da vorgesehen ist, die WKA in unmittelbare Nähe eines Waldgebietes zu errichten, birgt dies auch Gefahren für den Wald. Der Wald erfüllt bedeutende Schutz- und Erholungsfunktionen für Mensch und Tier. Diese gilt es, langfristig und nachhaltig zu erhalten und nicht durch äußere Einflüsse zu gefährden. Im Übrigen können WKA aus diversen Gründen, wie Blitzschlag, Überhitzung, mechanische Schäden etc. in Brand geraten. Da es sich um Brände in unzugänglichen Höhen handelt, ist ein Löschen nicht möglich. Durch Funkenflug und Abwurf brennender Teile besteht gerade bei Trockenheit die Gefahr, dass der Wald abbrennt und dessen Biotop vernichtet werden. Neben dem Wald ist insbesondere auch die Vogelwelt vom Bau der WKA stark betroffen, zumal sie bekanntermaßen den Luftraum in Höhe der Rotoren suchen. Im Zusammenhang mit dem angedachten Standort der WKA wurde festgestellt, dass sich auf großen Gebieten des geplanten Eignungsgebietes Rastplätze von Vögeln befinden. Besonders während des Vogelzuges (z.B. Wildgänse, Kraniche, Singschwäne usw.) sind die Flächen sehr stark besetzt. Es ist hier wahrscheinlich eine Vogelzugzone A zu vermuten. Insofern ist von einer erheblichen Beeinträchtigung des Rastgebietes auszugehen. Rastgebiete von Vögeln sind als Ausschlusskriterium</p>	<p>Die Auswahl der Potenzialsuchräume basiert auf der Anwendung der vom regionalen Planungsverband beschlossenen Ausschluss- und Restriktionskriterien u.a. auch zum Schutz des Waldes. Im Bereich der Stadt Crivitz stehen nach dem derzeitigen Planungsstand Kriterien des Kriterienkataloges nicht entgegen. Dabei geht der Regionale Planungsverband davon aus, dass der Wald zu den wertvollen natürlichen Gütern gehört, die es nachhaltig zu schützen, zu pflegen und zu bewirtschaften gilt. Der Wald erfüllt bedeutende Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen und ist deshalb zu erhalten und zu mehren. Mecklenburg-Vorpommern ist im Vergleich zu den anderen Bundesländern waldarm. Lediglich 23 % der Landesfläche sind von Wald bedeckt. Bereits durch den notwendigen Ausbau des Energie- und Leitungsnetzes gehen in Mecklenburg-Vorpommern zahlreiche Waldflächen verloren bzw. werden Waldflächen zerschnitten. Dies verstärkt den Anspruch, die Waldgebiete vor einer weiteren Inanspruchnahme, wie sie durch Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen entstehen, zu schützen. Dem trägt die Planung Rechnung, indem aus den vorgenannten Gründen die Errichtung von Windenergieanlagen in Wäldern</p>

		<p>für den Bau von WKA zu werten. Die Stadtvertretung Crivitz beauftragt einen Gutachter, eine Rast- und Zugvogelkartierung bzw. eine ausgewählte Brutvogelkartierung durchzuführen. Das Ergebnis dazu wird im Frühjahr 2016 vorliegen. An der Waldkante der Mordkuhle brütet der Rotmilan, er steht auf der roten Liste der bedrohten Vogelarten. Der Bau der WKA in unmittelbarer Nähe der Nistplätze würde den Fortbestand in dieser Region stark gefährden (Ausschlusskriterium WKA). Seit wenigen Monaten gibt es ein Urteil vom Hessischen Verwaltungsgerichtshof, der feststellt: Zitat: „neben dem Ausschlussbereich von 1000m um einen Rotmilanhorst kann auch ein Nahrungshabitat für mehrere Rotmilanpaare im Prüfbereich von 6000 m um das Vorhaben zu einem signifikanten Tötungsrisiko im Sinne des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz und damit zum Ausschluss der Genehmigung für WKA führen“. Nachfolgend ausführliche Informationen zu den einzelnen Rast- und Zugvögeln, die vom Bau der WKA betroffen sind.</p>	<p>weitgehend ausgeschlossen wird. Waldflächen können nur bis zu 10 ha Größe in die Kulisse von Eignungsgebieten einbezogen werden, müssen aber im Rahmen der Standortwahl für die einzelnen Anlagen innerhalb eines Eignungsgebietes von der Überbauung ausgeschlossen werden.</p>
	<p>Tierökologische Ausscheidungsgründe</p>	<p>Aus- (Rast und Zugvögel) Saat-Blässgänse, Kraniche, Kiebitze, Singschwäne</p> <p>Saat-Blässgänse: Wirksamer Schutz dieser Arten setzt in erster Linie in der Beruhigung der Schlafgewässer (Barniner See, Teiche Frauenmark, Teiche Lewitz) und ihres Umfeldes ein. Im Radius bis zu 6000 m suchen die Gänse ihre Nahrung (auch weitere Distanzen möglich –Teiche Lewitz). Der abendliche Einflug zum Schlafplatz kann sich bis weit in die Dunkelheit hineinziehen weshalb Hindernisse im Luftraum zwischen Äsungsflächen und Schlafplatz (WKA) ein hohes Kollisionsrisiko beinhalten. Durch das Meideverhalten gegenüber WKA kommt es zum Verlust von Äsungsflächen, der sich in verkürzten Rastzeiten und dadurch sinkenden Gesamttrastbeständen niederschlägt. Die Äsungsflächen der genann-</p>	<p>Auf die Belange des Artenschutzes wird im Rahmen des Planverfahrens Rücksicht genommen unter anderem durch die Anwendung der beschlossenen Kriterien für Mindestabstände und durch eine vertiefte Überprüfung im Zuge der Umweltprüfung. Dabei weist der Regionale Planungsverband darauf hin, dass Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung einschließlich 500 m Abstand Puffer ein Ausschlusskriterium darstellen. Dem Schutz dieser Flächen wird daher nach Auffassung des regionalen Planungsverbandes Rechnung getragen. Zudem wird im Zuge der Planaufstellung eine Abstimmung mit dem Naturschutzfachbehörden vorgenommen, damit eine Entscheidung auch auf dieser Grundlage getroffen werden kann.</p>

		<p>ten Arten liegen im gesamten Gebiet des vorgesehenen Windeignungsgebietes. Ein Gutachten aus 2013 schließt nur den nördlichen Teil des Gebietes aus, wobei der „Plattenweg“ in diesem Fall nicht die Grenze für den beschriebenen Flug und Rastkorridor sein kann. Über einen längeren Zeitraum ist zu beobachten, dass der südliche Teil des potenziellen Windeignungsgebietes ebenfalls in gleicher Stückzahl und Intensität von Zug- und Rastvögeln aufgesucht wird. Diese Fehleinschätzung aus 2013, beruht auf einem viel zu kurzen Untersuchungszeitraum. Die Stückzahlen waren nicht zählbar, schätzungsweise 3000 - 4000 Gänse. Warum nutzen die benannten Rast und Zugvögel gerade dieses Areal? Es sind eben noch Bereiche wie in der Lewitz, welche nicht so stark durch Menschenhand frequentiert werden. Auf Grundlage der EG-Vogelschutzrichtlinie und zur Umsetzung der Bonner Konvention kommt dem Schutz wesentlicher Rastgebiete wandernder Zugvögel eine besondere Bedeutung bei.</p>	
	Rotmilan	<p>Rotmilan Der Rotmilan gehört zu den am häufigsten mit WKA kollidierenden Vogelarten. Er jagt vorrangig in Wald- / Feldbereichen (Waldrändern) in strukturarmen Landschaften, auch nur auf Ackerflächen. Der Rotmilan ist ein sehr häufig zu beobachtender Greifvogel in diesem Areal (Mordkuhle). Ein Horst ist in den letzten Jahren bekannt, ob er dieses Jahr dort brütet, muss noch nachgewiesen werden. Kriterien: von WKA ein Mindestabstand von 1000 m um den Horst.</p>	<p>Die Kriterien zum Schutz des Rotmilans werden im Zuge der Planaufstellung beachtet.</p>
	Kranich	<p>Kranich Für die Bestandsentwicklung gibt es erste Anzeichen dafür, dass die Reproduktionsraten zurückgehen. Ursachen dafür sind nach ersten Untersuchungsergebnissen dichteabhängige Regulationsfaktoren und auch eine verschlechterte Nahrungsverfügbarkeit im Offenland. Horststandorte um oder im Waldbereich (Mord-</p>	<p>Der Schutz des Kranichs wird im Zuge der Planaufstellung beachtet. Dabei weist der Regionale Planungsverband darauf hin, dass Kranichbrutplätze in den beschlossenen Kriterien für Ausschluss- und Restriktionsgebiete nicht enthalten sind. Allerdings wird dem Schutz von Kranichbrutplätzen oder von Rastgebieten im Rahmen eines</p>

Dokumentation der Hinweise aus der gemeindlichen informellen Vorabbeteiligung vom 16.04.2015 – 05.06.2015

		<p>kuhle) können bis zu 5 Standorte benannt werden. Nahrungshabitate und Brutplätze wären unmittelbar von den WKA betroffen und sind damit entwertet. Weiterhin werden Flugwege zu entfernt liegenden Nahrungsflächen verriegelt. Die schlechte Bilanz des Landschaftswasserhaushaltes zwingt den Kranich zur Nutzung schlechterer Habitatstrukturen also auch Bereiche, welche nicht typisch sind (z.T. auch an der Mordkuhle). Nahrungssuchende Kraniche sind im März 2015 vor der Mordkuhle bis zu 400 - 500 Stück gezählt worden.</p>	<p>immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die Errichtung von Windenergieanlagen Rechnung getragen.</p>
	Weißstorch	<p>Weißstorch Weißstörche reagieren empfindlich auf die Errichtung von Energieanlagen in der Nähe ihres Brutplatzes. Stehen WKA auf dem Flugweg zwischen Horst und Nahrungsangebot (Moorwiesen am Teufelsbach), so stellen diese ein Hindernis dar. WKA bedingen eine Verschlechterung der Lebensraumqualität und eine Schädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Zudem sind Weißstörche in hohem Maße vogelschlaggefährdet. Aufgrund von alarmierenden zurückgehenden Populationszahlen, ist diese Art besonders schützenswert. Kriterien: - Schutzbereich: Einhalten eines Radius von 1000 m zum Horst - Freihalten der Nahrungsflächen im Radius zwischen 1000 bis 2000 m um den Horst sowie der Flugwege dorthin.</p>	<p>Die Kriterien zum Schutz des Weißstorches werden im Zuge der Planaufstellung beachtet.</p>
	Seeadler	<p>Seeadler Die Nahrungsgebiete können bis zu 5-6 km vom Horst entfernt sein. Gewässer (wie der Barniner See, Teiche Frauenmark, Gewässer hinter der Bahn Ruthenbeck-Zapel spielen dabei eine besonders wichtige Rolle. Befinden sich im Verbindungskorridor zwischen Brutplatz und Nahrungsgebiet WKA, ist die Gefahr der Kollision besonders hoch und es kann zur Aufgabe des</p>	<p>Das mögliche Vorkommen eines Seeadlerbrutpaares im Bereich der Mordkuhle wird im Zuge der Planaufstellung geprüft und gegebenenfalls berücksichtigt.</p>

		<p>Brutplatzes führen. Die Mordkuhle stellt für das Aufsuchen von Nahrung zu den Gewässern einen gewissen „Knotenpunkt“ dar. Seit 2013 (an der Mordkuhle) wird ein Seeadlerpaar bestätigt, welches auf Freiflächen oder im Wald beobachtet werden konnte. Ab November 2014 wurden sogar zwei Paare gesichtet. Ein Horst ist noch nicht bekannt, ist aber bis jetzt noch nicht weiter untersucht worden. Weitere nennenswerte Vogelarten: Ortolan, Sperber, Habicht, Wiesenweihe, Mäusebussard, Grünspecht, Schwarzspecht, Mittelspecht Fledermausarten: Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus</p>	
	<p>Landschaftsbildpotenzial</p>	<p>Hierbei handelt es sich um Bereiche (Kulisse der Mordkuhle), denen ein herausragender Wert des Landschaftsbildes zugemessen wird. Diese Bereiche sind auf Grund der besonderen Vielfalt und Eigenart des Landschaftsbildes besonders sensibel gegenüber technischen Bauwerken mit großen Dimensionen. In diesem Fall stehen die WKA auf Grund der Ausformung der Mordkuhle mitten in der Kulisse des Waldes. Durch diesen Einschnitt wird in dieser Region ein noch wenig berührtes Landschaftsbild durch Menschenhand negativ beeinflusst. Nach den letzten Plänen zu den Standorten der WKA besteht für die produktiven Waldflächen der Mordkuhle ein sehr hohes Waldbrandrisiko. Das Gebiet befindet sich in einem Areal mit erhöhter Waldbrandgefahr. Studien und Berichte zeigen deutlich, dass sich WKA äußerst schwer löschen lassen oder nur das „kontrollierte Abrennen“ beaufsichtigt wird. Nachweislich können Brandteile bis zu 300 – 400 m weit fliegen. Bei der Höhe der WKA, der richtigen Windrichtung und der richtigen Jahreszeit ist nicht auszudenken, welch ein Feuerinferno entstehen kann. Der Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinigung der</p>	<p>Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes steht der Planung grundsätzlich nicht entgegen. Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist zu prüfen, ob und inwieweit ein gesonderter Ausgleich hierfür erforderlich ist. Ebenfalls werden Belange des Brandschutzes im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft. Durch Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid wird sichergestellt, dass vor dem Hintergrund des Waldbrandschutzes keine Gefahren von Windenergieanlagen ausgehen. Im Übrigen verfügen moderne Windenergieanlagen über automatische Löscheinrichtungen, so dass die Brandgefahr nach Auffassung des regionalen Planungsverbandes ein nur sehr geringes Risiko darstellt – spezielle Ausschluss- oder Restriktionskriterien zu diesem Thema wurden bisher nicht diskutiert.</p>

		Luft, die Biodiversität, das Landschaftsbild sowie die Erholung der Bevölkerung (Schutz-und Erholungsfunktion) zu erhalten.	
	Denkmalschutz	Im Bereich der geplanten Vorhaben sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand mehrere Denkmale bekannt, die durch die geplanten Maßnahmen berührt werden. Diese Denkmale haben eine Raumwirkung auf die Umgebung und sind vor Sichtbeeinträchtigung durch WKA zu schützen. Detaillierte Angaben zum Umgang mit im Vorhabengebiet befindlichen Bodendenkmalen und Bau- und Kunstdenkmalen sind der als Anlage beigefügten Stellungnahme des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege MV vom 20.01.2015 (hier insbesondere die Anmerkungen auf Seite 3) zu entnehmen.	Der RPV geht davon aus, dass bei der Errichtung der einzelnen Anlagen im Genehmigungsverfahren die Denkmalverträglichkeit festgestellt wird. Insofern stellt § 7 DSchG M-V sicher, dass denkmalrelevante Maßnahmen nur nach Genehmigung der Denkmalschutzbehörde durchgeführt werden können. Der Umgebungsschutz von Kulturgütern; Freihaltung von Sichtachsen wird im Zuge der Umweltprüfung geprüft. Bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen sind insbesondere Baudenkmale von nationaler oder hoher Landesbedeutung, obertägig sichtbare Bodendenkmale, historische Parklandschaften und Sichtachsen von Bau- und Bodendenkmalen in die freie Landschaft zu berücksichtigen.
	Tourismus	Abschließend sei angemerkt, dass mit dem geplanten Vorhaben auch der touristische Ausbau des Radwegnetzes vor Ort gefährdet ist. Die Idee, den Bereich der Mordkuhle den zahlreichen Radfahrern noch näher zu bringen, lässt sich mit der WKA sicherlich schwerlich verwirklichen. Unsere Region ist in ihrem Landesraumentwicklungsprogramm als Tourismusregion ausgewiesen. Das ist gut so und muss auch so bleiben. Wir leben größtenteils von Gästen, die unsere Landschaft bewundern und gerade deswegen hierher kommen. Es sollte beim Ausbau erneuerbarer Energien mit mehr Augenmaß genehmigt werden. Wir würden uns wünschen, dass den Kommunen mehr Unterstützung gegeben wird, ein Gesamtkonzept auf uns zugeschnitten zu entwickeln, das den Schutz und die Schönheit unseres größten Schatzes und unserer Lebensgrundlage - unsere Natur - berücksichtigt und uns am wenigsten belastet oder stört. (Wo können wir welche erneuerbaren Energien nutzen auch zum Eigenverbrauch.) Der-	Als Ausschlussgebiet sind festgelegt Gebiete, die nach der BauNVO der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen. Die besonders sensiblen Nutzungen von Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsgebieten gemäß BauNVO erfordern unter den vorgenannten Aspekten ebenfalls einen Schutzabstand von 1000 m. Dabei verkennt der Regionale Planungsverband nicht, dass Tourismus für viele Regionen ein wichtiger Wirtschaftsfaktor ist. Dem trägt der Regionale Planungsverband durch die Festlegung eines entsprechenden Ausschlussgebietes für Tourismusschwerpunkträume Rechnung. Die im RREP festgelegten Tourismusschwerpunkträume weisen eine hohe touristische Nachfrage und ein überdurchschnittlich hohes touristisches Angebot aus. Um in den Touristikschwerpunkträumen eine touristische, den heutigen Ansprüchen entsprechende Nutzung im Hinblick auf die gravierende Bedeutung dieses Wirt-

		<p>zeit empfinden wir Bürger es als ernste Bedrohung, dass einige Interessengruppen mit viel Geld werben, um großflächig sogar fruchtbarste Böden für Windparks oder Massentierhaltungen aufzukaufen oder zu pachten. Landwirte lassen lieber Windräder auf ihrem Grundstück bauen. Es wird mit Geld in Größenordnungen gelockt. Die Entfernung der Windräder zum Wohngebiet ist derzeit nicht akzeptabel. Die Forderung nach "10H" unterstützen wir! Welchen Ausgleich erhalten die Menschen, deren Grundstücke durch die Nähe zu Windparks eine Abwertung erfahren? Ist es tatsächlich so, dass erst kleine Anlagen gebaut werden, um Gutachten zu umgehen? Später folgen dann Weitere oder werden ausgetauscht gegen Höhere? Weitere Stromtrassen werden notwendig, die sich zusätzlich durch unsere Landschaft ziehen werden. Den Kommunen das Vetorecht zu versagen ist eine Entmündigung Derselben. Bei den Herausforderungen der Zukunft unter der großen Überschrift Daseinsvorsorge erscheint uns der weitere massenhafte Ausbau von Windeignungsgebieten überdimensioniert. Erneuerbare Energien ja, aber nicht um jeden Preis. Ich bitte Sie im Namen der Stadt Crivitz, Ihren Vorschlag noch einmal zu überdenken. Der von Ihnen ausgewählte Windsuchraum in Crivitz OT Wessin ist aus unserer Sicht unter den vorgenannten Aspekten nicht geeignet!</p>	<p>schaftszweiges sicherzustellen, ist es notwendig, diese Räume von Nutzungen und Maßnahmen freizuhalten, die zum Tourismus in Flächenkonkurrenz stehen. Abgesehen davon bleibt eine touristische Nutzung weiterhin möglich. Insoweit geht das öffentliche Interesse, im Sinne des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern (§ 1 Abs. 1 EEG), dem Interesse an einem unveränderten Bestand der Umgebung oder touristischer Nutzungen vor.</p>
<p>65</p>	<p>Ludwigslust</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, in der Anlage übersende ich Ihnen die Stellungnahme der Stadt Ludwigslust zur informellen Beteiligung im Rahmen der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg, Kapitel 6.5 Energie. Die Stadtvertretung hat die Stellungnahme in ihrer Sitzung am 27.05.2015 beschlossen. Wir bitten um Berücksichtigung der Anregungen und Hinweise. Nach Beendigung der informellen Vorabbeteiligung übersenden Sie uns bitte das Ab-</p>	<p>Abwägung siehe Nr. 102 (von der Geschäftsstelle RPV doppelt erfasst, Fax und Original)</p>

		wägungsergebnis.	
88	Plau am See	<p>Vor Einleitung des offiziellen zweistufigen Beteiligungsverfahrens geben wir hiermit unsere Stellungnahme für die Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP MW), Kapitel 6.5 Energie ab, damit unsere kommunalen Belange bei der Planaufstellung frühzeitig Berücksichtigung finden.</p> <p>Zur Bewertung der Suchräume "Gemeinde Barkhagen" und "Gemeinde Ganzlin":</p> <p>Im überreichten Kartenmaterial für den Potentialsuchraum Windenergieanlagen im Maßstab 1:100000 ist für die Stadt schwer erkenn- und bewertbar, ob die Kriterien aus dem Kriterienkatalog exakt eingehalten wurden oder nicht. Das betrifft auch die Darstellung in politischen Grenzen in den Suchräumen. Auf dem Gebiet der Stadt Plau am See ist kein Potentialsuchraum vorgesehen, jedoch ist die Stadt von den Eignungsräumen in Barkhagen und Ganzlin umschlossen.</p>	<p>Die Bedenken der Stadt Plau am See werden berücksichtigt, stehen der Planung nach Einschätzung des regionalen Planungsverbandes aber nicht entgegen. Die Auswahl der Potentialsuchräume erfolgt unter Anwendung der vom regionalen Planungsverband beschlossenen Kriterien für Ausschluss- und Restriktionsgebiete. Die darin festgelegten Kriterien insbesondere über Mindestabstände werden als erforderlich, aber auch als ausreichend erachtet, um bereits im Vorfeld eine Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen eine Gesundheitsgefährdung durch die von Windenergieanlagen ausgehenden Emissionen auszuschließen. Der Regionale Planungsverband greift hierbei auf Daten zurück, die ihm von Fachbehörden zur Verfügung gestellt werden. Für die Planung ist dabei ein Maßstab von 1:100.000 vorgeschrieben.</p>
	Tourismus	<p>Die Stadt Plau am See ist laut rechtskräftigem Raumentwicklungsprogramm als Tourismusschwerpunkt sowie die Gemeinde Ganzlin und Barkhagen als touristisches Entwicklungsgebiet festgeschrieben. Es ist deutlich zu sehen, dass die Stadt und der Plauer See, auch als Bundeswasserstraße, durch die Windeignungsräume von der Landseite umschlossen werden. Das Gebiet um den Plauer See sorgt mit seiner intakten Natur für viele Urlauber. Die Infrastruktur ist dafür ausgerichtet und wird weiter verbessert. Das Umland mit seiner Struktur ist für ein erweitertes Urlaubsangebot ausgerichtet. Die schon vorhandenen gebietsnahen Energieparks wirken jetzt schon landesplanerisch dominierend zu den Urlaubsstandorten. Weitere würden nicht mehr vertretbar sein. Die Stadt Plau am See</p>	<p>Als Ausschlussgebiete sind festgelegt Gebiete, die nach der BauNVO der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen (SO). Die besonders sensiblen Nutzungen von Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsgebieten gemäß BauNVO erfordern unter den vorgenannten Aspekten ebenfalls einen Schutzabstand von 1000 m.</p> <p>Zu Tourismusschwerpunkträumen: Der Tourismus ist für viele Regionen ein wichtiger Wirtschaftsfaktor. Die in den RREP festgelegten Tourismusschwerpunkträume weisen eine hohe touristische Nachfrage und ein überdurchschnittlich hohes touristisches Angebot aus. Um in den Touristikschwerpunkträumen eine touristische, den heutigen Ansprüchen entsprechende Nutzung im Hin-</p>

		<p>wird von der beabsichtigten Ausweisung, nunmehr in nicht akzeptierbare Weise, umschlossen (Lebensqualität der Bürger, unzumutbare Beeinträchtigung u. s. w.). Wir akzeptieren die Energiewende, eine Überforderung darf nicht stattfinden.</p>	<p>blick auf die gravierende Bedeutung dieses Wirtschaftszweiges sicherzustellen, ist es notwendig, diese Räume von Nutzungen und Maßnahmen freizuhalten, die zum Tourismus in Flächenkonkurrenz stehen. Abgesehen davon bleibt eine touristische Nutzung weiterhin möglich. Insoweit geht das öffentliche Interesse, im Sinne des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern (§ 1 Abs. 1 EEG), dem Interesse an einem unveränderten Bestand der Umgebung oder touristischer Nutzungen vor.</p>
	<p>Umfassung</p>	<p>Eine dringende Bitte noch, wir bitten um die Aufnahme -Umschließung- als Kriterium in den Ausweisungskatalog der Raumordnung als Restriktionskriterium durch die Verbandsversammlung. Hinweis auf Vorläufigkeit der Stellungnahme. Die Stadt Plau am See behält sich ausdrücklich das Recht auf eine qualifizierte Stellungnahme im offiziellen Beteiligungsverfahren vor.</p>	<p>Nach dem beschlossenen Kriterienkatalog soll eine erhebliche beeinträchtigende Umfassung von Siedlungen vermieden werden. Nach der Begründung des Kriterienkatalogs nach Anlage 2 zum Beschluss VV-2/15 vom 24.02.2015 dient das entsprechende Restriktionskriterium der Vermeidung einer optisch bedrängenden Wirkung und somit einer nachteiligen Wirkung auf den Menschen. Dabei sind die standörtlichen Bedingungen zu berücksichtigen. Zur Bewertung der Umfassung kann auf das Gutachten „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ (Endbericht Januar 2013) zurückgegriffen werden. Der Regionale Planungsverband weist an dieser Stelle jedoch darauf hin, dass dieses Kriterium im Vorabteilungsverfahren auf den zur Verfügung stehenden Karten noch nicht abgebildet werden konnte. Eine vertiefte Prüfung findet daher im weiteren Planverfahren statt. Die Belange und Interes-</p>

			sen der Stadt Plau am See werden hierbei berücksichtigt.
101	Grevesmühlen	Im Bau-, Umwelt-, und Hauptausschuss der Stadt Grevesmühlen wurde der Sachverhalt diskutiert und im Ergebnis der Bürgermeister beauftragt, die nachfolgende Stellungnahme an Sie fristgerecht zu übermitteln: Die Stadt Grevesmühlen verfügt entsprechend der aktuellen Gebietsausweisungen im Rahmen der 1. Fortschreibung des RREP über kein Windeignungsgebiet im Stadtgebiet. In der Gemarkung Questin befinden sich aber 4 Windenergieanlagen, die im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens errichtet worden sind. Des Weiteren befinden sich aktuell Windeignungsgebiete im direkten Umfeld der Stadt, insbesondere im Gemeindegebiet Upahl, wobei dieses im von Ihnen zur Verfügung gestellten Plan als potenziell wegfällig ausgewiesen wurde. In gleicher Planzeichnung ist mit laufender Nummer 4 ein zusätzlicher Potenzialsuchraum für Windenergieanlagen "Grevesmühlen / Damshagen" im Stadtgebiet ausgewiesen. Hieraus ergeben sich aus städtischer Sicht folgende Gesichtspunkte, die wir im Rahmen dieser Vorabeteiligung mitteilen möchten:	
	Artenschutz	1. Die Stadt Grevesmühlen verfügt über einen Landschaftsplan aus dem Jahre 2009, dem umfangreiche Erfassungen von Biotopen zugrunde liegen und in dem Maßnahmen zur Erhaltung und Aufwertung beschrieben werden. Die entsprechenden Unterlagen lassen wir Ihnen in den Auszügen, die sich auf den Potenzialsuchraum Nr. 4 beziehen, zukommen (s. Anlage 1). Es ist zu prüfen, ob die dort getroffenen Aussagen zu bestehenden Biotopen, bestehende Schutzansprüche usw. sich mit den Ihnen zur Verfügung stehenden Unterlagen hinreichend decken oder Grund zur Annahme besteht, dass die Gebietsausweisung hierdurch zu korrigieren sein wird.	In der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL – RREP) sind landeseinheitliche Kriterien für Gebiete geregelt, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ausgeschlossen sind bzw. nach raumordnerischen Kriterien des Plangebers generell keine Windenergieanlagen errichtet werden dürfen (Ausschlussgebiete). Hierzu gehören u.a. Schutzgebiete wie Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich Schutzabstand von 500 m, Vorranggebiete Naturschutz und Land-

		<p>2. Darüber hinaus liegt der Stadt ein artenschutzrechtliches Gutachten für das direkt angrenzende Waldgebiet „Steinbrink“ vor, in dem im unmittelbaren Umfeld zum Potenzialsuchraum Brutplätze von Kranichen nachgewiesen werden. Die entsprechenden Unterlagen stellen wir Ihnen zur Verfügung zur Prüfung, ob hieraus eine Korrektur der Gebietsausweisung geboten ist (s. Anlage 2).</p>	<p>schaftspflege, gesetzlich geschützte Biotop ab 5 ha und Biosphärenreservate, Waldflächen ab 10 ha sowie Mindestabstände zu Horst- und Nistplätzen von Großvögeln. Ferner erfolgt die Planung anhand von Restriktionskriterien, die zwar grundsätzlich gegen die Festlegung eines Eignungsgebietes für Windenergieanlagen sprechen. Allerdings können in diesen Gebieten nach Durchführung einer Einzelfallprüfung die Windenergie begünstigende Belange überwiegen. FFH-Gebiete gehören ausweislich der Anlage 2 zum Beschluss VV-2/15 vom 24.02.2015 zu den Restriktionskriterien (Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege). Eine Beeinträchtigung von Schutzgebieten und geschützten Tierarten ist durch die Festlegung und Anwendung der Kriterien für die Ausschlussgebiete und Abstandsvorgaben nach Auffassung des Planungsverbandes daher nicht zu befürchten. Es wird gewährleistet, dass die Belange des Natur- und Artenschutzes gewahrt werden. Mit der Anwendung der vom Planungsverband herangezogenen Ausschluss- und Restriktionskriterien wird eine unzulässige Beeinträchtigung geschützter Tierarten vermieden.</p> <p>Vor diesem Hintergrund werden die Hinweise der Stadt aus den übersandten Unterlagen im weiteren Verfahren geprüft und ggf. durch eine Anpassung der Planung berücksichtigt. Allerdings gehört der Kranich nicht zu den Arten, für die nach den Kriterien Ausschlussgebiete vorgesehen sind.</p> <p>Im Übrigen werden die tierökologischen Belange im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren durch eine vertiefte Prüfung berücksichtigt.</p>
		<p>3. Horste und Nistplätze von den entsprechend Kriterienkatalog zu schützenden Vogelarten darüber hinaus sind nicht bekannt, bzw. liegen diese nach unserem</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

		Kenntnisstand so entfernt, dass diese zu keiner weiteren Einschränkung des Potenzialsuchraumes führen.	
	Umfassung	4. Mit den aktuell bestehenden Windeignungsgebieten der Gemeinde Upahl, den im Zuge eines Zielabweichungsverfahrens errichteten Windenergieanlagen in der Gemarkung Questin und zusätzlich dem neu ausgewiesenen Potenzialsuchraum Nr. 4 Grevesmühlen / Damshagen besteht die Gefahr der unbotmäßigen Umfassung der Ortslage Grevesmühlen. Es gilt für den Planverfasser im Planverfahren zu ermitteln, welche konkreten Beeinträchtigungen hierdurch entstehen und dies abzuwägen. Es kann dabei nicht hilfsweise argumentiert werden, dass die bestehenden Windeignungsgebiete im Zuge der Neuplanung entfallen. Beachtlich für die Fortschreibung ist vielmehr, dass die faktische Beeinträchtigung durch Umfassung für mindestens weitere 20 Jahre vorhanden sein wird, da die bestehenden Anlagen bis auf weiteres Bestandsschutz haben werden. Auch gilt zu bedenken, dass mit Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen im Neugebiet noch nicht rechtssicher die Aufgabe der Altgebiete vollzogen sein wird, sondern hiergegen Klagemöglichkeiten und -wille Dritter bis auf weiteres bestehen werden.	Eine erheblich beeinträchtigende Umfassung von Siedlungen ist unter Anwendung des entsprechenden Restriktionskriteriums und des zugrundeliegenden Gutachtens zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ sowie unter Berücksichtigung der Bedingungen vor Ort im Einzelfall unter Berücksichtigung der Kriterien zur Ausweisung von Windeignungsgebieten im Zuge der Fortschreibung des RREP zu prüfen.
102	Ludwigslust	In der Anlage übersende ich Ihnen die Stellungnahme der Stadt Ludwigslust zur informellen Beteiligung im Rahmen der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg, Kapitel 6.5 Energie. Die Stadtvertretung hat die Stellungnahme in ihrer Sitzung am 27.05.2015 beschlossen. Wir bitten um Berücksichtigung der Anregungen und Hinweise. Nach Beendigung der informellen Vorabbeteiligung übersenden Sie uns bitte das Abwägungsergebnis.	
	Allgemeines	1. Allgemeine Hinweise und Anregungen Neben Flora, Fauna und Bevölkerung ist auch das	Die allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Insbesondere ist sich der Regionale Planungsverband der kulturhistorischen Bedeutung

		<p>Orts- und Landschaftsbild von Beeinträchtigungen betroffen. Als Beispiel sei hier die barocke Stadtanlage von Ludwigslust zu erwähnen, welche zu den herausragenden Flächendenkmälern des Landes mit hohem Bestand an Baudenkmalen zählt. Ludwigslust nimmt aufgrund seines geschlossenen Erscheinungsbildes und des hohen Zeugniswertes unter den städtebaulichen Gesamtanlagen des Barock eine herausragende Stellung ein. Entsprechend ist die Wertigkeit vergleichbar mit der Einstufung „von nationaler Bedeutung“ nach heutigen Maßstäben. Ähnlich herausragend sind hierzulande nur noch die Altstadt von Güstrow und die mittlerweile unter UNESCO-Welterbe stehende Altstadt von Stralsund.</p>	<p>des barocken Stadtensembles der Stadt Ludwigslust bewusst. Das Interesse der Stadt, diese Belange zu schützen, wird daher im weiteren Planverfahren in angemessenem Maße berücksichtigt.</p>
	<p>Denkmalschutz</p>	<p>Denkmalpflegerische Zielstellung für den Erhalt der Baudenkmale und des Altstadtbereiches von Ludwigslust ist u.a. ein Erhalt des Erscheinungsbildes. In Anbetracht der aufgezeigten Suchräume in und um Ludwigslust sehen wir dieses Ziel akut gefährdet – insbesondere bei Realisierung der Suchräume Nr. 24-27. Der vorgelegte Planungsstand berücksichtigt diesen Aspekt bisher in keiner Weise. Wir fordern Sie daher als Verursacher der Planung auf, in Abstimmung mit dem Landesamt für Kultur- und Denkmalpflege MV Nachweise zu erbringen, dass durch die Realisierung der aufgezeigten Suchräume keine visuelle Beeinträchtigung für das historisch wertvolle Stadtensemble von Ludwigslust zu befürchten ist. Insbesondere ist die Verträglichkeit Ihrer Planung mit den schutzwürdigen Belangen unserer Stadt wie z.B. schützenswerte Sichtachsen entlang von Schloß und Stadtkirche sowie entlang der Schloßstraße zu gewährleisten. Bei der Betrachtungsweise spielt vor allem der Blick aus dem Ensemble heraus auf das Umfeld eine wichtige Rolle, da sich eine Stadtsilhouette aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht abzeichnet. Die denkmalpflegerischen Belange zum Schutz des Ortsbildes sollen be-</p>	<p>Die Auswahl der Suchräume erfolgt auf der Grundlage der beschlossenen Kriterien für Ausschluss- und Restriktionsgebiete. Gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale gemäß § 7 i.V.m. § 1 DSchG M-V, insbesondere einschließlich der zum Funktionserhalt erforderlichen Sichtachsen bestehender und geplanter UNESCO-Welterbe stehen hiernach unter besonderem Schutz und sind von Windenergieanlagen freizuhalten. Nach Anwendung der Kriterien stehen in den Suchräumen 24 bis 27 Ausschlussgründe nicht entgegen. Ferner weist der Regionale Planungsverband darauf hin, dass abgesehen davon bei der Errichtung der einzelnen Windenergieanlagen im immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren die Denkmalverträglichkeit geprüft und festgestellt wird. Insoweit stellt § 7 DSchG M-V sicher, dass denkmalrelevante Maßnahmen nur nach Genehmigung der Denkmalschutzbehörde durchgeführt werden können. Der Umgebungsschutz von Kulturgütern und die Freihaltung von Sichtachsen wird zudem im Zuge der Umweltprüfung geprüft. Bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für</p>

		<p>reits auf dieser Ebene der Planung eine wichtige Rolle spielen. Neben den Baudenkmalen sind diverse denkmalrechtlich geschützte Bodendenkmale in und um Ludwigslust durch das Landesamt für Kultur- und Denkmalpflege MV erfasst. Einen ersten Überblick hierüber liefert der Flächennutzungsplan der Stadt. Detaillierte Auskunft erteilt die Fachbehörde. Die Erkenntnisse sind in der weiteren Planung zu berücksichtigen.</p>	<p>Windenergieanlagen sind insbesondere Baudenkmale von nationaler oder hoher Landesbedeutung, obertägig sichtbare Bodendenkmale, historische Parklandschaften und Sichtachsen von Bau- und Bodendenkmalen in die freie Landschaft zu berücksichtigen.</p>
	<p>Bevölkerung</p>	<p>In die Abwägung ist der Belang „Betroffenheit der umliegenden Bevölkerung“ sowie „Ertrag bei den Ertragenden“ eines potentiellen Windeignungsgebietes einzubeziehen. Bei Anwendung der Kriterien „Mindestabstand zwischen neu geplanten Eignungsgebieten 2,5 km“, „gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale...“ und „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen“ sind daher folgende Punkte zu berücksichtigen:</p> <p>Betroffenheit der angrenzenden Bevölkerung: Bei Planänderungen sollen die Abstände eines Suchraumes zu den Gemeinden/Ortsteilen sowie die jeweiligen Siedlungsdichten berücksichtigt werden. Zielsetzung ist, die Anzahl der durch einen Suchraum betroffenen Bevölkerung insgesamt zu reduzieren.</p> <p>„Ertrag bei den Ertragenden“: Ertrag für die Allgemeinheit ist in erster Linie durch Einnahmen der Gemeinden zu generieren, die diese wiederum in Infrastruktur, soziales Leben etc. der breiten Öffentlichkeit investieren können. Um Akzeptanz bei der Bevölkerung zu schaffen, soll bei Planänderung das Flächeneigentum von Gemeinden berücksichtigt werden</p>	<p>Dem Schutz der betroffenen Bevölkerung dienen unter anderem die Kriterien über Mindestabstände zu Gebieten, die nach der Baunutzungsverordnung dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich. Die darin festgelegten Mindestabstände werden als erforderlich, aber auch als ausreichend erachtet, um bereits im Vorfeld eine Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen eine Gesundheitsgefährdung durch die von den Windenergieanlagen ausgehenden Emissionen auszuschließen. Durch Abstandsvorgaben wird insbesondere gewährleistet, dass im Fall der Umsetzung der planerischen Regelungen die Grenzwertregelungen der TA Lärm, aus der sich die beim Betrieb der Windenergieanlagen einzuhaltenden Immissionsgrenzwerte ergeben, eingehalten werden können.</p> <p>Ausweislich der Anlage 2 zum Beschluss VV-2/15 vom 24.02.2014 ist außerdem ein Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von grundsätzlich 2,5 km vorgesehen. Das Kriterium wird als notwendig, aber auch ausreichend angesehen, um die Belange der ortsansässigen Bevölkerung zu schützen.</p> <p>Gleiches gilt für das Restriktionskriterium“ Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen“; eine detaillierte Prüfung erfolgt im</p>

			<p>laufenden Planverfahren. Im Einzelfall wird allerdings geprüft, ob der Mindestabstand oder das Umfangskriterium ausnahmsweise unterschritten werden kann.</p> <p>Die Berücksichtigung des Eigentümers (d.h. auf Privatland kein Eignungsgebiet, auf Gemeindeland Eignungsgebiet bei ansonsten gleichen Voraussetzungen) entspricht nicht dem geforderten „schlüssigen Planungskonzept“ und scheidet als Kriterium damit aus.</p>
	<p>Großvögel</p>	<p>Sofern in den Datensätzen der naturschutzrechtlichen Fachbehörden der Schwarzstorch im Bereich Kummer / Göhlen noch nicht erfasst ist, möchten wir hiermit ausdrücklich darauf hinweisen. Der Horst des Schwarzstorches befindet sich inmitten des in vergangenen Karten dargestellten Suchraumes Kummer / Göhlen (Suchraum Kummer / Göhlen ist aktuell nicht in der Darstellung aufgenommen). Entsprechend ist laut Kriterienset ein Abstand von 3000 m um den Brutwald herum einzuhalten.</p>	<p>Die Festlegung von Eignungsgebieten muss den Anforderungen des beschlossenen Kriterienkataloges für Ausschluss- und Restriktionsgebiete entsprechen. Hierzu gehören u.a. Schutzgebiete wie Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich Schutzabstand von 500 m, Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege, gesetzlich geschützte Biotop ab 5 ha und Biosphärenreservate, Waldflächen ab 10 ha sowie Mindestabstände zu Horst- und Nistplätzen von Großvögeln. Ferner erfolgt die Planung anhand von Restriktionskriterien, die zwar grundsätzlich gegen die Festlegung eines Eignungsgebietes für Windenergieanlagen sprechen. Allerdings können in diesen Gebieten nach Durchführung einer Einzelfallprüfung die Windenergie begünstigenden Belange überwiegen. Eine Beeinträchtigung von Schutzgebieten und geschützten Tierarten ist nach Auffassung des regionalen Planungsverbandes durch die Festlegung und Anwendung der Kriterien für die Ausschlussgebiete und Abstandsvorgaben nicht zu befürchten. Es wird gewährleistet, dass die Belange des Natur- und Artenschutzes gewahrt werden. Mit der Anwendung der vom Planungsverband herangezogenen Ausschluss- und Restriktionskriterien wird eine unzulässige Beeinträchtigung geschützter Tierarten vermieden. Im Übrigen erfolgt</p>

Dokumentation der Hinweise aus der gemeindlichen informellen Vorabbeteiligung vom 16.04.2015 – 05.06.2015

			<p>eine detaillierte Überprüfung der naturschutzfachlichen Belange und der Auswirkungen der Planung auf Natur und Umwelt im weiteren Verfahren bei der Erarbeitung des Umweltberichtes.</p> <p>Der Hinweis der Stadt auf den Schwarzstorch-Horst im Suchraum Kummer / Göhlen wird geprüft. Sollte ein bisher nicht bekannter Horst bzw. Brutwald bestätigt werden, wird die Potenzialfläche entsprechend angepasst.</p>
		<p>Weiterhin regt die Stadt Ludwigslust an, keine Zielabweichungsverfahren- v.a. in den definierten Suchräumen-zum jetzigen Zeitpunkt mehr zu unterstützen. Mit Beschluss auf der letzten Verbandsversammlung wurden Kriterien und Suchräume für die Beteiligungsverfahren beschlossen, die eine gesamtäumliche Betrachtung in Westmecklenburg ermöglichen. Hiervon losgelöste Zielabweichungsverfahren konterkarieren diese Vorgehensweise.</p>	<p>Dieser Hinweis ist nicht abwägungsrelevant. Zielabweichungsverfahren sind nicht Gegenstand der geplanten Fortschreibung des RREP.</p>
	Gebiet Nr. 23	<p>Der Suchraum befindet sich auf den Gemarkungsflächen Picher, Warlow und Kummer mit einer Größe von 46 ha. In der mitgelieferten Karte im Maßstab 1:100000 erweckt es den Anschein, dass die südliche Grenze des Suchraumes direkt auf der Gemarkungsgrenze liegt. In der vergrößerten Darstellung wird jedoch deutlich, dass sich dieser Suchraum auch auf das Stadtgebiet von Ludwigslust erstreckt. Der Ludwigsluster Flächenanteil an diesem Suchraum ist jedoch abzuziehen, da es sich hierbei ausschließlich um Waldflächen handelt. Flächeneigentümer ist das Land Mecklenburg-Vorpommern. Die nördliche Waldgrenze ist laut Geodatenportal identisch mit der Gemarkungsgrenze zu Picher und Warlow. Die Größe des Suchraumes ist anzupassen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Generell arbeitet die Regionalplanung mit Karten 1:100.000. Auch die Landesverordnung zum regionalen Raumentwicklungsprogramm von 2011 geht nicht über diesen Maßstab hinaus.</p>
	Gebiet Nr. 24 Umfassung	<p>Der Suchraum befindet sich auf den Gemarkungsflächen Groß Laasch, Wöbbelin und Neustadt-Glewe mit einer Größe von 385 ha. Negative audiovisuelle Auswirkungen gehen vorrangig zu Lasten der Ludwigslust-</p>	<p>Die Bedenken und der Hinweis auf die besondere Situation der Stadt Ludwigslust (bandartige Siedlungsstruktur) werden zur Kenntnis genommen. Eine erheblich beeinträchtigende Umfassung von Sied-</p>

		<p>ter Bevölkerung - v.a. der Wohngebiete Am Brink und Ahrensburger Ring sowie der Ortstelle Niendorf und Weselsdorf. Visualisierungen eines Projektentwicklers bestärken diese Befürchtung. In Anlehnung an das Gutachten zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ ist mindestens am Standort Am Brink von einer Umfassung von Suchräumen (Blickfeld – 180°, Suchraumanteil im Blickfeld größer I gleich 120°) auszugehen. Weiterhin hält der Suchraum die im Gutachten benannten 60° zwischen zwei benachbarten Eignungsgebieten / Suchräumen nicht ein (Nr. 24 und 26). Zwar liegt dem Gutachten die Annahme zu Grunde, dass die Umfassung vom jeweiligen Ortszentrum aus zu betrachten ist. Diese idealtypische Annahme kann jedoch nicht uneingeschränkt auf die Stadt Ludwigslust Anwendung finden. Grund hierfür ist die bandartige Ausdehnung der Siedlung. In Nord- Süd-Richtung sind dies Immerhin über 5 km. Aus diesem Grund nützt eine Betrachtung der Umfassung aus dem Stadtzentrum heraus den BewohnerInnen Am Brink wenig. Immerhin befindet sich dieser Siedlungsteil über 3 km Luftlinie vom Zentrum entfernt. Entsprechend bezieht sich die oben gemachte Angabe zur Umfassung nur auf den Standort Am Brink.</p>	<p>lungen ist unter Anwendung des entsprechenden Restriktionskriteriums und des zugrundeliegenden Gutachtens zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ sowie unter Berücksichtigung der Bedingungen vor Ort im Einzelfall unter Berücksichtigung der Kriterien zur Ausweisung von Windeignungsgebieten im Zuge der Fortschreibung des RREP zu prüfen.</p>
	<p>Denkmalschutz</p>	<p>Der dargestellte Suchraum Nr. 24 hat sichtbare Auswirkungen auf die schützenswerte Altstadt. Insbesondere die Sichtachse Stadtkirche - Schloß ist hiervon beeinträchtigt. Der Denkmalcharakter der Ludwigsluster Altstadt sowie prägende Sichtachsen sind in diesem Zusammenhang einer besonders sensiblen Betrachtung zu unterziehen. Es sind Nachweise zu erbringen, die diese Befürchtung widerlegen.</p> <p>Der Abstand zum benachbarten Suchraum Nr. 25 beträgt weniger als 2,5 km.</p> <p>Bei Anwendung sämtlicher Kriterien wird es zur Abwä-</p>	<p>Denkmalschutzrechtliche Aspekte stehen nach Auffassung des Planungsverbandes dem Suchraum Nr. 24 nicht von vornherein entgegen. Der RPV geht davon aus, dass bei der Errichtung der einzelnen Anlagen im Genehmigungsverfahren die Denkmalverträglichkeit festgestellt wird. Insoweit stellt § 7 DSchG M-V sicher, dass denkmalrelevante Maßnahmen nur nach Genehmigung der Denkmalschutzbehörde durchgeführt werden können. Der Umgebungsschutz von Kulturgütern; Freihaltung von Sichtachsen wird im Zuge der Umweltprüfung geprüft.</p> <p>Bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für</p>

	<p>gung kommen. Die Stadt Ludwigslust regt aus den vorgenannten Gründen an, auf den Suchraum Nr.24 zu verzichten.</p> <p>Weiterhin geben wir zu bedenken, dass die kartografische Darstellung eine künstlich herbeigeführte Verbundenheit zweier Suchräume impliziert (Gemarkungsgrenze Wöbbelin-Groß Laasch). Im Sinne einer korrekten Wiedergabe der planerischen Intention sind die Suchräume an der Gemarkungsgrenze zu trennen. Gemäß der Kriterien ist dann der Abstand zweier Gebiete von 2,5 km untereinander anzuwenden.</p>	<p>Windenergieanlagen sind insbesondere Baudenkmale von nationaler oder hoher Landesbedeutung, obertägig sichtbare Bodendenkmale, historische Parklandschaften und Sichtachsen von Bau- und Bodendenkmalen in die freie Landschaft zu berücksichtigen. Die Anwendung des Kriteriums Mindestabstand zwischen Eignungsgebieten von 2,5 km wird im weiteren Planverfahren geprüft und berücksichtigt.</p>
Gebiet Nr. 26	<p>Der Suchraum Nr. 26 befindet sich auf den Gemarkungen Groß Laasch und Ludwigslust und erstreckt sich über eine Fläche von 65 ha. Die Trasse der Bundesautobahn A14 läuft in Nord-Süd-Richtung durch diesen Suchraum. Im Zuge der Planung und Realisierung der Autobahn sind Großteile des Suchraumes als Ausgleichsmaßnahmen in Anspruch genommen worden. Hierfür wurde der wesentliche Teil des Suchraumes mit Setzlingen bestockt. Die Fläche ist forstrechtlich gesichert. Nach Abzug der Forstfläche und der Freihaltetrasse entlang der Autobahn erfüllt der Suchraum das Kriterium „Mindestgröße von 35 ha“ nicht mehr. Entsprechend ist die Fläche im Verfahren nicht weiter zu betrachten.</p>	<p>Der Planungsverband geht nach derzeitiger Auffassung davon aus, dass innerhalb des Suchraums Nr. 26 Belange gegen die Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht sprechen. Eine vertiefte Prüfung findet jedoch im weiteren Planverfahren und auch im Zuge der Erarbeitung des Umweltberichtes statt.</p>
Gebiet Nr. 27	<p>Der Suchraum Nr. 27 befindet sich auf den Gemarkungen Ludwigslust und Karstädt mit einer Größe von 325 ha. In Kombination der beiden Suchräume Nr. 27 und 28 erfolgt eine Umfassung des Ortsteiles Hornkaten (Sichtfeldeinschränkung >150°) gemäß dem Gutachten zur Umfassung von Ortschaften. Weiterhin ist der Abstand zwischen den beiden vorgenannten Suchräumen kleiner als 60° und entspricht demnach ebenfalls nicht den gutachterlichen Empfehlungen. Der Abstand der beiden genannten Gebiete untereinander entspricht ebenso nicht dem Kriterienset, da er geringer als 2,5</p>	<p>Die Prüfung einer unzulässigen Umfassung des Ortsteiles Hornkaten erfolgt nach Maßgabe des insoweit beschlossenen Kriteriums und auf der Grundlage des Gutachtens zur Umfassung von Ortschaften im weiteren Planverfahren. Ebenfalls wird eine unzulässige Unterschreitung des Mindestabstandes zwischen zwei Eignungsgebieten Bestandteil der Prüfung im weiteren Planverfahren sein.</p> <p>Ebenso werden die Hinweise auf mögliche Bodendenkmale berücksichtigt. Bei dieser Gelegenheit</p>

		<p>km ist. Durch die weitere Planung ist sicherzustellen, dass die schützenswerten Sichtachsen im Bezug zum Stadtensemble Ludwigslust gewahrt bleiben. Weiterhin möchten wir darauf aufmerksam machen, dass sich u.a.im Bereich der Fläche 27 diverse Bodendenkmale befinden. In Anbetracht der vorgenannten Gründe regt die Stadt Ludwigslust an, eine Anpassung zu Lasten der Fläche Nr. 27 in der weiteren Planung zu berücksichtigen.</p>	<p>weist der Regionale Planungsverband freilich darauf hin, dass solche Belange auch im immissions-schutzrechtlichen Genehmigungsverfahren Prüfung relevant sind und gegebenenfalls durch entsprechende Nebenbestimmungen berücksichtigt werden.</p>
	Gebiet Nr. 28	<p>Der Suchraum Nr. 28 liegt auf den Gemarkungen Glaisin, Bresegard und Eldena mit einer Fläche von 479 ha und ist damit der weitgrößte Suchraum im Gebiet der Planungsregion Westmecklenburg. Nach Anwendung des Umfangsgutachtens ist von einer Umfassung des Ludwigsluster Ortsteils Glaisin auszugehen, da der Betrachtungswinkel mit mehr als 120° beeinträchtigt wird. Das Gebiet Nr. 28 ist nach hiesiger Auffassung von der Struktur her kein in sich geschlossener Suchraum, weil an den sogenannten Verbindungsstücken wegen der geringen Ausdehnung einer Nutzung für Windkraftanlagen nicht möglich ist. Insoweit sollte das in der Mitte befindliche Gebiet Bestand haben. Dann sind die Belange Umfassung und Mindestabstand von 2,5 km unter den Suchräumen Nr. 27 und 28 eingehalten. Im Ergebnis ist eine Anpassung des Suchraumes für die weitere Bearbeitung vorzunehmen.</p>	<p>Die Prüfung einer unzulässigen Umfassung des Ortsteiles Glaisin erfolgt nach Maßgabe des insoweit beschlossenen Kriteriums und auf der Grundlage des Gutachtens zur Umfassung von Ortschaften im weiteren Planverfahren. Abgesehen davon soll ausweislich der Anlage 2 zum Beschluss VV-2/15 vom 24.02.2014 der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten grundsätzlich 2,5 km betragen. Das Kriterium wird als notwendig, aber auch ausreichend angesehen, um die Belange der ortsansässigen Bevölkerung zu schützen. Nach Ansicht des RPV genügt der Mindestabstand von 2,5 km zwischen Windeignungsgebieten, um einer erheblichen Belastung entgegenzuwirken. Im Einzelfall muss geprüft werden, ob der Mindestabstand eingehalten wird bzw. ausnahmsweise unterschritten werden darf. Sollte sich bei der Einzelfallprüfung ergeben, dass Abstände zulässigerweise nicht eingehalten werden, ist eine Anpassung vorzunehmen.</p>
103	Hagenow	<p>Die Stadt Hagenow nimmt im Rahmen der informellen Vorabbeteiligung zu den Potenzialsuchräumen unter Berücksichtigung des Kriteriensets (Kapitel 6.5 Energie) wie folgt Stellung:</p> <p>Gemäß der vorliegenden Übersichtskarte "Potenzialsuchraum für Windenergieanlagen" und unter Berück-</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

		<p>sichtigung der ausgewiesenen zusätzlichen Kriterien zur Festlegung von Windeignungsgebieten sind für das Stadtgebiet von Hagenow einschl. der Ortsteile keine potenziellen Flächen ausgewiesen. Jedoch sind unmittelbar angrenzend für Gemeinden im Amt Hagenow-Land Potenzialsuchräume ausgewiesen. Der Inhalt der bereits zum Kriterienset zur Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen ergangenen Stellungnahme der Stadt Hagenow vom 11.03.2014 findet sich bis auf die eingeforderte Berücksichtigung nachbargemeindlicher Interessen grundsätzlich wieder. Die Regionalen Kriterien, Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien, werden einschl. der zusätzlich eingearbeiteten Kriterien bestätigt.</p>	
	<p>Denkmalschutz</p>	<p>Die Umsetzung des Hinweises sowie der Empfehlung der Stadt Hagenow ist in der Hinsicht im Vorentwurf erfolgt, wonach gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale gemäß §7 i.V.m. §1 DSchG M-V den Restriktionskriterien unterliegen. Gemäß § 7 (1) DSchG M-V-Genehmigungspflichtige Maßnahmen-"bedarf der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörden, wer in der Umgebung von Denkmalen Maßnahmen durchführen will, wenn hierdurch das Erscheinungsbild des Denkmals erheblich beeinträchtigt wird." Die Stadt Hagenow verfügt selbst über einen schützenswerten historischen Altstadt kern, der als einer von 2 Denkmalbereichen des Landkreises Ludwigslust- Parchim gem. § 5 (3) des Denkmalschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommerns eingetragen ist. Hier sind in den vergangenen 25 Jahren der Stadtsanierungen enorme Anstrengungen unternommen worden, das historische Erscheinungsbild zu wahren bzw. aufzuwerten. Um hier mit der gebührenden Sensibilität die Erscheinung der Altstadtsilhouette zu wahren, ist die Beziehung zum Landschaftsbild des Umlandes wesentlich. Als Kriterium der Planung von Windenergieanlagen war Inhalt der Stellungnahme vom</p>	<p>Die Hinweise der Stadt Hagenow haben bei der Auswahl der Potenzialflächen Berücksichtigung gefunden. Der RPV geht ergänzend hierzu davon aus, dass bei der Errichtung der einzelnen Anlagen im Genehmigungsverfahren die Denkmalverträglichkeit festgestellt wird. Insoweit stellt § 7 DSchG M-V sicher, dass denkmalrelevante Maßnahmen nur nach Genehmigung der Denkmalschutzbehörde durchgeführt werden können. Der Umgebungsschutz von Kulturgütern; Freihaltung von Sichtachsen wird im Zuge der Umweltprüfung geprüft. Bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen sind insbesondere Baudenkmale von nationaler oder hoher Landesbedeutung, obertägig sichtbare Bodendenkmale, historische Parklandschaften und Sichtachsen von Bau- und Bodendenkmalen in die freie Landschaft zu berücksichtigen.</p>

		11.03.2014, neben den festzusetzenden Abstandspuffern eine gutachterliche Bewertung der Sichtachsen unter Berücksichtigung der topografischen Bedingungen als Entscheidungsgrundlage festzusetzen. Dies findet sich in der Ergänzung des Restriktionskriteriums zum Teil wieder. Die erforderlichen Sichtachsen sollten nicht ausschließlich auf die UNESCO-Welterbestätten beschränkt werden, sondern in gleicher Weise auf die gemäß DSchG M-V ausgewiesenen Denkmalsbereiche gelten.	
	Umfassung	Nach zwischenzeitlicher Vorlage des Gutachtens zur Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen sollte entsprechend der Gutachtenergebnisse das Restriktionskriterium auf eindeutige Vorgaben des maximal zulässigen Umfassungswinkels präzisiert werden.	Zur Begründung des entsprechenden Restriktionskriteriums auf das Gutachten zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ (Endbericht Januar 2013) zurückgegriffen. Dort ist eine maximale Umfassung von 2 x 120 zulässig, jeweils getrennt durch einen Freihaltewinkel von 60° und in einem Betrachtungsraum von 3,5 km Abstand zum Ortsmittelpunkt.
104	Dassow (Amt Schönberger Land)	Im Rahmen der Durchführung der informellen Vorabeteiligung der Gemeinden zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM), Kapitel 6.5. Energie gebe ich hiermit die nachfolgende Stellungnahme seitens der Stadt Dassow ab. Diese Stellungnahme basiert auf Beratungen und Beschlussempfehlungen für die Stadtvertretung Dassow aus den Sitzungen des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Tourismus vom 12.05.2015 und des Hauptausschusses vom 26.05.2015. Die Beschlussfassung zur Stellungnahme durch die Stadtvertretung soll in der kommenden Woche in der Sitzung am 09.06.2015 erfolgen, insofern betrachten Sie diese Stellungnahme bitte als vorläufig, die endgültige ggf. korrigierte Stellungnahme sende ich Ihnen spätestens am Donnerstag, 11.06.2015 zu.	
	Feinsteuerung kommunale durch Bauleitpla-	Die Stadt Dassow möchte folgende ergänzende fachliche Hinweise vorbringen:	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Regionale Planungsverband geht davon aus, dass

	<p>nung</p>	<p>Die Stadt Dassow weist ergänzend, in Wahrnehmung lokaler Belange, darauf hin, dass für die auf dem Gebiet der Stadt Dassow planerisch gewollte Entwicklung des Tourismus und für eine möglichst geringe Beeinträchtigung von Mensch und Natur der Einsatz innovativer, emissionsmindernder Techniken (z. B. bedarfsgesteuerte Flugbefeuerungsanlagen) zur Voraussetzung der Ausweisungsfläche Nr. 3 gemacht werden soll. Außerdem soll nur eine einheitliche Nutzung der Ausweisungsfläche mit gleichen Anlagen (Nabenhöhe, Rotordurchmesser, Nennleistung, Rotordrehzahl, ...) und emissionsmindernden Techniken in der Ausweisungsfläche Nr. 3 zulässig sein, um ein späteres Unterlaufen bereits gesetzter Errichtungsstandards und eine zusätzliche optische Beeinträchtigung zu unterbinden.</p>	<p>es im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung der Stadt Dassow möglich ist, eine städtebauliche Feinsteuerung unter Berücksichtigung der von der Stadt Dassow dargelegten Planungsabsichten vorzunehmen.</p>
<p>120</p>	<p>Lübz (Amt Eldenburg-Lübz)</p>	<p>Wir möchten diese Gelegenheit nutzen und beziehen uns in der vorliegenden Stellungnahme auf Ihr Schreiben, sowie dem Schreiben beiliegende Anlagen, insbesondere auf die Karte „Potentialsuchraum für Windenergieanlagen“ Stand März 2015. Darüber hinaus betrachten wir die landeseinheitlichen Kriterien gem. Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern vom 22.05.2012, nebst ergänzender Regionalkriterien des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg gern. Beschlussfassung vom 24.02.2015 als Beurteilungsgrundlage.</p> <p>Gemäß Regionalem Entwicklungsprogramm Westmecklenburg (2011) wurden Windeignungsgebiete im Umfeld der Stadt Lübz ausgewiesen. Dabei handelt es sich um WEG Nr. 22 "Werder", WEG Nr. 23 "Lutheran" sowie WEG Nr. 24 "Gischow". Darüber hinaus weist die Potentialsuchraumkarte (Stand März 2015) im Be-</p>	

Dokumentation der Hinweise aus der gemeindlichen informellen Vorabeteiligung vom 16.04.2015 – 05.06.2015

		reich der Stadt Lübz (nahe der Ortslage Benzin) einen Potentialsuchraum aus, welcher in der Suchraumkarte von März 2015 mit der Ziffer 43 belegt ist. Wie der textlichen Fassung zur Suchraumkarte zu entnehmen ist, wurde der benannte Potentialsuchraum unter Nichtbeachtung folgender Kriterien ausgewiesen:	
	Mindestabstand	a. Mindestabstand zwischen neuen Windeignungsgebieten von 2,5 km,	Ausweislich der Anlage 2 zum Beschluss VV-2/15 vom 24.02.2014 soll der Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten grundsätzlich 2,5 km betragen. Das Kriterium wird als notwendig, aber auch ausreichend angesehen, um die Belange der ortsansässigen Bevölkerung zu schützen. Nach Ansicht des RPV genügt der Mindestabstand von 2,5 km zwischen Windeignungsgebieten um einer erheblichen Belastung entgegenzuwirken. Im Einzelfall muss geprüft werden, ob der Mindestabstand eingehalten wurde. Wie der Bekanntmachung zur informellen Vorabeteiligung zu entnehmen war, ist bei der Darstellung der Potenzialsuchräume das Kriterium Mindestabstand zwischen Enteignungsgebieten von 2,5 km bislang noch nicht zur Anwendung gekommen. Eine Berücksichtigung erfolgt im weiteren Planverfahren.
	Umfassungskriterium	b. Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassungen von Siedlungen und	Eine erheblich beeinträchtigende Umfassung von Siedlungen ist unter Anwendung des entsprechenden Restriktionskriteriums und des zugrundeliegenden Gutachtens zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ sowie unter Berücksichtigung der Bedingungen vor Ort im Einzelfall unter Berücksichtigung der Kriterien zur Ausweisung von Windeignungsgebieten im Zuge der Fortschreibung des RREP zu prüfen.
	Denkmalschutz	c. gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale	Der Regionale Planungsverband weist darauf hin, dass im Rahmen der Bekanntmachung zur informellen Vorabeteiligung darüber informiert worden ist, dass das Kriterium gesetzlich geschützte Bau-

			und Boden Denkmale erst im weiteren Planverfahren zur Anwendung kommt und noch nicht im Zuge der Auswahl der Potenzialflächen berücksichtigt worden ist. Die Hinweise der Stadt werden vor diesem Hintergrund berücksichtigt und geprüft.
		Wir möchten mit dieser Stellungnahme auf Ihr o. g. Schreiben reagieren und Ihnen die Vor-Ort-Situation darlegen. Dazu wurde durch das Planungsbüro KK-RegioPlan aus Pritzwalk eine Kriterienprüfung und damit Potentialabschätzung durchgeführt und die Ergebnisse dieser Untersuchung werden Ihnen als Anlage zu diesem Schreiben übergeben. Diese Anlage widerspiegelt unsere Interessen als Stadt Lübz bezogen auf den Suchraum Nr. 43 (gem. Potentialsuchraumkarte 03-2015). Im Ergebnis dieser Ausarbeitung wird zum einen dargelegt, dass die bisherigen Windleistungsgebiete Nr. 22, Nr. 23, Nr. 24 in ihrem Fortbestand gem. vorgenannter Kriterienprüfung keine Berücksichtigung mehr finden sollten und zum anderen, dass die Neuausweisung des Suchraumes Nr. 43 jeder Grundlage in der Anwendung der Kriterien widerspricht und daher auch keine Ausweisung erfahren darf. Wir bitten unsere Stellungnahme im Rahmen der Fortschreibung des RREP WM entsprechend zu berücksichtigen.	Die Hinweise der Stadt zur Potenzialfläche Nr. 43 aus der Stellungnahme des Planungsbüro KK-RegioPlan zur Unterschreitung des Mindestabstandes zu Splittersiedlungen und Einzelhäusern, zur Überlagerung durch einen Tourismusschwerpunkttraum und zu einem Rotmilanvorkommen werden im weiteren Planverfahren geprüft.
121	Neustadt-Glewe	Die Stadt Neustadt-Glewe bedankt sich für die Möglichkeit, im Rahmen der informellen Vorabeteiligung der Gemeinden Stellung zu den Potentialsuchräumen für Windenergieanlagen nehmen zu dürfen. Das Stadtgebiet Neustadt-Glewe ist mit dem Potentialsuchraum Nr. 25 betroffen. Im Flächennutzungsplan sind die in Rede stehenden Flächen als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt. Gegenwärtig sind keine weiteren Hinweise und Anregungen bekannt, die im Rahmen der Teilfortschreibung besondere Beachtung erfahren sollten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Planungsrelevante Anpassungen folgen hieraus nicht. Die Darstellung der Fläche als „Fläche für Landwirtschaft“ im Flächennutzungsplan der Stadt steht der Potenzialfläche Nr. 25 nicht entgegen.

II. Gemeinden

Lfd. Nr.	Einwender	Hinweis	Prüfergebnis
1	Ge- meinde Krem- min (Amt Grabow)	Die Gemeinde Kremmin hat reges Interesse, in ihrem Gemeindegebiet auch Windenergie anzusiedeln. Eine Ausweisung von Eignungsgebieten wird grundsätzlich befürwortet. Die Gemeinde Kremmin bittet somit um Beachtung und Berücksichtigung. Näheres kann über das Beteiligungsverfahren geregelt werden.	Die grundsätzliche Zustimmung wird zur Kenntnis genommen
2	Ge- meinde Gallin (Amt Zarrentin)	Im Auftrag des Bürgermeisters der Gemeinde Gallin (Amt Zarrentin) übersende ich ihnen anbei zur Information eine Unterschriftenliste der Bürgerinitiative gegen unkontrollierten Windkraftausbau in der Gemeinde Gallin. Die Bürgerinitiative richtet sich gegen die Errichtung von Windkraftanlagen in der Gemeinde Gallin. Auslöser ist die geplante Ausweisung eines WEG im westlichen Gebiet der Gemeinden Gallin und Greven. Die Bürgerinitiative hat dazu nach eigenen Angaben 230 Unterschriften gesammelt und diese im Rahmen der Gemeindevertretersitzung am 26.03.2015 dem Bürgermeister, Herrn Klaus-Dieter Müller, übergeben.	Die Information über eine Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative gegen unkontrollierten Windkraftausbau der Gemeinde Gallin wird zur Kenntnis genommen. Die Belange der Bürgerinitiative werden im weiteren Planverfahren und in der Beteiligung der Öffentlichkeit berücksichtigt.
3	Ge- meinde Brunow (Amt Grabow)	In Abstimmung mit der Gemeinde Brunow möchte ich Ihnen mitteilen, dass die Gemeindevertretung keine Entscheidungshoheit über die Ausweisung von Eignungsgebieten für Windkraft hat. Die Zuständigkeit der Ausweisung von Eignungsgebieten obliegt dem Planungsverband Westmecklenburg im Rahmen der Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg. Abschließend möchte ich noch anmerken, dass die Gemeinde die Ausweisung von Eignungsgebieten nicht befürwortet.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
6 (identisch)	Ge- meinde	Hiermit reichen wir in Ergänzung zu den am 25.11.2014 und 13.05.2015 eingereichten Anträgen auf Ausweisung eines Windeignungsgebietes in der Gemeinde Karenz, eine Stel-	Die Hinweise und Interessen der Gemeinde Karenz werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Planverfahren berücksichtigt.

<p>Nr. 18)</p>	<p>Karenz (Amt Dömitz-Malliß)</p>	<p>lungnahme mit raumordnerischen Schwerpunkt zur Berücksichtigung im Rahmen der Planaufstellung ein. Für diesen Zweck haben wir die Fläche auf dem Gemeindegebiet Karenz hinsichtlich der von der Verbandsversammlung am 24. Februar 2015 beschlossenen Kriterien (siehe Tab. 1) vollumfänglich analysieren lassen. Im Ergebnis steht der mit gemeindlichem Grundsatzbeschluss vom 06.01.2014 geplanten Ausweisung eines Windeignungsgebietes in der Gemeinde Karenz, auch unter raumordnerischen Gesichtspunkten nichts entgegen. Als Bürgermeister der Gemeinde Karenz beantrage ich daher, die folgenden Einwände hinsichtlich des veröffentlichten Potenzialsuchraums vom 24. Februar 2015 in der Abwägung mit zu berücksichtigen und die beantragte Fläche auf unserem Gemeindegebiet auszuweisen. Begründung im Einzelnen:</p>	
	<p>Antrag Aufnahme Fläche im Gebiet der Gemeinde</p>	<p>Alle Ausschlusskriterien, die Sie als regionale Kriterien für die Auswahl der Suchräume zu Grunde gelegt haben, wurden eingehalten. Die beantragte Fläche hat zu allen Wohnnutzungen einen ausreichenden Abstand von mind. 1000 m. Der Abstand zu Bresegard bei Eldena beträgt deutlich über 1000m. Da es sich ausschließlich um Wohnnutzungen innerhalb der Ortschaften Karenz, Menkendorf und Grebs handelt, die nach BauNVO dem Wohnen dienen, ist es nicht erforderlich, Einzelhäuser oder Splittersiedlungen im Außenbereich gesondert zu berücksichtigen. Auch die Analyse hinsichtlich der Vorranggebiete Naturschutz, Landschaftspflege u.a. sowie der Tourismusschwerpunkträume, Freiräume und Räume mit Landschaftspotenzial hat ergeben, dass die Vorschlagsfläche nicht im Konflikt zu den oben genannten Schutzgütern steht. Wald und andere Schutzgebiete sowie Flugplätze und militärische Anlagen sind ebenfalls nicht betroffen. Artenschutzrechtlich konnten wir Ihnen bereits mit den durchgeführten Untersuchungen und den Datenabfragen beim zuständigen LUNG nachweisen, dass die Fläche in dieser Hinsicht nach gegenwärtigem Stand nicht betroffen ist (vgl. Anträge vom 25.11.2014 und 13.05.2015). Die von Ihnen zugrunde gelegten Restriktionskriterien, werden bis auf den Punkt Vogelzug vollständig eingehalten und stehen einer Flächenausweisung nicht</p>	<p>Die Auswahl der Potenzialflächen basiert auf der Anwendung der vom Planungsverband beschlossenen Ausschluss- und Restriktionskriterien. Nach vorläufiger Anwendung dieses Kriterienkatalogs kommt die Ausweisung eines Eignungsgebietes für Windenergieanlagen im Gebiet der Gemeinde Karenz nicht in Betracht. Jedoch wird im weiteren Planverfahren noch einmal vertieft geprüft, ob diese Belange im Gebiet der Gemeinde konkret gegen Windenergienutzung sprechen. Dabei werden die Hinweise der Gemeinde Karenz berücksichtigt und auch das Kriterium „Vogelzug Zone A – hohe bis sehr hohe Dichte“ nochmals einer Betrachtung unterzogen.</p>

	<p>entgegen. Keines der ausgewiesenen Vorbehaltsgebiete und Landschaftsschutzgebiete ist betroffen. Die Abstandspuffer zu Biosphärenreservaten, geschützten Biotopen sowie Naturparks werden eingehalten und auch die Flugsicherungseinrichtungen sowie Bau- und Bodendenkmale sind nicht betroffen. Eine Umfassung der Ortslagen der an die beantragte Fläche angrenzende Siedlungen Grebs, Karenz, Menkendorf und Bresegard besteht nicht. Stets wird ein Freihaltekorridor von mindestens 180 Grad um die jeweiligen Orte eingehalten. Dies gilt auch unter Berücksichtigung der veröffentlichten Flächen im Potenzialsuchraum.</p> <p>Vogelzug Die Anwendung des Kriteriums „Vogelzug Zone A – hohe bis sehr hohe Dichte“, welches zum Teil die Ausweisung der beantragten Fläche einschränken würde, ist nach unserem und nach dem Dafürhalten des beauftragten Fachgutachters „Stadt, Land, Fluss“ (s. Stellungnahmen vom 25.11.2014 und am 13.05.2015) in dieser Form nicht mehr anzuwenden. Die diesem Kriterium zu Grunde liegenden Daten stammen aus dem Fachgutachten „Windenergie und Naturschutz“ (I.L.N. 1996) aus dem Jahre 1996 und basieren auf allgemeinen modellhaften Annahmen! Die Zonen geringer bis hoher Vogelzugdichte sind lediglich auf Basis von Annahmen in Bezug auf geomorphologische, topographische sowie meteorologische Bedingungen in der Region getroffen und sind eher als eine Art theoretische Betrachtung zu den Vogelzugdichten zu verstehen. Ebenso erlaubt die Maßstabebene dieses Gutachtens von 1: 750000 keine flächenscharfen Aussagen, so dass es stets einer konkreten Einzelfallbetrachtung vor Ort bedarf. Die Ergebnisse der Felduntersuchungen des o.g. Planungsbüros haben belegt, dass die Vorschlagsflächen tatsächlich von Zugvögeln weder als Rast- noch als Futterplatz sowie vorrangige Vogelzugroute genutzt werden. Wir geben zu bedenken, dass schon jetzt eine Reihe von realisierten Windenergievorhaben auch in anderen Planungsregionen innerhalb der modellhaft ermittelten Vogelzugrouten liegen und somit die modellhaften Annahmen des Fachgutachtens konterkarieren. Wir würden</p>	
--	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

	<p>uns freuen, wenn wir die Thematik „Vogelzug“ mit Ihnen im Rahmen eines persönlichen Gespräches erläutern könnten. Dieses Gespräch können wir gerne im Beisein des Gutachters und weiterer Fachbehörden oder Fachgutachter führen.</p>	
<p>Pla- nungs- konzept</p>	<p>Hinweise zum Planungskonzept Die Nichtausweisung des beantragten Gebietes beruht auch auf der Berücksichtigung aller Kriterien (Tabu (Ausschlusskriterien), Restriktionskriterien) schon im ersten Schritt der Ausarbeitung des Potenzialsuchraums. Gemäß der aktuellen Rechtsprechung (vgl. u.a. Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 15. September 2009 – 4 BN 25/09; Urteile vom 13. Dezember 2012 – 4 CN 1/11 und vom 11. April 2013 - 4 CN 2/12, vgl. Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 14. September 2010 – OVG 2 A 5.10, OVG Mecklenburg-Vorpommern 3 K 25/11 vom 10. März 2015) ist zu beachten, dass sich die Ausarbeitung des Planungskonzepts abschnittsweise vollziehen sollte, d.h. in einem ersten Arbeitsschritt sind diejenigen Bereiche als „Tabuzonen“ zu ermitteln, die für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen. Diese Tabuzonen müssen in „harte“ und „weiche“ Tabuzonen untergliedert werden. Der Begriff der harten Tabuzonen dient der Kennzeichnung von Teilen des Planungsraums, der für einen Planungsraum aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht in Betracht für eine Windenergienutzung kommen. Mit dem Begriff der weichen Tabuzonen werden Bereiche des Plangebietes erfasst, in denen nach dem Willen des Plangebers aus unterschiedlichen Gründen die Errichtung von Windenergieanlagen ausgeschlossen werden kann. Die Potentialflächen, die nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen übrig bleiben, sind in einem weiteren Schritt zu den konkurrierenden Nutzungen, die sich auch in den Restriktionskriterien widerspiegeln können, in Beziehung zu setzen. Das heißt, die öffentliche Belange, die gegen eine Ausweisung eines Eignungsgebietes sprechen, sind mit dem Anliegen abzuwägen der Windenergienutzung an geeigneten Stellen eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach §35 abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird. Diese Anforderung an den Plangeber ist offen-</p>	<p>Dem Planungsverband sind die Vorgaben der Rechtsprechung über die Aufstellung eines schlüssigen und gesamtträumlichen Planungskonzepts bekannt. Mit dem eingeleiteten Verfahren werden diese Vorgaben beachtet. Eine Überarbeitung der Kriterien, das heißt eine Einteilung in harte und weiche Ausschlusskriterien und eine entsprechende Begründung wird im weiteren Planverfahren ergänzt. Außerhalb der Flächen für Ausschlussgebiete kommt im Einzelfall eine Ausweisung von Eignungsgebieten nur dann in Betracht, wenn trotz vorliegender Restriktionskriterien im Einzelfall die Windenergie begünstigenden Belange überwiegen. Wie bereits in der Begründung zur Anlage 2 zum Beschluss VV-2/15 vom 24.02.2015 erläutert worden ist, kann innerhalb der Restriktionsgebiete eine Einzelfallabwägung erfolgen. So können verschiedene örtliche Aspekte in besonderer Weise berücksichtigt werden. Dies wird im weiteren Planverfahren beachtet. Zudem weist der Regionale Planungsverband daraufhin, dass im Zuge der informellen Vorabeteiligung folgende Kriterien bei der Darstellung der Suchräume noch nicht berücksichtigt worden sind: allgemeines Kriterium „Mindestabstand zwischen neu geplanten Eignungsgebieten 2,5 km“, Restriktionskriterium „gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale...“ und Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassungen von Siedlungen“. Eine Anwendung dieser Kriterien erfolgt im weiteren Planverfahren.</p>

		<p>sichtlich im Rahmen ihrer Planaufstellung nicht in dieser Form berücksichtigt worden. Die einzelnen Arbeitsschritte der Anwendung ihrer „Ausschlusskriterien“, die zu einem Potenzialraum führen, sind in ihrer Darstellung und insbesondere hinsichtlich der Fläche in Karenz nicht nachvollziehbar und erscheinen damit schon aus diesem Grund abwägungsfehlerhaft. Die Fläche hätte ansonsten in der Plankulisse nach Anwendung der „harten“ und „weichen“ Tabukriterien dargestellt sein können, zumal auch die von Ihnen so bezeichneten „Allgemeinen Kriterien“ wie Mindestgröße eines Eignungsgebietes von 35ha und Mindestabstand zu neu geplanten Eignungsgebieten von 2,5 km eingehalten sind (im konkreten Fall bezogen auf den Potenzialsuchraum Nr. 28 LUP Bresegard / Ludwigslust / Göhlen / Karstädt / Eldena). Eventuell besteht für Sie die Möglichkeit, Flächen außerhalb der Potenzialsuchräume nach individueller Abwägung im Einzelfall mit in die Flächenkulisse aufzunehmen. So könnten auch Flächen berücksichtigt werden, die im begründeten Einzelfall keine Kriterienverletzung nach sich ziehen. Bitte berücksichtigen sie, dass wir in unserer Gemeinde Karenz die Möglichkeit haben, ein Windprojekt mit hoher Akzeptanz von Bewohnern und Gemeinde umzusetzen, in dem viele Bürger schon als Eigentümer beteiligt sind und die Gemeinde aufgrund der lokalen Wertschöpfung eine große Möglichkeit hat, eine wirtschaftlich nachhaltige Entwicklung voran zu treiben. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung und würden es begrüßen, wenn wir im Rahmen eines persönlichen Termins die Punkte unserer Einwände noch einmal vortragen und gemeinsam mit ihnen erörtern könnten.</p>	
7 (s. a. Nr. 124)	Ge- meinde Veelbö- ken (Amt Gade- busch)	Die Gemeindevertretung der Gemeinde Veelböken beschließt die anliegende Stellungnahme	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

		<p>Der Eignungsraum befindet sich westlich des Ortsteils Webeisfelde und nordöstlich des Ortsteils Veelböken. Durch den Bau von zwei Wohnhäusern 500 m westlich der Ortslage Webeisfelde ist der Abstand von 1000 Metern für diesen Suchraum nicht einzuhalten. Dadurch verringert sich die Fläche für diesen Potenzialsuchraum Nr. 5 von 62 ha auf ca. 25 ha. Diese Restfläche liegt jedoch mitten in einem Laubwaldgebiet, das zu den naturschutzmäßig hochwertigen Naturflächen gehört.</p>	<p>Nach derzeitiger Einschätzung sprechen keine Gründe gegen den Suchraum Nr. 5 Mühlen Eichsen / Veelböken. Eine mögliche Unterschreitung des Mindestabstands zu Wohnnutzungen wird jedoch im weiteren Planverfahren geprüft. Sollte sich dieser Hinweis als zutreffend herausstellen, wird eine entsprechende Anpassung der Planung für den Suchraum Nr. 5 Mühlen Eichsen/Veelböken vorgenommen.</p>
	<p>Arten- schutz / Seeadler</p>	<p>Neben der Beeinträchtigung der Natur, der Flora und Fauna dieses Gebietes (Seeadler-Horst in unmittelbarer Nähe, Rastplatz für Kraniche und Reiher) bestehen auch Bedenken, ob in dieser walddreichen Umgebung eine Windnutzung überhaupt realistisch ist.</p>	<p>Die Festlegung von Eignungsgebieten muss den Anforderungen des beschlossenen Kriterienkataloges für Ausschluss- und Restriktionsgebiete entsprechen. Hierzu gehören u.a. Schutzgebiete wie Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich Schutzabstand von 500 m, Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege, gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha und Biosphärenreservate, Waldflächen ab 10 ha sowie Mindestabstände zu Horst- und Nistplätzen von Großvögeln.</p> <p>Ferner erfolgt die Planung anhand von Restriktionskriterien, die zwar grundsätzlich gegen die Festlegung eines Eignungsgebietes für Windenergieanlagen sprechen. Allerdings können in diesen Gebieten nach Durchführung einer Einzelfallprüfung die Windenergie begünstigende Belange überwiegen. Eine Beeinträchtigung von Schutzgebieten und geschützten Tierarten ist nach Auffassung des regionalen Planungsverbandes durch die Festlegung und Anwendung der Kriterien für die Ausschlussgebiete und Abstandsvorgaben nicht zu befürchten. Es wird gewährleistet, dass die Belange des Natur- und Artenschutzes gewahrt werden. Mit der Anwendung der vom Planungsverband herangezogenen Ausschluss- und Restriktionskriterien wird eine unzulässige Beeinträchtigung geschützter Tierarten vermieden.</p> <p>Im Übrigen erfolgt eine detaillierte Überprüfung der naturschutzfachlichen Belange und der Auswirkungen der Planung auf Natur und Umwelt im weiteren Verfahren bei der Erarbeitung des Umweltberichtes.</p> <p>Im Zuge der weiteren Planung wird auch der Hinweis auf das Vorkommen eines Seeadler-Horstes in unmittelbarer Nähe des in der Gemeinde dargestellten Potenzialsuchraums Nr. 5 Müh-</p>

			len Eichsen / Veelböken geprüft.
	Wertverlust Landwirtschaftliche Flächen	Die Erschließung dieses Suchraums durch Wege und Kabel würde zu einer weiteren Zerstörung dieses hochwertigen Lebensraumes führen. Weiterhin würden Ackerflächen für den Bau von Windkraftanlagen zerstört und die Leistungsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe durch Verlust von Flächen würde beeinträchtigt.	Der allgemein befürchtete Wertverlust steht nach Auffassung des RPV der Planung nicht entgegen. Erhebliche unmittelbare Beeinträchtigungen durch Umweltauswirkungen, die den Betroffenen einschließlich der Allgemeinheit nicht zumutbar sind, sind aufgrund der beschlossenen Ausschluss- und Abstandskriterien nicht zu erwarten. Zudem geht das öffentliche Interesse, im Sinne des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern (vgl. § 1 Abs. 1 EEG), den privaten Interessen am unveränderten Bestand von Nachbargrundstücken und deren Umgebung vor. Soweit eine etwaige Wertminderung von Grundstücken geltend gemacht wird, kommt damit eine Beeinträchtigung privater Rechte nicht in Betracht.
		Die Gemeinde Veelböken ist Trägerin der Straßenbaulast für Straßen und Wege, die an dieses Gebiet heranführen. Die Straßen und Wege sind in keiner Weise geeignet, Schwerlastverkehr für den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen zu tragen. Durch den bis an die Fahrbahn heranreichenden Wald ist auch die Fahrbahnbreite nicht gegeben.	Die Gemeinde als Trägerin der Straßenbaulast kann bei der Umsetzung einer Windenergieplanung für Erschließungsmaßnahmen nicht in Anspruch genommen werden. Vielmehr ist es Aufgabe eines Vorhabenträgers, im Zuge der Genehmigungsplanung die gesicherte Erschließung nachzuweisen. Hierbei muss er insbesondere dafür Sorge tragen, dass die von ihm in Aussicht genommenen Zuwegung ausreichend befestigt und ausreichend breit sind. Ein erforderlicher Ausbau ist auf Kosten des Vorhabenträgers vorzunehmen. Die Gemeinde wird mit solchen Planungen nicht finanziell belastet.
		Darüber hinaus hat die Gemeinde Veelböken durch das vorhandene Windkraftgebiet Passow / Paetrow / Gadebusch bereits erhebliche Nachteile erlebt. In diesem Gebiet wurde für jede Windkraftanlage eine eigene GmbH gegründet, so dass der Schwellenwert für die Gewerbesteuer überall unterschritten wird. In den 14 Jahren, in denen dieses Gebiet in Betrieb ist, hat die Gemeinde Veelböken keinerlei Gewerbesteuern oder andere Einnahmen erzielt, die die erheblichen Eingriffe und	Der Regionale Planungsverband gibt zu bedenken, dass gewerbesteuerrechtliche Aspekte nicht Gegenstand der Regionalplanung sind. Was die im Übrigen von der Gemeinde geltend gemachten Bedenken angeht, weist der Regionale Planungsverband darauf hin, dass der Planung die vom Planungsverband beschlossenen Ausschlusskriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung zugrunde liegen.

	<p>Nachteile des Windeignungsraums für die Gemeinde und für die Bürger mildern könnten. Auch aus diesem Grund ist der neue Suchraum Nr. 5 abzulehnen.</p> <p>Auf die in vorangehenden Verfahren vorgebrachten Argumente der Gemeinde wird Bezug genommen. Diese betrafen schädliche Auswirkungen des Schallpegels, des Infraschalls, des Schattenwurfs, der Wertminderung der Häuser und des Eingriffs in Natur und Landschaft. Diese Einwendungen werden ausdrücklich als Bestandteil dieser Stellungnahme übernommen. Aus den vorstehenden Gründen wird die Ausweisung eines Suchraums Nr. 5 in vollem Umfang abgelehnt. Die Gemeinde Veelböken handelt hierbei im Einvernehmen mit der benachbarten Gemeinde Mühlen Eichsen.</p>	<p>Die darin festgelegten Ausschlusskriterien über Mindestabstände zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie zu Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich (1000 m) werden als erforderlich, aber auch als ausreichend erachtet, um bereits im Vorfeld einer Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen eine Gesundheitsgefährdung durch die von den Windenergieanlagen ausgehenden Emissionen auszuschließen. Durch die Abstandsvorgaben wird insbesondere gewährleistet, dass im Fall der Umsetzung der planerischen Regelungen die Grenzwertregelungen der TA Lärm, aus der sich die beim Betrieb der WEA einzuhaltenden Immissionsgrenzwerte ergeben, eingehalten werden können.</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist die geplante Ausweisung der ausgewählten Eignungsgebieten für die Windenergienutzung unter Berücksichtigung der vorgebrachten Belange auch unter dem Aspekt des Infraschalls rechtlich unbedenklich. Tieffrequente Geräusche und Infraschall sind für den Menschen nicht hörbar. Es ist davon auszugehen, dass tieffrequente Geräusche und Infraschall bei Windenergieanlagen nach bisherigen Erkenntnissen aufgrund der großen Entfernung keinen Einfluss haben (VGH München, U. v. 21.12.2010 – 22 ZB 09.1682). Sie werden im Ergebnis deshalb von der ständigen Rechtsprechung als unschädlich qualifiziert (so u.a. zuletzt VGH Kassel, B. v. 26.09.2013 – 9 B 1674/13; VG Gießen B. v. 03.02.2011 – 8 L 5455/10.GI und VGH München, U. v. 31.10.2008 – 22 Cs 08.2369). Zudem wurde in einer vom Bundesumweltministerium und vom Umweltbundesamt geförderten Studie des Dachverbandes der deutschen Natur- und Umweltschutzverbände „Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)“ (2012) der Wissensstand zu möglichen Auswirkungen von durch Windenergieanlagen erzeugtem Infraschall auf den Menschen untersucht. Die Studie kam zu dem Ergebnis, dass aufgrund der sich aus der TA Lärm ergebenden notwendigen Abstände von Windenergieanlagen zu Wohngebieten keine vom Infraschall ausgehende Gefährdung bzw. Belästigung der dort wohnenden Menschen auszugehen</p>
--	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

			<p>ist.</p> <p>Der Schattenwurf von Windenergieanlagen stellt keine schädliche Umwelteinwirkung und damit unzulässige Belästigung dar, wenn im Einzelfall sichergestellt ist, dass die maximal zulässigen Schattenschlagzeiten nicht überschritten werden. Dies ist kein Aspekt raumordnerischer Planung, sondern grundsätzlich Prüfungsgegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.</p> <p>Ebenfalls wird durch die Anwendung der beschlossenen Kriterien für Ausschluss- und Restriktionsgebiete dem Natur- und Landschaftsschutz nach Auffassung des Planungsverbandes ausreichend Rechnung getragen.</p>
	Altgebiete	<p>Zur Kennzeichnung des vorhandenen Windkraftgebietes Passow / Paetrow / Gadebusch: Dieser Eignungsraum ist bereits ausgenutzt. Bei Anwendung der neuen Kriterien für Wind-eignungsgebiete ist dieser vorhandene Eignungsraum wesentlich kleiner auszuweisen, um die Mindestabstände zur nächsten Wohnbebauung zu erfüllen. Dieser Bereich ist so darzustellen, dass er den neu festgesetzten Kriterien vom 24.02.2015 entspricht. Damit ist sicherzustellen, dass eine Nachrüstung vorhandener Anlagen nur dann erfolgen kann, wenn die Kriterien vom 24.02.2015 eingehalten werden.</p>	<p>Die beschlossene Fortschreibung des RREP sieht vor, dass die gesamte Planungsregion anhand der beschlossenen Kriterien für Ausschluss- und Restriktionsgebiete überprüft wird. Dies hat zur Konsequenz, dass Altgebiete, wenn sie den neuen Kriterien widersprechen, nicht mehr als Eignungsgebiete vorgesehen werden. Die darin errichteten Windenergieanlagen sind infolgedessen auf Bestandsschutz reduziert.</p>
8	Gemeinde Mühlen Eichsen (Amt Gadebusch)	<p>Das Land Mecklenburg-Vorpommern hat der Landesplanung die Prüfung neuer Windeignungsräume als gesetzlichen Auftrag gegeben. Ziel ist es, die Produktion von elektrischer Energie aus Wind deutlich zu erhöhen und damit den Ausstieg aus der Kernenergie und die Beschränkung der Energiegewinnung aus fossilen Rohstoffen (besonders Kohle) zu bewirken. In Wahrnehmung dieses Auftrages hat der Regionale Planungsverband Westmecklenburg, bestehend aus den Vertretern der Landkreise, der kreisfreien Stadt Schwerin und des Landes M-V neue Kriterien für Windeignungsgebiete festgelegt. Die Festlegung erfolgte in der Sitzung am 24.02.2015. Wesentlicher Inhalt ist, dass der Abstand von neuen Windkraftanlagen zum nächsten Wohnhaus das Siebenfache der Ausschlaghöhe der Windkraftanlage beträgt, mindestens jedoch 1000 m. Es ist</p>	<p>Sachverhaltsdarstellung, nicht abwägungsrelevant</p>

Dokumentation der Hinweise aus der gemeindlichen informellen Vorabbeteiligung vom 16.04.2015 – 05.06.2015

	<p>dabei unerheblich, ob der Abstand zu einem einzelnen Wohngebäude oder zu einem Ortsteil besteht. Unter Anwendung dieses Grundsatzes werden neue Suchräume vorgeschlagen. Einer dieser Suchräume befindet sich zwischen Webeisfelde und Veelböken. Er trägt die Nr. 5 und umfasst eine Fläche von 62 ha. Er erstreckt sich über Flächen in den Gemeinden Veelböken und Mühlen Eichsen.</p>	
	<p>Bei der Festlegung dieser Fläche wurde vom Land nicht beachtet, dass ein Landwirt bei Aufstellung des Programms bereits zwei Einfamilienhäuser im Außenbereich im Bau hatte. Diese Wohngebäude gehören zum Gehöft Plautz und befinden sich ca. 500 m westlich von der Ortslage Webelsfelde. Zur Einhaltung des Mindestabstandes muss daher ein erheblicher Teil des Eignungsraums gestrichen werden, da sonst der Mindestabstand von 1000 m zum Gehöft Plautz nicht eingehalten werden kann. Es würde dann jedoch ein Teil des Suchraums verbleiben, der in der Gemeinde Veelböken gelegen ist. Der gesamte Eignungsraum ist in der beigefügten Übersichtskarte schaffiert gekennzeichnet, wobei vermutlich nur die Fläche in der Gemeinde Veelböken übrig bleibt. Die Gemeindegrenze ist durch eine schwarze Linie gekennzeichnet. Die verbleibende Fläche des geplanten Eignungsgebietes grenzt an die Verbindungsstraße Hindenberg-Webelsfelde an und ist als Acker genutzt. Sie ist auf westlicher, östlicher und nördlicher Seite von Laubwald umgeben und auch südlich davon befindet sich ein großes Waldstück. Die Gemeindevertretung Veelböken hat in der Sitzung am 24.04.2015 diesem Eignungsraum einstimmig abgelehnt. Auch Mühlen Eichsen wäre von dem verbleibenden Rest des Suchraums im Gemeindegebiet Veelböken negativ beeinflusst. Aufgrund der bisherigen Beschlusslage zu Windkraftanlagen lehnt die Gemeindevertretung die Ausweisung dieses Eignungsgebietes ab.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine mögliche Unterschreitung des Mindestabstands zu Wohnnutzungen wird im weiteren Planverfahren geprüft. Sollte sich dieser Hinweis als zutreffend herausstellen, wird eine entsprechende Anpassung der Planung für den Suchraum Nr. 5 Mühlen Eichsen/Veelböken vorgenommen.</p>
	<p>Finanzielle Auswirkungen: keine - Gewerbesteuer sind aufgrund der Erfahrungen mit dem Windpark Passow/Paetrow nicht zu erwarten (Unterschreitung des Schwellenwertes für die Gewerbesteuer, weil jede Windkraftanlage als gesonderte GmbH firmiert) Kapitel</p>	<p>Die von der Gemeinde geltend gemachten finanziellen Auswirkungen sind nicht planungsrelevant.</p>

		6.5. – Energie	
	Einzelgehöft übersehen	Der Eignungsraum befindet sich westlich des Ortsteils Webeisfelde und nordöstlich des Ortsteils Veelböken. Durch den Bau von zwei Wohnhäusern 500 m westlich der Ortslage Webeisfelde ist der Abstand von 1000 Metern für diesen Suchraum nicht einzuhalten. Dadurch verringert sich die Fläche für diesen Potenzialsuchraum Nr. 5 von 62 ha auf ca. 25 ha. Diese Restfläche liegt jedoch mitten in einem Laubwaldgebiet, das zu den naturschutzmäßig hochwertigen Naturflächen gehört.	
	Artenschutz	Neben der Beeinträchtigung der Natur, der Flora und Fauna dieses Gebietes (Seeadler- Horst in unmittelbarer Nähe, Rastplatz für Kraniche und Reiher) bestehen auch Bedenken, ob in dieser walddreichen Umgebung eine Windnutzung überhaupt realistisch ist. Die Erschließung dieses Suchraums durch Wege und Kabel würde zu einer weiteren Zerstörung dieses hochwertigen Lebensraumes führen. Weiterhin würden Ackerflächen für den Bau von Windkraftanlagen zerstört und die Leistungsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe durch Verlust von Flächen würde beeinträchtigt.	Die Auswahl der Suchräume für Windenergieanlagen basiert auf Ausschluss- und Restriktionskriterien. Hierbei werden auch natur- und artenschutzfachliche Kriterien berücksichtigt. Der Regionale Planungsverband geht davon aus, dass ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände grundsätzlich nicht zu befürchten ist, wenn die Kriterien beachtet werden. Im Übrigen erfolgt eine einzelfallbezogene Prüfung bei der Errichtung von Windenergieanlagen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.
		Die Gemeinde Mühlen Eichsen ist Trägerin der Straßenbaulast für Straßen und Wege, die an dieses Gebiet heranführen. Die Straßen und Wege sind in keiner Weise geeignet, Schwerlastverkehr für den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen zu tragen. Durch den bis an die Fahrbahn heranreichenden Wald ist auch die Fahrbahnbreite nicht gegeben.	Die Gemeinde als Trägerin der Straßenbaulast kann bei der Umsetzung einer Windenergieplanung für Erschließungsmaßnahmen nicht in Anspruch genommen werden. Vielmehr ist es Aufgabe eines Vorhabenträgers, im Zuge der Genehmigungsplanung die gesicherte Erschließung nachzuweisen. Hierbei muss er insbesondere dafür Sorge tragen, dass die von ihm in Aussicht genommenen Zuwegung ausreichend befestigt und ausreichend breit sind. Ein erforderlicher Ausbau ist auf Kosten des Vorhabenträgers vorzunehmen. Die Gemeinde wird mit solchen Planungen nicht finanziell belastet.
	Gesundheit	Auf die in vorangehenden Verfahren vorgebrachten Argumente der Gemeinde wird Bezug genommen. Diese betrafen schädliche Auswirkungen des Schallpegels, des Infraschalls, des Schattenwurfs, der Wertminderung der Häuser und des Eingriffs in Natur und Landschaft. Diese Einwendungen werden ausdrücklich als Bestandteil dieser Stellungnahme übernommen. Aus den vorstehenden Gründen wird die Ausweisung eines Suchraums Nr. 5 in vollem Umfang abgelehnt. Die Ge-	Der Planung liegen die vom Planungsverband beschlossenen Ausschlusskriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung zugrunde. Die darin festgelegten Ausschlusskriterien über Mindestabstände zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie zu Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich (1000 m) werden als erforderlich, aber auch als ausreichend erachtet, um bereits im

	<p>meinde Mühlen Eichsen handelt hierbei im Einvernehmen mit der benachbarten Gemeinde Veelböken. Die Ablehnung der Gemeinde Mühlen Eichsen betrifft auch den eventuell verbleibenden Suchraum im direkt angrenzenden Gemeindegebiet Veelböken.</p>	<p>Vorfeld einer Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen eine Gesundheitsgefährdung durch die von den Windenergieanlagen ausgehenden Emissionen auszuschließen. Durch die Abstandsvorgaben wird insbesondere gewährleistet, dass im Fall der Umsetzung der planerischen Regelungen die Grenzwertregelungen der TA Lärm, aus der sich die beim Betrieb der WEA einzuhaltenden Immissionsgrenzwerte ergeben, eingehalten werden können.</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist die geplante Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung unter Berücksichtigung der vorgebrachten Belange auch unter dem Aspekt des Infraschalls rechtlich unbedenklich. Tieffrequente Geräusche und Infraschall sind für den Menschen nicht hörbar. Es ist davon auszugehen, dass tieffrequente Geräusche und Infraschall bei Windenergieanlagen nach bisherigen Erkenntnissen aufgrund der großen Entfernung keinen Einfluss haben (VGH München, U. v. 21.12.2010 – 22 ZB 09.1682). Sie werden im Ergebnis deshalb von der ständigen Rechtsprechung als unschädlich qualifiziert (so u.a. zuletzt VGH Kassel, B. v. 26.09.2013 – 9 B 1674/13; VG Gießen B. v. 03.02.2011 – 8 L 5455/10.GI und VGH München, U. v. 31.10.2008 – 22 Cs 08.2369). Zudem wurde in einer vom Bundesumweltministerium und vom Umweltbundesamt geförderten Studie des Dachverbandes der deutschen Natur- und Umweltschutzverbände „Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)“ (2012) der Wissensstand zu möglichen Auswirkungen von durch Windenergieanlagen erzeugtem Infraschall auf den Menschen untersucht. Die Studie kam zu dem Ergebnis, dass aufgrund der sich aus der TA Lärm ergebenden notwendigen Abstände von Windenergieanlagen zu Wohngebieten keine vom Infraschall ausgehende Gefährdung bzw. Belästigung der dort wohnenden Menschen auszugehen ist.</p> <p>Der Schattenwurf von Windenergieanlagen stellt keine schädliche Umwelteinwirkung und damit unzulässige Belästigung dar, wenn im Einzelfall sichergestellt ist, dass die maximal zulässigen Schattenschlagzeiten nicht überschritten werden. Dies ist</p>
--	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

			kein Aspekt raumordnerischer Planung, sondern grundsätzlich Prüfungsgegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Ebenfalls wird durch die Anwendung der beschlossenen Kriterien für Ausschluss- und Restriktionsgebiete dem Natur- und Landschaftsschutz nach Auffassung des Planungsverbandes ausreichend Rechnung getragen.
9	Ge- meinde Göhlen	Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 16.04.2015 sowie die Einbeziehung der Gemeinde Göhlen im Rahmen der informellen Vorabeteiligung bzgl. der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Westmecklenburg, Kapitel 6.5 Energie. Gerne möchten wir Sie im Zusammenhang mit der informellen Vorabeteiligung der Gemeinden auf einen von uns anvisierten Potenzialsuchraum für Windenergie im Dreieck zwischen Göhlen, Kummer und Mäthus aufmerksam machen (Windpark Göhlen-Kummer - siehe Anlagenkarte "Windpark Kummer-Göhlen / Gebietsdarstellung").	
	Vor- schlags- fläche	Die betrachtete Fläche befindet sich südwestlich von der Stadt Ludwigslust und erstreckt sich über Teile der Gemeindeflächen von Göhlen und dem Ortsteil Kummer/Stadt Ludwigslust. Bereits im August 2013 haben wir sowie die UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG einen Antrag zur Aufnahme des Potenzialsuchraumes „Kummer/ Göhlen“ an das Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg gestellt. Im Zusammenhang mit dem Potenzialsuchraum zwischen Göhlen, Kummer und Mäthus kommunizieren wir bereits seit längerer Zeit verstärkt mit den Einwohnern, Grundstückseigentümern und landwirtschaftlichen Bewirtschaftern. Im Verlauf mehrerer Veranstaltungen wurden Details zum Vorhaben sowie auch Ideen bzgl. eines regionalen Wertschöpfungskonzeptes ausgetauscht. Unterstützung erhielten wir u. a. durch das Amt Ludwigslust-Land, den Landkreis Ludwigslust-Parchim, dem Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V., dem Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung sowie auch durch die UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG. Im Rahmen der Projektentwicklung wurde eine regionale Akteurstruktur erarbeitet, um Kommunikations-	Die Hinweise und Interessen der Gemeinde Göhlen werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Planverfahren berücksichtigt. Der Regionale Planungsverband weist zugleich darauf hin, dass die Auswahl der Potenzialflächen auf der Anwendung der vom Planungsverband beschlossenen Ausschluss- und Restriktionskriterien basiert. Hiernach stehen nach derzeitigem Planungsstand folgende durch den Regionalen Planungsverband beschlossenen Kriterien der Darstellung eines Eignungsgebietes entsprechend des Antrags der Gemeinde entgegen: <ul style="list-style-type: none"> • Horste/Nistplätze von Großvögeln gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG. Nach Anwendung des Kriterienkatalogs kommt die Ausweisung eines Eignungsgebietes für Windenergieanlagen im Gebiet der Gemeinde nicht in Betracht.

	<p>und Entscheidungsprozesse effektiv und transparent zu gestalten. Durch die Etablierung einer Eigentümergemeinschaft sowie durch die Umsetzung eines Flächenpool- Vertragsmodells konnte die Solidarität und Einträchtigkeit der Flurstückseigentümer untereinander hervorgehoben werden. Zudem haben wir innovative Wertschöpfungsbausteine entwickelt, welche eine direkte wirtschaftliche Teilhabe von Gemeinde/Stadt, Anwohnern und lokalen Unternehmen ermöglichen sowie die regionale Akzeptanz des Projektes unterstützen. Da sowohl die Gemeinde Göhlen als auch die Stadt Ludwigslust über nicht unerhebliche Flächenanteile im möglichen Windeignungsraum verfügen, bietet das Vorhaben, insbesondere aus kommunaler Sicht, ein beachtliches wirtschaftliches Potenzial (siehe Anlagenkarte „Windpark Kummer- Göhlen / Gebietsdarstellung“). Parallel wurde ein lokaler "Verein zur Förderung der Lebensqualität für die Einwohner der Orte Göhlen, Kummer und Hornkaten e.V." (Vereinsregister-Nr. VR 560, Amtsgericht Ludwigslust) gegründet. Dieser Verein wird von den Grundstückseigentümern mit einem prozentualen Anteil der Pachteinnahmen begünstigt und soll zukünftig gemeinnützige Vorhaben in der Region unterstützen. Mit dem Windpark Göhlen-Kummer existiert ein potenzielles Windeignungsgebiet, in das die direkten Anwohner bzw. die Gemeinde Göhlen und der Ortsteil Kummer frühzeitig informiert und mit einbezogen wurden sowie nun direkt im Rahmen der Projektentwicklung mitwirken. Zudem wurden Ideen und Konzepte bzgl. einer regionalen Wertschöpfung erarbeitet (Eigentümerpool, Bürgerwindenergieanlage, kommunale Beteiligung, Bürgerverein, Integration lokaler Unternehmen etc.). Das Vorhaben kann aus der Sicht der Gemeinde Göhlen zu den Ausbauzielen der Landesregierung bzgl. der Windenergie beitragen und zudem als ein positives Beispielprojekt für lokale Zusammenarbeit und Wertschöpfung in der Region dienen. Daher ist es das Ziel der Gemeinde Göhlen, das Vorhaben noch im diesen Jahr mit Hilfe eines Raumordnungsverfahrens mit integriertem Zielabweichungsverfahren zu qualifizieren. Die anvisierte Gebietskulisse kann der Anlagenkarte „Windpark Kummer-</p>	
--	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

	<p>Göhlen/Gebietsdarstellung" entnommen werden. Wir sind dabei bestrebt, das Vorhaben gemeinsam mit dem Ortsteil Kummer der Stadt Ludwigslust umzusetzen. Einen Vorabtermin zwischen dem Bürgermeister der Gemeinde Göhlen (Herr Seyer), dem Ortsteilvorsteher des Ortsteils Kummer der Stadt Ludwigslust (Herr Jauert), dem Vorsitzenden der Eigentümergemeinschaft Windpark Kummer-Göhlen (Herr Dr. Hinrichs) sowie dem verantwortlichen Projektentwickler der UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG (Herr Müller) und dem Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung (Herr Peters - Abteilung 4 - Landesentwicklung) bzgl. des anvisierten Zielabweichungsverfahrens hat bereits am 09.10.2014 in Schwerin stattgefunden. Im Rahmen des Termins wurde sich darauf geeinigt, in dem Windenergieprojekt Windpark Göhlen-Kummer innovative Bausteine bzgl. einer wirtschaftlichen Teilhabe von Kommunen und Bürgern aufzuzeigen (Begründung für die Zielabweichung) und das Gemeinwohl in den Mittelpunkt des Vorhabens zu stellen. Da die Gemeinde Göhlen den o. g. Potenzialsuchraum Göhlen-Kummer für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen für überaus geeignet hält, möchte die Gemeinde mit diesem Schreiben den Potenzialsuchraum als zukünftiges Windeignungsgebiet weiter qualifizieren sowie auf eventuell entgegenstehende Planungen hinweisen. Unter Beachtung der o. g. Zielstellungen, Planungen bzw. der lokalen Interessenlage der Gemeinde Göhlen bitten wir den Regionalen Planungsverband Westmecklenburg folgende Punkte im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen:</p> <p>a) Die Gemeinde Göhlen beabsichtigt dieses Jahr für die rot umrandet dargestellte Fläche in der Anlagenkarte "Windpark Kummer-Göhlen / Gebietsdarstellung" mit Hilfe eines Raumordnungsverfahrens mit integriertem Zielabweichungsverfahren Bauplanungsrecht für Windenergieanlagen zu erzielen. Parallel existieren Bestrebungen für die grau schraffiert dargestellte Fläche in der Anlagenkarte „Windpark Kummer-Göhlen / Gebietsdarstellung" des Ortsteils Kummer (Stadt Ludwigslust) in das erwähnte Zielabweichungsverfahren zu integrieren. Die</p>	
--	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

	<p>Bestrebungen bzgl. der Ausweisung eines zusammenhängenden bzw. gemeindeübergreifenden Eignungsraumes für Windenergie begrüßt die Gemeinde Göhlen.</p> <p>b) Die Gemeinde Göhlen bittet bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt um Beachtung des allgemeinen Kriteriums "Mindestabstand zwischen neu geplanten Eignungsgebieten 2,5 km" zwischen den Grenzen der Zielabweichungskulisse des Windparks Göhlen-Kummer (siehe Anlagenkarte "Windpark Kummer-Göhlen/Mindestabstand zu geplanten Eignungsgebieten 2,5 km") und den benachbarten Potenzialsuchräumen 23 (Picher/Warlow/Ludwigslust), 27 (Ludwigslust/Karstädt) und 28 (Bresegard/Ludwigslust/Göhlen/Karstädt/Eldena).</p> <p>c) Mit Bezug auf die Inhalte der aktuellen Fassung der "Energiepolitischen Konzeption für Mecklenburg-Vorpommern" (Februar 2015) bzgl. der Möglichkeit, die Mindestgröße für Windeignungsgebiete kommunaler Windparks zu verringern, um die Ausweisung von Windeignungsgebieten in Gemeinden mit kleinerem Flächenpotenzial zu ermöglichen, möchten wir darauf hinweisen, dass allein die rot umrandet dargestellte Fläche in der Anlagenkarte "Windpark Kummer-Göhlen/Gebietsdarstellung" der Gemeinde Göhlen ca. 26 Hektar umfasst und die Umsetzung von 4 Windenergieanlagen der Drei-Megawatt-Klasse ermöglicht. Mit dem erzeugten Strom allein dieser Anlagen könnten bei weitem alle privaten Haushalte der Stadt Ludwigslust mit Strom versorgt werden. Wir bitten um eine erneute Prüfung des Potenzialsuchraumes zwischen Göhlen, Kummer und Mäthus auf Basis des aktuellen Kriteriensets des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg und den Inhalten der "Energiepolitischen Konzeption für Mecklenburg-Vorpommern". Im Ergebnis bitten wir um eine entsprechend erneute sowie angepasste Aufnahme des Gebietes 39 aus der Vorentwurf-Übersichtskarte der Potenzialsuchräume für Windenergieanlagen vom 24. Februar 2015. Zusammenfassend bitten wir Sie den o.g. Potenzialsuchraum Göhlen-Kummer in die Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Westmecklenburg, Kapitel 6.5 Energie wieder mit aufzunehmen, jedoch wenigstens in diesem</p>	
--	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

		Rahmen und im Hinblick auf das angestrebte Zielabweichungsverfahren zu berücksichtigen.	
10	Ge- meinde Lützw	Unter Bezugnahme auf die informelle Vorabbeteiligung der Gemeinden bzw. der Mitteilung vom 16.04.2015 möchte die Gemeinde Lützw Ihnen Einwände mit Blick auf kommunale Belange als auch natur- und umweltschutzrechtliche Aspekte mitteilen. Zunächst möchte ich darauf hinweisen, dass diese Stellungnahme hinsichtlich des Beteiligungsgegenstandes gem. Ziffer 1.) Nr. 3 Ihres benannten Schreibens erfolgt. Die Beteiligungsberechtigung ergibt sich ungeachtet dessen aus. Ziffer 2.). Inhaltlich beziehe ich mich auf die Potentialsuchräume Nr. 7 NWM „Krembz“, Nr. 9 NWM „Gottesgabe / Schildetal“ und die Nr. 10 LK LUP „Gottesgabe / Dümmer / Grambow“. Die Gemeinde Lützw hat sich am 04.05.2015 im Rahmen einer Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr, Ordnungswesen und Umwelt / Natur ausführlich inhaltlich mit der Thematik beschäftigt. Im Ergebnis möchte ich Ihnen mitteilen, dass die Gemeinde Lützw den ausgewiesenen Potentialsuchräumen für die Windenergieanlagen aufgrund verschiedener Kriterien nicht zustimmt und anstrebt, dass die im Folgenden benannten Ansatzpunkte in der weiteren Beurteilung sowie Abwägung der Planungen Berücksichtigung finden.	Die Hinweise der Gemeinde werden zur Kenntnis genommen. Nach Einschätzung des Planungsverbandes ergeben sich hieraus jedoch keine Gründe, die Suchräume Nr. 7, 9 und 10 im weiteren Planungsprozess nicht weiter zu verfolgen.
	Restriktionskriterium „gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale“	In der Gemeinde Lützw und den benachbarten Umlandgemeinden befinden sich eine Vielzahl geschützter Bau- und Bodendenkmäler. Dazu zählen insbesondere die Schlösser in Lützw und in Badow (Gemeinde Schildetal). Mit den dargestellten Potentialsuchräumen würde eine intensive Beeinträchtigung der Denkmäler unter Bezugnahme auf denkmalpflegerische Sichtachsen und damit festgeschriebene denkmalpflegerische Zielstellungen einhergehen. Die Gemeinde Lützw hat dazu ein Konzept verabschiedet, welches explizit die Kriterien der Sichtachsen berücksichtigt. Höchste Priorität hatte es dabei, diese Bezugspunkte frei von Störfaktoren zu halten. Das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege hat das benannte Konzept genehmigt und damit auch einen rechtlichen Rahmen für künftige negative bauliche Einflüsse vorgeschrieben. In der	Denkmalschutzrechtliche Aspekte finden im weiteren Planverfahren in erster Linie Anwendung nach Maßgabe des Kriteriums „gesetzlich geschützte Bau-Unterbodendenkmale gemäß § 7 i.V.m. § 1 DSchG Mecklenburg-Vorpommern, insbesondere einschließlich der zum Funktionserhalt erforderlichen Sichtachsen bestehender und geplanter UNESCO-Welterbestätten“. Die Belange der Gemeinde werden insoweit geprüft und berücksichtigt. Der RPV geht zudem davon aus, dass bei der Errichtung der einzelnen Anlagen im Genehmigungsverfahren die Denkmalverträglichkeit festgestellt wird. Insoweit stellt § 7 DSchG M-V sicher, dass denkmalrelevante Maßnahmen nur nach Genehmigung der Denkmalschutzbehörde durchgeführt werden können. Der Umgebungsschutz von Kulturgütern; Freihaltung von Sichtachsen wird im Übrigen

		Anlage habe ich Ihnen die zu erwartenden Einschränkungen grafisch dargestellt. Eine Abweichung von der Konzeption der Gemeinde Lützow wird nicht zugestimmt. Gleiche Einflüsse auf das denkmalgeschützte Schloss in Badow sind zu erwarten und werden nachrichtlich ebenfalls in der Anlage 1 dargelegt.	im Zuge der Umweltprüfung geprüft. Bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen sind insbesondere Baudenkmale von nationaler oder hoher Landesbedeutung, obertägig sichtbare Bodendenkmale, historische Parklandschaften und Sichtachsen von Bau- und Bodendenkmalen in die freie Landschaft zu berücksichtigen.
	Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen“	Die Gemeinde Lützow wird gegenwärtig von mehreren bestehenden Standortflächen für Windkraftanlagen umgeben. Dazu gehören der Windpark Badow mit derzeit 13 Anlagen, der Windpark Klein Welzin mit 5 Anlagen und der Windpark Passow / Veelböken mit über 10 Anlagen. Eine Erweiterung dieser Flächen kann vor dem Hintergrund verschiedenster Beeinträchtigungen unserer Einwohner und der künftigen gemeindlichen Entwicklung in keinem Fall zugestimmt werden. Exemplarisch haben wir die bestehenden Gebiete (rot) und geplanten Gebiete (orange) in der Anlage 2 verdeutlicht. Die Gemeinde Lützow wäre bei einer möglichen Ausweisung der Potentialflächen aus nahezu 360 Grad im Blickwinkel von beeinträchtigenden Umfassungen unserer Siedlungen betroffen. Ich möchte dazu nochmals wiederholen, dass eine Zustimmung der Gemeinde Lützow zu einem solchen Vorhaben ausdrücklich nicht erteilt wird. Eine derartig nachteilige Beeinträchtigung werde ich mir im Falle einer Nichtberücksichtigung meiner Einwände im weiteren Verfahren gegebenenfalls einer rechtlichen und gerichtlichen Bewertung vorbehalten. Ergänzend möchte ich trotz der territorialen Nichtzuständigkeit anmerken, dass insbesondere die Ortsteile Renzow (Gemeinde Schildetal), Groß Welzin (Gemeinde Gottesgabe) und Neuen-dorf (Gemeinde Pokrent) unter den Aspekten der Windrichtung mit den Geräuschemissionen, dem Lichteinfall und den damit einhergehenden Schattenverwerfungen insbesondere in einem aus meiner Sicht nicht vertretbaren kritischen Maße betroffen sind.	Eine erheblich beeinträchtigende Umfassung von Siedlungen ist unter Anwendung des entsprechenden Restriktionskriteriums und des zugrundeliegenden Gutachtens zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ sowie unter Berücksichtigung der Bedingungen vor Ort im Einzelfall unter Berücksichtigung der Kriterien zur Ausweisung von Windeignungsgebieten im Zuge der Fortschreibung des RREP zu prüfen.
	Naturschutzrechtliche Be-	Aus naturschutzrechtlicher Sicht, in Bezug auf die Relevanz der Beeinträchtigung von essentiellen Nahrungsflächen bzw. der Flugflächen durch den Betrieb von Windenergieanlagen sowie aus meiner Sicht essentiell unüberwindbarer arten-	Grundlage der Planung sind Kriterien für Gebiete, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus rechtlichen Gründen ausgeschlossen sind bzw. nach raumordnerischen Kriterien generell keine Windenergieanlagen errichtet

<p>denken</p>	<p>schutzrechtlicher Belange lehnt der Ausschuss der Gemeinde die dargestellten Potentialflächen ab. Dazu möchte ich auf folgende wesentliche Belange aufmerksam machen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geschützte Biotop im Bereich der Potentialfläche Nr. 9 (Anlage 3) • Geschützte Biotop im Bereich der Potentialfläche Nr. 10 (Anlage 4) • Rastergebiete des Weißstorches mit Horsten in Lützow und Schildetal (Anlage 5) • Rastergebiete des Seeadlers (Anlage 6) • Rastergebiet des Fischadlers (Anlage 7) • Landschaftsschutzgebiet Perlin (Anlage 8) <p>Im Umfeld beider Potentialflächen befindet sich eine Vielzahl geschützter Biotop, welche Lebens- und Nahrungsgrundlage bedeutender schützenswerter Tierarten sind. Insbesondere werden diese Flächen von den Rastergebieten der hier lebenden Weißstörche umgeben, welche sich in den betreffenden Gebieten zur Nahrungssuche aufhalten und die Potentialflächen über ihre Flugrouten tangieren. Auch die Rasterflächen des See- und Fischadlers befinden sich um die benannten Potentialflächen. Es ist nicht auszuschließen, dass die Tiere sich im Umkreis möglicher Windenergieanlagen aufhalten und analog auch durch diese beeinträchtigt oder mithin verletzt werden könnten. Das am Potenzialraum Nr. 10 angrenzende Landschaftsschutzgebiet Perlin würde mit zahlreicher Arten- und Tiervielfalt insbesondere durch die geringen Abstände negativ beeinflusst werden. Ich gehe davon aus, dass die Gemeinde Perlin gesondert auf diese Problematik hinweisen wird.</p>	<p>werden dürfen (Ausschlussgebiete). Hierzu gehören Schutzgebiete wie Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich Schutzabstand von 500 m, Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege, gesetzlich geschützte Biotop ab 5 ha und Biosphärenreservate, Waldflächen ab 10 ha sowie Mindestabstände zu Horst- und Nistplätzen von Großvögeln. Zudem erfolgt die Planung anhand von Restriktionskriterien, die zwar grundsätzlich gegen die Festlegung eines Eignungsgebietes für Windenergieanlagen sprechen. Im Einzelfall können die Windenergie begünstigende Belange jedoch überwiegen. Mit der Anwendung der vom Planungsverband herangezogenen Ausschluss- und Restriktionskriterien wird eine unzulässige Beeinträchtigung geschützter Tierarten vermieden. Zudem erfolgt eine weitergehende Untersuchung im Rahmen der Erarbeitung des Umweltberichtes.</p>
<p>Vögel</p>	<p>Hinweise gem. Ortsbegehung einschl. Bilddokumentation: Am 16.05.2015 haben ein Vertreter der Gemeinde Lützow und der Unterzeichner persönlich eine Ortsbegehung der Potentialgebiete Nr. 9 NWM und 10 LUP vorgenommen. Dabei bestätigte sich die Annahme, dass die Räume durch eine bedeutende Zahl von Großvögeln gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG sowie verschiedener Arten von Greifvögeln als Nahrungssuchraum genutzt werden. Die beigefügte Fotodokumentation er-</p>	<p>Die von der Gemeinde mitgeteilten Brutstandorte werden im weiteren Verfahren geprüft und mit den Fachbehörden abgestimmt. Sollte sich hierbei herausstellen, dass Brutnachweise bestätigt werden, wird die Planung entsprechend angepasst.</p>

Dokumentation der Hinweise aus der gemeindlichen informellen Vorabbeteiligung vom 16.04.2015 – 05.06.2015

		<p>härtet dabei nachdringlich die These, dass die Horste diverser Rotmilane im Suchgebiet liegen. Insbesondere im Gebiet Nr. 9 konnte der Unterzeichner mehrere Vögel in einer digitalen Form aufnehmen. Dabei waren unter anderem einzelne Tiere (Anlage 9) und mehrere Tiere gleichzeitig mit bis zu 3 Milanen auf einem Bild (Anlage 10) vor Ort. Analoge Feststellungen konnte ich auf dem Gebiet der Potentialfläche Nr. 10 LUP beobachten, wobei eine Fotodokumentation aufgrund der Entfernung der Tiere nicht möglich war. Eine detaillierte gutachterliche Betrachtung der Potentialsuchräume hinsichtlich ornithologischer Belange erscheint meinem Erachten nach demnach unumgänglich.</p>	
		<p>Zusammenfassend möchte ich erneut betonen, dass die Gemeinde Lützwitz der Ausweisung der Potentialsuchräume aufgrund der diversen vorgenannten Einwände nicht zustimmt und den Regionalen Planungsverband ersucht, die Gebiete Nr. 7 NWM, Nr. 9 NWM und Nr. 10 LUP nicht weiter zu verfolgen. Gleichwohl möchte ich bereits im Vorfeld nachrichtlich mitteilen, dass sich Interessengruppen unter den Einwohner gebildet haben, die gegen die Ausweisung der Potentialflächen intervenieren werden und beim Unterzeichner vorstellig waren. Das Protokoll der Ausschusssitzung vom 04.05.2015 füge ich nachrichtlich bei.</p>	
13	<p>Gemeinde Bresegard bei Eldena (Amt Ludwigslust Land)</p>	<p>Die Gemeinde Bresegard bei Eldena hat die vom Regionalen Planungsverband übergebenen Unterlagen zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg, Kapitel 6.5 Energie, Durchführung der informellen Vorabbeteiligung der Gemeinden, geprüft. Von der Gemeinde Bresegard bei Eldena werden folgende Anregungen bzw. Hinweise im Rahmen der informellen Vorabbeteiligung vorgebracht:</p>	
	<p>Sichtachse</p>	<p>Durch die Lage des Planungsgebietes in der Sichtachse Bresegard bei Eldena/Glaisin wird die Lebensqualität der Anwoh-</p>	<p>Der Planung liegen die vom Planungsverband beschlossenen Ausschluss- und Restriktionskriterien zur Ausweisung von Eig-</p>

		<p>ner, insbesondere der Menkendorfer Straße, erheblich durch die Nähe zu den geplanten Windkraftanlagen durch direkte Sicht, beeinträchtigt. Daher sollten in der Sichtachse Menkendorfer Straße in Richtung Glaisin keine Windkraftanlagen aufgestellt werden.</p>	<p>nungsgebieten für die Windenergienutzung zugrunde. Die darin festgelegten Ausschlusskriterien über Mindestabstände zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie zu Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich (1000 m) werden als erforderlich, aber auch als ausreichend erachtet, um bereits im Vorfeld einer Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen eine Gesundheitsgefährdung durch die von den Windenergieanlagen ausgehenden Emissionen auszuschließen. Dem Bedürfnis der Anwohner nach angemessener Lebensqualität wird zudem Rechnung getragen durch das Restriktionskriterium zur Vermeidung erheblich beeinträchtigende Umfassungen von Siedlungen und das Kriterium für einen Mindestabstand zwischen Eigentumsgebieten von 2,5 km. Besondere Sichtachsen innerhalb einer Ortslage sind demgegenüber nach Auffassung des Planungsverbandes nicht durch Ausschluss- oder Restriktionskriterien geschützt.</p>
		<p>Die Befeuerung durch Blinklicht sollte für die in Planung vorgesehenen Anlagen mit neuer Technik zur automatischen An- und Abschaltung (Flugannäherung) ausgerüstet sein. Eine dauerhafte Blitzbefeuerung ist nicht mehr zeitgemäß.</p>	<p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die notwendige Befeuerung der Windenergieanlagen, die sich aus den luftverkehrsrechtlichen Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen ergibt, kann durch den Einbau von Dämmerungsschaltern und Sichtweitenmessgeräten sowie eine abgestimmte und synchronisierte Befeuerung reduziert werden kann. Dies ist aber eine Frage des jeweiligen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.</p>
	Mindestabstand	<p>Die planerische Nähe der ausgewiesenen Gebiete zur Bebauung findet in der Bevölkerung keine Akzeptanz. Hier sollte die 10-fache Entfernung zur Gesamthöhe der Anlage als Berechnungsgrundlage gelten.</p>	<p>Es existieren keine bundes- oder landesrechtlichen Vorgaben für Mindestabstände zu Windenergieanlagen. Die Festlegung von Mindestabständen zum Schutz verschiedener Rechtsgüter bei der Aufstellung von Regionalplänen liegt vielmehr im Ermessen des jeweiligen Planungsträgers und wird beeinflusst durch die Abstandsvorgaben, die sich aus den immissionsschutzrechtlichen Vorschriften wie der TA Lärm ergeben. Der Regionale Planungsverband hat gemessen hieran in seiner Sitzung am 25.02.2015 beschlossen, dass von allen Gebäuden, die nach Art und Nutzung dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen dienen (Wohngebäude, Ferienhäuser), ein Ab-</p>

Dokumentation der Hinweise aus der gemeindlichen informellen Vorabbeteiligung vom 16.04.2015 – 05.06.2015

			stand einzuhalten ist, welche der siebenfachen Gesamthöhe der Windenergieanlagen entspricht, mindestens jedoch 1000 m. Vor diesem Hintergrund ist die Forderung eines Mindestabstandes, der der zehnfachen Gesamthöhe der Anlage entspricht, zurückzuweisen.
	Finanzielle Beteiligung	Wegen der erheblichen wirtschaftlichen Beeinträchtigung der Gemeinde in Bezug auf Beeinträchtigung und Wohnqualität und damit Abwanderung und Verlust der Attraktivität von Zuwanderung sollte die Gemeinde eine 20-prozentige Beteiligung am Umsatz erhalten.	Es entspricht in Mecklenburg-Vorpommern dem politischen Willen, durch kommunale und bürgerschaftliche Teilhabe insbesondere die Akzeptanz für erneuerbare Energien wie die Windenergienutzung zu stärken. Nach Auffassung der Landesregierung, der sich der RPV anschließt, wird die Einführung eines Beteiligungsmodells zugunsten betroffener Gemeinden und Bürger mittels Zielformulierung in den RREP für zulässig gehalten. Als für die Sicherstellung eines raumordnerischen Konfliktausgleichs ausreichend erachtet wird die Verpflichtung gemäß Programmsatz 6.5 (10), einen bestimmten Anteil der Projektanteile zum Kauf anzubieten. Dem trägt die Vorgabe in ihrer beschlossenen Formulierung Rechnung. Es ist zudem zu berücksichtigen, dass sich derzeit ein Bürgerbeteiligungsgesetz in Mecklenburg-Vorpommern in Aufstellung befindet, dessen Intention der bisherige Regelungsvorschlag nachgebildet ist. Über die Höhe der Beteiligung kann von Hintergrund des laufenden Gesetzgebungsverfahrens derzeit noch keine abschließende Entscheidung getroffen werden. Dies wird im weiteren Planverfahren ergänzt.
14	Gemeinde Moraas	Die Gemeindevertretung der Gemeinde Moraas hat mit Beschluss 028/2013 vom 13.11.2013 ihre Position zur möglichen Errichtung von Windenergieanlagen im Gebiet der Gemeinde Moraas dargelegt. Dieser Beschluss wurde dem Regionalen Planungsverband Westmecklenburg am 19.11.2013 zugesandt. Eine entsprechende Eingangsbestätigung erhielt die Gemeinde mit Schreiben von 10.12.2013. Eine 2013 gegründete Eigentümergemeinschaft, bestehend aus den Eigentümern landwirtschaftlicher Nutzflächen, einschließlich der Gemeinde, im Potentialsuchraum 20-Gemeinde Moraas-Kuhstorf, haben sich intensiv mit dem Problem beschäftigt, mehrere Projektentwickler kontaktiert und sich für die Ausweisung eines	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.

		Windeignungsgebietes ausgesprochen.	
	Kommunale Beteiligung der Gemeinde	Die Gemeindevertretung Moraas befürwortet eine mögliche Ausweisung eines Windeignungsgebietes im Gemeindebereich. Eine kommunale Beteiligung der Gemeinde und die Beteiligung der Einwohner, auch der Nachbargemeinden, an einem Bürgerwindrad sind erwünscht. Die Fläche des Potentialsuchraumes lfd. Nr. 20 der Anlage zu Kapitel 6.5-Energie befindet sich auf dem Gebiet der Gemeinde	
15	Gemeinde Alt Zachun		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die geltend gemachten Belange werden im weiteren Verfahren geprüft.
	Umzierung	Die Gemeinde Alt Zachun hat durch die Planungen eine "Umzierung" von Windkraftanlagen zu erwarten.	Eine erheblich beeinträchtigende Umfassung von Siedlungen ist unter Anwendung des entsprechenden Restriktionskriteriums und des zugrundeliegenden Gutachtens zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ sowie unter Berücksichtigung der Bedingungen vor Ort im Einzelfall unter Berücksichtigung der Kriterien zur Ausweisung von Windeignungsgebieten im Zuge der Fortschreibung des RREP zu prüfen.
	Gesundheit	Die Belastung der Bürger im Gemeindebereich ist nicht nur durch die Windkraft erheblich. In der Gemarkung verlaufen 2 Autobahnabschnitte und die Bahnstrecken Berlin/Schwerin und Schwerin/Hamburg. In der Nachbargemeinde Bandenitz gibt es in der Ortslage Besendorf eine Schweinemastanlage mit 2 Biogasanlagen. In der Gemeinde Hoort laufen die Planungen für eine Geflügelzuchtanlage. Diese Belastungen können nicht getrennt voneinander betrachtet werden. Die Gesamtheit und Konzentration der verschiedenen Anlagen in und um das Gemeindegebiet haben erhebliche Immissionsbelastungen (Lärm, Verkehr) zur Folge. Die Lebensqualität für die Bürger sinkt, wenn in alle Blickrichtungen industrielle Anlagen, sichtbar vor allem Windkraft, verbaut sind.	Die Bedenken der Gemeinde werden zur Kenntnis genommen. Die im Entwurf dargestellten Potenzialflächen sind auf der Grundlage der nach § 9 Abs. 2 LPIG M-V erlassenen Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in M-V (RL-RREP) und der von der Verbandsversammlung des RPV festgelegten Ausschluss- und Restriktionskriterien ausgewählt worden. Die darin festgelegten Ausschlusskriterien über Mindestabstände zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen (1000 m) sowie zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich (1000 m) werden als erforderlich, aber auch als ausreichend erachtet, um bereits im Vorfeld einer Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen eine Gesundheitsgefährdung durch die von den Windenergieanlagen ausgehenden Emissionen

Dokumentation der Hinweise aus der gemeindlichen informellen Vorabbeteiligung vom 16.04.2015 – 05.06.2015

			<p>auszuschließen. Durch die Abstandsvorgaben wird insbesondere gewährleistet, dass im Fall der Umsetzung der planerischen Regelungen die Grenzwertregelungen der TA Lärm, aus der sich die beim Betrieb der WEA einzuhaltenden Immissionsgrenzwerte ergeben, eingehalten werden können.</p> <p>Zudem geht der Planungsverband davon aus, dass in einem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen ist, ob von Windenergieanlagen vor dem Hintergrund einer bestehenden Vorbelastung die zulässigen Grenzwerte der TA Lärm eingehalten werden. Gegebenenfalls sind Nacht-Abschaltungen anzuordnen, um dem Schutzbedürfnis der Anwohner zu entsprechen.</p>
16	Gemeinde Bresegard bei Picher (Amt Grabow)	Aus unserer Ortskenntnis heraus möchten wir zunächst speziell auf die Gebiete Nr. 21 und 22 eingehen:	Die Bedenken gegen Suchräume werden zur Kenntnis genommen. Jedoch sieht nach derzeitigem Stand des Planverfahrens der Regionale Planungsverband keine Grundlage, die beiden Suchräume vom weiteren Verfahren auszuschließen.
	Mindestabstand zwischen WEG	Das Gebiet 21 hat weitaus weniger als den vorgesehenen 2,5 km-Mindestabstand zum Gebiet 22, es sollte allein deshalb gestrichen werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ausweislich der Anlage 2 zum Beschluss VV-2/15 vom 24.02.2014 soll der Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten grundsätzlich 2,5 km betragen. Im Einzelfall muss geprüft werden, ob der Mindestabstand eingehalten wurde. Das Kriterium wird als notwendig, aber auch ausreichend angesehen, um die Belange der ortsansässigen Bevölkerung zu schützen. Nach Ansicht des RPV genügt der Mindestabstand von 2,5 km zwischen Windeignungsgebieten, um einer erheblichen Belastung entgegenzuwirken. Eine weitergehende Prüfung erfolgt im laufenden Planverfahren.
	Abstand zur Wohnbebauung	Die Abstände zur Wohnbebauung liegen bei 1000 m, statt der zu erwartenden mindestens 1400 m (entsprechend 7 x H-Regelung). Östlich von Groß Krams und Bresegard liegt nördlich an der Bundesstraße 5 eine Gebäudefläche, der Abstand	Die im Entwurf dargestellten Potenzialflächen sind auf der Grundlage der nach § 9 Abs. 2 LPIG M-V erlassenen Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in M-V (RL-RREP)

	<p>ung</p> <p>des Gebietes 21 zu dieser Fläche ist mit ca. 600m zu gering. Das Gebiet 21 hat eine Größe von 39 Hektar. Es liegt in einer Waldlichtung. Da naturschutzfachlich (u.a. Fledermausschutz) ein Abstand von mindestens 150m zum Wald gefordert wird, wird es im Rahmen des BImSch-Verfahrens sicher unter die aktuelle Mindestgröße von 35 Hektar fallen. Wir empfehlen, es deshalb von vornherein herauszunehmen. Energie aus Sonne, Wind, Wasser und Biomasse bildet, abgesehen von Maßnahmen des Energie-Sparens, die Grundlage für den unabdingbaren Ausstieg aus Atomenergie und fossilen Energieträgern. Klimaschutz und Endlichkeit der Ressourcen sind drängende Probleme. Wir bezweifeln jedoch, dass der momentan eingeschlagene Weg eines rasanten Ausbaus der Windenergiegebiete dabei zielführend ist. Da die gewonnene Energie starken wetterbedingten Schwankungen unterliegt, müssen weiterhin Kraftwerke mit Atom, Gas oder Kohle betrieben werden, um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Diese Kraftwerke arbeiten beim Ausgleichen von Schwankungen mit verminderter Effizienz und stark vermehrtem CO₂-Ausstoß. Ein weiterer Ausbau der Windenergie zum jetzigen Zeitpunkt verschärft dieses Phänomen. Sonnen- und Windenergie wird bereits jetzt in großem Stil aus Deutschland und Mecklenburg-Vorpommern exportiert - die dabei an der Strombörse erzielten Preise sind niedrig. Kostspielig importiert wird hingegen Atom- und Kohlestrom, vorwiegend aus Frankreich und Tschechien. Wir schlagen vor, zunächst an der Entwicklung von Speichermöglichkeiten zu arbeiten und so die durch bereits bestehende Anlagen erzeugte Energie optimal zu nutzen. So könnte der Flächenverbrauch für Windkraftanlagen und Stromtrassen gebremst werden, bei verbesserter Eigenversorgung und verbesserter Flexibilität und Preisgestaltung beim Export. Wir schlagen außerdem vor, nach Möglichkeiten zu suchen, dezentrale Kleinanlagen (z.B. Dach-PV-Anlagen, vogel- und fledermaussicher gestaltete Mini-Windkraftanlagen) im Sinne einer "Schwarmenergie" zu etablieren, deren Vorteile unmittelbar den Bürgern zu Gute kommen würden. Außerdem wäre der Bedarf an neuen Stromtrassen erheblich geringer. Die</p>	<p>und der von der Verbandsversammlung des RPV festgelegten Ausschluss- und Restriktionskriterien ausgewählt worden. Die darin festgelegten Ausschlusskriterien über Mindestabstände zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen (1000 m) sowie zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich (1000 m) werden als erforderlich, aber auch als ausreichend erachtet, um bereits im Vorfeld einer Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen eine Gesundheitsgefährdung durch die von den Windenergieanlagen ausgehenden Emissionen auszuschließen.</p> <p>Durch die Abstandsvorgaben wird insbesondere gewährleistet, dass im Fall der Umsetzung der planerischen Regelungen die Grenzwertregelungen der TA Lärm, aus der sich die beim Betrieb der WEA einzuhaltenden Immissionsgrenzwerte ergeben, eingehalten werden können.</p> <p>Im Übrigen hat die Verbandsversammlung Plansatz 6.5 (8) beschlossen. Hiernach soll von allen Gebäuden, die nach Art und Nutzung dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen dienen (Wohngebäude, Ferienhäuser), ein Abstand eingehalten werden, welcher der siebenfachen Gesamthöhe der Windenergieanlagen, mindestens jedoch 1000 m entspricht.</p>
--	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	<p>Schlagworte „Verhinderungsplanung“, "Negativplanung" oder „Alibiplanung" werden immer wieder angeführt, um eine unabwendbare Notwendigkeit weiterer Windkraftgebietsausweisungen zu suggerieren und bei Nichtausweisung neuer Gebiete mit rechtlichen Konsequenzen zu drohen. Raumordnungsprogramme haben normalerweise eine Gültigkeitsdauer von mindestens 10 Jahren. Da das aktuelle RREP erst Ende 2011 festgesetzt wurde, wäre also normalerweise selbst eine Aussetzung des weiteren Windenergieausbaus in MV bis 2021 nicht als Verhinderungsplanung rechtlich angreifbar. Die jetzige Forderung des Windenergieausbaus ist allein politisch motiviert. Durch diese politischen Zielformulierungen wurden die Investoren aktiviert und wollen jetzt ihre lukrativen Erwartungen durchsetzen. Das hat mit Klimaschutz nichts zu tun.</p>	
	<p>Die vorgelegte Karte legt einen 1000 m - Abstand zur Wohnbebauung zugrunde. Als Kriterium wurde ein Abstand der 7fachen Anlagenhöhe beschlossen, mindestens 1000 m. Stand der Technik sind 200 m- Anlagen, die einen 1400 m-Abstand einhalten müssten. Der dargestellte Abstand von 1000 m wäre lediglich für Anlagen einer Höhe von knapp 143 m ausreichend. Derartige Anlagen werden heute praktisch nicht mehr installiert. Da neu gebaute Anlagen üblicherweise und sinnvollerweise dem neuesten Stand der Technik entsprechen, ist in der Karte ein 1400 m - Abstand der Potenzialsuchräume zur Wohnbebauung einzuplanen. Wir halten es für sehr wichtig und erwarten, dass die Unterlagen zur Beteiligung von Anfang an möglichst realistisch gehalten werden. Bei der Vielfalt der im Verlauf zu beachtenden Aspekte können so am besten unnötige Konflikte vermieden werden. Die Infraschall-Immissionen von Windkraftanlagen finden zunehmende Beachtung. Besorgniserregende Ereignisse in Dänemark haben dazu geführt, dass dort eine Studie zur objektiven Erfassung gesundheitlicher Auswirkungen von Windkraftanlagen begonnen wurde und zahlreiche Kommunen ihre Windkraftpläne, zumindest vorübergehend, gestoppt haben. Wir fordern den Regionalen Planungsverband Westmecklenburg auf, die Ausweisung weiterer Windkraftgebiete zu unterlassen und sich auf</p>	<p>Im Übrigen weist der Regionale Planungsverband darauf hin, dass der in Plansatz Ziff. 6.5 (8) definierte Mindestabstand nicht bei der Ausweisung der Eignungsgebiete Anwendung findet, sondern Gegenstand der Prüfung in einem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist. Anlagen, die den im 6.5 (8) des Entwurfes definierten Mindestabstand nicht beachten, sind raumordnungsrechtlich nicht genehmigungsfähig. Auf diese Weise wird mit der höhenbezogenen Abstandsregelung innerhalb der ausgewiesenen Windeignungsgebiete im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens der Abstand zur Wohnbebauung in Abhängigkeit von der jeweiligen Anlagenhöhe individuell festgesetzt.</p> <p>Durch die Abstandsvorgaben wird insbesondere gewährleistet, dass im Fall der Umsetzung der planerischen Regelungen die Grenzwertregelungen der TA Lärm, aus der sich die beim Betrieb der WEA einzuhaltenden Immissionsgrenzwerte ergeben, eingehalten werden können.</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist die geplante Ausweisung der ausgewählten Eignungsgebieten für die Windenergienutzung unter Berücksichtigung der vorgebrachten Belange auch unter dem Aspekt des Infraschalls rechtlich unbedenklich. Tieffrequente Geräusche und Infraschall sind für den Menschen nicht hörbar.</p>

		<p>Landesebene ebenfalls dafür einzusetzen, bis eindeutige und unbedenkliche Ergebnisse bezüglich des durch Windkraftanlagen erzeugten Infraschalls vorliegen.</p>	<p>Es ist davon auszugehen, dass tieffrequente Geräusche und Infraschall bei Windenergieanlagen nach bisherigen Erkenntnissen aufgrund der großen Entfernung keinen Einfluss haben (VGH München, U. v. 21.12.2010 – 22 ZB 09.1682). Sie werden im Ergebnis deshalb von der ständigen Rechtsprechung als unschädlich qualifiziert (so u.a. zuletzt VGH Kassel, B. v. 26.09.2013 – 9 B 1674/13; VG Gießen B. v. 03.02.2011 – 8 L 5455/10.GI und VGH München, U. v. 31.10.2008 – 22 Cs 08.2369). Zudem wurde in einer vom Bundesumweltministerium und vom Umweltbundesamt geförderten Studie des Dachverbandes der deutschen Natur- und Umweltschutzverbände „Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)“ (2012) der Wissensstand zu möglichen Auswirkungen von durch Windenergieanlagen erzeugtem Infraschall auf den Menschen untersucht. Die Studie kam zu dem Ergebnis, dass aufgrund der sich aus der TA Lärm ergebenden notwendigen Abstände von Windenergieanlagen zu Wohngebieten keine vom Infraschall ausgehende Gefährdung bzw. Belästigung der dort wohnenden Menschen auszugehen ist.</p> <p>Der Schattenwurf von Windenergieanlagen stellt keine schädliche Umwelteinwirkung und damit unzulässige Belästigung dar, wenn im Einzelfall sichergestellt ist, dass die maximal zulässigen Schattenschlagzeiten nicht überschritten werden. Dies ist kein Aspekt raumordnerischer Planung, sondern grundsätzlich Prüfungsgegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.</p>
		<p>Allgemein anerkannt ist ein Wirkradius von mindestens 11 km um Windkraftanlagen, in dem eine Abwertung des Landschaftsbildes und Störungen stattfinden. Wir halten die unverbauten naturnahen und natürlichen Freiräume (auch kleiner 2400 Hektar), die Küsten, die Wälder und die verschiedenen Schutzgebiete für ein unschätzbares, einmaliges und zukunftsicherndes Kapital Mecklenburg-Vorpommerns. In Anbetracht zunehmend unsicherer Situationen im Ausland, wird sich die Tendenz fortsetzen, Urlaub in den schönsten Gegenden Deutschlands zu verbringen. Weite Landschaft, Natur und Ru-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Dabei geht der Regionale Planungsverband davon aus, dass der Wald zu den wertvollen natürlichen Gütern gehört, die es nachhaltig zu schützen, zu pflegen und zu bewirtschaften gilt. Der Wald erfüllt bedeutende Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen und ist deshalb zu erhalten und zu mehren. Mecklenburg-Vorpommern ist im Vergleich zu den anderen Bundesländern waldarm. Lediglich 23 % der Landesfläche sind von Wald bedeckt. Bereits durch den notwendigen Ausbau des Energie- und Leitungsnetzes gehen in Mecklenburg-Vorpommern zahl-</p>

	<p>he sind wesentliche Faktoren für den Erholungswert eines Areals. Das trifft auch für die Lebensqualität und Anziehungskraft von Wohnorten zu. Bei Umsetzung der vorgelegten Pläne würde es jedoch in Zukunft so sein, dass man in MV fast überall in sämtlichen Blickrichtungen auf nahe bis fernere Windkraftanlagen schaut. Durch die Herabsetzung der Mindestgröße der Flächen und der Mindestabstände zwischen Windkraftgebieten wird das durch die Planungsverbände angestrebte sinnvolle Prinzip der Konzentration der Belastungen an den bestgeeigneten Orten verlassen.</p> <p>Der Pufferabstand zu Wäldern wurde in den neuen Kriterien abgeschafft, außerdem können neuerdings Wälder bis 10 Hektar Größe durch die jetzt erlaubte Integration in eine Windparkkulisse von Windkraftanlagen umzingelt werden, was einer Überbauung gleichkommt. Wir meinen, dass Wald jeder Größe weiterhin mit einem mindestens 200m breiten Pufferabstand von Windkraftanlagen freigehalten werden muss. Nur so können die zahlreichen, z.T. streng geschützten, windkraftempfindlichen Arten, wie Greifvögel, die insbesondere den Waldrand als Lebensraum nutzen, adäquat geschützt werden.</p> <p>Das gleiche Prinzip gilt für Biotope, die in den neuen Kriterien erst ab einer Größe von 5 Hektar freigehalten werden sollen. Womit ist dies begründet? Auf der vorliegenden Karte sind keinerlei Schutzgebiete abgebildet. Wir Gemeinden können so kaum den Naturschutz als öffentliches und gemeindliches Interesse in diese Beteiligung einbringen. Wir fordern deshalb Karten mit kleinerem Maßstab und mit eingezeichneten Schutzgebieten, um eine bessere Auseinandersetzung mit den örtlichen Gegebenheiten zu ermöglichen.</p>	<p>reiche Waldflächen verloren bzw. werden Waldflächen zerschnitten. Dies verstärkt den Anspruch, die Waldgebiete vor einer weiteren Inanspruchnahme, wie sie durch Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen entstehen, zu schützen.</p> <p>Dem trägt die Planung Rechnung, indem aus den vorgenannten Gründen die Errichtung von Windenergieanlagen in Wäldern weitgehend ausgeschlossen wird. Waldflächen können nur bis zu 10 ha Größe in die Kulisse von Eignungsgebieten einbezogen werden, müssen aber im Rahmen der Standortwahl für die einzelnen Anlagen innerhalb eines Eignungsgebietes von der Überbauung ausgeschlossen werden. Das Größenkriterium stellt hierbei sicher, dass nicht jede kleinere Waldfläche oder ein Teil dieser Fläche von jeder Nutzung für Windenergie ausgeschlossen wird, sondern dass der Ausschluss nur bei großen – ökologisch bedeutsamen – Flächen greift.</p> <p>Generell arbeitet die Regionalplanung allerdings mit Karten 1:100.000. Auch die Landesverordnung zum regionalen Raumentwicklungsprogramm von 2011 geht nicht über diesen Maßstab hinaus. Die zuständige Fachverwaltung (LUNG) führt ein Kartenportal, aus dem die Biotope im Maßstab 1:10.000 hervorgehen.</p>
<p>Mindestabstand zu WEG</p>	<p>Zusammenfassung: Wir möchten unsere erheblichen Bedenken bezüglich des Zeitpunktes und des Ausmaßes der Fortschreibung des RREP WM Kapitel 6.5 Energie zur Kenntnis und zur Beachtung geben. Wir plädieren für eine erneute gemeindliche Vorabeteiligung basierend auf korrigierten Karten mit einem Abstand von 1400 m zwischen Wohnbebauung und Potenzialsuchräumen, Darstellung von Schutzgebieten, sowie eingearbeiteten Krite-</p>	<p>Grundlage der Kulisse für Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und damit für die Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg sind die durch die Verbandsversammlung beschlossenen Kriterien.</p>

		rien "Mindestabstand zwischen neu geplanten Eignungsgebieten 2,5 km", "gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale" und "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen". Die Gebiete 21 und 22 im Umfeld von Bresegard bei Picher halten wir für ungeeignet als Windkraftgebiete.	
	Vögel	In der Feldmark zwischen Groß Krams, Redefin und Bresegard wurde ein lange diskutiertes Windkraftpotenzialgebiet aus Vogelschutzgründen verworfen. Die Gebiete 21, 22, 23, 24 und 25 liegen in der nahen Umgebung dieses Gebietes bzw. zwischen zwei Vogelzuglinien (mittlere bis sehr hohe Dichte). Vor einer evtl. Ausweisung sollten daher Untersuchungen stattfinden, ob in diesen Gebieten das Kriterium Vogelzugzone A zu berücksichtigen ist. Die Gebiete 21 und 22 liegen in räumlicher Nähe des Biosphärenreservates Flusslandschaft Elbe MV und des EU-Vogelschutzgebietes Lübtheener Heide, sowie eines beim Landkreis Ludwigslust-Parchim beantragten Landschaftsschutzgebietes der Griesen Gegend. Es muss vermieden werden, dass negative Einflüsse auf die Schutzzwecke dieser Gebiete entstehen.	In der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL – RREP) sind landeseinheitliche Kriterien für Gebiete geregelt, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ausgeschlossen sind bzw. nach raumordnerischen Kriterien des Plangebers generell keine Windenergieanlagen errichtet werden dürfen (Ausschlussgebiete). Hierzu gehören u.a. Schutzgebiete wie Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich Schutzabstand von 500 m, Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege, gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha und Biosphärenreservate, Waldflächen ab 10 ha sowie Mindestabstände zu Horst- und Nistplätzen von Großvögeln. Ferner erfolgt die Planung anhand von Restriktionskriterien, die zwar grundsätzlich gegen die Festlegung eines Eignungsgebietes für Windenergieanlagen sprechen. Allerdings können in diesen Gebieten nach Durchführung einer Einzelfallprüfung die Windenergie begünstigende Belange überwiegen. FFH-Gebiete gehören ausweislich der Anlage 2 zum Beschluss VV-2/15 vom 24.02.2015 zu den Restriktionskriterien (Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege). Im weiteren Planverfahren wird daher geprüft, ob innerhalb der Suchräume 21 und 22 natur- und artenschutzfachliche Bedenken gegen die Ausweisung von Eignungsgebieten sprechen.
	Fehlende Kriterien	Im Folgenden gehen wir allgemein auf die Karte der "Potenzialsuchräume für Windenergieanlagen" ein. Es entzieht sich unserem Verständnis, dass die Kriterien "Mindestabstand zwischen neu geplanten Eignungsgebieten 2,5 km", "gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale" und "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" keinen Eingang in die zur Beteiligung vorgelegten Karten gefunden	Die Kriterien „Mindestabstand zwischen neu geplanten Eignungsgebieten 2,5 km“, „gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale“ und „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen“ werden im weiteren Planverfahren berücksichtigt. Die daraus folgende Kulisse wird den Gemeinden im Zuge des ersten Beteiligungsverfahrens zur Stellungnahme vorgelegt

	<p>haben, sondern stattdessen als Ansatz für Argumentationen im Rahmen dieser Beteiligung empfohlen werden. Diese Merkmale sind für den Planungsverband einfach zugänglich und hätten unseres Erachtens unbedingt unmittelbar mit eingearbeitet werden müssen. Dass dies nicht erfolgt ist, führt zu unnötigen Unruhen und Unsicherheiten. Die Erfahrungen in der Vergangenheit haben gezeigt, dass sich Investoren unverzüglich nach Veröffentlichung von potentiellen Windkraftgebieten die Flächen sichern. Man kann also davon ausgehen, dass jetzt bereits zahlreiche unsinnige Verhandlungen zwischen Investoren und Landbesitzern stattfinden, die in Enttäuschungen und Streit enden, wenn die o.g. Kriterien im Verlauf angewendet werden. Sollte allerdings womöglich eine weitgehende Abweichung von diesen Kriterien vorgesehen sein, was sicher nicht im Sinne der Mitglieder der Verbandsversammlung wäre, so wäre das durch die Planungsverbände angestrebte Prinzip der sinnvollen Konzentration der Belastungen an den bestgeeigneten Orten außer Acht gelassen. Wenn der Planungsverband Westmecklenburg – wie wir es hoffen – vor hat sich an die beschlossenen Kriterien zu halten, fordern wir eine neue Beteiligung mit korrigierten Karten.</p>	
<p>Abstände</p>	<p>Die vorgelegte Karte legt einen 1000 m-Abstand zur Wohnbebauung zugrunde. Als Kriterium wurde ein Abstand der 7fachen Anlagenhöhe beschlossen, mindestens 1000 m. Stand der Technik sind 200 m- Anlagen, die einen 1400 m-Abstand einhalten müssten. Der dargestellte Abstand von 1000 m wäre lediglich für Anlagen einer Höhe von knapp 143 m ausreichend. Derartige Anlagen werden heute praktisch nicht mehr installiert. Da neu gebaute Anlagen üblicherweise und sinnvollerweise dem neuesten Stand der Technik entsprechen, ist in der Karte ein 1400 m- Abstand der Potenzialsuchräume zur Wohnbebauung einzuplanen. Wir halten es für sehr wichtig und erwarten, dass die Unterlagen zur Beteiligung von Anfang an möglichst realistisch gehalten werden. Bei der Vielfalt der im Verlauf zu beachtenden Aspekte können so am besten unnötige Konflikte vermieden werden. Die Infraschall-Immissionen von Windkraftanlagen finden zunehmende Be-</p>	<p>Im Übrigen weist der Regionale Planungsverband darauf hin, dass der in Plansatz Ziff. 6.5 (8) definierte Mindestabstand nicht bei der Ausweisung der Eignungsgebiete Anwendung findet, sondern Gegenstand der Prüfung in einem immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist. Anlagen, die den im 6.5 (8) des Entwurfes definierten Mindestabstand nicht beachten, sind raumordnungsrechtlich nicht genehmigungsfähig. Auf diese Weise wird mit der höhenbezogenen Abstandsregelung innerhalb der ausgewiesenen Windeignungsgebiete im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens der Abstand zur Wohnbebauung in Abhängigkeit von der jeweiligen Anlagenhöhe individuell festgesetzt. Durch die Abstandsvorgaben dabei insbesondere gewährleistet, dass im Fall der Umsetzung der planerischen Regelungen die Grenzwertregelungen der TA Lärm, aus der sich die beim Betrieb der WEA einzuhaltenden Immissionsgrenzwerte ergeben,</p>

	<p>achtung. Besorgniserregende Ereignisse in Dänemark haben dazu geführt, dass dort eine Studie zur objektiven Erfassung gesundheitlicher Auswirkungen von Windkraftanlagen begonnen wurde und zahlreiche Kommunen ihre Windkraftpläne, zumindest vorübergehend, gestoppt haben. Wir fordern den Regionalen Planungsverband Westmecklenburg auf, die Ausweisung weiterer Windkraftgebiete zu unterlassen und sich auf Landesebene ebenfalls dafür einzusetzen, bis eindeutige und unbedenkliche Ergebnisse bezüglich des durch Windkraftanlagen erzeugten Infraschalls vorliegen. Allgemein anerkannt ist ein Wirkradius von mindestens 11 km um Windkraftanlagen, in dem eine Abwertung des Landschaftsbildes und Störungen stattfinden. Wir halten die unverbauten naturnahen und natürlichen Freiräume (auch kleiner 2400 Hektar), die Küsten, die Wälder und die verschiedenen Schutzgebiete für ein unschätzbare, einmaliges und zukunftssicherndes Kapital Mecklenburg-Vorpommerns. In Anbetracht zunehmend unsicherer Situationen im Ausland, wird sich die Tendenz fortsetzen, Urlaub in den schönsten Gegenden Deutschlands zu verbringen. Weite Landschaft, Natur und Ruhe sind wesentliche Faktoren für den Erholungswert eines Areals. Das trifft auch für die Lebensqualität und Anziehungskraft von Wohnorten zu. Bei Umsetzung der vorgelegten Pläne würde es jedoch in Zukunft so sein, dass man in MV fast überall in sämtlichen Blickrichtungen auf nahe bis fernere Windkraftanlagen schaut. Durch die Herabsetzung der Mindestgröße der Flächen und der Mindestabstände zwischen Windkraftgebieten wird das durch die Planungsverbände angestrebte sinnvolle Prinzip der Konzentration der Belastungen an den bestgeeigneten Orten verlassen.</p>	<p>eingehalten werden können. Vor diesem Hintergrund ist die geplante Ausweisung der ausgewählten Eignungsgebieten für die Windenergienutzung unter Berücksichtigung der vorgebrachten Belange auch unter dem Aspekt des Infraschalls rechtlich unbedenklich. Tieffrequente Geräusche und Infraschall sind für den Menschen nicht hörbar. Es ist davon auszugehen, dass tieffrequente Geräusche und Infraschall bei Windenergieanlagen nach bisherigen Erkenntnissen aufgrund der großen Entfernung keinen Einfluss haben (VGH München, U. v. 21.12.2010 – 22 ZB 09.1682). Sie werden im Ergebnis deshalb von der ständigen Rechtsprechung als unschädlich qualifiziert (so u.a. zuletzt VGH Kassel, B. v. 26.09.2013 – 9 B 1674/13; VG Gießen B. v. 03.02.2011 – 8 L 5455/10.GI und VGH München, U. v. 31.10.2008 – 22 Cs 08.2369). Zudem wurde in einer vom Bundesumweltministerium und vom Umweltbundesamt geförderten Studie des Dachverbandes der deutschen Natur- und Umweltschutzverbände „Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)“ (2012) der Wissensstand zu möglichen Auswirkungen von durch Windenergieanlagen erzeugtem Infraschall auf den Menschen untersucht. Die Studie kam zu dem Ergebnis, dass aufgrund der sich aus der TA Lärm ergebenden notwendigen Abstände von Windenergieanlagen zu Wohngebieten keine vom Infraschall ausgehende Gefährdung bzw. Belästigung der dort wohnenden Menschen auszugehen ist.</p>
<p>Wald</p>	<p>Der Pufferabstand zu Wäldern wurde in den neuen Kriterien abgeschafft, außerdem können neuerdings Wälder bis 10 Hektar Größe durch die jetzt erlaubte Integration in eine Windparkkulisse von Windkraftanlagen umzingelt werden, was einer Überbauung gleichkommt. Wir meinen, dass Wald jeder Größe weiterhin mit einem mindestens 200m breiten Pufferabstand von Windkraftanlagen freigehalten werden muss. Nur so kön-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Dabei geht der Regionale Planungsverband davon aus, dass der Wald zu den wertvollen natürlichen Gütern gehört, die es nachhaltig zu schützen, zu pflegen und zu bewirtschaften gilt. Der Wald erfüllt bedeutende Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen und ist deshalb zu erhalten und zu mehren. Mecklenburg-Vorpommern ist im Vergleich zu den anderen Bundesländern</p>

Dokumentation der Hinweise aus der gemeindlichen informellen Vorabbeteiligung vom 16.04.2015 – 05.06.2015

		<p>nen die zahlreichen, z.T. streng geschützten, windkraftempfindlichen Arten, wie Greifvögel, die insbesondere den Waldrand als Lebensraum nutzen, adäquat geschützt werden. Das gleiche Prinzip gilt für Biotope, die in den neuen Kriterien erst ab einer Größe von 5 Hektar freigehalten werden sollen. Womit ist dies begründet? Auf der vorliegenden Karte sind keinerlei Schutzgebiete abgebildet. Wir Gemeinden können so kaum den Naturschutz als öffentliches und gemeindliches Interesse in diese Beteiligung einbringen. Wir fordern deshalb Karten mit kleinerem Maßstab und mit eingezeichneten Schutzgebieten, um eine bessere Auseinandersetzung mit den örtlichen Gegebenheiten zu ermöglichen.</p>	<p>waldarm. Lediglich 23 % der Landesfläche sind von Wald bedeckt. Bereits durch den notwendigen Ausbau des Energie- und Leitungsnetzes gehen in Mecklenburg-Vorpommern zahlreiche Waldflächen verloren bzw. werden Waldflächen zerschnitten. Dies verstärkt den Anspruch, die Waldgebiete vor einer weiteren Inanspruchnahme, wie sie durch Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen entstehen, zu schützen. Dem trägt die Planung Rechnung, indem aus den vorgenannten Gründen die Errichtung von Windenergieanlagen in Wäldern weitgehend ausgeschlossen wird. Waldflächen können nur bis zu 10 ha Größe in die Kulisse von Eignungsgebieten einbezogen werden, müssen aber im Rahmen der Standortwahl für die einzelnen Anlagen innerhalb eines Eignungsgebietes von der Überbauung ausgeschlossen werden. Das Größenkriterium stellt hierbei sicher, dass nicht jede kleinere Waldfläche oder ein Teil dieser Fläche von jeder Nutzung für Windenergie ausgeschlossen wird, sondern dass der Ausschluss nur bei großen – ökologisch bedeutsamen – Flächen greift.</p>
17	Gemeinde Hornstorf (Amt Neuburg)	<p>Die Gemeinde Hornstorf ist von der Regionalen Raumentwicklungsprogramms im Gemeindegebiet liegenden Bestandsgebietes (Eignungsgebiet Nr. 5 I/58/12 Rohlstorf betroffen. Die Gemeinde Hornstorf nimmt Vorabbeteiligung wie folgt Stellung.</p>	
		<p>Die Gemeinde Hornstorf nimmt zur Kenntnis, dass im Rahmen der Identifikation von neuen Potentialsuchräumen eindeutige Kriterien angewendet wurden. Die Wahl und Berücksichtigung nachvollziehbarer Kriterien neuer Potentialsuchräume dient aus Sicht der Gemeinde Hornstorf der Steigerung der Akzeptanz neuer Windenergieanlagen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
	Mindestabstand	<p>Die tatsächlichen zum Ansatz gebrachten Kriterien sind jedoch zu überprüfen, da zu geringe Abstände zwischen Windeignungsgebieten (WEG) mitunter zu einer Umfassungswirkung einzelner Gemeinden bzw. Ortsteile führen können. Weiterhin sollte, insbesondere im Hinblick auf die Bedrängungswirkung,</p>	<p>Die Hinweise werden im weiteren Planverfahren berücksichtigt.</p>

		<p>ein ausreichender Abstand der Windenergieanlagen zur Wohnbebauung eingehalten werden. Ein Bezugspunkt zu diesem Abstand könnte die gesamte Anlagenhöhe sein. Eine genaue Darstellung und Erläuterung der Kriterien, die zu den dargestellten Potentialsuchräumen geführt haben, ist in den folgenden Beteiligungsrunden unerlässlich. Dazu zählen auch die Abwägungsprozesse, die zu den konkreten angesetzten Zahlenwerten geführt haben.</p> <p>Nicht hinreichend nachvollziehbar ist derzeit dargestellt bzw. kommuniziert, wie mit bestehenden Windeignungsgebieten (WEG) umgegangen werden soll. Die Gemeinde Hornstorf geht davon aus, dass Windenergieanlagen, die bereits seit lange in einem bestehenden WEG betrieben werden, grundsätzlich für eine gewisse Akzeptanz für die Nutzung der Windenergie im tatsächlich vor Ort installierten und betriebenen Umfang gesorgt haben. Mögliche Repowering-Vorhaben in bestehenden WEG sollten demnach nicht die bisherigen Belastungen der Betroffenen erhöhen, sondern die Betroffenen von den Einschränkungen durch die bisherige Nutzung der Windenergie hinreichend entlasten. Dies könnte durch die Reduzierung von Lärmimmissionen, die Installation moderner Steuerungstechnik für die Beeinträchtigung durch Schattenwurf sowie der Befuerung erfolgen. Regelungen dazu sollten in der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg aufgenommen werden.</p>	
18 (wie Nr. 6)	Ge- meinde Karenz (Amt Dömitz- Malliß) Nachrei- rei- chung		Siehe Stellungnahme lfd. Nr. 6.

Dokumentation der Hinweise aus der gemeindlichen informellen Vorabeteiligung vom 16.04.2015 – 05.06.2015

19	Ge- meinde Rom (Amt Parchi- mer Um- land)	Gegen die Teilfortschreibung des RREP WM, Kapitel 6.5 Energie werden keine Bedenken erhoben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
20	Ge- meinde Pritzier	<p>Hiermit nehmen wir zur Aufnahme der Potenzialfläche auf dem Gebiet der Gemeinden Warlitz, Pritzier und Setzin in das Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (im folgenden RREP-WM) wie folgt Stellung:</p> <p>Nach unserer Ansicht steht der Ausweisung der Potenzialfläche als Windeignungsgebiets kein sachlicher Hinderungsgrund entgegen. Die Potenzialfläche befindet sich im Landkreis Ludwigslust-Parchim und liegt nordöstlich der Ortschaft Pritzier, südwestlich von Pätow-Steegen in der Gemeinde Pritzier und östlich der Ortschaft Warlitz des Amtes Hagenow-Land in Hagenow. Die betroffenen Flächen werden in erster Linie landwirtschaftlich genutzt. Nur wenige unbefestigte Wege zerschneiden das Areal. Im Süden und Westen des Planungsgebietes verlaufen die Bundesstraße 5 und 321. Die Wirtschaftswege des Gebietes sind teilweise durch Gebüsch- oder Baumhecken begrenzt. Erst in größerer Entfernung befindet sich ein Forstgebiet, das sich vorrangig aus Laubwaldarten zusammensetzt. Das Gebiet wurde bereits in das Verfahren zur Aufstellung des RREP-WM 2011 aufgenommen, konnte im Verlauf des Verfahrens jedoch nicht mehr berücksichtigt werden, da dort der Horst eines Schwarzstorchbrutpaares entdeckt wurde. Jährlich stattfindende Untersuchungen des Büros Kriedemann haben ergeben, dass dort seit nunmehr 2008 kein Schwarzstorchbrutpaar mehr in dem Gebiet gebrütet hat. Insbesondere ist der ursprüngliche Horst abgestürzt, so dass auch nicht zu erwarten ist, dass dieser erneut von einem Schwarzstorchbrutpaar besetzt wird. Im Übrigen besteht ein Abstand von 2,5 km zum nächstgelegenen Windpark Klo-</p>	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.

		<p>ddram. Auch der Mindestabstand zur Wohnbebauung wird eingehalten. So beträgt der Abstand zu den umliegenden Ortschaften Setzin, Hof Gramnitz, Pritzier, Goldenitz und Warlitz mindestens 1000 m. Des Weiteren besteht bereits eine Belastung durch eine Hochspannungsleitung, die nördlich der Potenzialfläche und südlich von Toddin OT Gramnitz von Westen nach Osten verläuft. Schließlich beabsichtigt die Gemeinde Pritzier sich wirtschaftlich an dem Betrieb der Windenergieanlage zu beteiligen, womit die Gemeinde selbst ein erhebliches Interesse daran hat, dass die Potenzialfläche als Windeignungsgebiet in den RREP-WM aufgenommen wird.</p>	
22	<p>Ge- meinde Gorlo- sen (Amt Grabow)</p>	<p>Vielen Dank für die Möglichkeit, lokale Belange in die Raumplanung einzubringen und eine Stellungnahme zu den in der Karte ausgewiesenen Potenzialsuchräumen abzugeben. Die Gemeinde Gorlosen hofft, mit ihrem Beitrag die "Unschärfe", begründet durch den Maßstab 1:100000 als Grundlage der Regionalplanung, sowie andere Datenunsicherheiten auszugleichen. Mit z.T. gemeindeübergreifenden Hinweisen zu den Kriterien, die noch keinen Eingang in die Karte der Potenzialsuchräume gefunden haben, dem Thema Rotmilan-Kartierung, Anmerkungen zum Natur- und Gesundheitsschutz, auch in Bezug auf die Infraschall-Problematik, möchte sie entsprechend den Anforderungen des zuständigen Ministeriums ihren Beitrag dazu leisten, bereits auf raumordnerischer Ebene Planungs- und Rechtssicherheit herzustellen, damit in der anschließenden Flächennutzungsplanung bzw. im Genehmigungsverfahren keine grundsätzlich entgegenstehenden Belange mehr behandelt werden müssen. Auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Gorlosen befinden sich mehrere (Teil-) Flächen der Potenzialsuchräume 29, 30, 31. Die Gebiete 32, 33, 34,35 (Altgebiet, bereits bebaut) werden wegen der lokalen Häufung der Potenzialsuchräume, über das Restriktionskriterium "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassungen von Siedlungen" und das allgemeine Kriterium "Mindestabstand zwischen neu geplanten Eignungsgebieten 2,5 km" in die Stellungnahme mit einbezogen. Der Einfachheit halber und</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

		zur besseren Übersicht sind die auf Gemeindegebiet konkret festgestellten Ausschluss- (orange) und Restriktionskriterien (blau) des Planungsverbandes zunächst tabellarisch erfasst (s. anliegende Tabelle). Im Folgenden nimmt die Gemeinde zu den lokalen Belangen, dem Einwand der Häufung und Umfassung durch potenzielle Windeignungsgebiete Stellung:	
	1. Landschaftsschutz	Die Gemeinde Gorlosen mit ihren Ortsteilen Dadow, Boek, Strassen und Grittel liegt inmitten einer der walddreichsten Regionen Mecklenburg-Vorpommerns. Der Waldanteil von ca. 35% ist im Vergleich zum Waldanteil des Landes von ca. 23% beachtlich hoch. Passgenau in die zwischen diesen Waldflächen liegenden Freiflächen sollen nun die Windeignungsgebiete 29 - 34 geplant werden. Das Landschaftspotential zwischen den Suchräumen wird laut LEP M-V als hoch bis sehr hoch eingestuft. Es gibt viele kleine Biotope, Binnen- und Fließgewässer. Die offizielle Bewertung der Landschaft wurde 1994 vorgenommen. In den seitdem vergangenen über 20 Jahren wurde mit Fördermitteln viel in die Verbesserung des Landschafts- und Naturschutzes investiert. Die Landschaften der Suchräume sind aufgrund der besonderen Vielfalt, Schönheit und Eigenart des Landschaftsbildes besonders sensibel gegenüber technischen Bauwerken mit großen Dimensionen. Diese hochwertigen landschaftlichen Freiräume würden nicht nur durch den gehäuften Bau von Windenergieanlagen beeinträchtigt, sondern durch Ausbau und Befestigung von Zufahrtswegen zu WEA auch zerschnitten.	Die Planung zur Auswahl der Suchräume und späteren Darstellung der Eignungsgebiete für Windenergienutzung erfolgt nach den vom Planungsverband beschlossenen Kriterien. Infolgedessen sind die Suchräume 29 bis 34 dargestellt worden. Hierbei wird unter anderem durch das Kriterium Landschaftsbildpotential Stufe 4 einschließlich 1000 m Puffer sowie das Kriterium Schutz und zerschnittener landschaftlicher Freiräume Stufe IV (> 2400 ha) auf den Schutz des Landschaftsbildes Rücksicht genommen. Ferner erfolgt im Rahmen der Umweltprüfung einer Auseinandersetzung mit diesen Fragen. So wird sichergestellt, dass auf die Belange Rücksicht genommen wird.
	Trinkwasserschutzgebiet	Das Gebiet 29 liegt in einem Trinkwasserschutzgebiet.	Der Hinweis ist im weiteren Planverfahren zu prüfen.
	2. Erholungsbzw. Feriengebiet/Tourismus	Die Gemeinde Gorlosen liegt im Landschaftsgebiet der Elbniederung und Griesen Gegend. Neben Wald, Feldern und Grünland bestimmen die Alte Elde und der Elde-Müritz Kanal das Landschaftsbild und bilden die Basis für Erholung und sanften Tourismus in der Natur, insbesondere auch für Städter aus der Metropolregion Hamburg (Naherholungsgebiet). Die Erholung suchenden Gäste kommen, weil die Landschaft als "still und	Die von der Gemeinde dargelegten Belange zur Erholungsnutzung und zum Tourismus werden durch die Anwendung der vom Planungsverband beschlossenen Kriterien berücksichtigt. Der Regionale Planungsverband geht davon aus, dass die Nutzung als Reitgebiet dem Potenzielsuchraum 30 nicht widerspricht.

	<p>schön" wahrgenommen wird. Direkt neben dem potentiellen Windeignungsgebiet 30 im Bereich der Ortschaft Neu Göhren / Stuck Ausbau befindet sich am Elde-Müritz Kanal ein Bootsanleger mit Campingplatz (Erholungsgebiet nach BauNVO). Die landschaftlichen Gegebenheiten haben zur Entwicklung eines Reitwegenetzes geführt. Der OT Stuck der Gemeinde Eldena führt dort jährlich große Distanzritt-Veranstaltungen mit bundesweiter und internationaler Beteiligung durch. Die Gemeinde Gorlosen ist im länderübergreifenden Reitwegenetz des "Gestütsweges Redetin – Neustadt/Dosse" fest eingebunden. Mitten in dem Reitgebiet liegt der Potenzialsuchraum 30.</p>	
<p>3. Naturschutz</p>	<p>Generell handelt es sich bei dem Landschafts-Dreieck, das die Potenzialsuchräume 29-31 bilden, um ein Landschaftsgebiet von hoher Biodiversität, das sich vor allem durch ausgedehnte, zusammenhängende Waldflächen, naturnahe Bach- und Flussläufe (Alte Eide), Feuchtgebiete, agrarwirtschaftlich genutzte Flächen, Trinkwasser- und Naturschutzgebiete mit dünner Besiedelung und wenig infrastrukturellen oder gewerblichen Einrichtungen, auszeichnet. Seit Jahren hält sich in diesem Areal nachweislich der Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>) mit mehreren Horsten und Brutvorkommen auf. Für bestimmte Waldflächen des Areals existiert daher seit 2012 ein amtliches Jagdverbot (Forstamt Ludwigslust).</p> <p>Mit mehreren Brutpaaren im gesamten Gemeindegebiet ist auch der Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>) vorzufinden. Zwar sind diese Vorkommen noch nicht offiziell erfasst, aber der Rotmilan wurde mit Beschluss des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg über die Potentialsuchräume für Windenergie am 24.02.2015 mit einem 1000m Abstand um den Horst in den Kriterienkatalog aufgenommen. Die Nichtkartierung in 2011/2013 ist einzig den Kapazitätsgründen des unabhängigen Gutachters-(Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Mecklenburg-Vorpommern) geschuldet. Die Relevanz der Kartierung war damals noch nicht vorhersehbar. Nach Auskunft des Auftraggebers für die Kartierung, dem Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, ist eine Fortschreibung der Kartierung weder geplant noch vorgesehen. Das Landesraumentwick-</p>	<p>Den Belangen des Natur- und Artenschutzes wird durch die Anwendung der hierzu beschlossenen Ausschluss- und Restriktionskriterien Rechnung getragen. So sind bei der Planung Schutzgebiete wie europäische Vogelschutzgebiete einschließlich Schutzabstand, Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege, gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha, Waldflächen ab 10 ha sowie Mindestabstände zur Horst- und Nistplätzen von Großvögeln zu beachten. Ferner wird den Anforderungen des Naturschutzes durch die Umweltprüfung entsprochen. Ferner ist zu bedenken, dass auch im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren die naturschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu beachten und entsprechende Maßnahmen zum Schutz zu ergreifen sind. Vor diesem Hintergrund werden die Suchräume 29 bis 31 einer weiteren Prüfung im Planverfahren unterzogen.</p>

	<p>lungsprogramm schreibt den Regionalen Planungsverbänden zwecks Gleichbehandlung der Potentialsuchräume im Ausweisungsverfahren aber die einheitliche Behandlung der Kriterien vor. Um dieses zu gewährleisten, müsste das Raumordnungsamt das Vorkommen der Milane in allen Potentialsuchräumen erfassen, einen Kartierungsauftrag erteilen und vor Einleitung des offiziellen zweistufigen Beteiligungsverfahrens vorlegen. Andernfalls führte ein Verfahrensfehler zu Rechts- und Planungsunsicherheit.</p> <p>Weiterhin ist das beschriebene Areal großflächig von dem jährlichen Zugkonzentrationskorridor für Kraniche (<i>Grus grus</i>), Graugänse (<i>Anser anser</i>) und Schwäne (<i>Cygnii spp.</i>) überdeckt. Bei Kranichen und Gänsen ist zu beobachten, dass sie zunehmend häufiger als Strichvögel nördlicherer Breitengrade im beschriebenen Areal überwintern. Durch WEA wären vor allem Zug- und Strichvögel gefährdet, die das Biotop nur zeitweise, dafür aber in großen Schwärmen (bis zu 10000 Individuen) aufsuchen.</p> <p>Selbst wenn die Mindestabstände eingehalten würden, sind erhebliche Gefahren für Fledermäuse (<i>Microchiroptera</i>) zu erwarten. Nachweislich kollidieren jährlich massenhaft unter Naturschutz stehende Fledermäuse mit WEA. Entgegen laienhafter Meinung ist deren Ultraschallortung nämlich nicht geeignet, schnell bewegliche Hindernisse vom Typ eines schmalen Rotorblattes gegen einen freien Hintergrund hinreichend korrekt zu verarbeiten. Neuere Untersuchungen des NABU zeigen, dass vor allem eine falsche Standortwahl von WEA zu höheren Schlagopferzahlen bei Vögeln und Fledermäusen führt. Als falsche Standorte werden vor allem Waldgebiete oder Waldränder beschrieben. Dies trifft insbesondere auf den Potentialsuchraum 30 zu.</p>	
<p>4. Gesundheit</p>	<p>Seit der Einführung der Privilegierung in § 35 BauGB hat sich die Höhe der WEA mehr als verdoppelt. sie haben sich von Windrädern zu Industrieanlagen entwickelt. Rotorblätter moderner WEA weisen bei optimalem Wirkungsgrad Spitzengeschwindigkeiten von > 250 km/h auf. Diese Anlagen bedeuten eine potenzielle Gefährdung nicht nur für fliegende Tiere, son-</p>	<p>Durch die Abstandsvorgaben wird insbesondere gewährleistet, dass im Fall der Umsetzung der planerischen Regelungen die Grenzwertregelungen der TA Lärm, aus der sich die beim Betrieb der WEA einzuhaltenden Immissionsgrenzwerte ergeben, eingehalten werden können.</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist die geplante Ausweisung der aus-</p>

	<p>dern infolge der Geräusch- und Druckwellenerzeugung (Ultraschall I Infraschall mit SPL > 100 dB) auch für den Menschen (Haftungsrisiken für die Gemeinde). Bei der Errichtung von Industrieanlagen im Außenbereich sollte deshalb besonders sorgsam vorgegangen werden. Das gebietet das Vorsorgeprinzip. Es ist wesentlicher Bestandteil der aktuellen Gesundheitspolitik in Deutschland und Europa und zielt darauf ab, trotz fehlender Gewissheit über Art, Ausmaß oder Eintrittswahrscheinlichkeit von möglichen Schäden vorbeugend zu handeln, um diese Schäden von vornherein zu vermeiden. Es dient der Risiko- bzw. Gefahrenvorsorge und verhindert oder verringert vernünftigerweise im Voraus Schäden für die menschliche Gesundheit. Die gesundheitlichen Risiken durch Ultra- und Infraschall sind beachtlich (vgl. dazu Ärzte für Immissionsschutz (AEFIS), Positionspapier zu Gesundheitsrisiken beim Ausbau der erneuerbaren Energien), haben international zu einem sehr viel bewussteren Umgang mit Abständen zur Wohnbebauung beim Errichten von Windenergieanlagen geführt. Die gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch Infraschall sind auch in Deutschland im Zusammenhang mit WEA festgestellt, aber bislang kaum erforscht worden. Die derzeit benutzten Mess- und Auswertungsverfahren sowie die alte DIN 45680 sind nicht geeignet, relativ schwache und niederfrequente Schallimmissionen zu erfassen sowie den Gesundheitsschutz der betroffenen Menschen zu gewährleisten. Hier greift das Vorsorgeprinzip: "Vorsicht ist besser als Nachsicht". Das von der Landesregierung M-V geplante Gesetz zur Bürger- und Gemeindebeteiligung geht von einer "Wirkung" der modernen WEA in einem Umkreis von 5 km aus. Dieser Wirkungskreis kann vorsorglich auch als Richtwert für eine Beeinflussung durch Infraschall gelten. Deswegen ist insbesondere bei einer Häufung von WEA auf engem Raum bei gleichzeitiger "Beschallung" aus allen Richtungen ("Umfassung") sorgfältig zu planen.</p>	<p>gewählten Eignungsgebieten für die Windenergienutzung unter Berücksichtigung der vorgebrachten Belange auch unter dem Aspekt des Infraschalls rechtlich unbedenklich. Tieffrequente Geräusche und Infraschall sind für den Menschen nicht hörbar. Es ist davon auszugehen, dass tieffrequente Geräusche und Infraschall bei Windenergieanlagen nach bisherigen Erkenntnissen aufgrund der großen Entfernung keinen Einfluss haben (VGH München, U. v. 21.12.2010 – 22 ZB 09.1682). Sie werden im Ergebnis deshalb von der ständigen Rechtsprechung als unschädlich qualifiziert (so u.a. zuletzt VG Kassel, B. v. 26.09.2013 – 9 B 1674/13; VG Gießen B. v. 03.02.2011 – 8 L 5455/10.GI und VGH München, U. v. 31.10.2008 – 22 Cs 08.2369). Zudem wurde in einer vom Bundesumweltministerium und vom Umweltbundesamt geförderten Studie des Dachverbandes der deutschen Natur- und Umweltschutzverbände „Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)“ (2012) der Wissensstand zu möglichen Auswirkungen von durch Windenergieanlagen erzeugtem Infraschall auf den Menschen untersucht. Die Studie kam zu dem Ergebnis, dass aufgrund der sich aus der TA Lärm ergebenden notwendigen Abstände von Windenergieanlagen zu Wohngebieten keine vom Infraschall ausgehende Gefährdung bzw. Belästigung der dort wohnenden Menschen auszugehen ist.</p> <p>Der Schattenwurf von Windenergieanlagen stellt keine schädliche Umwelteinwirkung und damit unzulässige Belästigung dar, wenn im Einzelfall sichergestellt ist, dass die maximal zulässigen Schattenschlagzeiten nicht überschritten werden. Dies ist kein Aspekt raumordnerischer Planung, sondern grundsätzlich Prüfungsgegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.</p>
<p>5. lokale Häufung der Potenzial-</p>	<p>Die raumplanerische Suche nach Potenzialräumen für Windenergie unter Berücksichtigung der Steuerungs- und Konzentrationswirkung des § 35 Abs. 3 BauGB folgt dem Ziel, der Windenergie „substanziell“ Raum zu verschaffen. Als Maßstab</p>	<p>Die von der Gemeinde wahrgenommene lokale Häufung der Potenzialsuchräume ist Folge der Anwendung der Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergienutzung entsprechend des Beschlusses der Verbandsversammlung</p>

	<p>such- räume</p>	<p>für die „substanzielle“ Raumverschaffung dient meist ein Größenverhältnis zwischen Gesamtflächen und auszuweisenden Flächen. Als strategisches Ziel auf Landesebene gilt der Richtwert 1,5- 2 %. Dieser Anteil an der Landesfläche Mecklenburg-Vorpommerns soll der Windenergie substanziell Raum verschaffen. Eine lokale Häufung der Potenzialsuchräume kann einerseits durch Betrachtung der Karte erkannt werden, andererseits auch durch Ermittlung des Flächenanteils, der im Bereich Gorlosen als potenziell für WEA geeignet sein soll. Gorlosen liegt inmitten der Potenzialsuchräume 29-35. Als Maßstab für die Gemeinde Gorlosen kommt daher die Betrachtung der Relation zwischen der gesamten Gemeindefläche unter Einbeziehung der angrenzenden Gemeinden Milow und Steesow und der Fläche der genannten Potenzialsuchräume in Betracht. Betrachtet man die Fläche innerhalb der Gorlosen umfassenden Suchräume, so sind das ca. 13,5% (s. Darstellung Häufung), Bei der Gemeinde Gorlosen sind ca. 3%, bei der Gemeinde Milow ca. 11 %. bei der Gemeinde Steesow ca. 19% der Gemeindeflächen als Potenzialsuchräume ausgewiesen. Bei gemeinsamer Betrachtung der 3 benachbarten Gemeinden kommt man auf ca. 9% der Gebietsflächen, die als Potenzialsuchraum abgebildet werden. Sowohl der Blick auf die Karte als auch die Berechnung der Flächenanteile machen die Häufung in der Region Gorlosen deutlich. in diesem stark bewaldeten Teil der Planungsregion Westmecklenburg sind die kleinen Freiflächen bzw. Waldränder als Räume für WEA nicht gut geeignet. zumal in dieser Region wenig Wind weht (vgl. Karte).</p>	<p>VV-2/15. Im weiteren Planverfahren ist zu prüfen, ob eine unzulässige Umfassung bzw. Mindestabstände zwischen Suchräumen zu einer Anpassung der Planung führen werden.</p>
	<p>6. erheblich beeinträchtigende Umfassung von Sied-</p>	<p>Die Potenzialsuchräume 29 bis 34 sowie das Windgebiet 35 sind rund um Gorlosen angeordnet und kreisen den Ort ein. Zu der lokalen Häufung der Potenzialsuchräume kommt eine Umfassung. Das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern hat 2013 ein Gutachten zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ eingeholt. Dieses stellt fest, dass es keine empirischen Untersuchungen zu der Wirkung einer Umfassung durch WEA auf Erleben und Verhalten im Allgemeinen und zu deren</p>	<p>Das Kriterium der Umfassung wird im weiteren Planverfahren geprüft. Basis ist das beschlossene Kriterium Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen.</p>

	lungen	<p>Stresswirkungen auf Anwohner im Besonderen" gibt und eine Umfassungswirkung, dementsprechend noch nicht objektiv beurteilbar ist". Als einziges Kriterium für die Erheblichkeit der Umfassung bleibt somit die Bewertung der visuellen Wahrnehmbarkeit. Deshalb wird ein Betrachtungsraum von 3500 m rund um eine Siedlung zu Grunde gelegt. Langgestreckte, bänderartige oder ringförmige Flächenformen - wie im Umfeld Gorlosen - begünstigen eine Umfassungswirkung. Vegetation bleibt insgesamt mangels Beständigkeit außer Betracht. Eine 120° Beeinträchtigung des Gesichtsfeldes ist zumutbar. Allerdings muss zu benachbarten Gebieten ein Freihaltekorridor von 60° eingehalten werden, wenn die Gebiete sich optisch nicht als geschlossene Kontur abbilden, sie also als 2 Gebiete wahrgenommen werden.</p> <p>Aus Sicht von Gorlosen muss demnach zwischen den einheitlich wahrgenommenen Gebieten 31-35 und einem weiteren Gebiet ein Freihaltekorridor von 60° eingehalten werden. Davon wäre der Potenzialsuchraum 29 betroffen (vgl. Darstellung Umfassung). Mangels Untersuchungen zur Wirkung von Infraschall und psychischen Auswirkungen kann der Betrachtungsraum von 3500m diesbezüglich keinen Bestand haben. Es sollte bei der geplanten Umfassung einer Siedlung mit WEA aufgrund des Vorsorgeprinzips und auch aus Haftungsgründen sehr sorgsam vorgegangen werden (so auch das Gutachten).</p>	
23	Ge- meinde Krem- min (Amt Grabow) S. a. Nr. 1 und Nr. 126	<p>Die Gemeindevertretung Kremmin hat in ihrer Sitzung am 07.05.2015 mit Beschluss-Nr. GV-34 005/2015 dem Entwurf zur Ausweisung von Windeignungsgebieten im Rahmen der informellen Vorabeteiligung nicht zugestimmt. In der Anlage übersende ich Ihnen den Beschluss. Die Begründung ist der Beschlussfassung zu entnehmen. Die Gemeinde Kremmin lehnt die Ausweisung des Planungsgebietes 36 ab, da Beckentin vom Autobahnbau eingeschlossen ist. Weiterhin befinden sich in diesem Gebiet ein Naturlehrpfad sowie ein Naherholungsgebiet. Für die Gemeinde Kremmin war in der Suchraumkarte aus dem Jahr 2013 das Gebiet in Kremmin, Hühnerländer Weg in Richtung Groß Warnow berücksichtigt. Dieses Gebiet wird von der Gemeinde favorisiert. Für die Gemeinde ist es</p>	<p>Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zur weiteren Begründung wird auf die Stellungnahme der Gemeinde lfd. Nr. 126 verwiesen.</p>

Dokumentation der Hinweise aus der gemeindlichen informellen Vorabbeteiligung vom 16.04.2015 – 05.06.2015

		unverständlich, warum dieses Gebiet nun nicht mehr berücksichtigt worden ist. Die Gemeinde erbittet hierzu eine Antwort des Planungsverbandes	
24	Ge- meinde Steesow (Amt Grabow)	<p>Auf der Grundlage des Beschlusses der 50. Versammlungsversammlung des RPV WM vom 24.02.2015 räumen Sie den Gemeinden eine "informelle Vorabbeteiligung" zur Teilfortschreibung des RREP WM 2011 ein. Dabei handelt es sich ausschließlich um eine erwartete Stellungnahme zu dem "Potentialsuchraum für Windenergieanlagen" auf der Grundlage der am 24.02.2015 gleichfalls beschlossenen regionalen Kriterien. Weitere Bestandteile der Teilfortschreibung sind nicht Gegenstand der informellen Vorabbeteiligung, insbesondere nicht der Textteil und weitere Elemente wie Fotovoltaik, Energieeffizienz, Verkehrsoptimierung, Wärmenutzung und dergleichen mehr. Daraus und aus der erstmaligen Konfrontation unserer Gemeinde mit belastbarem Material zu den auf das Gebiet der Gemeinde Steesow wirkenden theoretisch möglichen Windenergieanlagen des Potentialsuchraumes ergeben sich vielfache Probleme. Diese potenzieren sich unter der Berücksichtigung des bestehenden Windparks Pröttlin, LK Prignitz, des in der Genehmigungsphase befindlichen Windparks Milow-Steesow sowie weiterer im LK Prignitz in den benachbarten Gemeinden Karstädt und Lenzen angedachten künftigen Windeignungsgebieten. Insoweit ergibt sich für unsere Gemeinde eine nicht hinnehmbare Häufung von Windeignungsgebieten, Windparks und Windenergieanlagen mit einer kompletten Umzingelung der Gemeinde Steesow sowie einer massiven Beeinträchtigung der OT Bochin und Zuggelrade und eine Nichtbeachtung der vorgegebenen Abstandskriterien von WEG. Auf Grund dieser Häufung ist uns eine fachlich fundierte, auf raumordnerischen Argumenten beruhende Stellungnahme derzeit nicht abschließend möglich. Dennoch teilen wir Ihnen unseren derzeitigen Erkenntnisstand und unseren Standpunkt zu den in der uns von Ihnen zugeleiteten Liste aufgeführten Objekten hiermit mit:</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Gemeinde Gorlosen, lfd. Nr. 30 mit 37 ha: Obwohl sich das	Die vorläufige Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.

		<p>Gebiet der Gemeinde Steesow innerhalb des Wirkungsbereiches dieses Suchraumes befindet liegen hierzu aus der Sicht der Gemeinde Steesow keine Einwände vor.</p> <p>Gemeinde Milow/Gorlosen. lfd. Nr. 31 mit 70 ha: -wie vor-</p> <p>Gemeinde Milow/Steosow, lfd. Nr. 32 mit 226 ha: Bedingt durch den marginalen Anteil der Gemeinde Steesow Lind der Situation wie zu den vorgenannten Objekten, liegen auch hierzu aus der Sicht der Gemeinde Steesow keine Einwände vor.</p>	
		<p>Gemeinde Steesow/Milow, lfd. Nr. 33 mit 489 ha: Dieses potentielle Windeignungsgebiet stellt die mit Abstand größte zusammenhängende Fläche der gesamten Teilfortschreibung dar und liegt zu dem weitaus überwiegenden Teil auf dem Gebiet der Gemeinde Steesow. Als über mehrere Kilometer lang gestrecktes Gebiet wirkt es massiv störend und trennend zwischen Steesow und den weiteren OT Bochin und Zuggelrade.</p>	<p>Die Bedenken der Gemeinde gegen den Suchraum Nr. 33 werden zur Kenntnis genommen. Im weiteren Planverfahren wird insbesondere unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Gemeinde und der Kriterien zum Schutz einer unzulässigen Umfassung und für einen Mindestabstand zwischen Eignungsgebieten geprüft, ob und inwieweit eine Anpassung der weiteren Planung vorzunehmen ist.</p>
	Land-schafts-bildqua-lität	<p>In diesem Gebiet befindet sich das ehemalige Rittergut Holdseelen mit einem aus Sicht der Gemeinde Steesow unter Schutz zu stellenden parkähnlichen Baum- und Gewässerbestand in unmittelbarer Nähe der ehemaligen Gutsanlage mit noch deutlich erkennbaren Fundamenten, die ebenfalls als historische Anlage für touristische Zwecke hergerichtet werden soll. Durch den Bau des geplanten Radweges zwischen Grabow und Lenzen entlang der L 8 erhält dieses Kleinod über die bestehende Ortsverbindung Steesow-Krinitz Anbindung sowohl an das Brandenburger Biosphärenreservat Elbtal als auch an den Raum der Griesen Gegend und das Städtedreieck Ludwigslust-Grabow-Neustadt-Giewe. Die hohe bis sehr hohe Landschaftsbildqualität gerade in diesem Raum mit beachtlichem recht altem Baumbestand entlang der vorhandenen Straßen, Wege, Wasserläufe und Grenzen gilt es dringend mit Sorgfalt zu erhalten.</p>	<p>Die Belange des Landschaftsbildes werden im weiteren Planverfahren und auch im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft und berücksichtigt.</p>
	Vögel	<p>Leider war es der Gemeinde in der Kürze der Zeit für die Größe dieses Objektes nicht möglich belastbare Nachweise für die Horste geschützter Vogelarten vorzulegen. Dennoch weisen</p>	<p>Die Auswahl der Suchräume für Windenergieanlagen basiert auf Ausschluss- und Restriktionskriterien. Hierbei sind auch natur- und artenschutzfachliche Kriterien eingegangen. Der</p>

Dokumentation der Hinweise aus der gemeindlichen informellen Vorabbeteiligung vom 16.04.2015 – 05.06.2015

		wir schon jetzt darauf hin, dass in diesem Gebiet neben dem Weißstorch die Rohrdommel, der Rotmilan und mit Sicherheit weitere geschützte Vogelarten nachgewiesen werden, für die eindeutige Abstandskriterien vorliegen. Leider gibt es vom LUNG MV kein entsprechendes Kartenmaterial bzw. Raster von Brut- und Revierpaardokumentationen des Rotmilans für die letzten Jahre. Wenn es in Ihren Hause entsprechende Dokumentationen oder Kartenmaterial geben sollte, würde sich unsere Gemeinde freuen, diese von Ihnen zur Verfügung gestellt zu bekommen.	Regionale Planungsverband geht davon aus, dass ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände grundsätzlich nicht zu befürchten ist. Im Übrigen erfolgt eine einzelfallbezogene Prüfung bei der Errichtung von Windenergieanlagen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Dies bedeutet freilich nicht, dass der Regionale Planungsverband nicht bereits bei der Fortschreibung des RREP WM die natur- und artenschutzfachlichen Belange prüft.
	Sichtachsen	Freie Sichtachsen für die Bewohner aller OT der Gemeinde Steesow gibt es bei der Beibehaltung dieses potentiellen Windenergiegebietes nicht mehr. Wegen der Fülle der Argumente und ihrer spezifischen Bedeutung muss unsere Gemeinde verlangen, dass das potentielle Windeignungsgebiet Nr. 33, welches mitten durch die Gemeinde Steesow geht, nicht weiter verfolgt wird. Gegen den Restbestandteil dieses WEG 33 auf dem Gebiet der Gemeinde Milow ist aus der Sicht der Gemeinde Steesow nichts einzuwenden.	Nach dem beschlossenen Kriterienkatalog soll eine erhebliche beeinträchtigende Umfassung von Siedlungen vermieden werden. Nach der Begründung des Kriterienkatalogs nach Anlage 2 zum Beschluss VV-2/15 vom 24.02.2015 dient das entsprechende Restriktionskriterium der Vermeidung einer optisch bedrängenden Wirkung und somit einer nachteiligen Wirkung auf den Menschen. Dabei sind die standörtlichen Bedingungen zu berücksichtigen. Zur Bewertung der Umfassung kann auf das Gutachten „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ (Endbericht Januar 2013) zurückgegriffen werden. Der Regionale Planungsverband weist an dieser Stelle jedoch darauf hin, dass dieses Kriterium im Vorabbeteiligungsverfahren auf den zur Verfügung stehenden Karten noch nicht abgebildet werden konnte. Eine vertiefte Prüfung findet daher im weiteren Planverfahren statt.
		5. Gemeinde Steesow, lfd. Nr. 34 mit 38 ha: Hierzu liegen aus der Sicht der Gemeinde Steesow derzeit keine Einwände vor. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass es sich hier um einen ehemaligen Ausbau der Gemeinde Steesow, den sogenannten "Ocker", handelt. Über schutzwürdige Gebäudereste hat die zuständige Denkmalschutzbehörde zu befinden.	
		6. Gemeinde Milow/Steosow, lfd. Nr. 35 mit 82 ha: Dieses Gebiet wurde im RREP WM 2011 als Nr.31 mit 115 ha ausgewiesen. Die erneute Beurteilung des Gebietes nach den aktuell geltenden regionalen Kriterien wird Ihrerseits einge-	Ausweislich der Anlage 2 zum Beschluss VV-2/15 vom 24.02.2014 soll der Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten grundsätzlich 2,5 km betragen. Im Einzelfall muss geprüft werden, ob der Mindestabstand ein-

	<p>räumt. Derzeit liegen nach unserer Kenntnis zwei Anträge auf den Bau und den Betrieb von sieben Windenergieanlagen bei der zuständigen Genehmigungsbehörde vor. Weitere Anträge sind in Vorbereitung. Hierzu ist zu bemerken, dass entgegen den 2011 geltenden Kriterien der geforderte Mindestabstand zwischen WEG von 5 km im Zuge der Abwägung gezielt übergangen wurde, der benachbarte und bereits bestehende Windpark Pröttlin einerseits für das Abstandskriterium als nicht existent - weil in einem anderen Bundesland liegend - betrachtet wurde und andererseits gerade an den für den Mindestabstand nicht zu berücksichtigenden und damit faktisch als nicht existierenden Windpark unmittelbar angeschlossen wurde und das WEG Milow/Steeseow Nr. 31 somit eine Erweiterung des nunmehr doch existierenden Windparks Pröttlin darstellen sollte. Dies widerspricht einerseits der Logik und konnte diesseits keinesfalls nachvollzogen werden und steht andererseits im Widerspruch zur Stellungnahme der zuständigen brandenburgischen Planungsbehörde, die auf Grund der Näherung zum Biosphärengebiet Rambower Moor, dem ständigen Schlafplatz durchziehender Kraniche und Sibirischer Gänse hier eine Begrenzung in Höhe des südlichen Randes ihres Windparks Pröttlin forderte. Ferner widersprach das Ergebnis der Abwägung dem damals geltende Kriterium des Verbotes der Ausweisung von WEG in Gebieten mit einem hohen bis sehr hohen Schutzstatus auf Grund der nachgewiesenen Landschaftsbildqualität. Auch nach den derzeit geltenden Kriterien wird der Abstand des neuen potentiellen WEG 35 zum Windpark Pröttlin von mindestens 2,5 km bei weitem nicht eingehalten. Aus diesem Grunde ist dieses Objekt trotz der zwischenzeitlich vorliegenden Bauanträge nicht zu akzeptieren. Wir fordern hiermit die Einstellung der weiteren Vorbereitung zum Bau und zum Betrieb der vorliegenden Anträge, das Versagen der beantragten Genehmigungen und die Rücknahme dieses Gebietes aus jeglicher Planung für die Ausweisung von WEG durch die Planungsbehörde.</p>	<p>gehalten wurde. Das Kriterium wird als notwendig, aber auch ausreichend angesehen, um die Belange der ortsansässigen Bevölkerung zu schützen. Nach Ansicht des RPV genügt der Mindestabstand von 2,5 km zwischen Windeignungsgebieten um einer erheblichen Belastung entgegenzuwirken. Eine detaillierte Prüfung des Suchraums Nr. 35 erfolgt im weiteren Planverfahren.</p>
	<p>Betrachten Sie bitte unsere positiven Stellungnahmen zu den potentiellen WEG Nr. 30, 31, 32, 34 und zum Milower Anteil</p>	<p>Die ergänzenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

		am potentiellen WEG 33 als informelle Vorabentscheidungen. Sie stehen unter dem Vorbehalt weiterer Erkenntnisse zu den jeweiligen Objekten und insbesondere unter dem Vorbehalt weiterer naturschutzkundlicher und naturschutzrechtlicher Erkenntnisse und Beschlüsse der Gemeinde. Für die überörtliche Abstimmung fehlte sowohl die erforderliche Zeit als auch die jeweilige Akzeptanz der dargelegten Argumente. Ferner gibt es einen Beschluss der Gemeinde Stresow, vom Januar 2014, der sich gegen weitere Neuausweisungen von Windeignungsgebieten auf dem Territorium der Gemeinde ausspricht. Dessen ungeachtet halten wir die Kompromisse zu den Objekten 32 und 34 für durchaus vertretbar. Wir bitten, unsere Darlegungen wohlwollend in die Abwägung einzubeziehen.	
25	Gemeinde Sülstorf (Amt Ludwigslust-Land)	Die Gemeinde Sülstorf hat die vom Regionalen Planungsverband übergebenen Unterlagen zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg, Kapitel 6.5 Energie, Durchführung der informellen Vorabeteiligung der Gemeinden, geprüft. Von der Gemeinde Sülstorf werden folgende Anregungen bzw. Hinweise im Rahmen der informellen Vorabeteiligung vorgebracht:	
	Mindestabstand	Die Gemeinde Sülstorf grenzt bereits an die bestehende Windenergie-Eignungsfläche 17 an. Laut vorliegender Planung soll diese erweitert bzw. repowerd werden. Die Gemeinde fordert auch für Anlagen die repowerd werden, einen Mindestabstand von 1000 m festzuschreiben.	Die Hinweise werden im weiteren Planverfahren berücksichtigt.
	Vögel / Fledermäuse	Für das mit Nummer 15 bezeichnete Windeignungsgebiet liegt bereits eine Genehmigung für die Errichtung von 11 Windenergieanlagen vor. Eine Erweiterung ist aus naturschutzrechtlichen Gründen auszuschließen und eine erneute Aufnahme als Windeignungsgebiet zu unterlassen. Das Genehmigungsverfahren zu diesem Windenergiegebiet belegt den konfliktreichen Lebensraum in Bezug auf die dort lebenden, seltenen und bedrohten Tierarten wie Rotmilan, Rohrweihe und Fledermäuse.	Die Auswahl der Suchräume für Windenergieanlagen basiert auf Ausschluss- und Restriktionskriterien. Hierbei sind auch natur- und artenschutzfachliche Kriterien eingegangen. Der Regionale Planungsverband geht daher davon aus, dass ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände grundsätzlich nicht zu befürchten ist. Im Übrigen erfolgt eine einzel-fallbezogene Prüfung bei der Errichtung von Windenergieanlagen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. In der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung

			oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL – RREP) sind landeseinheitliche Kriterien für Gebiete geregelt, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ausgeschlossen sind bzw. nach raumordnerischen Kriterien des Plangebers generell keine Windenergieanlagen errichtet werden dürfen (Ausschlussgebiete). Ein Mindestabstand zu Brutstätten und Flugkorridoren von Fledermäusen ist dort nicht vorgesehen. Die Verträglichkeit mit diesen Belangen muss daher im einzelnen Genehmigungsverfahren geprüft werden.
	Umfassung	<p>Das mit Nummer 18 bezeichnete Windeignungsgebiet südlich der Gemeinde Sülstorf, berührt das mit Nummer 19 bezeichnete Windeignungsgebiet. Eine Genehmigung dieser Standorte ist wegen des Restriktionskriteriums Abstand zwischen Windeignungsflächen von mindestens 2,5 km so nicht realisierbar. Dieser Abstand wird auch zu dem mit der Nr. 15 bezeichneten Gebiet nicht eingehalten. Des Weiteren ist bei der Realisierung des Windeignungsgebietes Nr. 18 das Restriktionskriterium "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassungen von Siedlungen" zu prüfen.</p> <p>Diese Prüfung ist insbesondere erforderlich, vor dem Hintergrund der bestehenden Flächen 15 und 17 und der Potenzialsuchräume 14, 16 und einer noch nicht im Plan eingetragenen weiteren möglichen Fläche nördlich der Gemeinde Sülstorf. Hier beabsichtigt die Landesforstanstalt, auf dem ehemals militärisch genutzten Truppenübungsplatz, Windenergieanlagen aufzustellen. Eine Aufnahme dieser Fläche in den Plan ist wegen sonstiger Darstellungsfehler der Suchräume nachzuholen. Außerdem regen wir an, die geplanten Ausbaugrößen bei der Windenergie, zur Vermeidung von Überkapazitäten und unter Einbeziehung der Ausbaupläne der Bundesnetzagentur, zu beachten.</p> <p>Eine Umweltverträglichkeitsprüfung sollte auch im Hinblick auf die Rechtssicherheit der Planungen zwingend für alle Potenzialsuchräume vorgeschrieben werden.</p>	<p>Die Einhaltung des Mindestabstands zwischen Windeignungsgebieten und eine erheblich beeinträchtigende Umfassung von Siedlungen wird unter Anwendung des entsprechenden Restriktionskriteriums und des zugrundeliegenden Gutachtens zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ sowie unter Berücksichtigung der Bedingungen vor Ort im Zuge der Fortschreibung des RREP geprüft. Die Bedenken der Gemeinde werden in diesem Zusammenhang berücksichtigt und abgewogen.</p> <p>Die Hinweise auf Planungen nördlich von Sülstorf werden im weiteren Planverfahren geprüft. Für die Fortschreibung des regionalen Raumentwicklungsprogramms ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (Programmebene) im Zuge des zweiten Beteiligungsverfahrens vorgesehen.</p>

<p>26</p>	<p>Ge- meinde Rastow (Amt Ludwigs- lust- Land)</p>	<p>Die Gemeinde Rastow hat die vom Regionalen Planungsverband übergebenen Unterlagen zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg, Kapitel 6.5 Energie, Durchführung der informellen Vorabeteiligung der Gemeinden, geprüft. Von der Gemeinde Rastow werden folgende Anregungen bzw. Hinweise im Rahmen der informellen Vorabeteiligung vorgebracht:</p>	
	<p>Umfas- sung</p>	<p>1. Umfassung der Ortslage Kraak durch das Windeignungsgebiet (WEG) Nr. 19 stellt eine erhebliche Beeinträchtigung dar.</p>	<p>Zunächst weist der Regionale Planungsverband darauf hin, dass in den beiden für die informelle Vorabeteiligung veröffentlichten Karten noch keine Windeignungsgebiete dargestellt sind, sondern ausschließlich Suchräume mit der Darstellung möglicher Potenzialflächen. Eine erheblich beeinträchtigende Umfassung von Siedlungen wird dabei unter Anwendung des entsprechenden Restriktionskriteriums und des zugrundeliegenden Gutachtens zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ sowie unter Berücksichtigung der Bedingungen vor Ort im Einzelfall im Zuge der Fortschreibung des RREP geprüft.</p>
	<p>Ge- sundheit / Min- destab- stand</p>	<p>2. Gemeinde erwartet eine erhebliche Beeinträchtigung durch den Schlagschatten insbesondere beim WEG Nr. 19 3. Abstandsregelung zwischen den WEG Nr. 18 und Nr. 19 werde nicht berücksichtigt 4. aus dem vorliegenden Kartenmaterial ist nicht eindeutig ersichtlich welche Abstandskriterien zur Wohnbebauung gelten sollen (1000 m oder 7 H-Regelung)</p>	<p>Die im Entwurf dargestellten Potenzialflächen sind auf der Grundlage der nach § 9 Abs. 2 LPIG M-V erlassenen Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in M-V (RL-RREP) und der von der Verbandsversammlung des RPV festgelegten Ausschluss- und Restriktionskriterien ausgewählt worden. Die darin festgelegten Ausschlusskriterien über Mindestabstände zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen (1000 m) sowie zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich (1000 m) werden als erforderlich, aber auch als ausreichend erachtet, um bereits im Vorfeld einer Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen eine Gesundheitsgefährdung durch die von den Windenergieanlagen ausgehenden Emissionen auszuschließen. Durch die Abstandsvorgaben wird insbesondere gewährleistet, dass im Fall der Umsetzung der planerischen Regelungen die Grenzwertregelungen der TA Lärm, aus</p>

			<p>der sich die beim Betrieb der WEA einzuhaltenden Immissionsgrenzwerte ergeben, eingehalten werden können. Der Schattenwurf von Windenergieanlagen stellt dabei keine schädliche Umwelteinwirkung und damit unzulässige Belästigung dar, wenn im Einzelfall sichergestellt ist, dass die maximal zulässigen Schattenschlagzeiten nicht überschritten werden. Dies ist kein Aspekt raumordnerischer Planung, sondern grundsätzlich Prüfungsgegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.</p> <p>Der Regionale Planungsverband weist im Übrigen darauf hin, dass für die Auswahl der Suchräume der im Februar 2015 durch die Verbandsversammlung beschlossene Kriterienkatalog maßgeblich ist. Der im Entwurf der Teilfortschreibung vorgesehene Plansatz 6.5 (8) (d.h. „7H“) findet nicht auf Ebene der Regionalplanung, sondern im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren Anwendung. Anlagenstandorte, die gegen diese Zielvorgabe verstoßen, sind raumordnungsrechtlich nicht genehmigungsfähig. Dies bedeutet: Der Siedlungsabstand beträgt grundsätzlich 1.000 m. Am siedlungsnahen Rand des Eignungsgebietes können die Windenergieanlagen ca. 140 m hoch sein, mit zunehmender Entfernung werden sie entsprechend der „7H“-Regel größer.</p>
27	Gemeinde Wöbbelin (Amt Ludwigslust-Land)	Die Gemeinde Wöbbelin hat die vom Regionalen Planungsverband übergebenen Unterlagen zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg, Kapitel 6.5 Energie, Durchführung der informellen Vorabbeteiligung der Gemeinden, geprüft. Von der Gemeinde Wöbbelin wird folgender Hinweis zur Planung gegeben:	
	Denkmal-schutz	Der ausgewiesene Potenzielsuchraum Nr. 24 (Groß Laasch/Wöbbelin/Neustadt-Glewe) umfasst auch das Gebiet der Gedenkstätte KZ Reiherhorst mit Denkmal und Gräberfeld sowie Parkanlage. Dieser in der Denkmalliste geführte Bereich sollte nicht als Eignungsraum für Windenergieanlagen ausge-	Die Gedenkstätte KZ Reiherhorst mit Denkmal und Gräberfeld sowie Parkanlage wird bei dem weiteren Planverfahren berücksichtigt.

Dokumentation der Hinweise aus der gemeindlichen informellen Vorabeteiligung vom 16.04.2015 – 05.06.2015

		wiesen werden.	
28	Ge- meinde Lüblow (Amt Ludwigs- lust- Land)	Die Gemeinde Lüblow hat die vom Regionalen Planungsverband übergebenen Unterlagen zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg, Kapitel 6.5 Energie, Durchführung der informellen Vorabeteiligung der Gemeinden, zur Kenntnis genommen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
29	Ge- meinde Alt Krenzlin (Amt Ludwigs- lust- Land)	Die Gemeinde Alt Krenzlin hat die vom Regionalen Planungsverband übergebenen Unterlagen zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg, Kapitel 6.5 Energie, Durchführung der informellen Vorabeteiligung der Gemeinden, geprüft. Von der Gemeinde Alt Krenzlin werden weder Anregungen noch Hinweise im Rahmen der informellen Vorabeteiligung vorgebracht.	Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.
30	Ge- meinde Krembz (Amt Gade- busch)	Der Eignungsraum Nr. 7 mit der Größe von 48 ha befindet sich im Dreieck zwischen den Orten Stöllnitz, Bentin und Neu Steinbeck auf dem Gebiet der Gemeinde Krembz.	
	Umfas- sung	Dieser Suchraum würde bei Ausweisung als Windeignungsgebiet dazu führen, dass der Ortsteil Stöllnitz auf zwei Seiten von Windenergie-Anlagen umgeben wäre. Dies stellt eine Umfassung von Orten dar, die nach den eigenen Kriterien des Regionalen Planungsverbandes unzulässig ist.	Das Umfassungskriterium wird im Zuge der Planaufstellung geprüft. Die geltend gemachten Belange der Gemeinde werden in diesem Zusammenhang geprüft und Berücksichtigung finden.
	Vögel /	Der Suchraum Nr. 7 befindet sich in einer strukturierten Land-	Die Auswahl der Suchräume für Windenergieanlagen basiert

Fledermäuse	<p>schaft aus Ackerflächen, Grünland, Wallhecken (Knicks) und Laubwaldgebieten. Eine Beeinträchtigung der Natur, der Flora und Fauna dieses Gebietes (Seeadlerhorst in unmittelbarer Nähe, Brutgebiete, Vorkommen von Fledermäusen, Rastplatz für Kraniche und Reiher, Sölle mit Bestand der Rohrdommel) wird seitens der Gemeinde Krembz geltend gemacht. Es bestehen auch Bedenken, ob in eingestreuten Waldflächen eine Windnutzung überhaupt realistisch ist. Die Erschließung dieses Suchraums durch Wege und Kabel würde zu einer Zerstörung dieses hochwertigen Lebensraumes führen. Weiterhin würden Ackerflächen für den Bau von Windkraftanlagen zerstört und die Leistungsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe durch Verlust von Flächen beeinträchtigt.</p>	<p>auf Ausschluss- und Restriktionskriterien. Hierbei sind auch natur- und artenschutzfachliche Kriterien eingegangen. Der Regionale Planungsverband geht daher davon aus, dass ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände grundsätzlich nicht zu befürchten ist. Im Übrigen erfolgt eine einzelfallbezogene Prüfung bei der Errichtung von Windenergieanlagen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.</p>
Straßenbaulast	<p>Die Gemeinde Krembz ist Träger der Straßenbaulast für Straßen und Wege, die an dieses Gebiet heranführen. Die Straßen und Wege sind von ihrer Tragkraft und von der vorhandenen Fahrbahnbreite in keiner Weise geeignet, Schwerlastverkehr aufzunehmen, wie er für den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen erforderlich wäre. Mehrere rechtwinklige Kurvenbereiche lassen sich mit Schwertransporten nicht befahren. Wallhecke und Waldbestände stehen unter Schutz, so dass eine Verbreiterung der Wege- auch vorübergehend- unzulässig ist.</p>	<p>Die Gemeinde als Trägerin der Straßenbaulast kann bei der Umsetzung einer Windenergieplanung für Erschließungsmaßnahmen nicht in Anspruch genommen werden. Vielmehr ist es Aufgabe eines Vorhabenträgers, im Zuge der Genehmigungsplanung die gesicherte Erschließung nachzuweisen. Hierbei muss er insbesondere dafür Sorge tragen, dass die von ihm in Aussicht genommenen Zuwegung ausreichend befestigt und ausreichend breit sind. Ein erforderlicher Ausbau ist auf Kosten des Vorhabenträgers vorzunehmen. Die Gemeinde wird mit solchen Planungen nicht finanziell belastet.</p>
Gewerbesteuer	<p>Darüber hinaus hat die Gemeinde Krembz durch das vorhandene Windkraftgebiet Schildetal/Krembz bereits erhebliche Nachteile erlitten. Aussicht auf Gewerbesteuer besteht auch langfristig nicht, da - wie im Falle des Windeignungsraums Velböken/Gadebusch - keine Gewerbesteuern oder andere Einnahmen anfallen werden, die die erheblichen Eingriffe und Nachteile des Windeignungsraums für die Gemeinde und für die Bürger mildern konnten. Auch aus diesem Grund ist der neue Suchraum Nr. 7 abzulehnen.</p>	<p>Gewerbsteuerrechtliche Aspekte sind nicht Gegenstand der Regionalplanung und können an dieser Stelle keine Berücksichtigung finden</p>
Immissionsschutz	<p>Auf die in vorangehenden Verfahren vorgebrachten Argumente der Gemeinde Krembz wird Bezug genommen. Diese betrafen schädliche Auswirkungen des Schallpegels, des Infraschalls, des Schattenwurfs, der Wertminderung der Häuser und des</p>	<p>Die im Planentwurf festgelegten Ausschlusskriterien über Mindestabstände zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbe-</p>

		<p>Eingriffs in Natur und Landschaft. Hinzu kommt die Gefahr des Eiswurfs durch die erhebliche Höhe der Windkraftanlagen. Diese Einwendungen werden ausdrücklich als Bestandteil dieser Stellungnahme übernommen.</p>	<p>reich (1000 m) werden als erforderlich, aber auch als ausreichend erachtet, um bereits im Vorfeld einer Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen eine Gesundheitsgefährdung durch die von den Windenergieanlagen ausgehenden Emissionen auszuschließen. Durch die Abstandsvorgaben wird insbesondere gewährleistet, dass im Fall der Umsetzung der planerischen Regelungen die Grenzwertregelungen der TA Lärm, aus der sich die beim Betrieb der WEA einzuhaltenden Immissionsgrenzwerte ergeben, eingehalten werden können.</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist die Auswahl der Suchräume unter Berücksichtigung der vorgebrachten Belange auch unter dem Aspekt des Infraschalls rechtlich unbedenklich. Tieffrequente Geräusche und Infraschall sind für den Menschen nicht hörbar. Es ist davon auszugehen, dass tieffrequente Geräusche und Infraschall bei Windenergieanlagen nach bisherigen Erkenntnissen aufgrund der großen Entfernung keinen Einfluss haben (VGH München, U. v. 21.12.2010 – 22 ZB 09.1682). Sie werden im Ergebnis deshalb von der ständigen Rechtsprechung als unschädlich qualifiziert (so u.a. zuletzt VGH Kassel, B. v. 26.09.2013 – 9 B 1674/13; VG Gießen B. v. 03.02.2011 – 8 L 5455/10.GI und VGH München, U. v. 31.10.2008 – 22 Cs 08.2369). Zudem wurde in einer vom Bundesumweltministerium und vom Umweltbundesamt geförderten Studie des Dachverbandes der deutschen Natur- und Umweltschutzverbände „Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)“ (2012) der Wissensstand zu möglichen Auswirkungen von durch Windenergieanlagen erzeugtem Infraschall auf den Menschen untersucht. Die Studie kam zu dem Ergebnis, dass aufgrund der sich aus der TA Lärm ergebenden notwendigen Abstände von Windenergieanlagen zu Wohngebieten keine vom Infraschall ausgehende Gefährdung bzw. Belästigung der dort wohnenden Menschen auszugehen ist.</p> <p>Der Gefahr eines Eisabwurfs wird im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren Rechnung getragen durch die Anordnung entsprechenden Nebenbestimmungen. Moderne Windenergieanlagen sind dementsprechend mit automatischen</p>
--	--	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

			Abschalteinrichtungen im Fall eines Eisansatzes an den Rotorblättern ausgestattet.
	Natur- und Artenschutz	<p>Der Suchraum Nr. 7 liegt in unmittelbarer Nähe des Biosphärenreservats Schaalsee. Er wäre von dem direkt angrenzenden Biosphärenreservat Schaalsee weithin sichtbar. Auch für die Nähe zum Biosphärenreservat müsste ein Mindestabstand festgelegt werden, der einen Eingriff in das Biosphärenreservat auch dann ausschließt, wenn die Masten selbst knapp außerhalb des Reservates aufgestellt würden. Ebenso sind weitere Vogelarten im 3 km Abstandsbereich.</p> <p>Um den geplanten Suchraum herum und zum Teil auch innerhalb des Suchraums sind nach Bestandsunterlagen des Biosphärenreservatsamtes Schaalsee-Elbe mit Stand vom 26.05.2015 die folgenden vom Aussterben bedrohten Tierarten festgestellt worden: Baumfalke, Habicht, Merlin, Mäusebussard, Rohrweihe, Rauchfußbussard, Rotmilan, Schwarzmilan, Seeadler, Sperber, Wanderfalke, Wespenbussard, Wiesenweihe, Kranich, Weißstorch, Bekassine, Großer Brachvogel, Wachtelkönig, Blässgans, Graugans, Saatgans, Tundrasaatgans, Singschwan, Zwergschwan.</p> <p>ereich der Potenzialfläche festgestellt: Dohle Feldlerche Graureiher Heidelerche Hohлтаube Kiebitz Kolkrabe Neuntöter Pirol Raubwürger Rebhuhn Schwarzkehlchen Steinschmätzer Sumpfohreule Tüpfelralle Waldschnepfe Waldwasserläufer Wendehals Wiesenpieper</p> <p>Ebenfalls im unmittelbaren Umgebungsbereich sind die folgenden Fledermausarten festgestellt worden: Abendsegler Breitflügelfledermaus Fransenfledermaus Rauhautfledermaus Wasserfledermaus Zwergfledermaus</p> <p>Die Bestandsunterlagen des Biosphärenreservatsamtes sind beigelegt. Von Bürgern aus Stöllnitz und Umgebung sind mir weitere Vorkommen gemeldet worden. Ebenfalls gibt es Sichtungen des Wolfs in diesem Gebiet. Die Nachmeldung weiterer Feststellungen der Tier- und Pflanzenwelt bleibt vorbehalten. Weiterhin ist zu beachten, dass im Suchraum das Projekt "Kiebitzinsel" von dem Naturschutzbund Deutschland mit dem Landwirt Rickert durchgeführt wird, um den Bestand von Kie-</p>	<p>Nach den dem Planungsverband derzeit vorliegenden Informationen und Daten der Fachbehörden stehen artenschutzfachliche Belange dem Suchraum nicht entgegen. Eine detaillierte Prüfung erfolgt jedoch im weiteren Planverfahren. Hierbei werden die Fachbehörden nochmals beteiligt.</p> <p>Unter den von der Verbandsversammlung im Februar 2015 beschlossenen Kriterien findet sich auch ein Abstandspuffer von 500 m zu Biosphärenreservaten. Dies wird als ausreichend erachtet.</p>

Dokumentation der Hinweise aus der gemeindlichen informellen Vorabeteiligung vom 16.04.2015 – 05.06.2015

		bitzen zu erhöhen. Eine Ausweisung als Windeignungsgebiet würde diese Bemühungen zu Nichte machen und eine weitere bedrohte Tierart vernichten. Aus den vorstehenden Gründen ist der Suchraum Nr. 7 nicht geeignet und wird von der Gemeinde Krembz abgelehnt.	
		Zur Kennzeichnung des vorhandenen Windkraftgebietes Nr. 8 wird darauf hingewiesen, dass dieser Suchraum bereits vollständig als Eignungsraum ausgenutzt wird. Seit Herbst 2014 stehen dort 13 Windkraftanlagen mit einer TIP-Höhe von knapp 200 m. Insoweit ist die Eintragung als Suchraum in den Planunterlagen falsch.	Die Bezeichnung Suchraum stellt nur klar, dass die dargestellten Gebiete noch nicht Gegenstand des ersten Entwurfs sind. An der Bezeichnung wird daher festgehalten.
31	Ge- meinde Milow	Die Gemeindevertretung Milow hat sich auf Ihrer Sitzung im Januar 2015 für die Ausweisung neuer Windeignungsgebiete in der Gemeinde ausgesprochen. Die Potentialsuchräume 31, 32 und z.T. 33 liegen auf Gemeindegebiet Milow, ebenfalls der größte Teil des Altgebietes Milow- Steesow.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.
	7 H Ab- stands- rege- lung	Kritisieren müssen wir ausdrücklich die von der Regionalplanung beschlossene 7 H Abstandsregelung. Wir befürchten, dass nicht überall die marktüblichen Anlagenhöhen von 200 m errichtet werden können und hätten damit zukünftig einen erheblichen Nachteil bei den vom Gesetzgeber geplanten Ausschreibungen. In wegweisender Vorausschau auf ein mögliches Bürgerbeteiligungsgesetz ist es uns gelungen Gemeinde, Eigentümer und Investoren in Projekte einzubinden, von denen auch die anliegenden Bewohner profitieren würden. Wir hätten hier die Möglichkeit, Windenergievorhaben mit großer lokaler Akzeptanz und Wertschöpfung zu realisieren. Auch könnten die örtlichen Landwirtschaftsbetriebe als "Energiewirte" zusätzliche Einnahmen realisieren und damit Ihre Existenz langfristig sicherstellen. Das Modell haben wir dem Landrat Herrn Christiansen als Verbandsvorsitzenden bereits vorgestellt und er hat unser Modell am 25.02.2015 im Radio MV ausdrücklich positiv erwähnt.	Die Kritik der Gemeinde an der beschlossenen 7H-Regelung wird zur Kenntnis genommen. Hierbei handelt es sich jedoch um einen Beschluss der Verbandsversammlung. Die Auswahl der Suchräume basiert im Übrigen auf der Anwendung der vom Planungsverband beschlossenen Kriterien für Ausschluss- und Restriktionsgebiete.
32	Ge-	Die Gemeindevertretung der Gemeinde Belsch hat sich in der Gemeindevertreterversammlung am 11.05.2015 mit der Karte der	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Dokumentation der Hinweise aus der gemeindlichen informellen Vorabbeteiligung vom 16.04.2015 – 05.06.2015

	meinde Belsch	Potenzialsuchräume für Windenergieanlagen auseinandergesetzt und möchten folgende Stellungnahme abgeben: Die in der Karte ausgewiesenen Gebiete sollten vor einer Ausweisung ausführlich untersucht werden. Grundsätzlich hat die Gemeinde keine Einwände.	
33	Ge-meinde Ziegen-dorf (Amt Parchi-mer Um-land)	Gegen die Teilfortschreibung des RREP WM, Kapitel 6.5 Energie werden keine Bedenken erhoben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
34	Ge-meinde Karren-zin (Amt Parchi-mer Um-land)	Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM), Kapitel 6.5 Energie hier: Durchführung der informellen Vorabbeteiligung der Gemeinden Gegen die Teilfortschreibung des RREP WM, Kapitel 6.5 Energie werden keine Bedenken erhoben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
35	Ge-meinde Groß Godems (Amt Parchi-mer Um-land)	Die Gemeinde Groß Godems hat am 28.01.2014 und 24.03.2014 einen Prüfungsantrag hinsichtlich einer Potenzialfläche für Windenergie im Bereich der BAB 24 an den Regionalen Planungsverband gerichtet. Im Gebiet der Gemeinde Groß Godems wurde nach dem Kriterienbeschluss keine Potentialfläche für künftige Windparks dargestellt. In einer Beratung beim Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung M-V wurde erläutert, dass die Landeskriterien Landschaftsbild Stufe 4, Seeadlervorkommen, Pufferzone SPA und Siedlungsabstand 1000 m der Umsetzung des Projektes entgegenstehen. Um eine Ausweisung als Windeignungsfläche zu erwirken,	Der Antrag wird zur Kenntnis genommen. Nach derzeitiger Einschätzung stehen der Aufnahme der beantragten Potenzialflächen nach derzeitigem Planungsstand auf der Grundlage der von den Fachbehörden übermittelten Daten folgende Kriterien des vom Planungsverband beschlossenen Kriterienkatalogs entgegen: <ul style="list-style-type: none"> • Landschaftsbildpotenzial Stufe 4, einschließlich 1000 m Puffer, • Horste/Nistplätze von Großvögeln gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG, • Unzerschnittene landschaftliche Freiräume Stufe IV (> 2400 ha) und

Dokumentation der Hinweise aus der gemeindlichen informellen Vorabeteiligung vom 16.04.2015 – 05.06.2015

		wurde durch das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung empfohlen, das Verfahren zur Änderung des F-Planes für eine Vorrangfläche für Windenergie in dem geplanten Bereich durchzuführen und im Anschluss ein Zielabweichungsverfahren zu beantragen.	<ul style="list-style-type: none"> Europäische Vogelschutzgebiete gemäß Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung wildlebender Vogelarten einschließlich 500 m Puffer.
	Antragsfläche	Die Gemeinde Groß Godems spricht sich für die Ausweisung einer Potenzialfläche aus und beantragt nochmals die Aufnahme dieses Gebietes.	
36	Gemeinde Rom (Amt Parchimer Umland) Nachtrag	Gegen die Teilfortschreibung des RREP WM, Kapitel 6.5 Energie werden keine Bedenken erhoben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
37	Gemeinde Lewitzrand (Amt Parchimer Umland)	Zur Teilfortschreibung des RREP WM, Kapitel 6.5 Energie wird wie folgt Stellung genommen: - z.Zt. Bestehen keine Einwände - die abschließende Stellungnahme erfolgt im Rahmen des Beteiligungsverfahrens	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
38	Gemeinde Dümmer (Amt Stralendorf)	Ich danke Ihnen für die Möglichkeit, bereits innerhalb einer informellen Vorabeteiligung zu den Potentialsuchräumen für Windenergieanlagen Stellung nehmen zu können.	

		<p>Bevor ich auf die Belange der Gemeinde Dümmer eingehe, die aus raumordnerischer Sicht vorgetragen werden können, sei noch auf grundsätzliche Aspekte hingewiesen, die die politischen Entscheidungsträger auf Landes- und Kreisebene bei der weiteren Willensbildung berücksichtigen sollten. In einer Vielzahl von Gesprächen mit den Bürgerinnen und Bürgern vor Ort werden folgende Aspekte häufig hinterfragt:</p> <p>Die Sinnhaftigkeit der Energiewende an sich - angesichts des Festhaltens an der Braunkohle, anderen überalterten fossilen Kraftwerken und dem Zukaufen von Atomstrom, die fehlenden Leitungskapazitäten, um den Strom von Nord nach Süd zu bringen und die Weigerung einzelner Bundesländer solche Leitungen zuzulassen, Zweifel an der Eignung von Windenergie als Ersatz für herkömmliche Kraftwerke wegen der fehlenden Speicherkapazitäten. Wenn es der Politik nicht gelingt, auf diese Fragen überzeugende Antworten zu finden, wird es dem Ausbau der Windenergie, ob an Land oder auf See, weiterhin an Akzeptanz fehlen. Die in Aussicht gestellte finanzielle Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger erhöht die Akzeptanz bisher nicht wesentlich. Zum einen erscheint die Realisierung vage und unsicher, oder die Betroffenen verfügen nicht über die notwendigen finanziellen Mittel, zum anderen ist manchem Bürger das naturnahe Lebensumfeld wichtiger als finanzielle Vorteile. Zu den raumordnerischen Belangen äußert sich die Gemeinde Dümmer wie folgt:</p>	<p>Die allgemeinen Hinweise der Gemeinde Dümmer werden zur Kenntnis genommen, sind vor dem Hintergrund des Planverfahrens jedoch nicht abwägungsrelevant.</p>
	<p>Umfassung</p>	<p>Die Potentialsuchräume mit den Nummern 10 (Gottesgabe, Dümmer, Grambow) sowie 13 (Wittendörp, Dümmer) liegen teilweise im Gemeindegebiet. Die Potentialsuchräume Nummer 9, 11, 14 und 15 grenzen teilweise an das Gemeindegebiet an und werden wegen möglicher Umfassungen von Siedlungen in die Stellungnahme einbezogen.</p>	<p>Eine erheblich beeinträchtigende Umfassung von Siedlungen ist unter Anwendung des entsprechenden Restriktionskriteriums und des zugrundeliegenden Gutachtens zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ sowie unter Berücksichtigung der Bedingungen vor Ort im Einzelfall unter Berücksichtigung der Kriterien zur Ausweisung von Windeignungsgebieten im Zuge der Fortschreibung des RREP zu prüfen</p>
	<p>Mindestabstände</p>	<p>Es wird in Zweifel gezogen, ob die Potentialsuchräume 9 und 10 den Mindestabstand von 2,5 km zwischen neuen Eignungsgebieten aufweisen. Angesichts der tatsächlichen Wirk-</p>	<p>Ausweislich der Anlage 2 zum Beschluss VV-2/15 vom 24.02.2014 soll der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten grundsätzlich 2,5 km</p>

	<p>zonen von 200 m hohen Windenergieanlagen ist weit mehr als das Eignungsgebiet/der Potentialsuchraum von den negativen Auswirkungen betroffen.</p> <p>Auch sind die bislang im Raumordnungsverfahren zugrunde gelegten Mindestabstände zu verschiedenen Nutzungsformen auf den Prüfstand zu stellen. Die Mindestabstände zu Wohnbebauung sowie zu Waldflächen sollten angesichts der maximalen Höhe der Anlagen von 200 m auch im Hinblick auf den Brandschutz nochmals geprüft werden. Das Gebiet Nr. 13 grenzt sowohl an Wald- als auch an Siedlungsflächen an. Nach hiesigem Kenntnisstand besteht das gegenwärtige Brandschutzkonzept für Windkraftanlagen im Wesentlichen im kontrollierten Abbrennen der Anlage. Fliegen brennende Teile einer Anlage in bewaldete oder bebaute Flächen wäre ein kontrolliertes Abbrennen schwer zu realisieren und es käme zu einer Gefährdung und Zerstörung von Schutzgütern. Der Abstand müsste so bemessen sein, dass herab fliegende Teile den Wald bzw. das bebaute Gebiet nicht erreichen können. Da die Ortslage Parum im Windschattenbereich des Gebietes liegt, ist eine unmittelbare Betroffenheit gegeben.</p>	<p>betragen. Im Einzelfall muss geprüft werden, ob der Mindestabstand eingehalten werden muss oder ob ausnahmsweise eine Unterschreitung möglich ist.</p> <p>Abgesehen davon sieht der Regionale Planungsverband derzeit keinen Anlass, die beschlossenen Kriterien für Mindestabstände zu erhöhen. Dies gilt insbesondere auch angesichts der Befürchtungen, die aus einem möglichen Brand von Windenergieanlagen resultieren. Insoweit ist davon auszugehen, dass moderne Windenergieanlagen mit ausreichenden Löscheinrichtungen und Abschaltmechanismen ausgestattet sind, so dass ein nur sehr geringes Risiko anzunehmen ist, dass durch brennende Windenergieanlagen auf die Umgebung übergegriffen wird.</p>
Bau- und Bodendenkmäler	<p>Innerhalb der Gebiete Nummer 10 und 13 sind der Gemeinde keine Bau- und Bodendenkmale bekannt. Inwieweit nicht ausgewiesene Bodendenkmäler in den Gebieten liegen, muss der Stellungnahme des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege im Rahmen der formellen Beteiligung vorbehalten bleiben.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
Vogelzug und Fledermäuse	<p>Der Potentialsuchraum liegt im Wesentlichen in der Motelniederung, die einer Vielzahl von Vogelarten als Nist-, Rast- und Futterplatz dient Artenvorkommen</p> <p>Die nachstehenden Ausführungen sind mit Hilfe der Aufzeichnungen von Mitgliedern der ornithologischen Arbeitsgemeinschaft Mecklenburg-Vorpommern e.V. (OAMV) entstanden.</p> <p>Gebiet Nr. 10 Kranich Grus grus</p> <p>Es gibt zwei Brutplätze, davon einer direkt an der Grenze des Potentialsuchraumes und einer 500 m entfernt Weiterhin wird das in 2,2 km Entfernung gelegene Grambower Moor seit den 1970er Jahren als Kranich-Schlafplatz genutzt Mit Beginn der</p>	<p>Die Auswahl der Suchräume für Windenergieanlagen basiert auf den vom Regionalen Planungsverband beschlossenen Ausschluss- und Restriktionskriterien. Hierbei sind auch natur- und artenschutzfachliche Kriterien eingegangen. Ein Mindestabstand zu Brutstätten und Flugkorridoren von Fledermäusen ist dort nicht vorgesehen. Der Regionale Planungsverband geht daher davon aus, dass ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände grundsätzlich nicht zu befürchten ist, wenn diese Kriterien beachtet werden.</p> <p>Im Übrigen erfolgt eine Prüfung der natur- und artenschutzrechtlichen Belange im weiteren Planverfahren. Hierbei werden auch die Naturschutzfachbehörden beteiligt und um Stellung-</p>

	<p>Renaturierung 1994 hat sich die Bedeutung dieses Schlafplatzes enorm erweitert und wird seither ganzjährig genutzt. Im Sommer rasten immer ca. 150 Nichtbrüter im Moor, im September füllt sich der Schlafplatz mit den Brutpaaren der Umgebung und ihren flüggen Jungen auf ca. 400 auf, um dann im Herbst bis zu 800 Kraniche zu erreichen. Auch im Winter waren es bis zu 500 Kraniche, und während des Frühjahrszuges auch schon bis zu 1800 Vögel.</p> <p>Mögliche Auswirkungen von Windeignungsanlagen auf diesen bedeutsamen Schlafplatz haben würden, ist vertieft zu untersuchen.</p> <p>Rotmilan <i>Milvus milvus</i> Zwei Brutpaare (BP) frequentieren den Potentialsuchraum. Ein BP nur 800 m entfernt auf dem Hellberg. Der Brutplatz wurde aber in den vergangenen Jahren mehrfach verlegt zum Hohen Holz auf der Gemarkung Grambow (1,5 km) bzw. an den Rand des Grambower Moores bei Wedenhof (1,5 km). Ein weiteres Brutpaar nistet im Schleusenholz (1,5 km), das auch schon einige Jahre im Hohen Holz auf der Gemarkung Zülow (900 m) brütete.</p> <p>Gebiet Nr. 13 Rotmilan <i>Milvus milvus</i> Zwei Brutpaare (BP) haben ihre Horste in unmittelbarer Nähe des Suchraumes: - Ein BP nur 1 km entfernt im Waldteil um die Pogreßer Kreuzung - Ein BP im Gammaliner Holz (1,5 km)</p> <p>Schwarzmilan <i>Milvus migrans</i> Im Eschenwald bei Hülseburg nistet ein Brutpaar.</p> <p>Schwarzstorch <i>Ciconia nigra</i> Verdacht auf ein BP im Hülseburger Park, weil schon seit Jahren Schwarzstörche um Hülseburg während der Brutperiode gesichtet werden, so auch in diesem Jahr.</p> <p>Weißstorch <i>Ciconia ciconia</i> Ein BP nistet in Hülseburg und ein BP in Luckwitz. In Dreilützow ist dieses Jahr erstmalig kein BP vorhanden. Die Weißstorchpopulation ist aufgrund struktureller Veränderungen in</p>	<p>nahme und Mitteilung aktueller Informationen gebeten.</p>
--	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------

	<p>der Landwirtschaft seit Jahren rückläufig. Die Motel-Niederung liegt im Nahrungsgebiet bzw. im Flugweg der Tiere; dort finden sie noch wertiges Grünland, das durch die Windenergieanlagen überbaut würde.</p> <p>Seeadler <i>Haliaeetus albicilla</i> In 3 km (Wald bei Progress) bzw. in 5 km (bei Bandenitz) bis zum Gebiet Nr. 13 ist je ein Brutpaar Seeadler angesiedelt. 1 BP bei Bandenitz, Entfernung: 5 km bis zum Planungsgebiet. Wegen der großen Nahrungsgebiete sind im weiteren Verfahren die Flugkorridore der Brutpaare zu prüfen, um ein Kollisionsrisiko zu minimieren.</p> <p>Fledermäuse Von den in Deutschland vorkommenden 27 Fledermausarten sind 17 Arten in Mecklenburg- Vorpommern heimisch. Davon sind 8 Arten Waldbewohner. Die Arten unterliegen verschiedenen Schutzkategorien. Fünf Arten sind vom Aussterben bedroht. Fledermäuse gehören in großer Anzahl zu den Schlagopfern von Windrädern. Durch das Heranrücken der Windeignungsgebiete an Waldgebiete könnten sich die negativen Auswirkungen verstärken. Es wird gebeten, für alle Potentialsuchräume die Auswirkungen auf Fledermausarten im folgenden Verfahren zu untersuchen, auch wenn die Anlage 3 der Richtlinien der Landesregierung zur Änderung und Ergänzung Regionaler Raumordnungsprogrammen vom 22. Mai 2012 keine entsprechenden Ausschluss- und Restriktionskriterien vor. Die gleiche Notwendigkeit wird für den Bestand von Eulen gesehen. Eine vertiefte Darstellung der o.g. Anmerkungen bleibt dem weiteren Beteiligungsverfahren vorbehalten. Angesichts der Vielfalt der zu berücksichtigten Schutzgüter ist auf eine detaillierte Umweltprüfung unter Einbeziehung aller Fachbehörden und die Fertigung eines ausführlichen Umweltberichts nach § 4 des Landesplanungsgesetzes größter Wert zu legen.</p>	
<p>Restriktionskriterium "Umfas-</p>	<p>Die Gemeinde Dümmer ist ein Flächendorf, so dass das Restriktionskriterium "Vermeidung erheblicher beeinträchtigender Umfassungen von Siedlungen" für die einzelnen Ortsteile separat zu betrachten ist.</p>	<p>Eine erheblich beeinträchtigende Umfassung von Siedlungen ist unter Anwendung des entsprechenden Restriktionskriteriums und des zugrundeliegenden Gutachtens zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ sowie unter Be-</p>

	<p>sung von Siedlungen"</p>	<p>Für den Ortsteil Walsmühlen bleiben zwischen den Suchräumen Nr. 10 und 11 weniger als 50 Grad freie Sichtachse Richtung Nordosten. Die visuelle Beeinträchtigung wird dadurch verstärkt, dass die Suchräume 9 und 10 schräg hintereinander liegen und dadurch wie ein großes Gebiet wirken. Gleiches gilt für die Gebiete Nr. 11 und 14 sowie 15 in östliche Richtung. Durch die Lage der Windenergieanlagen auf höher gelegenen Flächen wird sich die optische Beeinträchtigung trotz der Entfernung verstärken. In westliche Richtung werden die Anlagen des Suchraums 13 wahrnehmbar sein.</p> <p>Für den Ortsteil Parum ergibt zwischen den Suchräumen Nr. 13 und 15 eine freie Sichtachse weniger als 50 Grad in Richtung Süden. Inwieweit die Anlagen der Gebiete Nr. 19 und Nr. 20 wegen des abfallenden Geländeniveaus ebenfalls noch wahrnehmbar sein werden, bedarf der weitergehenden Prüfung. In nördlicher Richtung lassen die Abstände zwischen den Suchräumen 9 und 10 ebenfalls nur eine freie Sichtachse von 25 Grad zu. In nordöstlicher beträgt der Winkel zwischen den Gebieten Nr. 10 und 14 ebenfalls weniger als 50 Grad.</p> <p>Für die Ortsteile Dümmer, Dümmerhütte und Dümmerstück Hof würde der Blick Richtung Norden/Nordosten durch die Anlagen in den Gebieten Nr. 8, 9, 10, 11 und die bestehenden Anlagen in Klein Welzin bestimmt. Zwischen den einzelnen Gebieten liegen teilweise weniger als 50 Grad Abstand. Richtung Osten verbleibt zwischen den Gebieten 11 und 14 ebenfalls nur eine Sichtachse von weniger als 50 Grad.</p>	<p>rücksichtigung der Bedingungen vor Ort im Einzelfall unter Berücksichtigung der Kriterien zur Ausweisung von Windeignungsgebieten im Zuge der Fortschreibung des RREP zu prüfen</p>
	<p>Land-schafts-prägen-de Merkmale</p>	<p>Die Dorfkirche in Parum ist ein landschaftsprägender Bestandteil und aus Richtung Nord/Nordost und Süd/Südwest noch in 4 km sichtbar. Durch Errichtung der Windräder würde diese historische Landmarke verloren gehen.</p> <p>Im Vorgriff auf das weitere Verfahren wird auf das Vorliegen von möglichen Ausschluss- und Restriktionskriterien nach Anlage 3 der Richtlinien der Landesregierung zur Änderung und Ergänzung Regionaler Raumordnungsprogrammen vom 22. Mai 2012 hingewiesen:</p>	
		<p>Ausschlusskriterien "Landschaftsbildpotential" und "Unzerschnittene landschaftliche Freiräume"</p>	<p>Nach derzeitiger Prüfung werden die in der Umgebung der Gemeinde Dümmer dargestellten Suchräume nicht durch Aus-</p>

Dokumentation der Hinweise aus der gemeindlichen informellen Vorabbeteiligung vom 16.04.2015 – 05.06.2015

		Die Potentialsuchräume liegen in Gebieten oder grenzen an Gebiete, die nach der Ersten Fortschreibung des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplans vom September 2008 eine hohe bzw. sehr hohe Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes aufweisen. Gleiches gilt für das Kriterium "Schutzwürdigkeit landschaftlicher Freiräume".	schlusskriterien „unzerschnittene landschaftliche Freiräume Stufe IV“ oder Landschaftsbildpotenzial Stufe 4 einschließlich 1000 m Puffer“ überdeckt.
	Natur	Die Gebiete 10 und 13 zeichnen sich beide durch unverbaute Landschaft und intakte Naturräume aus. Die durch Sölle geprägte Landschaft des Gebietes Nr. 10 ist gemäß geltendem Flächennutzungsplans der Gemeinde Dümmer als besonders schützenswert und von allen Nutzungsformen freizuhalten.	
39	Ge- meinde Holthus en (Amt Stralen- dorf)	wir danken Ihnen für die Möglichkeit, bereits innerhalb der informellen Vorabbeteiligung zu den Potentialsuchräumen für Windenergieanlagen Stellung nehmen zu dürfen.	
	Vögel	Die Gemeinde Holthusen ist vom Suchraum 14 betroffen. Die Flächen der Gemeinde sind ausgewiesene Ausgleichsflächen für die Umsiedlung einer bedrohten Vogelart (Rotmilan) aus dem Gebiet Windpark „Alt Zachun“ und somit als Suchraum nicht mehr geeignet. Die gesetzlich vorgegebenen Abstandsflächen zu naturschutzrechtlichen Auflagen sind zwingend einzuhalten. Die Realisierung des Suchraumes Nr. 14 dürfte damit ausgeschlossen sein. Der mit Nr. 15 bezeichnete Suchraum ist durch Raumordnungsverfahren mit Zielabweichungsverfahren zum Eignungsgebiet erklärt worden. Es liegt eine Baugenehmigung für 11 Windkraftanlagen im „Windpark Alt Zachun“ des STALU SN vom 15.04.2015 vor. Eine Erweiterung ist aus naturschutzrechtlichen Gründen auszuschließen. Das Gebiet ist als Konfliktraum eingestuft, da es sich um den Lebensraum bedrohter Tierarten, wie Fledermäuse, Rotmilan, Rohrweihe usw. handelt. Die erneute Aufnahme als Windeignungsgebiet ist zu unterlassen.	Die Auswahl der Suchräume für Windenergieanlagen basiert auf Ausschluss- und Restriktionskriterien. Hierbei sind auch natur- und artenschutzfachliche Kriterien eingegangen. Die Hinweise der Gemeinde zu Ausgleichsflächen für die Umsiedlung des Rotmilans werden weiteren Planverfahren geprüft. Gegebenenfalls führt dies zu einer Anpassung der Flächenkulisse. Die Hinweise zum Suchraum Nr. 15 werden zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass nach erfolgreichem Zielabweichungsverfahren und rechtskräftiger Baugenehmigung zwar die Errichtung von Windenergieanlagen zulässig ist. Zum Eignungsgebiet wird die Fläche aber erst nach Erlass der Landesverordnung zum fortgeschriebenen regionalen Raumentwicklungsprogramm – dies wird erst 2017/2018 der Fall sein.

		<p>Der Gemeinde Holthusen ist ein weiterer Standort für Windkraftanlagen durch die Landesforstanstalt M-V bekannt gegeben worden. Die ehemals militärisch genutzten Flächen (alter Flugplatz Buchholz) im Gemeindegebiet werden durch die Landesforst für den Bau vorbereitet. Arbeitstitel „Windpark Stern Buchholz“. Mit Artenschutzmaßnahmen und Munitionsbergung wurde begonnen. Der Standort berührt die Gemeinden Holthusen, Sülstorf und Lübesse.</p> <p>Zur Vermeidung fehlerhafter Darstellungen sind die Flächen als Suchraum aufzunehmen. Sollten die Suchräume 14 und der Windpark Stern Buchholz in die Planung aufgenommen werden, ist durch den Bestand Windpark „Alt Zachun“ das Restriktionskriterium - Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassungen von Siedlungen zu prüfen.</p> <p>Aussagen zu gesetzlich geschützten Bau- und Bodendenkmälern können von der Gemeinde nicht getätigt werden, da die Zuständigkeiten bei den unteren Bau- und Denkmalschutzbehörden liegen.</p> <p>Empfehlenswert wäre außerdem die Notwendigkeit der Überprüfung der Ausbaugröße zur Vermeidung von Überkapazitäten um die Einbeziehung der Ausbaupläne der Bundesnetzagentur.</p> <p>Eine UVP ist für alle Gebiete zwingend vorzuschreiben.</p>	<p>Die Hinweise der Gemeinde auf die Planung für den „Windpark Stern Buchholz“ werden im weiteren Planverfahren geprüft. Eine laufende Überprüfung der Netzkapazitäten und eine ggf. darauf abgestimmte Modifikation von Ausbauzielen ist Aufgabe der Energiepolitik auf Bundes- und Landesebene. Aussagen zum Ausbaubedarf im Übertragungs- und Verteilnetz im Planungsraum trifft die Netzstudie M-V 2012.</p> <p>Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (Projektebene) ist Pflicht für Windparks ab 20 Anlagen, im Einzelfall auch ab 3 Anlagen – vgl. Anlage 1 zum UVPG, Ziff. 1.6. Für die Fortschreibung des regionalen Raumentwicklungsprogramms ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (Programmebene) im Zuge des zweiten Beteiligungsverfahrens vorgesehen.</p>
<p>40</p>	<p>Gemeinde Klein Roghan (Amt Stralendorf)</p>	<p>Die Gemeinde Klein Rogahn bezieht sich hauptsächlich auf den Potentialsuchraum Nr. 11. Die anderen Suchräume stellen eine indirekte Belastung für unsere Gemeinde da. Der Potentialsuchraum Nr.11, bezogen auf den Abstand zur Wohnbebauung, bezweifeln die Bürger in unserer Gemeinde an. Die Mindestabstände zur Wohnbebauung und umliegenden Naturgebieten müssten nochmals überarbeitet werden, da der Brandschutz so wohl kaum gewährleistet werden kann. Die Abstandsregelungen für eine so genannte Umzingelung sind baurechtlich geprüft, aber die Wahrnehmung unserer Bürger ist trotz alledem als sehr belastend einzustufen.</p>	<p>Die Bedenken und Hinweise der Gemeinde werden zur Kenntnis genommen. Gleichwohl geht der Regionale Planungsverband davon aus, dass durch die Anwendung der beschlossenen Ausschlusskriterien für Mindestabstände ein ausreichender Schutz der Wohnbebauung sichergestellt ist. Eine Überarbeitung dieser Kriterien ist daher nicht beabsichtigt.</p> <p>Eine erheblich beeinträchtigende Umfassung von Siedlungen ist unter Anwendung des entsprechenden Restriktionskriteriums und des zugrundeliegenden Gutachtens zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ sowie unter Berücksichtigung der Bedingungen vor Ort im Einzelfall unter Berücksichtigung der Kriterien zur Ausweisung von Windeignungsgebieten im Zuge der Fortschreibung des RREP zu prüfen.</p>

		Landschaftsprägende Merkmale werden durch die Sichtachsen der WEA's stark beeinträchtigt. Unweit unserer Gemeinde befindet sich das Naturschutzgebiet "Grambower Moor" in dem viele Tierarten ihren natürlichen Lebensraum stark belastet vorfinden. Die geologisch wertvolle Landschaft wird zerstückelt bzw. sogar so versiegelt, so dass von Bodengeschichte nicht mehr übrig bleibt. Als Gemeinde bitten wir dies nochmals zu bedenken und zu überarbeiten.	fen. Die Auswahl der Suchräume erfolgt unter Anwendung der vom Planungsverband beschlossenen Ausschluss- und Restriktionskriterien. Zu den Ausschlusskriterien gehören Schutzgebiete wie Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich Schutzabstand von 500 m, Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege, gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha und Biosphärenreservate, Waldflächen ab 10 ha sowie Mindestabstände zu Horst- und Nistplätzen von Großvögeln. Den Belangen des Natur- und Artenschutzes wird auf diese Weise nach Auffassung des Planungsverbandes ausreichend Rechnung getragen. Im Übrigen erfolgt eine Umweltprüfung im Zuge des weiteren Planverfahrens.
41	Gemeinde Pampow (Amt Stralendorf)	Die Gemeinde Pampow grenzt an den Suchraum Windeigungsgebiet Nr. 14.	
	Abstandsregelungen	Die Interessen der Gemeinde Pampow als Wohnstandort sind massiv betroffen. Die unklaren Abstandsregelungen für die Errichtung von WEA beeinträchtigen die Planungsvorstellungen der Gemeinde negativ, da die Wohngebiete genau in Blickrichtung Suchraum liegen.	Die im Entwurf dargestellten Potenzialflächen sind auf der Grundlage der nach § 9 Abs. 2 LPIG M-V erlassenen Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in M-V (RL-RREP) und der von der Verbandsversammlung des RPV festgelegten Ausschluss- und Restriktionskriterien ausgewählt worden. Die darin festgelegten Ausschlusskriterien über Mindestabstände zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen (1000 m) sowie zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich (1000 m) werden als erforderlich, aber auch als ausreichend erachtet, um bereits im Vorfeld einer Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen eine Gesundheitsgefährdung durch die von den Windenergieanlagen ausgehenden Emissionen auszuschließen. Durch die Abstandsvorgaben wird insbesondere gewährleistet,

			dass im Fall der Umsetzung der planerischen Regelungen die Grenzwertregelungen der TA Lärm, aus der sich die beim Betrieb der WEA einzuhaltenden Immissionsgrenzwerte ergeben, eingehalten werden können. Der Regionale Planungsverband ist der Auffassung, dass die Auswahl des Suchraums Nr. 14 zu keiner nachteiligen Beeinträchtigung der Bewohner der Gemeinde führt, auch wenn er in Blickrichtung von Wohngebieten liegt. Er hält einen ausreichenden Abstand nach Maßgabe der vom Planungsverband beschlossenen Kriterien ein.
	Arten-schutz	An die Gemeindegrenze schließen Ausgleichsflächen der Gemeinde Holthusen an, die für den Artenschutz als Ausgleich für Windpark „Alt Zachun“ errichtet wurden. Die Gemeinde Pam-pow gibt zu bedenken, dass der Naturraum „Siebendorfer Moor“ unter besonderem Schutz steht. Es muss für alle Suchräume vorab eine Umweltverträglichkeitsprüfung festgeschrieben werden. Das gibt Planungssi-cherheit für Gemeinden und Investoren.	Im weiteren Planverfahren wird für die Suchräume eine Um-weltprüfung durchgeführt, um die Auswirkungen der Planung auf Natur und Umwelt zu prüfen. Gegenstand dieser Prüfung werden auch die von der Gemeinde genannten Belange sein. Für die Fortschreibung des regionalen Raumentwicklungspro-gramms ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (Programm-ebene) im Zuge des zweiten Beteiligungsverfahrens vorgese-hen.
		Baudenkmäler und Bodendenkmäler sind beim Landkreis Ludwigslust- Parchim abzufragen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
42	Ge-meinde Stralen-dorf (Amt Stralen-dorf)	Vorab ein paar allgemeine Hinweise zu der vorgelegten Aus-weisung von potenziellen Windeignungsgebieten, die wir von Ihnen mit o.g. Schreiben vom 16.04.2015 erhalten haben.	
	Allge-meine Kritik	Schaut man sich einmal die Achse Wittenförden, Stralendorf, Warsow- Lehmkuhlen, Hoort, Kraak an, so muss man den Ein-druck haben, dass es sich bei dem Gebiet um einen fast un-bewohnten Landstrich handelt und wo es keinerlei schützens-werte Landschaften gibt. Es ist doch nicht nachvollziehbar, dass man tatsächlich erwägt, vergleichbare Auswüchse von Windparks wie man sie entlang der Landesstraße L 321 in Richtung Parchim, aber auch ent-lang der Autobahnen A20 auf Höhe Grimmen oder A9 südlich	Die Teilfortschreibung des RREP erfolgt den Anforderungen der Rechtsprechung nach unter Anwendung von Ausschluss- und Restriktionskriterien, die die Verbandsversammlung des Planungsverbandes beschlossen hat (VV-2/15). Die hierdurch ermittelten Suchräume dienen dazu, Eignungsgebiete für Windenergienutzung festzulegen, um so eine Steuerung der Windenergienutzung zu ermöglichen. Die Belange der Bevöl-kerung werden dabei berücksichtigt, indem Ausschlusskriterien über Mindestabstände zu Gebieten, die nach der Baunut-

	<p>von Leipzig, zu planen, geschweige denn, zu errichten. Was haben die Menschen, in Wittenförden und Pampow jeweils ca. 3000, in Stralendorf 1400, in Holthusen 800, in Warsow 500, falsch gemacht, dass man sie auf diese Art enteignen will? Sie sind vor Jahren in das Umland von Schwerin gezogen, weil sie in ländlicher Ruhe leben wollten, sich hier engagieren für ein freundliches Miteinander und letztlich mit dem Ziel, hier in Ruhe ihren Lebensabend zu verbringen. Und was sind die Aussichten? Neben und insbesondere über den Masten der 380 KV- Leitungen sollen sich in unseren Gemarkungen die Flügel von mehr als 50 Windrädern drehen, die schon unglaublich hohen Strommasten überragen und durch das unendliche Flackern der nächtlichen Befeuerungsanlagen unsere Einwohner in ihrer Lebensqualität negativ beeinträchtigen.</p> <p>Wir halten die Errichtung derartiger Anlagen in unmittelbarer Wohnnähe der direkt und indirekt betroffenen Dörfer für völlig unangebracht und nicht zu verantworten. Die gern zitierte Begründung der erforderlichen Energiewende und Stärkung der wirtschaftlichen Situation der finanziell beteiligten Gemeinden und Bürger kann nicht die Begründung dafür sein, dass direkt Betroffene erhebliche Einschränkungen ihrer Wohn- und Lebensqualität bis hin zu gesundheitlichen Risiken zu erwarten haben, auch die Wertverluste von deren Grundstücken und Wohnhäusern ist nicht hinnehmbar.</p> <p>Energiewende ist nicht nur die ständige Erhöhung von Produktionskapazitäten für Strom und Wärme aus regenerativen Rohstoffen, sondern dazu gehören auch ein verantwortungsvoller Umgang mit der Energie, z. B. bei Gebäudeheizungsanlagen, den Motoren für Personen- und insbesondere auch Nutzfahrzeugen, der Umgang mit Lebensmitteln, die ja alle mit Energie erzeugt wurden, Freizeitverhalten und vieles mehr. Und solange die überschüssige Energie, wenn sie dann bei Starkwind und zusätzlicher starker Sonneneinstrahlung anfallen würde, nicht gespeichert werden kann, muss zu anderen Zeiten auf herkömmliche Energieerzeugungsanlagen zurückgegriffen werden. Entsprechende Speichertechnologien sind gegenwärtig nicht erkennbar, Pumpspeicherwerke, Umwandlung in</p>	<p>zungsverordnung dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen, sowie zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich angewendet werden.</p> <p>Diese Kriterien werden als erforderlich, aber auch als ausreichend erachtet, um bereits im Vorfeld einer Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen eine Gesundheitsgefährdung durch die von den Windenergieanlagen ausgehenden Emissionen auszuschließen. Dabei wird im Einzelfall zudem überprüft, ob durch eine Umfassung von Ortschaften die Belange der Wohnbevölkerung unzulässig beeinträchtigt werden.</p> <p>Ferner ist zu berücksichtigen, dass die nächtliche Befeuerung von Windenergieanlagen in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftverkehrshindernissen gesetzlich vorgeschrieben ist. Freilich werden derzeit technische Mittel erprobt, um eine Befeuerung erst bei Annäherung von Luftfahrzeugen im Betrieb zu nehmen.</p>
--	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

		Wasserstoff oder Stromtransfers über gigantische Gleichstromtrassen sind keine Lösungen, das ist hinlänglich bekannt!	
	Auswirkung auf das Gemeindeleben	<p>Stralendorf ist Unterzentrum mit Gymnasialem Schulzentrum, Kita, Vereinen, u.a. aktiver Fußballverein, Freiwilliger Feuerwehr, ..., wir haben uns als Ort in den letzten Jahren gut entwickelt (Schule mit 600 Schülern, Wohnbebauung, Sanierung Kita und Hort, Kulturleben). Das Dorf hat einen alten Dorfkern mit Kirche, Amtsverwaltung und dem Dorfkrug.</p> <p>Die WKA würden den Wohnstandort "Stralendorf" erheblich abwerten. Es ist mit einem Stopp der Zuzüge, insbesondere der "Kinderrückkehrer" und mit einer erheblichen Abwanderung von Menschen zu rechnen. Damit würde insbesondere der Kita- und Schulstandort gefährdet, was wiederum den Verlust von Arbeitsplätzen bei uns im Dorf bedeuten würde. In den letzten Jahren sind unter anderem Investitionen in den Schulstandort in Höhe von mehr als 4 Mio. EUR geflossen. Die Fläche des zukünftigen Windkraftgebietes soll 320 ha betragen und wird somit unverhältnismäßig größer als die Gemeindeflächen sämtlicher betroffenen Dörfer.</p>	<p>Die im Entwurf dargestellten Potenzialflächen sind auf der Grundlage der nach § 9 Abs. 2 LPlIG M-V erlassenen Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in M-V (RL-RREP) und der von der Verbandsversammlung des RPV festgelegten Ausschluss- und Restriktionskriterien ausgewählt worden. Durch die angewendeten Abstandsvorgaben wird insbesondere gewährleistet, dass im Fall der Umsetzung der planerischen Regelungen die Grenzwertregelungen der TA Lärm, aus der sich die beim Betrieb der WEA einzuhaltenden Immissionsgrenzwerte ergeben, eingehalten werden können. Erhebliche unmittelbare Beeinträchtigungen durch Umweltauswirkungen, die den Betroffenen einschließlich der Allgemeinheit nicht zumutbar sind, sind aufgrund der beschlossenen Ausschluss- und Abstandskriterien nicht zu erwarten.</p> <p>Zudem geht das öffentliche Interesse, im Sinne des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern (vgl. § 1 Abs. 1 EEG), den privaten Interessen am unveränderten Bestand von Nachbargrundstücken und deren Umgebung vor. Soweit eine etwaige Wertminderung von Grundstücken geltend gemacht wird, kommt damit eine Beeinträchtigung privater Rechte nicht in Betracht.</p> <p>Dass durch die Errichtung von Windenergieanlagen im Gemeindegebiet eine erhebliche Abwanderung der Bevölkerung eintritt, ist nach Auffassung des RPV nicht zu erwarten.</p>
	Verlust von Erholungsstandort	<p>Wald und Wiese sind für die Bevölkerung notwendig für die Freizeit und Erholung, für Wandern, Radfahren, Reiten (es gibt in Stralendorf zwei Reitvereine) und Spaziergehen. Die Stralendorfer erleben jedes Jahr den Vogelzug von hunderten Gänsen und Kranichen über das Dorf. Im Bereich des ausge-</p>	<p>Die Ausweisung der Eignungsgebiete beruht auf Ausschluss- und Restriktionskriterien, in denen u.a. auch Art.4 der europäischen Richtlinie 2009/147/EG Berücksichtigung findet. Um bekannte Vogelzugzonen ist demgemäß grundsätzlich ein Mindestabstand von 500m einzuhalten, wodurch der Schutz</p>

	<p>ten</p> <p>wiesenen Potenzialeignungsgebietes, zwischen Gräben und in fast unberührter Natur, sammeln sich von Jahr zu Jahr mehr dieser Zugvögel. Hier würde die Angst vor Kollisionen mit den WKA immer "mitfliegen". Das Erlebnis würde sich zum Albtraum entwickeln.</p> <p>Aufgrund des vermutlich zurückgehenden Wildes, damit verbunden die rückläufige Möglichkeit der Jagdausübung auf den Wiesen bzw. im angrenzenden Wald sind auch schädliche Auswirkungen bis hin zum Verlust der traditionellen alljährlichen Hubertusjagd nicht auszuschließen. Das ist in jedem Jahr als dreitägiges Volksfest ein wichtiges kulturelles Ereignis in Stralendorf.</p> <p>Der regionale Radwanderweg von Dümmer über Walsmühlen, Stralendorf nach Pampow würde eine andere, eher abschreckende Bedeutung erhalten. Die WKA würde man wohl auf der gesamten Strecke sehen.</p>	<p>der von der Windkraftanlage potentiell gefährdeten Tierarten ausreichend gewährleistet ist. Der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird durch Mindestabstandsregelungen von 1000m der Windkraftanlagen zu besonders schützenswerten Gebieten entgegengewirkt. Hierdurch wird die optische Beeinträchtigung der Landschaft so weit wie möglich minimiert und sichergestellt, dass die Nutzung durch die Bevölkerung zu kulturellen Zwecken oder zur Erholung auch zukünftig möglich ist.</p>
	<p>Land-schaft</p> <p>Stralendorf hat eine erhöhte Lage und insbesondere in Ost-Süd-Ausrichtung ein bewegtes Relief mit sanften Hügeln, was wesentlich zur Vielfalt der Landschaft in dieser Gegend beiträgt. Ein Bau der WKA in dieses Gebiet würde diese Vielfalt "überreizen" und somit den Reiz dieser Landschaft zerstören. Keiner würde sich diese "Landschaft" mehr ansehen wollen, ein nicht zu unterschätzendes handycap in einer Gegend, die sich seit vielen Jahren bemüht, den Fahrrad- und Kurzeittourismus zu entwickeln.</p> <p>Die WKA sollen auf einer Wiese entstehen. Die Wiese schmiegt sich an einen Wald der als "Schlingen" bezeichnet wird. Die Waldfläche ist ein Nadelmischwald mit dominierender Kiefer sowie kleinflächigen Laubmischwäldern. Der Wald ist z.T. mit naturnahen Waldrändern umgeben, was die Vielfalt in diesem Gebiet unterstreicht. In der Nähe befindet sich das Pickmoor. Das Gebiet ist von naturnahen Söllen, Baumhecken, Gehölzgruppen, Strauchhecken, Gehölzsäumen und zahlreichen Gräben gekennzeichnet. Es gibt naturnahe Tümpel mit Rohrglanzgrasröhricht. Von Stralendorf aus gibt es einen hervorzuhebenden schönen Weitblick, der mit dem Bau von WKA an diesem Standort noch weiter zerstört werden würde.</p>	<p>Der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird durch Mindestabstandsregelungen von 1000m der Windkraftanlagen zu besonders schützenswerten Gebieten durch entsprechende Ausschlussgebiete (Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege, und zerschnittene landschaftliche Freiräume Stufe IV > 2400 ha, Gebiete mit einem Landschaftsbildpotenzial Stufe vier einschließlich Abstandspuffer, gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 20 NatSchAG M-V ab 5 ha) entgegengewirkt. Hierdurch wird die Beeinträchtigung der Landschaft und der Natur so weit wie möglich minimiert und sichergestellt, sodass auch die Nutzung durch die Bevölkerung zu kulturellen Zwecken oder zur Erholung zukünftig weiterhin möglich ist.</p>

	<p>Strommasten im Tal und die Solaranlagen auf dem Gelände der ehemaligen Deponie wirken schon störend, sind aber gerade in den touristisch bedeutsamen Sommermonaten durch den Baumbewuchs unauffälliger. Die im Zusammenhang mit der Errichtung der 380 KV- Trasse erstellte Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bescheinigt dem Gebiet eine „hohe Naturvielfalt, hohe Eigenart der Landschaft, hoher Schönheitsfaktor, mittlerer Erholungsfaktor.“ Von Stralendorf aus gesehen in Richtung Kothendorf, westlich vom Wald befindet sich ein flächenhaft vermutetes Bodendenkmal Hier gibt es ebenfalls schützenswerte Biotope.</p>	
<p>Tierwelt</p>	<p>Das zu bebauende Gebiet ist in der Gegend die größte zusammenhängende Feuchtwiese, die als Futter- und Jagdraum für viele Tierarten genutzt wird. Hinter dem Planungsgebiet befindet sich der Wald Schlingen. Beeinträchtigt würde auch der Wald "Schlingen" als Lebensraum für Tiere wie Wild und vielleicht auch den Wolf. Der Wald ist ein Brutgebiet für viele Vögel, wobei die Greifvögel besonders zu erwähnen sind. Es gibt im Wald diverse Greifvogelhorste. Mit erheblichen Schlagopfern müsste gerechnet werden, (o.g. UVP sind darunter Brutplätze von Mäusebussard, Habicht und Rohrweihe.) Vögel Die Wiese und der Wald haben eine große Bedeutung für Brut- und Zugvögel, II. Umweltverträglichkeitsprüfung, die im Zusammenhang mit der Errichtung der 380 KV- Leitungen durchgeführt wurde, zum Teil "landesweite Bedeutung als Brutvogellebensraum". Mit dem Bau von WKA würden Brut-, Rast- und Nahrungsgebiete für viele Vögel beeinträchtigt werden. Darunter sind u.a. streng geschützte Brutvogelarten nach BArtSchV wie Kiebitz, Grauammer, Wachtelkönig aber auch die nicht streng geschützten Arten wie Stare, Kiebitze, Wacholderdrossel Buchfink, Gänse, Kraniche, Schwalben. Die UVP sagt dazu: "Aufgrund der hohen Artenanzahl planungsrelevanter Vogelarten. sowie dem Potential, das sich aus den Vorkommen weiterer Arten und Individuen in größeren Höhen ergibt, wird dem Untersuchungsgebiet eine hohe Bedeutung für den Vogelzug und als Rastgebiet zugewiesen. Die Stralendorfer ha-</p>	<p>Die Auswahl der Suchräume für Windenergieanlagen basiert auf Ausschluss- und Restriktionskriterien. Hierbei kommen auch natur- und artenschutzfachliche Kriterien zur Anwendung. Ein Mindestabstand zu Brutstätten und Flugkorridoren von Fledermäusen ist dort nicht vorgesehen. Der Regionale Planungsverband geht daher davon aus, dass ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände grundsätzlich nicht zu befürchten ist. Die für das „Kommunale Windkraftprojekt Alt Zachun – Bandenitz - Holthusen - Sülstorf" geplante Rotmilan-Konzept wird im weiteren Planverfahren soweit erforderlich geprüft. Nähere Informationen liegen dem RPV allerdings nicht vor. Im Übrigen erfolgt eine einzelfallbezogene Prüfung bei der Errichtung von Windenergieanlagen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.</p>

	<p>ben jedes Jahr ein Storchennest mitten im Dorf, fast jedes Jahr wird dort erfolgreich Jungvogelaufzug registriert. Auch das ist ein Stück Kulturerbe und Naturschutz. Vorgeschädigt durch den ungebremsten Anbau von intensiven Maiskulturen in unserer Gemarkung für die Biogasanlagen zwischen Schwerin- Süd bis nach Dömitz kann der Weißstorchbestand nicht weiter gefährdet werden durch die Installation von ca. 20 Windkraftanlagen in den Wiesen, die für den Storch und auch den Graureiher Nahrungsstandorte sind.</p> <p>Im Zusammenhang mit dem Projekt „Kommunales Windkraftprojekt Alt Zachun- Bandenitz- Holthusen- Sülstorf“ möchten wir auf das mit dem geplanten Windpark vorgesehene Rotmilanschutzkonzept verweisen. Dort ist die Schaffung von Rotmilannahrungsgebieten und -horstschutz zonen im Bereich des Schlingenwaldes in unserem Gemeindegebiet vorgesehen. Dieser Bereich ist aus Sicht unserer Gemeinde aus naturschutzfachlicher Sicht hierfür sehr gut geeignet und soll nach unserer Auffassung auf lange Sicht für diese Zwecke vorbehalten bleiben. Es ist doch nicht nachvollziehbar, dass die unmittelbar westlich und südlich an den Schlingenwald angrenzenden Bereiche im Zusammenhang mit dem Genehmigungsverfahren für das o.g. Windeignungsgebiet als Ausweichbrutplatz für den Rotmilan ausgewiesen werden, daher für anderweitige, nicht landwirtschaftliche Nutzungen, wie insbesondere weitere Windkraftanlagen durch die Raumordnungsbehörde eigentlich nicht weiter in Betracht genommen werden können und jetzt einfach wieder als potenzielle Windeignungsgebiete in allen Planungsunterlagen ausgewiesen werden. Einmal getroffene Festlegungen, die die Genehmigung des sogenannten Bürgerwindparkes erst ermöglichten, finden bei der Überplanung des Gebietes "Stralendorfer Schlingen" keine Berücksichtigung! Nach unserer Kenntnis wurden in diesem Zusammenhang bereits künstliche Horste auf der südlichen Seite des Waldes angebaut.</p> <p>Im Rahmen der UVP wurde der Wiesenraum für die Bewertung für Brutvogelfauna und Zugvogelfauna als sehr hoch eingestuft. Um den für die Brutvogelfauna wertvollen Wiesenraum</p>	
--	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

	<p>vor einer Zerschneidung zu schützen, wurde eine Verschiebung der Trasse nach Norden angeregt. Dadurch konnte der Abstand zu seltenen und geschützten Arten so vergrößert werden, dass nicht mehr mit der Aufgabe ihrer Bruten zu rechnen ist (1x Kranich, 3x Wachtelkönig, Enten, Rallen, Taucher). Der Wiesenraum wird insbesondere für unstete Bodenbrüter (Wachtelkönig) von einer Zerschneidung bewahrt." Und jetzt soll der „wertvolle Wiesenraum" mit WKA zugepflastert werden??!! Fledermäuse. Aufgrund der Baumhecken und gewässerbegleitenden Gehölze und Waldflächen kann man auf den Wiesen Jagd- und Fluggebiete vom großen Abendsegler, Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus feststellen. Die Breitflügelfledermaus und der Große Abendsegler gehören nach der Roten Liste MV zu den bestandsgefährdeten Arten (Kat.3) Hier sind massive Opferzahlen zu erwarten, ein in dieser Form selten großes, ungestörtes Natur- reservat für die Fledermauspopulation würde nach Vorschädigung durch die Stromtrasse endgültig zerstört.</p>	
	<p>Brennende Windkraftanlagen: Die Feuerwehr ist machtlos. Regenerative Energien sind sinnvoll und notwendig, allerdings stellen sie auch die Feuerwehren vor neue Herausforderungen. So wird immer wieder über das Vorgehen bei Windkraft- und in Photovoltaikanlagen diskutiert. Bei Bränden in Windkraftanlagen besteht für die Feuerwehr faktisch keine Möglichkeit, eine Brandbekämpfung im Maschinenhaus sowie an den Rotorflügeln durchzuführen. Nur bedingt ist eine Brandbekämpfung im Sockel möglich. Die Feuerwehr kann sich lediglich auf die Absicherung des Brandortes und die Verhinderung der Ausbreitung von Folgebränden auf dem Boden beschränken. Eine Lösung, wie ein Windrad gelöscht werden kann, gibt es bis heute nicht. Eine automatische Löschanlage oben in den Maschinenhäusern rechnet sich nicht und mit Löschflugzeugen lassen sich Brände nicht löschen. Ist im Brandfall eine Person, beispielsweise bei Wartungsarbeiten oben in der Kanzel, wird es schwierig: die Lösung Höhenretter als Spezialein-</p>	<p>Moderne Windenergieanlagen verfügen über Brandschutzsysteme. Die Anlagen werden mit Feuerlöscheinrichtungen ausgestattet und schalten automatisch ab. Zudem wird im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren durch entsprechende Nebenbestimmungen (Anordnung Feuerlöscheinrichtungen) dem Brandschutz Rechnung getragen. Ferner werden die Vorhabenträger verpflichtet, ein Brandschutzkonzept vorzulegen und entsprechende Löschmittel vorzuhalten.</p>

	<p>heit haben wir nicht. Die Verletzungsgefahr durch herunter fallende Rotorblätter ist sehr groß, das Windrad überdimensional hoch für Feuerwehrdrehleitern. Das führt zu einem Problem für Feuerwehrmänner, denn die Flügel befinden sich in 100 bis 150 Metern Höhe. Ein Rotorblatt von unten zu löschen ist unmöglich, selbst mit der modernsten Drehleiter mit einer Länge von 35 Metern kommen Wasserschläuche nicht an den Brandherd. Man ist machtlos, Grund dafür ist nicht die fehlende Ausbildung der Einsatzkräfte, sondern die Bauart der tonnenschweren Anlagen. Zwar sei der Turm der Anlage selbst nicht brennbar, dafür aber die Elektrik und Schmierstoffe der Hydraulik im Maschinenhaus hinter dem Rotorflügeln. Dreht sich das Windrad noch, nimmt das Risiko durch die Fliehkraft zu, empfohlen wird daher eine Sperrzone von 500 Metern um die Windkraftanlage. Bei stärkerem Wind ist in Windrichtung eine erweiterte Absperrung bis 1000 Meter zu ziehen. Aber in 1000 Metern sollen nach der gegenwärtigen Planung schon die ersten Häuser der 7 Ortschaften stehen! Aufgrund der Vielzahl an Windrädern hat der Deutsche Feuerwehrverband daher schon 2008 eine Empfehlung für das Vorgehen bei Windkraftanlagen herausgegeben. Hier wird auch explizit die Option "kontrolliertes Abbrennen" genannt, was ja auch bei vielen Einsätze von den Einsatzkräften mangels an Alternativen so umgesetzt wird. Lediglich bei Bränden im unteren Turmbereich wird ein Löscheinsatz empfohlen. Entsprechend hoch ist das Gefahrenpotential von Windkraftanlagen im Brandfall ausgehen in Waldgebieten. Und um Waldgebiet handelt es sich ganz konkret bei dem Windeignungsflächen rund um die Stralendorfer Schlingen. Wie hoch und wie unbeherrschbar ist die Gefährdung des unersetzbaren Waldgebietes, insbesondere unter Berücksichtigung der unmittelbaren Wohnraumnähe für 5 Gemeinden (7 Ortschaften!). Weiterhin kommen die Probleme der Löschwasserversorgung hinzu, im Bereich von bis zu 5 Windkraftanlagen, die in einem waldbrandgefährdeten Wald stehen müssen 75 m³ Wasser zur Erstwasserversorgung vorgehalten werden, das bedeutet bei noch mehr Anlagen bis zu 300 m³ die sich ggf. auf mehrere Löschwasserentnahmestellen auftei-</p>	
--	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

		len müssen.	
	<p>Besondere Auswirkungen auf die Bevölkerung /Umzingelung</p>	<p>Der Bau dieses Windparks würde gleichzeitig die Bevölkerung von fünf Gemeinden bzw. sieben Ortschaften erheblich in ihrem Lebensumfeld beeinträchtigen, da die Anlagen von allen Gemeinden nur einen Kilometer entfernt von den Ortschaften errichtet werden sollen. Unstrittige Lärmbelästigung, aus nicht (oder doch?) nachvollziehbaren Gründen noch nicht ausreichend erforschte Belästigungen oder Bedrohungen durch Infraschall, Schattenwurf, Befeuernsstress, das alles in einem Abstand von 1000 Metern sind nicht mehr hinnehmbar, wenn es sich um Anlagen heute üblicher Ausmaße handelt.</p> <p>Immer wieder wird von den verantwortlichen (verantwortungslosen) Politikern zitiert, dass sich die Abstands- und Höhenmaße in den "gesetzlich geregelten Rahmen" bewegen würden. Die gesetzlichen Regularien basieren auf Annahmen und wissenschaftlichen Erhebungen von vor 20 Jahren, von Anlagen mit einer Gesamthöhe von 60- 80 Metern. Heute übliche Anlagen erreichen regelmäßig Höhen von doppelten oder dreifachen Ausmaßen! Aktuelle wissenschaftliche Erhebungen gibt es nicht, Erfahrungen aus Nachbarländern wie Dänemark werden ignoriert, obwohl dort aufgrund massiver Problemfälle quasi ein Baustopp für Windenergieanlagen stattfindet.</p> <p>Hinzu kommt, dass der Bau in waagerechter Ausrichtung mit 180° einen gesamten Horizont für die am Dorfrand lebenden Bewohner von Stralendorf (W-0), Kothendorf (N-S), Lehmkuhlen (Ortsteil Holthusen) einnehmen würde, was eindeutig dem Tatbestand der Umzingelung entsprechen würde.</p>	<p>Eine erheblich beeinträchtigende Umfassung von Siedlungen ist unter Anwendung des entsprechenden Restriktionskriteriums und des zugrundeliegenden Gutachtens zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ sowie unter Berücksichtigung der Bedingungen vor Ort im Einzelfall unter Berücksichtigung der Kriterien zur Ausweisung von Potenzialflächen im Zuge der Teilfortschreibung des RREP zu prüfen. Durch die Abstandsvorgaben wird darüber hinaus insbesondere gewährleistet, dass im Fall der Umsetzung der planerischen Regelungen die Grenzwertregelungen der TA Lärm, aus der sich die beim Betrieb der WEA einzuhaltenden Immissionsgrenzwerte ergeben, eingehalten werden können.</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist die geplante Ausweisung der ausgewählten Eignungsgebieten für die Windenergienutzung unter Berücksichtigung der vorgebrachten Belange auch unter dem Aspekt des Infraschalls rechtlich unbedenklich. Tieffrequente Geräusche und Infraschall sind für den Menschen nicht hörbar. Es ist davon auszugehen, dass tieffrequente Geräusche und Infraschall bei Windenergieanlagen nach bisherigen Erkenntnissen aufgrund der großen Entfernung keinen Einfluss haben (VGH München, U. v. 21.12.2010 – 22 ZB 09.1682). Sie werden im Ergebnis deshalb von der ständigen Rechtsprechung als unschädlich qualifiziert (so u.a. zuletzt VGH Kassel, B. v. 26.09.2013 – 9 B 1674/13; VG Gießen B. v. 03.02.2011 – 8 L 5455/10.GI und VGH München, U. v. 31.10.2008 – 22 Cs 08.2369). Zudem wurde in einer vom Bundesumweltministerium und vom Umweltbundesamt geförderten Studie des Dachverbandes der deutschen Natur- und Umweltschutzverbände „Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)“ (2012) der Wissensstand zu möglichen Auswirkungen von durch Windenergieanlagen erzeugtem Infraschall auf den Menschen untersucht. Die Studie kam zu dem Ergebnis, dass aufgrund der sich aus der TA Lärm ergebenden notwendigen Abstände von Windenergieanlagen zu Wohngebieten keine vom Infraschall ausgehende Gefährdung bzw. Belästigung der dort wohnenden Menschen auszugehen</p>

			<p>ist. Der Schattenwurf von Windenergieanlagen stellt keine schädliche Umwelteinwirkung und damit unzulässige Belästigung dar, wenn im Einzelfall sichergestellt ist, dass die maximal zulässigen Schattenschlagzeiten nicht überschritten werden. Dies ist kein Aspekt raumordnerischer Planung, sondern grundsätzlich Prüfungsgegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Ferner wird das Restriktionskriterium der Umfassung von Siedlungen vom Regionalen Planungsverband berücksichtigt und ist im Einzelfall anhand der Gegebenheiten des jeweiligen Standortes und unter Zugrundelegung des Gutachtens zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ zu ermitteln. Gegebenenfalls ist der optischen Umzingelung durch entsprechend Anpassung der Planung entgegenzuwirken.</p>
		<p>Darüber hinaus wurden in den letzten Wochen Planungen bekannt, auch weitere Windeignungsgebiete auszuweisen, die den Umzingelungstatbestand in Richtung Osten weiter erhärten würden. Für die in Sichtweite lebenden Menschen würde der Bau der WKA einen erheblichen Wertverlust Ihrer Immobilien bedeuten. Die Gemeinden Pampow, Wittenförden und Stralendorf weisen eine überdurchschnittlich hohe EW-Dichte auf!! Auch hierauf sollte bei der Entscheidung, ob hier gebaut werden soll, ebenfalls Rücksicht genommen werden.</p>	<p>Zudem ist nach der Rechtsprechung davon auszugehen, dass es einen allgemeinen Schutz dagegen, dass durch Vorgänge, die auf einem anderen Grundstück stattfinden und etwa die bisherige Aussicht in die freie Landschaft durch einen Neubau beseitigt wird und so der Wert des eigenen Grundstücks sinkt, nicht gibt. Wertminderungen als Folge einer Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen zum oder der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bilden für sich genommen keinen Maßstab dafür, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebotes zumutbar sind oder nicht. So gibt es keinen Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben. Auch eine planbedingte Verschlechterung der Aussicht wird in der Regel als nicht abwägungsrelevant angesehen (vgl. BVerwG B. v. 09.02.1995 - 4 NB 17/94 - NVwZ 1995, 895 = Juris Rn. 11 ff). Ein Abwehranspruch gegen Windenergie Nutzung kommt dagegen nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebotes unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist. Insoweit ist jedoch das Oberverwaltungsgericht Greifswald von der Annahme ausgegangen, dass bei Anwendung eines Mindestabstandes</p>

Dokumentation der Hinweise aus der gemeindlichen informellen Vorabbeteiligung vom 16.04.2015 – 05.06.2015

			von 1000 m in der Regionalplanung eine solche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann (U. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12).
	Beteiligungsmodelle und Bürgerinitiativen	Immer wieder wird von Herrn Minister Pegel, den Genossen seiner Partei aber auch von Vertretern von Bündnis 90 die Grünen der Aspekt der Bürgerbeteiligung strapaziert. Mecklenburg-Vorpommern schickt sich an, als zweites Land in Europa (nach Dänemark) ein Beteiligungsgesetz vorzubereiten und zu erlassen. Warum beginnt man in Deutschland erst nach 20 Jahren intensiver Nutzung von Windenergie derartige Gedanken in ein Gesetz zu bringen, warum aber nicht als Bundesgesetz, sondern regional für das arme Land Mecklenburg-Vorpommern? Das Gesetz wird, so es überhaupt in Kraft treten wird, viel zu spät greifen, die geplanten Regelungen der Bürgerbeteiligungen sind z.T. rein theoretisch und diejenigen, die sich die regionalen Anteile tatsächlich sichern könnten, sind wieder nur die Wohlhabenden, die das Geld übrig haben, um die subventionierten Gewinne einzustreichen. Aber auch die nicht begüterten Einwohner werden in ihrer Lebensqualität beeinträchtigt und zahlen tun letztlich alle. Da sehr viele Menschen in unserer und den Nachbargemeinden von den Auswirkungen der WKA betroffen sein würden, gibt es in Stralendorf und im gesamten Amtsbereich bereits aktive Bürgerinitiativen, um sich aktiv für den Erhalt Ihres Lebensumfeldes und eine vernünftige Energiepolitik einzusetzen. Sie und mündige Gemeindevertretungen werden alles versuchen, eine vernünftige Energiepolitik durchzusetzen!	Die Hinweise und Bedenken werden zur Kenntnis genommen.
43	Gemeinde Warsow (Amt Stralendorf)	Wir bedanken uns für die Zusendung der Daten zu Potenzialsuchräumen. Teilflächen des Potenzialsuchraumes 14 befinden sich auf Gemeindearealen. Weitere Potenzialsuchräume (13, 15, 18, 19) befinden sich in räumlicher Nähe zur Gemeinde.	
	Umfassungs-	Zur Vermeidung von erheblich beeinträchtigenden Umfassungen von Siedlungen sind die o. g. Potenzialsuchräume, bezo-	Eine erheblich beeinträchtigende Umfassung von Siedlungen ist unter Anwendung des entsprechenden Restriktionskriteri-

	kriterium	gen auf die Siedlungen im Gemeindegebiet, zu verifizieren und anzupassen. Dabei ist sicherzustellen, dass Umfassungswinkel von max. 120° bzw. Freihaltekorridore von mindestens 60° erreicht werden.	ums und des zugrundeliegenden Gutachtens zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ sowie unter Berücksichtigung der Bedingungen vor Ort im Einzelfall unter Berücksichtigung der Kriterien zur Ausweisung von Windeignungsgebieten im Zuge der Fortschreibung des RREP zu prüfen.
	Mindestabstand	Abstände der WEA zu Wohnbebauungen sind so zu bemessen, dass ein Abstand von mindestens dem siebenfachen Wert von Nabenhöhe incl. Rotorradius erreicht wird. Um eine entsprechende Korrektur der Potenzialsuchräume wird gebeten.	Die im Entwurf dargestellten Potenzialflächen sind auf der Grundlage der nach § 9 Abs. 2 LPIG M-V erlassenen Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in M-V (RL-RREP) und der von der Verbandsversammlung des RPV festgelegten Ausschluss- und Restriktionskriterien ausgewählt worden. Hierbei wurden als Mindestabstand 1000 m zu Wohngebieten nach der BauNVO sowie zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich festgelegt, um zukünftigen Entwicklungen wachsender Gemeinden und technischer Modernisierungen Rechnung zu tragen und die Auswirkungen auf die betroffene Bevölkerung zu minimieren. Die üblicherweise bestimmten Mindestabstände beruhen auf Erfahrungswerten aus vergangenen Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen und berücksichtigen bereits sowohl den Immissionsschutz als auch die mögliche optisch bedrängende Wirkung der Anlagen. Durch die Abstandsvorgaben wird insbesondere gewährleistet, dass im Fall der Umsetzung der planerischen Regelungen die Grenzwertregelungen der TA Lärm, aus der sich die beim Betrieb der WEA einzuhaltenden Immissionsgrenzwerte ergeben, eingehalten werden können. Die Abstände werden als erforderlich, aber auch als ausreichend erachtet, um bereits im Vorfeld einer Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen eine Gesundheitsgefährdung durch die von den Windenergieanlagen ausgehenden Emissionen auszuschließen. Der im Entwurf der Teilfortschreibung vorgesehene Plansatz 6.5 (8) findet nicht auf Ebene der Regionalplanung, sondern im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren Anwendung. Anlagenstandorte, die gegen diese Zielvorgabe verstoßen, sind raumordnungsrechtlich nicht genehmigungsfähig. Dies bedeutet: Der Siedlungsabstand beträgt grundsätzlich

			1.000 m. Am siedlungsnahen Rand des Eignungsgebietes können die Windenergieanlagen ca. 140 m hoch sein, mit zunehmender Entfernung werden sie entsprechend der „7H“-Regel größer.
44	Ge- meinde Witten- förden (Amt Stralen- dorf)	Windpark 11 (Wittenförden) Wittenförden, 29.05.2015 Das Grambower Moor ist Naturschutzgebiet und als FFH-Gebiet "Grambower Moore (OE 2433-301) gemeldet.	
	FFH- Gebiet	In den Vorbehaltsgebieten für Naturschutz und Landschaftspflege soll den Funktionen von Natur und Landschaft ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Die genannten Flächen weisen eine besondere naturschutzfachliche Wertigkeit auf, die durch die Meldung und Bestätigung als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) in die Raumentwicklungspläne bestätigt werden. Gegenwärtig erfolgt die Planung zur Optimierung der Wasserstände im Moor, um das Gebiet weiter aufzuwerten. Die Schutzzone um FFH-Gebiete beträgt 500 m. Vorweg muss festgestellt werden, dass dieser Naturraum schon durch die Biogasanlagen und die dafür erforderlichen Maisflächen, sowie durch große Rapsschläge erheblich belastet ist, so dass sich der Greifvogelbestand im Gebiet seit den 1990er Jahren schon um mehr als die Hälfte verringert hat.	Die ausführlichen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. FFH-Gebiete sind Teil der Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege. Sie werden nach der Begründung der Kriterien in Anlage 2 zum Beschluss VV-2/15 als Restriktionskriterium in der Planung beachtet. Im Einzelfall muss also abgewogen werden, ob ausnahmsweise die Ausweisung eines Eignungsgebietes für Windenergienutzung in Betracht kommt. Dabei ist auch mit der grundsätzlichen Entscheidung zur Energiewende in der Bundesrepublik zu beachten, dass erneuerbaren Energien besonderes Gewicht zukommt. Die bereits bestehende Belastung der Gebiete wird im Zuge der Aufstellung des Regionalplanes berücksichtigt. Ferner wird im Zuge der Erarbeitung des Umweltberichtes eine Prüfung erfolgen, ob die vorgeschlagenen Eignungsgebiete zu negativen Auswirkungen auf Natur und Umwelt führen, so dass eine Anpassung der Planung zu erfolgen hat.
	Vögel und Fle- dermäu- se	Kranich Grus grus 5 Kranich-Brutplätze im Rabenhorn, dav. einer auf dem Acker unmittelbar im Planungsgebiet und 3 weitere 100 - 200 m vom Planungsgebiet entfernt. Der Tabubereich von 1 km reicht weit in das Planungsgebiet hinein. 2 Kranich-Brutplätze im Grambower Moor (Maschinenkuhlen und Zwienegei-Kuhl) mehr als 500 m entfernt, jedoch innerhalb des Tabubereiches von 1 km. 3 Kranich-Brutplätze im Bereich Kleiner Moorsee außerhalb	Die Auswahl der Suchräume für Windenergieanlagen basiert auf Ausschluss- und Restriktionskriterien. Hierbei sind auch natur- und artenschutzfachliche Kriterien etwa zum Schutz von Horsten und Nistplätzen von Vögeln eingegangen. Der Regionale Planungsverband geht daher davon aus, dass ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände grundsätzlich nicht zu befürchten ist. Für den Kranich ist in den Kriterien kein expliziter Schutzabstand vorgesehen. Allerdings erfolgt eine einzelfallbezogene

	<p>des Tabu-Bereiches von 1 km. Mindestens seit den 1970er Jahren besteht im Grambower Moor ein Kranich-Schlafplatz. Mit Beginn der Renaturierung 1994 hat sich die Bedeutung dieses Schlafplatzes enorm erweitert und wird seither ganzjährig genutzt. Im Sommer rasten immer ca. 150 Nichtbrüter im Moor, im September füllt sich der Schlafplatz mit den Brutpaaren der Umgebung und ihren flüggen Jungen auf ca. 400 auf, um dann im Herbst bis zu 800 Kraniche zu erreichen. Auch im Winter waren es bis zu 500 Kraniche, und während des Frühjahrszuges auch schon bis zu 1.800 Vögel. Nach unseren Beobachtungen suchen die Kraniche, die im Grambower Moor schlafen, zum Äsen das Gebiet im Südosten bis Warsow, im Süden bis zur Autobahn A 24 und bis Wittenburg im Südwesten sowie bis Gadebusch im Nordwesten auf. Aus diesen Richtungen fliegen sie jedenfalls über die Vorsammelplätze bei Grambow, Wodenhof und Stralendorf, aber auch auf den Flächen hinter der Gemarkungsgrenze auf Groß Rogahner Gebiet abends zum Schlafen ein. Schutzstatus: Anh. I EG-VSchRL, streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 a BNatSchG Bestandssituation in MV: Der Bestand in MV beträgt 3.800- 4.000 BP, damit die Hälfte des deutschen Bestandes. Gefährdung: Gefährdung durch Entwässerungen, intensivere land- und forstwirtschaftliche Nutzung und den Ausbau regenerativer Energien: Fundkartei: bisher 10 Schlagopfer dokumentiert - 2 aus BB (Brutzeit und Herbst), 2 aus M-V (Herbst) und je 1 aus NI, SH und NW (nachts) während Herbstzug. Weitere Funde in Spanien (2), Polen, Bulgarien (1) Kollisionsgefährdung unter den bisherigen Ausschlusskriterien trotz auch nächtlicher Flugaktivität sehr gering. Die Nahrungssuche erfolgt nur zu Fuß (anders als bei Greifvögeln). Wechsel zwischen Nahrungsflächen erfolgen im bekannten Revier, wo Windfelder auch im Nahbereich der Anlagen durchflogen werden, meist bei Flughöhen um die 20 m. Während der 8-wöchigen Jungenaufzucht bis zum Flüggesein fliegen die Altvögel selten. Ab 400 m Entfernung zu WEA keine Beeinträchtigungen für Kraniche feststellbar (SCHELLER & VÖKLER 2007). Störungen durch Bau, Erschließung, Wartung usw.</p>	<p>Prüfung bei der Errichtung von Windenergieanlagen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.</p>
--	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	<p>wahrscheinlicher als durch WEA selbst. Tabubereich: 1 km um Brutplatz 3 km um Schlafplatz</p> <p>2. Nordische Gänse</p> <p>Ca. 10000 Nordische Gänse (Saatgans, Blässgans, Weißwangengans) nutzen den Großen Moorsee, den Kranichschlafplatz im Grambower Moor, den Neumühler See und den Dümmer See wechselweise als Schlafgewässer und als mittägliches Ruhegewässer während der Herbst- und Wintermonate. Als Nahrungsflächen werden das Siebendorfer Moor, die Ackerflächen zwischen Klein Ragahn und Neumühle, die Ackerflächen im Planungsgebiet an der Gemarkungsgrenze zwischen Groß Rogahn und Wittenförden, die Ackerflächen zwischen Grambow und dem Hofmoor und dem Grambower Moor, aber auch um Stralendorf und Walsmühlen genutzt.</p> <p>Schutzstatus: Zugvogelarten gemäß Art. 4(2) Vogelschutzrichtlinie</p> <p>Die biogeographische Populationsgröße beträgt: Tundrasaatgans <i>Anser fabalis rossicus</i>: 600000, Waldsaatgans <i>Anser fabalis fabalis</i>: 70000- 90000, Blässgans <i>Anser albifrons</i>: 1000.000. Während des Herbstzuges halten sich über 75 % der westpaläarktischen Tundra- Saatgänse in Deutschland auf mit Schwerpunkt Ost-Deutschland (KRUCKENBERG et al. 2011). Von den Wald-Saatgänsen überwintern bis zu 70 % der Weltpopulation in Deutschland, vor allem in MV und Nordosten Brandenburgs (KRUCKENBERG et al. 2011). Die Wald-Saatgans wird teils als eigene Art betrachtet und ist innerhalb der letzten 10 Jahre im Bestand um knapp 50 % zurückgegangen. Die neueste Abschätzung des Weltbestandes (Januar 2011) liegt bei nur noch ca. 40.000 Vögeln. Bei der Blässgans halten sich zeitweise ca. 30-40 % der auf 1 Mio. geschätzten westeuropäischen Winterpopulation (siehe FOX et al. 2010) gleichzeitig in Deutschland auf, v. a. im Herbst und Winter (KRUCKENBERG et al. 2011). Gefährdung: Bei Errichtung und Betrieb dieser WEA muss mit einer erheblichen Störung wenn nicht gar mit dem Erlöschen des Schlafplatzes im Grambower Moor sowohl für die Nordischen Gänse wie auch für die Kraniche gerechnet werden. Deshalb sollte hier unbedingt ein</p>	
--	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

	<p>Tabubereich von 3 km angewendet werden. Da die Rastgebiete immer mehrere Schlafplätze bzw. Ruhegewässer umfassen, zwischen denen die Vögel während ihrer Aufenthaltszeit fluktuieren können, gilt der Schutzabstand für alle erfassten Schlafplätze bzw. Ruhegewässer des betreffenden Rastgebietes. Der Abstand wird vom Zentrum des Schlafplatzes/des Ruhegewässers aus gemessen. Die Rastvögel legen oft größere Entfernungen zwischen den Schlafplätzen und den Äsungsflächen zurück. Die Nutzung der Nahrungsflächen hängt in hohem Maße vom Zustand der Flächen ab (Kultur bzw. Bearbeitungszustand: Stoppel, Brache, Aussaat etc.) und variiert grundsätzlich zwischen den Jahren. Dennoch lassen sich Flächen identifizieren, die regelmäßig von einer großen Anzahl von Vögeln zur Nahrungsaufnahme aufgesucht werden. Da nicht alle bedeutsamen Nahrungsflächen innerhalb der Pufferadien der Schlafplätze liegen und durch deren Tabubereich abgedeckt sind, muss zur Erhaltung der Funktionalität der Schlafplätze der Schutz auch dieser Nahrungsflächen gewährleistet werden. Die Errichtung bzw. der Betrieb von WEA auf diesen Flächen sowie den Flugkorridoren dorthin würden sonst zu einer Schädigung der Ruhestätte führen. Das ist im konkreten Fall besonders wichtig, weil in diesem Gebiet sich auch der Kranichschlafplatz sowie die von den Kranichen genutzten Äsungsflächen und Vorsammelplätze befinden. Tabubereich: 3 km zum Schlafplatz, wegen der gleichzeitigen Nutzung des Schlafplatzes Großer Moorsee von Kranichen und Gänsen.</p> <p>3. Uhu <i>Bubobubo</i></p> <p>Der Uhu brütet seit 2014 erfolgreich im Grambower Moor. Für Brutplätze kommt das gesamte Moor infrage. Bisher brütete er im südlichen Teil des Moores. Aber besonders wichtig für ihn ist auch der Bereich um den Kleinen Moorsee mit den vom Uhu besonders begehrten Habichtshorsten. Uhus haben große Aktionsräume über das ganze Jahr mit Tagesruheplätzen bis zu einigen Kilometern vom Horst entfernt, ca. 1000- 10000 ha (DALBECK et al. 1998, DALBECK 2003). Schutzstatus: Anh. I EG-VSchRL, streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 a BNatSchG, RL M-V: Kategorie 1 -Vom Erlöschen bedroht-</p>	
--	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

	<p>Bestandsschätzung für MV: Nach der Kartierung von 2005-2009: 6 BP. Gefährdung durch WEA: Bisher in Deutschland 16 Uhus als Schlagopfer. Anteil anthropogener Verlustursachen ist hoch- in BB (LANGGEMACH 2004) ebenso wie in anderen Regionen (zahlreiche Quellen). Kollisionsrelevant sind vor allem die vom Brutplatz wegführenden Distanzflüge (z. B. zu Nahrungshabitaten), die in größerer Höhe erfolgen (80- 100 m, SITKEWITZ 2007, 2009). Lebensraumentwertung: Bisher Einschätzung kaum möglich. Uhus zeigen extreme Brutplatztreue, auch wenn sich die Habitatqualität verschlechtert (SITKEWITZ 2009). Eulen gehören zu jenen Arten, bei denen auch akustische Beeinträchtigungen in Betracht zu ziehen sind (SITKEWITZ 2009), vor allem bei Dauerschall Abstandsregelungen: Tabubereich: 1 km zum Horst Prüfbereich: 6 km zum Horst</p> <p>4. Waldschnepfe <i>Scolopax rusticola</i> Die Waldschnepfe hat ständige Balzreviere entlang der Waldkante an der Kieschaussee und am Rabenhorn. Die Balzflüge finden relativ großräumig statt, wobei sich die Reviere mehrerer Männchen überlappen können (z.B. HARTMANN 2007) Andererseits können aber auch mehrere Weibchen in dem von einem Männchen genutzten Gebiet brüten (GLUTZ VON BLOTZHEIM et al. 1986). Dieses Verhalten erfordert die Berücksichtigung zusammenhängender Gesamtlebensräume für die erfolgreiche Reproduktion, weshalb auf Schwerpunktverhalten besondere Rücksicht genommen werden sollte. Schutzstatus: Anh. 11/A EG-VSchRL, streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 a BNatSchG RL M-V 2003: Keine Einstufung. Bestandsschätzung für MV nach der Kartierung von 2005- 2009: 1700- 2600 BP. Danach hat der Bestand um 70 % abgenommen. Gefährdung: Die Waldschnepfe ist bisher als Kollisionsopfer in drei Fällen in Deutschland und in sechs Fällen in fünf anderen europäischen Ländern in Erscheinung getreten. Mit der zunehmenden Erschließung von Wäldern für den Bau von WEA rückt die Art verstärkt in den Fokus. Im Nordschwarzwald fand eine Untersuchung des Wald-</p>	
--	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

	<p>schnepfenbestandes vor und nach Bau und Inbetriebnahme eines Windparks statt. Man ermittelte einen Bestandsrückgang von 10 Männchen/100 ha auf 1,2 Männchen/100 ha (balzfliegende Vögel), wobei als Ursache die Barrierewirkung der Anlagen (auch stillstehend!) angenommen wird. Auch eine Störung der akustischen Kommunikation der Schnepfen bei Balzflug und Paarung kann nicht ausgeschlossen werden. Tabubereich: Da bei der Waldschnepfe nicht die Brutplätze, sondern lediglich die balzenden Vögel erfasst werden können, wird empfohlen, Abstände von mindestens 500 m um die Balzreviere einzuhalten (ausgehend von den Flugrouten der Vögel). Die Balzflüge finden relativ großräumig statt, wobei sich die Reviere mehrerer Männchen überlappen können.</p> <p>Rebhuhn <i>Perdix perdix</i> 4 Rebhuhn-Paare im Planungsgebiet Schutzstatus: RL MV 2003: Kategorie 2 - Stark gefährdet. Bestandssituation MV: 750- 1400 BP. Weiter stark rückläufig. Der Landesjagdverband M-V und die Stiftung Wald und Wild M-V haben allein in den letzten Jahren 80000,- € in das Projekt zur Wiederansiedlung des Rebhuhns investiert.</p> <p>Mäusebussard <i>Buteo buteo</i> Der Mäusebussardbestand ist im Planungsgebiet seit 1993 um über 50 % gesunken aufgrund der Intensivierung der Landwirtschaft und des verstärkten Maisanbaus für die Biogasanlagen. 2 Brutpaare direkt im Planungsgebiet</p> <p>2 Brutpaare unter 500 m Entfernung im Rabenhorn und im Grambower Moor. Schutzstatus: Streng geschützte Vogelart im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 13-14 BNatSchG. Der Mäusebussard hat aufgrund seiner stabilen Verbreitung noch keinen besonderen Schutzgrad, aber er besitzt ein hohes Kollisionsrisiko. Bestandssituation in M-V: Der Bestand des Mäusebussards ist in M-V noch stabil. Nahezu das gesamte Land ist noch besiedelt (Eichstädt et al. 2006). Gefährdung: Die Art ist mit 202 belegten Schlagopfermeldun-</p>	
--	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

	<p>gen die am häufigsten als Schlagopfer nachgewiesene Art in Deutschland (stand 17.08.2012). Windenergieanlagen werden nicht gemieden; es ist zu vermuten, dass Mäusebussarde - ähnlich wie Milane - das Umfeld der WEA gezielt nach Nahrung absuchen. Da das Planungsgebiet bis unmittelbar an den Wald heranreicht, muss mit einer signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos für den Mäusebussard gerechnet werden. Der Mäusebussard verfügt in seinem Brutrevier über mehrere Wechselhorste bzw. baut häufig einen neuen Horst. Das bedeutet im konkreten Fall, dass die 4 Mäusebussardpaare im unmittelbaren Umfeld des Planungsgebietes häufig den Horststandort und auch den Waldteil wechseln. Dabei werden sowohl der "Alte Pflanzgarten" als auch das kleine Erlenbruch an der Gemarkungsgrenze Wittenförden/Groß Ragahn als Brutstätte (beide im Planungsgebiet gelegen) genutzt. Daraus ergibt sich ein Prüfbereich von 1 km zu allen potentiellen Brutstätten im und um das Planungsgebiet. Als Prüfbereich wird 1 km Radius um die Brutstätten empfohlen.</p> <p>Fledermäuse</p> <p>Bestandssituation in M-V: Von den in Deutschland vorkommenden 27 Fledermausarten sind 17 Arten in M-V heimisch. Davon sind 8 Arten Waldbewohner.</p> <p>Schutzstatus: Vier Fledermausarten sind lt. EU Vorschriften in den so genannten FFH - Richtlinien im Anhang II aufgeführt (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Abi. EG Nr. L 206/7 vom 22.07.1992). Alle anderen mitteleuropäischen Fledermäuse stehen im Anhang IV. Für die Arten lt. Anhang II sind für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete auszuweisen! Fünf Fledermausarten gelten als vom Aussterben bedroht". Gefährdung: Auf 200000 erschlagene Fledermäuse im Jahr kommt das Leibnitz-Institut für Zoo- und Wildtierforschung. Seine Mitarbeiter finden im Durchschnitt zehn tote Fledermäuse pro Windrad, darunter Zugfledermäuse aus Osteuropa. Wir erschlagen also die Zugfledermäuse unserer Nachbarn und empören uns über die Vogelfänger Südeuropas,</p>	
--	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

		<p>die unsere Zugvögel in den Kochtopf wandern lassen. Fledermäuse werden nicht nur geschreddert, sondern wegen der großen Luftdruckänderungen an den Rotorblättern erleiden Fledermäuse in der Nähe eines Windrades ein sogenanntes Barotrauma, bei dem die inneren Organe zerreißen. Besonders beliebte Jagdräume für die Fledermäuse sind Waldränder, auch weil dort bei der intensiven Landwirtschaft noch ausreichend Insekten vorhanden sind. Durch das Heranrücken der WEA an die Waldflächen steigt das Gefährdungspotential für die Fledermäuse deutlich an. Dem kann nur mit der Abschaltung der Anlagen während der Hauptflugzeiten der Fledermäuse Rechnung getragen werden, was natürlich einen erheblichen Einfluss auf die Ökonomie der WEA haben wird.</p>	
45	<p>Ge- meinde Zülow (Amt Stralendorf)</p>	<p>Die Gemeinde Zülow ist in Bezug auf die zurzeit vorgesehenen Eignungsgebiete für Windkraftanlagen nur indirekt betroffen. Wir sehen in Umsetzung der Energieziele mit dem Ausstieg aus der Atomkraft die Nutzung der Windenergie in Verbindung mit anderen Energie- Strom- Erzeugern im Verbund (Energie-mix) als alternativlos an. Dabei muss auf Grund der zu erreichenden Kapazitäten die Windenergie besonders gefördert und entsprechende Anlagen installiert werden.</p>	
	<p>Min- destab- stand</p>	<p>Wir sehen aber in der gegenwärtigen Verfahrensweise und in dem politischen Management erhebliche Defizite die zurzeit auf Kosten der Natur, Umwelt und besonders einer Verantwortungslosigkeit gegenüber den Menschen ausgetragen wird. Anlagen mit einer Höhe von mehr als 120 Metern, bedingt durch die höhere Windhäufigkeit und Windstabilität müssen nach unserer Auffassung in einem wesentlich weiteren Abstand, mindestens 3000 - 6000 Meter von einer Wohnbebauung entfernt liegen, um die gegebenen Beeinträchtigungen gering zu halten. Die bisherigen ausgewiesenen Eignungsgebiete im Amtsbereich ignorieren diese Kriterien. Nach unserer Auffassung wäre es zwingend notwendig, im Planungsverfahren bei ausgewiesenen Eignungsgebieten die Nabenhöhe der Anlagen und auch die Anzahl der Anlagen, wenn andere Kriterien nicht gegen eine Aufstellung sprechen, verbindlich festzu-</p>	<p>Die im Entwurf dargestellten Potenzialflächen sind auf der Grundlage der nach § 9 Abs. 2 LPIG M-V erlassenen Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in M-V (RL-RREP) und der von der Verbandsversammlung des RPV festgelegten Ausschluss- und Restriktionskriterien ausgewählt worden. Die darin festgelegten Ausschlusskriterien über Mindestabstände zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen (1000 m) sowie zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich (1000 m) werden als erforderlich, aber auch als ausreichend erachtet, um bereits im Vorfeld einer Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen eine Gesundheitsgefährdung durch die von den Windenergieanlagen ausgehenden Emissionen auszuschließen. Durch die Abstandsvorgaben wird insbeson-</p>

		<p>legen.</p>	<p>dere gewährleistet, dass im Fall der Umsetzung der planerischen Regelungen die Grenzwertregelungen der TA Lärm, aus der sich die beim Betrieb der WEA einzuhaltenden Immissionsgrenzwerte ergeben, eingehalten werden können. Angesichts der geltenden landesplanerischen Abstandsempfehlungen für die Regionalplanung zur Ausweisung von Windenergiegebieten, die Abstände von 1000 m von Wohngebieten vorsehen, ist nicht erkennbar, dass dieser Ansatz auf raumordnerischer Ebene den Belangen Privater nicht hinreichend Rechnung tragen würde (OVG Greifswald, U. v. 20.05.2015). Der im Entwurf der Teilfortschreibung vorgesehene Plansatz 6.5 (8) (d.h. „7H“) findet nicht auf Ebene der Regionalplanung, sondern im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren Anwendung. Anlagenstandorte, die gegen diese Zielvorgabe verstoßen, sind raumordnungsrechtlich nicht genehmigungsfähig. Dies bedeutet: Der Siedlungsabstand beträgt grundsätzlich 1.000 m. Am siedlungsnahen Rand des Eignungsgebietes können die Windenergieanlagen ca. 140 m hoch sein, mit zunehmender Entfernung werden sie entsprechend der „7H“-Regel größer.</p>
		<p>Die Abwägungsverfahren, sowie sie sich uns für Windeignungsgebiete darstellen, werden nicht unter Beachtung aller ökologischen und gesellschaftlichen Kriterien durchgeführt, sondern sind bezogen auf eine zu erreichende festgelegte Kapazität. Insofern ist es für uns absolut unverständlich, dass die für die Energieerzeugung bestens geeigneten großen Anlagen und Eignungsgebiete in der Ost- und Nordsee auf ein Drittel minimiert worden sind und auf dem Land mit den sensiblen Gegebenheiten der Ausbau forciert wird. Die Frage, welche Lobby die politische Kehrtwende durchgesetzt hat, bleibt berechtigt. Offshore Anlagen und Eignungsgebiete in vernünftiger Entfernung zum Ufer führen zu keiner Beeinträchtigung des Tourismus, der Natur und Umwelt. Die Größe der Anlagen und für die Zukunft noch größere Anlagen sind im Seebereich auf Grund der Windverhältnisse geeignet, die notwendige Grundlast an Energie mit zu erzeugen, was bei den Landanlagen nur bedingt der Fall ist. Natürlich sind damit zwingend und alterna-</p>	<p>Die Bedenken der Gemeinde werden zur Kenntnis genommen. Der Regionale Planungsverband gibt allerdings zu bedenken, dass sich die Fortschreibung des regionalen Raumentwicklungsprogramms nach strengen rechtlichen Kriterien zu richten hat, um die gewünschte Steuerungswirkung zu entfalten. Eine vorab festgelegte Kapazität, die zwingend zu erfüllen wäre, gibt es auf Ebene der regionalen Planungsverbände nicht. Die durch die Verbandsversammlung im Februar 2015 beschlossenen Kriterien tragen den benannten ökologischen und gesellschaftlichen Kriterien Rechnung und sind dazu geeignet, „die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang“ zu bringen, wie dies § 1 Abs. 2 ROG fordert.</p>

		<p>tivlos Überlandnetze zu schaffen, um den erzeugten Strom zu transportieren. Die im Amtsbereich Stralendorf ausgewiesenen bzw. tangierenden Eignungsgebiete sind nach unserer Auffassung mit Anlagen von einer Nabenhöhe von mehr als 120 Metern, auch unter Beachtung der politischen und ökonomischen Notwendigkeit nicht geeignet. Wir sehen das politische Festhalten an den Eignungsgebieten im Raum Stralendorf eher in der Ökonomie, bedingt durch die Überlandleitung 380 KV nach Hamburg, die den erzeugten Strom schnell und ohne weitere Netzkapazität installieren zu müssen, aufnehmen kann. Das ist politisch nicht durchdacht, falsch und auch nicht zukunftsorientiert. Da die Anlagen sich technisch weiterentwickeln werden und die Eignungsgebiete aber festgeschrieben bleiben.</p> <p>Fazit</p> <p>Wir als Gemeinde Zülow sind grundsätzlich für die Energiewende und auch alternativlos für den Bau und die Installation von Windkraftanlagen zur Erzeugung von Strom im Verbund mit anderen Energieerzeugern (Energimix). Wir sehen aber auf Grund der zurzeit machbaren Größe der Anlagen, der daraus resultierenden Beeinträchtigungen von Mensch, Natur und Umwelt die ausgewiesenen Eignungsgebiete im und am Amtsbereich Stralendorf für ungeeignet an und erwarten von der Landesregierung entsprechende Korrekturen und die Rücknahme der bereits vorbereiteten Eignungsgebiete im Ostseebereich zu Gunsten der Kapazität im Inlandsbereich. Sollte sich auf Grund der in der Stellungnahme vorgebrachten Sachverhalte keine politische Lösung ergeben bzw. keine vernünftige Alternative angestrebt werden, wird sich die Gemeinde Zülow, als nicht direkt betroffene Gemeinde den zu erwartenden Protest voll anschließen.</p>	
46	<p>Gemeinde Spornitz (Amt Parchi-</p>	<p>Gegen die Teilfortschreibung des RREP WM, Kapitel 6.5 Energie werden keine Bedenken erhoben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

	mer Um-land) Nach-trag		
47	Ge- meinde Domsüh I (Amt Parchi- mer Um- land)	<p>Gegen die Teilfortschreibung des RREP WM, Kapitel 6.5 Energie werden keine Bedenken erhoben. Zur Teilfortschreibung des RREP WM, Kapitel 6.5 Energie wird wie folgt Stellung genommen: Vorbemerkung:</p> <p>Am 24. Februar 2015 hat die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg auf ihrer 50. Sitzung regionale Kriterien für die Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung beschlossen. Um die gemeindlichen Belange von Beginn an in die Regionalplanung einbringen zu können, ist ebenso beschlossen worden, vor Einleitung des offiziellen zweistufigen Beteiligungsverfahrens eine gemeindliche informelle Vorabeteiligung durchzuführen. Dadurch sollen nach dem Willen der Verbandsversammlung die kommunalen Belange schon frühzeitig bei der Planaufstellung Berücksichtigung finden. Für die gemeindliche Vorabeteiligung ist auf der Grundlage der beschlossenen Kriterien eine Potentialsuchraumkarte für Windenergieanlagen für die gesamte Region Westmecklenburg erstellt worden. Folgende Kriterien zur Festlegung von Eignungsgebieten haben dabei noch keinen Eingang gefunden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Allgemeines Kriterium "Mindestabstand zwischen Eignungsgebieten von 2,5 km", • Restriktionskriterium "gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale" und • Restriktionskriterium "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassungen von Siedlungen". <p>Bereits im Anschreiben des Regionalen Planungsverbandes wird darauf hingewiesen, dass diese Kriterien somit Ansatzpunkte für die gemeindliche Argumentation darstellen.</p> <p>Stellungnahme: Im Gebiet der Gemeinde Domsühl sind drei Potentialflächen</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Planverfahren berücksichtigt.</p>

	<p>für die Nutzung der Windenergie dargestellt. Das sind die Flächen Nr. 52, 53 und 54. Die Fläche Nr. 53 befindet sich vollständig im Gemeindegebiet; die Fläche Nr. 52 teilweise. Die Fläche Nr. 54 befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft zur Gemeinde. Das Gebiete Nr. 52 "Parchim/Obere Warnow/Domsühl" und Nr. 54 "Zölkow/Obere Warnow/Friedrichsruhe" sind bereits im RREP 2011 als Eignungsgebiet ausgewiesen.</p>	
<p>Vorbelastung/Umfassung</p>	<p>Der Potentialsuchraum Nr. 53 ist auf Grund der regionalen Kriterien neu entstanden. Allein aus dem Vorhandensein zweier Windparks im Osten und Norden in den angrenzenden Gemeinden ergibt sich eine erhebliche Vorbelastung der Gemeinde Domsühl. Mit der neuen Fläche Nr. 53 wäre hier eine außergewöhnliche Häufung von Gebieten für die Windenergienutzung nördlich der Ortslage Severin und östlich der Ortslage Domsühl zu verzeichnen. Mit der Häufung von Windparks in einzelnen Regionen und den damit verbundenen Belastungen einzelner Orte hat sich der Regionale Planungsverband bisher nicht auseinandergesetzt.</p> <p>Für die Frage, wie mit solchen Häufungen, wie sie in und um die Gemeinde Domsühl anzutreffen wären, umgegangen werden soll, bedarf es nach Ansicht der Gemeinde noch intensiver Untersuchungen und klarer Regelungen. Die Gemeinde Domsühl regt an, dass sich der Regionale Planungsverband grundsätzlich mit der Frage der Häufung von Potentialsuchräumen und der künftigen Belastung von Gemeinden und Siedlungsbereichen intensiv auseinandersetzt.</p> <p>Das 2,5 km-Kriterium entbehrt diesbezüglich jeder fachlichen Grundlage und ist offensichtlich nicht geeignet eine übermäßige und unzumutbare Häufung von Windeignungsgebieten in einer Gemeinde zu verhindern. Die Gemeinde Domsühl fordert daher eine intensive Auseinandersetzung des Regionalen Planungsverbandes mit dieser Frage. Aus Sicht der Gemeinde wäre schon die Wiedereinführung des Mindestabstandes zwischen zwei Eignungsgebieten von 5 km in diesem Sinne sehr hilfreich. Ein Abstand von 5 km ist mittlerweile an verschiedenen Stellen, so auch im Bürger- und Kommunalbeteiligungsge-</p>	<p>Der RPV geht davon aus, dass es sich bei dem Kriterium des Mindestabstandes von 2,5 km um ein nachvollziehbares und gerechtfertigtes Regulativ handelt, um einer technischen Überprägung der Landschaft entgegenzusteuern. Durch dieses Kriterium soll sichergestellt werden, dass ein ausreichender Freiraum zwischen den Windparks eingehalten wird. Durch den Mindestabstand soll in der Regel eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden, so dass das Landschaftsbild nicht zu stark beeinträchtigt wird. Insbesondere soll für den Betrachter der Eindruck vermieden werden, die Anlagen stünden willkürlich in der Landschaft, gehen ohne Abgrenzung ineinander über und belasteten die Region ohne erkennbare Grenzen. Bei der Vorbereitung der Entscheidung der Verbandsversammlung VV-2/15 vom Februar 2015 wurde die Frage des Mindestabstandes ausführlich diskutiert, das Ergebnis (2,5 km) steht fest.</p> <p>Freilich ist entsprechend der vorherrschenden landschaftlichen Strukturierung möglich, in Einzelfällen im Interesse der Windenergienutzung diesen Mindestabstand zu unterschreiten.</p> <p>Das Restriktionskriterium der Umfassung von Siedlungen wird vom Regionalen Planungsverband (RPV) vollumfänglich berücksichtigt und ist im Einzelfall anhand der Gegebenheiten des jeweiligen Standortes und unter Zugrundelegung des Gutachtens zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ zu ermitteln. Gegebenenfalls ist der Umfassung durch eine Anpassung der Planung entgegenzuwirken.</p>

	<p>setz, das derzeit in der Landesregierung erarbeitet wird, als Raum definiert, innerhalb dessen von signifikanten Belastungen für die ortsansässige Bevölkerung auszugehen ist. Aus diesem Grund fordert die Gemeinde Domsühl die Einhaltung eines Mindestabstandes von 5 km zwischen Eignungsgebieten und damit die Beibehaltung des Kriteriums, das bereits 2011 der Ausweisung von Eignungsgebieten durch den Regionalen Planungsverband zugrunde gelegt worden ist. Bei Einhaltung eines 5 km-Abstandes würde sich die Fläche Nr. 53 erheblich reduzieren bzw. wegfallen.</p> <p>Die Gemeinde Domsühl spricht sich gegen die Ausweisung der Fläche Nr. 53 aus und fordert die Streichung dieses Gebietes. Gegen die Ausweisung der Fläche Nr. 53 als Eignungsgebiet Windenergieanlagen sprechen neben der bereits ausgeführten Häufung noch weitere Gründe:</p> <p>1. Das Gebiet Nr. 53 umschließt die Ortslage Severin in einem Winkel von mehr als 120 (hier 160) Grad. Nach dem Gutachten, das der Regionale Planungsverband Vorpommern für die Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen erstellt hat, sollen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen eine Siedlung bis max. 120 Grad umschließen. Darüber hinausgehende Umfassungen durch Windparks werden als unzumutbar angesehen. Die Gemeinde Domsühl schließt sich dieser Einschätzung an, weil mit diesem Gutachten die zurzeit einzig belastbare Grundlage für die Einschätzung von Umfassungen von Ortschaften in M-V vorliegt. Die Gemeinde ist der Auffassung, dass bereits deutlich unterhalb eines Winkels von 120 Grad die Zumutbarkeitsschwelle überschritten wird. In Ermangelung weitergehender Gutachten schließt sich die Gemeinde Domsühl aber der Auffassung der Gutachter für die Planungsregion Vorpommern an und besteht auf Einhaltung eines max.120 Grad betragenen Umfassungswinkels. Das Gebiet Nr. 53 ist auch aus diesem Grund zu streichen.</p> <p>2. Die Gebiete Nr. 52 und 53 umschließen zusammen die Ortslage Domsühl in einem Winkel von mehr als 115 Grad (siehe Karte). Nach dem Gutachten des Regionalen Planungsverbandes Vorpommern für die Umfassung von Ortschaften durch</p>	
--	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

		Windenergieanlagen sollen Eignungsgebiete, die sich optisch nicht als geschlossene Kontur abbilden, einen Freihaltekorridor von 60 Grad einhalten, wenn sie als einzelne Eignungsgebiete in Erscheinung treten. Im Betrachtungsraum wäre lediglich ein Freihaltekorridor von 26 Grad vorhanden. Demzufolge könnte der Freihaltekorridor von 60 Grad im 180 Grad Gesichtsfeld nicht mehr gewährleistet werden. Die geplanten Umfassungen durch Windparks werden als unzumutbar angesehen. Die Gemeinde Domsühl besteht auf Einhaltung eines 60 Grad betragenen Freihaltekorridors. Das Gebiet Nr. 53 ist auch aus diesem Grund zu streichen.	
	Arten-schutz	Ergänzend zu den abzuwägenden Kriterien in dieser Verfahrensebene, fordert die Gemeinde eine umfassende fachliche Überprüfung der Avifauna speziell der Brutpaare des Roten Milan auf dem Territorium der Gemeinde Domsühl. Die Gemeinde Domsühl bittet den Regionalen Planungsverband, diese Stellungnahme im weiteren Planungsprozess vollumfänglich zu berücksichtigen.	Die Auswahl der Suchräume für Windenergieanlagen basiert auf Ausschluss- und Restriktionskriterien. Hierbei sind auch natur- und artenschutzfachliche Kriterien eingegangen. Der Regionale Planungsverband geht daher davon aus, dass ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände grundsätzlich nicht zu befürchten ist. Im Übrigen erfolgt eine einzelfallbezogene Prüfung bei der Errichtung von Windenergieanlagen im weiteren Planverfahren und zudem auch im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Dies betrifft auch den Rotmilan. Die Belange der Gemeinde werden vor diesem Hintergrund in der nachfolgenden Planung berücksichtigt.
49	Ge-meinde Brunow (Amt Grabow) Nach-trag	Die Gemeinde Brunow ist mit der Ausweisung des Potenzialsuchraumes Nr. 39 Brunow mit einer Größe von 88 ha direkt betroffen und spricht sich gegen die Ausweisung aus.	Die Stellungnahme der Gemeinde zur Kenntnis genommen. Die Bedenken werden im weiteren Planverfahren geprüft. Nach derzeitigem Sachstand kann unter Anwendung der vom Planverband beschlossenen Kriterien Gemeinde auf der Fläche des Suchraums Nr. 39 eine Windenergienutzung in Betracht kommen.
	Kom-munale Bauleit-planung	Begründung: Bereits im 1. Beteiligungsverfahren bei der Aufstellung des RREP WM im Jahre 2007 war beabsichtigt im Bereich Brunow eine Fläche als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen auszuweisen. Der jetzige Potenzialsuchraum ist in seiner Lage fast identisch mit der aus 2007 angedachten Fläche. Die Ge-	

		meinde Brunow hat sich in 2007 intensiv mit der geplanten Eignungsfläche auseinandergesetzt und Einwände und Bedenken vorgeberacht, welche gegen eine Ausweisung stehen. Ergebnis war, dass das Gebiet nicht ausgewiesen wurde. Die Gemeinde Brunow sieht auch aus heutiger Sicht weiterhin erhebliche Bedenken an der	
	Potenzialsuchraumfläche Nr. 39.	Potenzialsuchraumfläche Nr. 39. Direkt angrenzend an die Fläche Nr. 39 wurden bereits 2002 auf brandenburgischer Seite in der Gemarkung Kleeste mehrere Windkraftanlagen errichtet. Im Entwurf des Regionalplanes Prignitz -Oberhavel Sachlicher Teil "Freiraum und Windenergie" ist die in Rede stehenden Fläche bei Kleeste weiter als Eignungsgebiet für Windenergie ausgewiesen. Die Anordnung der Fläche Nr. 39 widerspricht somit zum einem den landeseinheitlichen Kriterien vom 22.05.2012 sowie den regionalen Ausweisungskriterien lt. Beschluss vom 24.02.2015.	
		In beiden Unterlagen ist enthalten, dass der Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2,5 km betragen soll. Dies ist hier in keiner Weise berücksichtigt. Im Bereich Kribbe (Brandenburg) besteht ebenfalls ein Gebiet mit mehreren Windenergieanlagen. Auch dieser Abstand hält die Forderung der 2,5 km nicht ein. Dies ist hier in keiner Weise berücksichtigt. Im Bereich Kribbe (Brandenburg) besteht ebenfalls ein Gebiet mit mehreren Windenergieanlagen. Auch dieser Abstand hält die Forderung der 2,5 km nicht ein.	Ausweislich der Anlage 2 zum Beschluss VV-2/15 vom 24.02.2014 soll der Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten grundsätzlich 2,5 km betragen. Im Einzelfall muss geprüft werden, ob der Mindestabstand eingehalten wurde. Durch dieses Kriterium soll sichergestellt werden, dass ein ausreichender Freiraum zwischen den Windparks eingehalten wird. Durch den Mindestabstand soll in der Regel eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden, so dass das Landschaftsbild nicht zu stark beeinträchtigt wird. Insbesondere soll für den Betrachter der Eindruck vermieden werden, die Anlagen stünden willkürlich in der Landschaft, gehen ohne Abgrenzung ineinander über und belasteten die Region ohne erkennbare Grenzen. Freilich ist entsprechend der vorherrschenden landschaftlichen Strukturierung möglich, in Einzelfällen im Interesse der Windenergienutzung der Mindestabstand zu unterschreiten.
	Umfassung	In den vom Planungsverband am 24.04.2015 beschlossenen regionalen Ausweisungskriterien ist ein Restriktionskriterium enthalten, welches auf die Vermeidung erheblicher beeinträchtigender Umfassungen von Siedlungen abzielt. Durch die be-	Das Restriktionskriterium der Umfassung von Siedlungen wird vom Regionalen Planungsverband im weiteren Planverfahren berücksichtigt und ist im Einzelfall anhand der Gegebenheiten des jeweiligen Standortes und unter Zugrundelegung des Gut-

		<p>stehenden Windenergieanlagen in Kribbe und Kleeste und der Potenzialsuchraumfläche Nr. 39 sieht die Gemeinde Brunow hier diesen Tatbestand für den Ortsteil Klüß als erfüllt. Die Belastung der Anwohner durch die bereits bestehenden Gebiete mit Windenergieanlagen stellt schon jetzt eine Einschränkung in der Lebensqualität dar. Es muss hier auch noch ergänzt erwähnt werden, dass dies auch für die Anwohner in Brunow zutrifft. Diese haben in unmittelbarer Nähe den Windpark in Kleeste und mit der Ausweisung der Fläche Nr. 39 wird der Blick in Richtung Süden noch weiter beeinträchtigt.</p>	<p>achtens zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ zu ermitteln. Gegebenenfalls ist der optischen Umfassung durch eine Anpassung der Planung entgegenzuwirken.</p>
	Umweltbelange	<p>Im Kartenportal des LUNG wurden auf Teilflächen des Potenzialsuchraumes Horste des Weißstorches kartiert. Entsprechend der Anlage 2 zum Beschluss VV-2/15 des Planungsverbandes vom 24.02.2015 wurden regionale Ausweisungskriterien festgelegt. Diese beinhalten, dass ein 1000 m Puffer um Horste des Weißstorches zwingend einzuhalten ist. Aufgrund der Unterlagen zur Kartierung des Weißstorches steht aus Sicht der Gemeinde Brunow das zuvor genannte Kriterium somit als Standort für Windenergieanlagen entgegen. In den regionalen Ausweisungskriterien ist als weiteres Ausschlusskriterium der Horst des Rotmilans mit einem Puffer von 1000 m benannt. Entsprechend des Kartenportals des LUNG ist für den Bereich Brunow und Umgebung keine Kartierung des Rotmilans erfolgt. Eine unzutreffende Ermittlung eines zu berücksichtigenden Belangs stellt nach Auffassung des Oberverwaltungsgerichts einen Abwägungsfehler dar. Liegt eine Kartierung für bestimmte zu schützende A1en nicht vor, dann fehlt die Voraussetzung für eine Beurteilung der Gefährdung. Grundsätzlich sei angemerkt, dass bei dem vorliegenden Kartenmaterial im Maßstab 1:100000 eine Prüfung bezüglich der Einhaltung von Mindestabständen für die Gemeinde nicht möglich ist.</p>	<p>Zum Schutz von durch die geplante Errichtung von Windkraftanlagen gefährdeten Vogelarten sind Ausschlussbereiche um die jeweiligen Horste bzw. Nistplätze vorgeschrieben. Die Abstandsregelungen beruhen auf den Empfehlungen der Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe „Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen – Teil Vögel“ des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Sollte eine betroffene Vogelart durch mangelnde Kartierung bisher keine Berücksichtigung gefunden haben, wird dies nachgeholt. Der Hinweis auf die fehlende Kartierung des Rotmilans im Gebiet der Gemeinde wird geprüft und führt gegebenenfalls zu einer Änderung der Planung. Im Übrigen erfolgt eine einzelfallbezogene Prüfung bei der Errichtung von Windenergieanlagen im weiteren Planverfahren und zudem auch im immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Dies betrifft auch den Rotmilan.</p>
50	Gemeinde Karstädt (Amt	<p>Die Gemeindevertretung der Gemeinde Karstädt stimmt dem Entwurf des Planungsverbandes zur Ausweisung der Windeignungsgebiete in Karstädt sowie den Nachbargemeinden zu.</p>	<p>Die Zustimmung der Gemeinde wird zur Kenntnis genommen.</p>

Dokumentation der Hinweise aus der gemeindlichen informellen Vorabbeteiligung vom 16.04.2015 – 05.06.2015

	Grabow)		
51	Ge- meinde Eldena (Amt Grabow)	Die Gemeindevertretung Eldena hat in ihrer Sitzung am 02.06.2015 mit Beschluss-Nr. GV-15 026/2015 dem Entwurf zur Ausweisung von Windeignungsgebieten im Rahmen der informellen Vorabbeteiligung mit einer Änderung/Ergänzung (siehe Anlage) zugestimmt. In der Anlage übersende ich Ihnen die Beschlussfassung.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.
52	Ge- meinde Muchow (Amt Grabow)	Die Gemeindevertretung Muchow hat in ihrer Sitzung am 27.05.2015 mit Beschluss-Nr. GV-47 020/2015 dem Entwurf zur Ausweisung von Windeignungsgebieten im Rahmen der informellen Vorabbeteiligung zugestimmt. In der Anlage übersende ich Ihnen diese Beschlussfassung. Des Weiteren hat die Gemeindevertretung in gleicher Sitzung bezüglich der möglichen Ausweisung von Windeignungsgebieten in dem Territorium der Gemeinde Muchow beraten. Auch hierzu erfolgte eine Beschlussfassung. In dieser hat sich die Gemeindevertretung mehrheitlich dagegen ausgesprochen. Auch diesen Beschluss übersende ich Ihnen in der Anlage.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
53	Ge- meinde Lüders- dorf (Amt Schön- berger Land)	Die Gemeinden Selmsdorf und Lüdersdorf haben sich im Rahmen der informellen Vorabbeteiligung zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM), Kapitel 6.5, Energie, intensiv mit der Karte "Potenzialsuchraum für Windenergieanlagen" auseinandergesetzt. Die beiden Gemeinden werden in besonderem Maße von dem Potenzialsuchraum 1 "Selmsdorf / Lüdersdorf / Lockwisch" berührt. Dieser Suchraum beschreibt eine rd. 153 ha große Fläche, die sich in einem Bereich der gemeinsamen Gemeindegrenzen von Lüdersdorf, Selmsdorf und Lockwisch befindet. Die Gemeinden nehmen dabei zur Kenntnis, dass ausschließlich die Karte "Potenzialsuchraum für Windenergieanlagen" Gegenstand der Vorabbeteiligung ist. Da der Vorentwurf des Kapitels 6.5 Energie des RREP (Textteil) nicht Beteiligungsgegenstand ist, erfolgt hierzu auch keine Stellungnahme.	Die Hinweise und Bedenken der Gemeinde werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.

	<p>Im Ergebnis der erfolgten überörtlichen Abstimmung teilen die Gemeinden Selmsdorf und Lüdersdorf dem Regionalen Planungsverband Westmecklenburg hiermit mit, dass sie der Ausweisung des o.g. Potentialsuchraumes vehement entgegen treten und die inhaltliche Weiterverfolgung des Suchraumes ablehnen. Diese eindeutig ablehnende Haltung beruht auf der Bewertung kommunaler sowie regionalplanerischer Argumente, die in keinem Zusammenhang mit möglichen Partikularinteressen der Gemeinden stehen. Im Folgenden werden die übergemeindlichen Argumente zusammengefasst dargestellt. Eine vertiefende Darstellung der Argumente werden die Gemeinden im Rahmen der formellen Beteiligungen an der Teilfortschreibung erarbeiten und dem Planungsverband vorlegen.</p>	
	<p>Die Gemeinden Selmsdorf und Lüdersdorf haben in den vergangenen 20 Jahren eine beeindruckende Entwicklung erfahren. Aufgrund vorausschauender Entscheidungen auf der kommunalen Ebene, hoher Investitionen in die Infrastruktur und der besonderen Lagegunst am östlichen bzw. südöstlichen Rand der Stadt Lübeck konnten die Gemeinden eine Vielzahl von Gewerbebetrieben davon überzeugen, ihren Standort in das Gemeindegebiet zu legen. Insgesamt wurden so im Landkreis Nordwestmecklenburg deutlich über eintausend Arbeitsplätze geschaffen. Parallel zur Entwicklung der Arbeitsplätze wuchs die Zahl der Einwohner. In der Gemeinde Selmsdorf lebten im Jahr 1990 ca. 1500 Menschen, für die nahe Zukunft rechnet die Gemeinde mit einer Einwohnerzahl, die stabil oberhalb von 3000 liegen wird. Derzeit werden neue Wohnbaugebiete erschlossen. Die Einwohnerzahl der Gemeinde Lüdersdorf bewegt sich derzeit in einer Größenordnung von ca. 5200. Bedingt durch die Ausweisung von neuen Wohnbaugebieten sowie durch die Lage in einem sehr attraktiven Landschaftsraum hat sich die Einwohnerzahl in den vergangenen Jahren stetig erhöht. Auch in der Gemeinde Lüdersdorf befinden sich derzeit zusätzliche Wohnbauflächen in der Vermarktung.</p> <p>Die unterzeichnenden Gemeinden unterstützen eindeutig die mit der sog. Energiewende verbundenen Maßnahmen einer im</p>	<p>Pauschale Hinweise und Sachverhaltsdarstellung, eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p>

		Vergleich zum heutigen Stand stärker dezentral orientierten Energieversorgung. Vor diesem Hintergrund ist auch unstrittig, dass die Gemeinden Westmecklenburgs einen substanziellen Beitrag zum Gelingen der Energiewende leisten müssen und leisten werden.	
	Standortqualität	Aus übergeordneter, regionalplanerischer Sicht kommen die Gemeinden Selmsdorf und Lüdersdorf jedoch zu dem Ergebnis, dass sie bereits zum heutigen Zeitpunkt überproportional große Beiträge zum regionalen bzw. überregionalen Ausbau der (Energie-) Infrastruktur geleistet haben und dass eine Erhöhung der damit verbundenen Lasten durch zusätzliche Windeignungsgebiete dazu führen wird, dass die Region massiv an Standortqualität verliert. Auch wäre das Gebot der Verhältnismäßigkeit und der gerechten Lastenverteilung verletzt, da andere Regionen weder durch Sondermülldeponien, noch durch bestehende Windeignungsgebiete, Gewerbe- und Industriegebietsschwerpunkte, das Gemeindegebiet teilende Autobahnen, Einflugbereiche des Flughafens Lübeck oder Flächen für die Solarenergienutzung belastet sind. Die enormen Vorbelastungen der Gemeinden Lüdersdorf und Selmsdorf sind nach Auffassung der Unterzeichner zwingend bei der weiteren Bewertung der Windkraftsuchräume zu beachten.	Die im Entwurf dargestellten Potenzialflächen sind auf der Grundlage der nach § 9 Abs. 2 LPIG M-V erlassenen Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in M-V (RL-RREP) und der von der Verbandsversammlung des RPV festgelegten Ausschluss- und Restriktionskriterien ausgewählt worden. Hierdurch wird die Planung den Anforderungen der Rechtsprechung gerecht. Der befürchtete Verlust an Standortqualität steht dabei nach Auffassung des RPV der Planung nicht entgegen: Alle Gemeinden werden gleich behandelt, Zu- oder Abschläge aufgrund bestehender Infrastruktur sind nicht vorgesehen. Erhebliche unmittelbare Beeinträchtigungen durch Umweltauswirkungen, die den Gemeinden nicht zumutbar sind, sind aufgrund der beschlossenen Ausschluss- und Abstandskriterien nicht zu erwarten. Zudem geht das öffentliche Interesse, im Sinne des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern (vgl. § 1 Abs. 1 EEG), vor.
	Umfassung	So wird die Gemeinde Selmsdorf, entgegen der Fallkonstellation in der Aufforderung zur Beteiligung, von einem ca. 50 ha großen Altgebiet für Windkraftanlagen und einem Teil des 153 ha großen Potenzialsuchraumes berührt. Des Weiteren befindet sich auf dem Gemeindeterritorium eine ca. 200 ha große Sondermülldeponie, die Abfälle aus der gesamten Region aufnimmt. Alleine durch diese Flächen und Anlagen trägt die Bevölkerung bereits erhebliche Lasten für die ganze Region. Die	Eine erheblich beeinträchtigende Umfassung von Siedlungen ist unter Anwendung des entsprechenden Restriktionskriteriums und des zugrundeliegenden Gutachtens zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ sowie unter Berücksichtigung der Bedingungen vor Ort im Einzelfall unter Berücksichtigung der Kriterien zur Ausweisung von Windeignungsgebieten im Zuge der Fortschreibung des RREP zu prüfen.

		intensive Nutzung von Flächen mit überregionalen Funktionen führt dazu, dass der Hauptort der Gemeinde Selmsdorf im Westen durch Gewerbefunktionen, im Osten und Nordosten durch bestehende Windkraftanlagen und im Süden durch die Anlagen der Deponie beeinträchtigt wird. Lediglich der Bereich im Südosten stellt eine noch weitgehend unbebaute Zufahrt in das Gemeindegebiet dar. Die hier vorhandene, ca. 1300 ha große Fläche im Bereich der gemeinsamen Gemeindegrenzen mit Lockwisch und Lüdersdorf stellt die letzte große zusammenhängende Freifläche in diesem Bereich dar.	
	Vögel	<p>Darüber hinaus wurde dieser Fläche in den vergangenen Jahren von der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg sowie vom Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt MV stets eine überregionale Bedeutung als potenzielle Äsungsfläche für Zug- und Rastvögel zuerkannt.</p> <p>Die Gemeinde Lüdersdorf wird durch die mögliche Bebauung des Potenzialsuchraumes nordöstlich des Gemeindegebietes insbesondere dadurch berührt, dass nun zusätzlich zu der Teilung des Gemeindegebietes durch den Verlauf der A 20 und dem zwischen Autobahn und Lüdersdorf liegenden Gewerbe-Industriegebiet im Süden eine weitere Fläche baulich genutzt wird und so das Landschaftsbild auch im Norden und Nordosten eine irreparable Beeinträchtigung erfährt. Durch die Autobahn 20 wird Lüdersdorf in einen nördlichen und einen südlichen Bereich geteilt. Während die Hauptorte Lüdersdorf, Warsaw und Herrnburg nördlich der A 20 liegen, befinden sich die Ortslagen Groß und Klein Neuleben, Boitin-Resdorf, Duvenest und Schaltin südlich dieser Linie. Die A 20 besitzt eine deutlich überregionale Bedeutung. Die Gemeinde Lüdersdorf erkennt dies, stellt jedoch gleichzeitig fest, dass die Teilung des Gemeindegebietes erkennbare Einschränkungen des Gemeinwohls verursacht.</p>	Die Auswahl der Suchräume für Windenergieanlagen basiert auf Ausschluss- und Restriktionskriterien. Hierbei sind auch natur- und artenschutzfachliche Kriterien eingegangen. Der Regionale Planungsverband geht daher davon aus, dass ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände grundsätzlich nicht zu befürchten ist. Im Übrigen erfolgt eine einzelfallbezogene Prüfung bei der Errichtung von Windenergieanlagen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Das angeführte Argument einer „Teilung“ des Gemeindegebietes durch die Autobahn kann zwar nachvollzogen werden, allerdings berühren oder „teilen“ die Autobahnen A 20, A 14 und A 24 ca. 50 Gemeinden im Planungsraum. Dies spielt jedoch bei der Anwendung der von der Verbandsversammlung beschlossenen Kriterien keine Rolle.
	Vorbelastung	Weitere Vorbelastungen des Gemeindegebietes Lüdersdorf, die sowohl im Rahmen einer Summationsprüfung als auch bei der Bewertung des Potenzialsuchraumes zwingend zu beachten sind, bestehen in der Beeinträchtigung des Naherholungs-	Mögliche Vorbelastungen des Gemeindegebietes werden dabei – soweit möglich und nach den Kriterien des Planungsverbandes zulässig – berücksichtigt. An dieser Stelle weist der Regionale Planungsverband noch

	<p>und FFH-Gebietes Palinger Heide, im geplanten Ausbau der Bahntrasse Lübeck-Bad Kleinen auf den zweispurigen Betrieb im Zuge der festen Bebauung im Jahre 2018 sowie in den Belastungen, die mit dem Einflugbereich für den Flughafen Lübeck verbunden sind. Des Weiteren widerspricht die Ausweisung eines potenziellen Eignungsraumes für die Windenergienutzung dem Landschaftsplan der Gemeinde. Die Bahnstrecke Lübeck-Bad Kleinen führt unmittelbar nördlich an der Ortslage Lüdersdorf vorbei. Die damit verbundenen Lärmmissionen beeinträchtigen bereits heute die Wohnsituation. Zusammenfassend stellen die Gemeinden Lüdersdorf und Selmsdorf fest, dass sie das weitere Verfolgen des Suchraumes Nr. 1 mit einer Größe von ca. 153 ha aus überregionalen Gründen ablehnen. Die Region trägt bereits heute überproportional hohe Lasten für die Allgemeinheit und für das Projekt der Energiewende. Durch die Existenz der Sondermülldeponie, von Altflächen für die Windkraftnutzung, der Autobahn 20 und das Gewerbe- und Industriegebiet zwischen Lüdersdorf und A 20, der Bahnstrecke Lübeck-Bad Kleinen und dem Einflugbereich zum Flughafen Lübeck werden so große Vorbelastungen erzeugt, dass eine weitere großflächige Inanspruchnahme des Landschaftsraumes eine drastische Verringerung der Lebens- und Wohnqualität nach sich zieht. Im Ergebnis dieser Qualitätsverringerung und der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sehen die Gemeinden die deutliche Gefahr, dass die hohen Investitionen in die gemeindliche Infrastruktur ihren Zweck nicht mehr erfüllen können.</p>	<p>einmal darauf hin, dass sich die Planung an sehr strengen Kriterien auszurichten hat, die in der Rechtsprechung in den letzten Jahren definiert worden sind. Weicht der Regionale Planungsverband hiervon ab, besteht die Gefahr, dass keine rechtssichere Steuerung der Windenergienutzung in der Planungsregion möglich ist mit der Folge, dass Windenergieanlagen im Außenbereich ohne eine mögliche Konzentration in bestimmten Gebieten errichtet werden können. Dies will die Fortschreibung jedoch gerade vermeiden.</p>

<p>53</p>	<p>Ge- meinde Selms- dorf (Amt Schön- berger Land)</p>	<p>die Gemeinden Selmsdorf und Lüdersdorf haben sich im Rahmen der informellen Vorabbeteiligung zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM), Kapitel 6.5, Energie, intensiv mit der Karte "Potenzialsuchraum für Windenergieanlagen" auseinandergesetzt Die beiden Gemeinden werden in besonderem Maße von dem Potenzialsuchraum 1 "Selmsdorf/Lüdersdorf/Lockwisch" berührt. Dieser Suchraum beschreibt eine rd. 153 ha große Fläche, die sich in einem Bereich der gemeinsamen Gemeindegrenzen von Lüdersdorf, Selmsdorf und Lockwisch befindet. Die Gemeinden nehmen dabei zur Kenntnis, dass ausschließlich die Karte "Potenzialsuchraum für Windenergieanlagen" Gegenstand der Vorabbeteiligung ist. Da der Vorentwurf des Kapitels 6.5 Energie des RREP (Textteil) nicht Beteiligungsgegenstand ist, erfolgt hierzu auch keine Stellungnahme.</p> <p>Im Ergebnis der erfolgten überörtlichen Abstimmung teilen die Gemeinden Selmsdorf und Lüdersdorf dem Regionalen Planungsverband Westmecklenburg hiermit mit, dass sie der Ausweisung des o.g. Potentialsuchraumes vehement entgegen treten und die inhaltliche Weiterverfolgung des Suchraumes ablehnen. Diese eindeutig ablehnende Haltung beruht auf der Bewertung kommunaler sowie regionalplanerischer Argumente, die in keinem Zusammenhang mit möglichen Partikularinteressen der Gemeinden stehen. Im Folgenden werden die übergemeindlichen Argumente zusammengefasst dargestellt. Eine vertiefende Darstellung der Argumente werden die Gemeinden im Rahmen der formellen Beteiligungen an der Teilfortschreibung erarbeiten und dem Planungsverband vorlegen.</p>	<p>Die Hinweise und Bedenken der Gemeinde werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.</p>
		<p>Die Gemeinden Selmsdorf und Lüdersdorf haben in den vergangenen 20 Jahren eine beeindruckende Entwicklung erfahren. Aufgrund vorausschauender Entscheidungen auf der kommunalen Ebene, hoher Investitionen in die Infrastruktur und der besonderen Lagegunst am östlichen bzw. südöstlichen Rand der Stadt Lübeck konnten die Gemeinden eine Vielzahl von Gewerbebetrieben davon überzeugen, ihren Standort in das Gemeindegebiet zu legen. Insgesamt wurden so im Landkreis Nordwestmecklenburg deutlich über eintausend Arbeits-</p>	<p>Pauschale Hinweise und Sachverhaltsdarstellung, eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p>

	<p>plätze geschaffen. Parallel zur Entwicklung der Arbeitsplätze wuchs die Zahl der Einwohner. In der Gemeinde Selmsdorf lebten im Jahr 1990 ca. 1500 Menschen, für die nahe Zukunft rechnet die Gemeinde mit einer Einwohnerzahl, die stabil oberhalb von 3000 liegen wird. Derzeit werden neue Wohnbaugebiete erschlossen. Die Einwohnerzahl der Gemeinde Lüdersdorf bewegt sich derzeit in einer Größenordnung von ca. 5200. Bedingt durch die Ausweisung von neuen Wohnbaugebieten sowie durch die Lage in einem sehr attraktiven Landschaftsraum hat sich die Einwohnerzahl in den vergangenen Jahren stetig erhöht. Auch in der Gemeinde Lüdersdorf befinden sich derzeit zusätzliche Wohnbauflächen in der Vermarktung.</p> <p>Die unterzeichnenden Gemeinden unterstützen eindeutig die mit der sog. Energiewende verbundenen Maßnahmen einer im Vergleich zum heutigen Stand stärker dezentral orientierten Energieversorgung. Vor diesem Hintergrund ist auch unstrittig, dass die Gemeinden Westmecklenburgs einen substantziellen Beitrag zum Gelingen der Energiewende leisten müssen und leisten werden.</p>	
<p>Standortqualität</p>	<p>Aus übergeordneter, regionalplanerischer Sicht kommen die Gemeinden Selmsdorf und Lüdersdorf jedoch zu dem Ergebnis, dass sie bereits zum heutigen Zeitpunkt überproportional große Beiträge zum regionalen bzw. überregionalen Ausbau der (Energie-) Infrastruktur geleistet haben und dass eine Erhöhung der damit verbundenen Lasten durch zusätzliche Windeignungsgebiete dazu führen wird, dass die Region massiv an Standortqualität verliert. Auch wäre das Gebot der Verhältnismäßigkeit und der gerechten Lastenverteilung verletzt, da andere Regionen weder durch Sondermülldeponien, noch durch bestehende Windeignungsgebiete, Gewerbe- und Industriegebietsschwerpunkte, das Gemeindegebiet teilende Autobahnen, Einflugbereiche des Flughafen Lübeck oder Flächen für die Solarenergienutzung belastet sind. Die enormen Vorbelastungen der Gemeinden Lüdersdorf und Selmsdorf sind nach Auffassung der Unterzeichner zwingend bei der weiteren Bewertung der Windkraftsuchräume zu beachten.</p>	<p>Die im Entwurf dargestellten Potenzialflächen sind auf der Grundlage der nach § 9 Abs. 2 LPIG M-V erlassenen Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in M-V (RL-RREP) und der von der Verbandsversammlung des RPV festgelegten Ausschluss- und Restriktionskriterien ausgewählt worden. Hierdurch erfüllt die Planung die zwingenden Anforderungen der Rechtsprechung.</p> <p>Der befürchtete Verlust an Standortqualität steht nach Auffassung des RPV der Planung nicht entgegen: Alle Gemeinden werden gleich behandelt, Zu- oder Abschläge aufgrund bestehender Infrastruktur sind nicht vorgesehen. Erhebliche unmittelbare Beeinträchtigungen durch Umweltauswirkungen, die den Gemeinden nicht zumutbar sind, sind aufgrund der beschlossenen Ausschluss- und Abstandskriterien nicht zu erwarten.</p> <p>Zudem geht das öffentliche Interesse, im Sinne des Klima- und</p>

			Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern (vgl. § 1 Abs. 1 EEG), vor.
Umfassung	So wird die Gemeinde Selmsdorf, entgegen der Fallkonstellation in der Aufforderung zur Beteiligung, von einem ca. 50 ha großen Altgebiet für Windkraftanlagen und einem Teil des 153 ha großen Potenzialsuchraumes berührt. Des Weiteren befindet sich auf dem Gemeindeterritorium eine ca. 200 ha große Sondermülldeponie, die Abfälle aus der gesamten Region aufnimmt. Alleine durch diese Flächen und Anlagen trägt die Bevölkerung bereits erhebliche Lasten für die ganze Region. Die intensive Nutzung von Flächen mit überregionalen Funktionen führt dazu, dass der Hauptort der Gemeinde Selmsdorf im Westen durch Gewerbefunktionen, im Osten und Nordosten durch bestehende Windkraftanlagen und im Süden durch die Anlagen der Deponie beeinträchtigt wird. Lediglich der Bereich im Südosten stellt eine noch weitgehend unbebaute Zufahrt in das Gemeindegebiet dar. Die hier vorhandene, ca. 1300 ha große Fläche im Bereich der gemeinsamen Gemeindegrenzen mit Lockwisch und Lüdersdorf stellt die letzte große zusammenhängende Freifläche in diesem Bereich dar.		Eine erheblich beeinträchtigende Umfassung von Siedlungen ist unter Anwendung des entsprechenden Restriktionskriteriums und des zugrundeliegenden Gutachtens zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ sowie unter Berücksichtigung der Bedingungen vor Ort im Einzelfall unter Berücksichtigung der Kriterien zur Ausweisung von Windenergiegebieten im Zuge der Fortschreibung des RREP zu prüfen
Vögel	Darüber hinaus wurde dieser Fläche in den vergangenen Jahren von der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg sowie vom Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt MV stets eine überregionale Bedeutung als potenzielle Äsungsfläche für Zug- und Rastvögel zuerkannt. Die Gemeinde Lüdersdorf wird durch die mögliche Bebauung des Potenzialsuchraumes nordöstlich des Gemeindegebietes insbesondere dadurch berührt, dass nun zusätzlich zu der Teilung des Gemeindegebietes durch den Verlauf der A 20 und dem zwischen Autobahn und Lüdersdorf liegenden Gewerbe-Industriegebiet im Süden eine weitere Fläche baulich genutzt		Die Auswahl der Suchräume für Windenergieanlagen basiert auf Ausschluss- und Restriktionskriterien. Hierbei sind auch natur- und artenschutzfachliche Kriterien eingegangen. Der Regionale Planungsverband geht daher davon aus, dass ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände grundsätzlich nicht zu befürchten ist. Im Übrigen erfolgt eine einzelfallbezogene Prüfung bei der Errichtung von Windenergieanlagen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Das angeführte Argument einer „Teilung“ des Gemeindegebietes durch die Autobahn kann zwar nachvollzogen werden, allerdings berühren oder „teilen“ die Autobahnen A 20, A 14 und A 24 ca. 50 Gemeinden im Planungsraum. Dies spielt jedoch

	<p>wird und so das Landschaftsbild auch im Norden und Nordosten eine irreparable Beeinträchtigung erfährt. Durch die Autobahn 20 wird Lüdersdorf in einen nördlichen und einen südlichen Bereich geteilt. Während die Hauptorte Lüdersdorf, Warsaw und Herrnburg nördlich der A 20 liegen, befinden sich die Ortslagen Groß und Klein Neuleben, Boitin-Resdorf, Duvenest und Schaltin südlich dieser Linie. Die A 20 besitzt eine deutlich überregionale Bedeutung. Die Gemeinde Lüdersdorf erkennt dies, stellt jedoch gleichzeitig fest, dass die Teilung des Gemeindegebietes erkennbare Einschränkungen des Gemeinwohls verursacht.</p>	<p>bei der Anwendung der von der Verbandsversammlung beschlossenen Kriterien keine Rolle.</p>
	<p>Weitere Vorbelastungen des Gemeindegebietes Lüdersdorf, die sowohl im Rahmen einer Summationsprüfung als auch bei der Bewertung des Potenzialsuchraumes zwingend zu beachten sind, bestehen in der Beeinträchtigung des Naherholungs- und FFH-Gebietes Palinger Heide, im geplanten Ausbau der Bahntrasse Lübeck-Bad Kleinen auf den zweispurigen Betrieb im Zuge der festen Bebauung im Jahre 2018 sowie in den Belastungen, die mit dem Einflugbereich für den Flughafen Lübeck verbunden sind. Des Weiteren widerspricht die Ausweisung eines potenziellen Eignungsraumes für die Windenergienutzung dem Landschaftsplan der Gemeinde. Die Bahnstrecke Lübeck-Bad Kleinen führt unmittelbar nördlich an der Ortslage Lüdersdorf vorbei. Die damit verbundenen Lärmmissionen beeinträchtigen bereits heute die Wohnsituation. Zusammenfassend stellen die Gemeinden Lüdersdorf und Selmsdorf fest, dass sie das weitere Verfolgen des Suchraumes Nr. 1 mit einer Größe von ca. 153 ha aus überregionalen Gründen ablehnen. Die Region trägt bereits heute überproportional hohe Lasten für die Allgemeinheit und für das Projekt der Energiewende. Durch die Existenz der Sondermülldeponie, von Altflächen für die Windkraftnutzung, der Autobahn 20 und das Gewerbe- und Industriegebiet zwischen Lüdersdorf und A 20, der Bahnstrecke Lübeck-Bad Kleinen und dem Einflugbereich zum Flughafen Lübeck werden so große Vorbelastungen erzeugt, dass eine weitere großflächige Inanspruchnahme des Landschaftsraumes eine drastische Verringerung der Lebens-</p>	<p>Mögliche Vorbelastungen des Gemeindegebietes werden dabei – soweit möglich und nach den Kriterien des Planungsverbandes zulässig – berücksichtigt. An dieser Stelle weist der Regionale Planungsverband noch einmal darauf hin, dass sich die Planung an sehr strengen Kriterien auszurichten hat, die in der Rechtsprechung in den letzten Jahren definiert worden sind. Weicht der Regionale Planungsverband hiervon ab, besteht die Gefahr, dass keine rechtssichere Steuerung der Windenergienutzung in der Planungsregion möglich ist mit der Folge, dass Windenergieanlagen im Außenbereich ohne eine mögliche Konzentration in bestimmten Gebieten errichtet werden können. Dies will die Fortschreibung jedoch gerade vermeiden.</p>

		und Wohnqualität nach sich zieht. Im Ergebnis dieser Qualitätsverringerung und der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sehen die Gemeinden die deutliche Gefahr, dass die hohen Investitionen in die gemeindliche Infrastruktur ihren Zweck nicht mehr erfüllen können.	
54	Gemeinde Obere Warnow (Amt Parchimer Umland)	Vorbemerkung: Am 24. Februar 2015 hat die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg auf ihrer 50. Sitzung regionale Kriterien für die Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung beschlossen. Um die gemeindlichen Belange von Beginn an in die Regionalplanung einbringen zu können, ist ebenso beschlossen worden, vor Einleitung des offiziellen zweistufigen Beteiligungsverfahrens eine gemeindliche informelle Vorabbeteiligung durchzuführen. Dadurch sollen nach dem Willen der Verbandsversammlung die kommunalen Belange schon frühzeitig bei der Planaufstellung Berücksichtigung finden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Fehlende Kriterien	Für die gemeindliche Vorabbeteiligung ist auf der Grundlage der beschlossenen Kriterien eine Potentialsuchraumkarte für Windenergieanlagen für die gesamte Region erstellt worden. Folgende Kriterien zur Festlegung von Eignungsgebieten haben noch keinen Eingang gefunden: <ul style="list-style-type: none"> • Allgemeines Kriterium "Mindestabstand zwischen Eignungsgebieten von 2,5 km", • Restriktionskriterium "gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale" und • Restriktionskriterium "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassungen von Siedlungen" Bereits im Anschreiben des Regionalen Planungsverbandes wird darauf hingewiesen, dass diese Kriterien somit Ansatzpunkte für die gemeindliche Argumentation darstellen.	Sachverhaltsdarstellung, Abwägung nicht erforderlich.
		Stellungnahme: Im Gebiet der Gemeinde Obere Warnow sind insgesamt vier Potentialflächen für künftige Windparks dargestellt. Dies sind die Flächen Nr. 50, 51, 52 und 54. Die Fläche Nr. 51 befindet sich vollständig im Gemeindegebiet. Die Fläche Nr. 50 ca. zur	Wie der Regionale Planungsverband im Rahmen der Bekanntmachung für die informelle Vorabbeteiligung mitgeteilt hat, finden die Kriterien „Mindestabstand zwischen Eignungsgebieten von 2,5 km“, „gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale“ und „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Um-

	<p>Hälfte. Die Flächen Nr. 52 und 54 liegen zu vergleichsweise geringen Anteilen im Gemeindegebiet. Die Potentialsuchräume, die ganz oder teilweise im Gemeindegebiet liegen, umfassen eine Gesamtfläche von ca. 170 ha.</p> <p>Bei den Gebieten Nr. 52 "Parchim/Obere Warnow/Domsühl" und 54 "Zölkow/Obere Warnow/ Friedrichsruhe" handelt es sich um Gebiete, die bereits im RREP 2011 ausgewiesen sind. Die Gebiete Nr. 50 und 51 sind auf Grund der regionalen Kriterien neu entstanden.</p> <p>Allein aus dem Vorhandensein zweier Windparks im Südwesten und Nordwesten des Gemeindegebietes sowie in den angrenzenden Gemeinden ergibt sich eine erhebliche Vorbelastung der Gemeinde Obere Warnow. Mit den neuen Gebieten Nr. 50 und 51 wäre hier eine außergewöhnliche Häufung von Gebieten für die Windenergienutzung in einem Gemeindegebiet zu verzeichnen.</p> <p>Mit der Häufung von Windparks in einzelnen Regionen und den damit verbundenen Belastungen einzelner Gemeinden hat sich der Regionale Planungsverband bisher nicht auseinandergesetzt. Für die Frage, wie mit solchen Häufungen, wie sie in und um die Gemeinde Obere Warnow anzutreffen wären, bedarf es nach Ansicht der Gemeinde noch intensiver Untersuchungen und Auseinandersetzungen. Die Gemeinde Obere Warnow regt daher an, dass sich der Regionale Planungsverband grundsätzlich mit der Frage der Häufung von Potentialsuchräumen und der künftigen Belastung von Gemeinden und Siedlungsbereichen intensiv auseinandersetzt.</p>	<p>fassungen von Siedlungen" im weiteren Planverfahren Anwendung.</p> <p>Die geltend gemachten Belange insbesondere zum Mindestabstand zwischen Eignungsgebieten und zu einer möglichen Umfassung von Ortsteilen werden im weiteren Planverfahren berücksichtigt.</p>
	<p>Das 2,5 km-Kriterium entbehrt diesbezüglich jeder fachlichen Grundlage und ist offensichtlich nicht geeignet eine übermäßige und unzumutbare Häufung von Windeignungsgebieten in einer Gemeinde zu verhindern. Die Gemeinde Obere Warnow fordert daher eine intensive Auseinandersetzung des Regionalen Planungsverbandes mit dieser Frage. Aus Sicht der Gemeinde wäre schon die Wiedereinführung des Mindestabstandes zwischen zwei Eignungsgebieten von 5 km in diesem Sinne sehr hilfreich. Ein Abstand von 5 km ist mittlerweile an verschiedenen Stellen, so auch im Bürger- und Kommunalbeteili-</p>	<p>Ausweislich der Anlage 2 zum Beschluss VV-2/15 vom 24.02.2014 soll der Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten grundsätzlich 2,5 km betragen. Im Einzelfall muss geprüft werden, ob der Mindestabstand eingehalten wurde. Das Kriterium wird als notwendig, aber auch ausreichend angesehen, um die Belange der ortsansässigen Bevölkerung zu schützen. Nach Ansicht des RPV genügt der Mindestabstand von 2,5 km zwischen Windeignungsgebieten um einer erheblichen Belastung entgegenzuwirken. Durch dieses Kriterium soll sichergestellt werden, dass ein ausreichen-</p>

		<p>gungsgesetz, das derzeit in der Landesregierung erarbeitet wird, als Raum definiert, innerhalb dessen von signifikanten Belastungen für die ortsansässige Bevölkerung auszugehen ist. Aus diesem Grund fordert die Gemeinde Obere Warnow die Einhaltung eines Mindestabstandes von 5 km zwischen Eignungsgebieten und damit die Beibehaltung des Kriteriums, das bereits 2011 der Ausweisung von Eignungsgebieten durch den Regionalen Planungsverband zugrunde gelegt worden ist. Bei Einhaltung eines 5 km-Abstandes würden sich die Flächen Nr. 54 und 52 reduzieren, die Fläche Nr. 51 würde wegfallen. Die Gemeinde Obere Warnow spricht sich gegen die Ausweisung der Fläche Nr. 51 aus und fordert die Streichung dieses Gebietes. Gegen die Ausweisung der Fläche Nr. 51 als Eignungsgebiet Windenergieanlagen sprechen neben der bereits ausgeführten Häufung noch weitere Gründe:</p>	<p>der Freiraum zwischen den Windparks eingehalten wird. Durch den Mindestabstand soll in der Regel eine visuelle Überprüfung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden, so dass das Landschaftsbild nicht zu stark beeinträchtigt wird. Insbesondere soll für den Betrachter der Eindruck vermieden werden, die Anlagen stünden willkürlich in der Landschaft, gehen ohne Abgrenzung ineinander über und belasteten die Region ohne erkennbare Grenzen. Bei der Vorbereitung der Entscheidung der Verbandsversammlung VV-2/15 vom Februar 2015 wurde die Frage des Mindestabstandes ausführlich diskutiert, das Ergebnis (2,5 km) steht fest. Freilich ist entsprechend der vorherrschenden landschaftlichen Strukturierung möglich, in Einzelfällen im Interesse der Windenergienutzung der Mindestabstand zu unterschreiten.</p>
	Mindestabstand zwischen WEG	<p>1. Der vom Regionalen Planungsverband festgelegte Mindestabstand zwischen neu geplanten Eignungsgebieten von 2,5 km ist hier nicht eingehalten. Der Abstand zwischen dem Gebiet Nr. 50 und 51 beträgt lediglich ca. 300 m und erfüllt deshalb dieses Kriterium nicht. Den Beschluss des Regionalen Planungsverbandes vom 24.02.2015 zugrunde legend, ist deshalb auf die Ausweisung des Gebietes Nr. 51 zu verzichten.</p>	<p>Der Mindestabstand zwischen Eignungsgebieten wird im weiteren Verfahren geprüft und angewendet. Ggf. folgt hieraus eine Anpassung der Planung.</p>
	Umfassung	<p>2. Die Gebiete Nr. 50 und 51 umschließen zusammen die Ortslage Herzberg in einem Winkel von mehr als 120 Grad. Nach dem Gutachten, das der Regionale Planungsverband Vorpommern für die Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen erstellt hat, sollen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen eine Siedlung bis max. 120 Grad umschließen. Darüber hinausgehende Umfassungen durch Windparks werden als unzumutbar angesehen. Die Gemeinde Obere Warnow schließt sich dieser Einschätzung an, weil mit diesem Gutachten die zurzeit einzig belastbare Grundlage für die Einschätzung von Umfassungen von Ortschaften in M-V vorliegt. Die Gemeinde ist der Auffassung, dass bereits deutlich unterhalb eines Winkels von 120 Grad die Zumutbarkeitsschwelle überschritten wird. In Ermangelung weitergehender Gutachten</p>	<p>Eine erheblich beeinträchtigende Umfassung von Siedlungen ist unter Anwendung des entsprechenden Restriktionskriteriums und des zugrundeliegenden Gutachtens zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ sowie unter Berücksichtigung der Bedingungen vor Ort im Einzelfall unter Berücksichtigung der Kriterien zur Ausweisung von Windenergiegebieten im Zuge der Fortschreibung des RREP zu prüfen</p>

		<p>schließt sich die Gemeinde aber der Auffassung der Gutachter für die Planungsregion Vorpommern an und besteht auf Einhaltung eines max. 120 Grad betragenen Umfassungswinkel Das Gebiet Nr. 51 ist auch aus diesem Grund zu streichen.</p> <p>3. Die Gebiete Nr. 52, 53 und 54 umschließen zusammen die Ortslagen Kassebade und Grebbin in einem Winkel von mehr als 120 Grad (s. Karten). Nach dem Gutachten, das der Regionale Planungsverband Vorpommern für die Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen erstellt hat, sollen Eignungsgebiete, die sich optisch nicht als geschlossene Kontur abbilden, einen Freihaltekorridor von 60 Grad haben, wenn sie als einzelne Eignungsgebiete betrachtet werden. Im betroffenen Betrachtungsraum sind zwei Freihaltekorridore von 35 Grad vorhanden. Demzufolge ist der Freihaltekorridor von 60 Grad im 180 Grad Gesichtsfeld nicht mehr gewährleistet. Der freie Blick in die Landschaft für den Ortsteil Kassebade ist nur noch durch einen Freihaltekorridor nach Osten in einem ca. 120 Grad-Ausschnitt vorhanden. Die geplanten Umfassungen durch Windparks werden als unzumutbar angesehen. Die Gemeinde Obere Warnow besteht auf Einhaltung eines 60 Grad betragenen Freihaltekorridors. Das Gebiet Nr. 53 ist auch aus diesem Grund zu streichen. Die Gemeinde Obere Warnow bittet den Regionalen Planungsverband, diese Stellungnahme im weiteren Planungsprozess vollumfänglich zu berücksichtigen.</p>	
56	Gemeinde Wittendörp (Amt Wittenburg)	<p>Eine Teilfläche des Potenzialsuchraumes (Dümmmer/Wittendörp) befindet sich auf unserem Gemeindegebiet. Die Gemeindevertretung Wittendörp hat auf Ihrer Sitzung am 28.05.2015 über die Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogrammes beraten. Mehrheitlich lehnte die Gemeindevertretung die Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ab.</p>	Ablehnung wird zur Kenntnis genommen.
57	Ge-	<p>Die Gemeinde Groß Laasch hat die vom Regionalen Planungsverband übergebenen Unterlagen zur Teilfortschreibung</p>	Soweit die Erweiterung zum Teil eine Fläche betrifft, die durch Kriterien für Restriktionsgebiete belegt ist – hier Vorbehaltsge-

<p>meinde Groß Laasch (Amt Ludwigs- lust- Land)</p>	<p>des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg, Kapitel 6.5 Energie, Durchführung der informellen Vorabbeteiligung der Gemeinden, geprüft. Von Seiten der Gemeinde Groß Laasch wird folgende Stellungnahme vorgebracht:</p>	<p>biet Naturschutz und Landschaftspflege – geht der RPV davon aus, dass bei der Abwägung der gegenüberstehenden Belange ausnahmsweise der Windenergie der Vorzug eingeräumt werden kann vor dem Naturschutz und der Landschaftspflege. Die Vorbelastung der Landschaft muss im Einzelfall gesondert geprüft und bewertet werden.</p>
<p>Beein- trächtigung Land- schafts- bild</p>	<p>Neben Flora, Fauna und Bevölkerung ist auch das Orts- und Landschaftsbild von Beeinträchtigungen betroffen. Als Beispiel sei hier die barocke Stadtanlage von Ludwigslust zu erwähnen, welche zu den herausragenden Flächendenkmalen des Landes mit hohem Bestand an Baudenkmalen zählt. Ludwigslust nimmt aufgrund seines geschlossenen Erscheinungsbildes und des hohen Zeugniswertes unter den städtebaulichen Gesamtanlagen des Barock eine herausragende Stellung ein. Da sich Groß Laasch weiterhin zum "Städtedreieck" bekennt, gelten für uns grundsätzlich auch die Hinweise und Anregungen der Stadt Ludwigslust, auf die wir hiermit ausdrücklich verweisen.</p>	<p>Die Belange der Stadt Ludwigslust werden im Planverfahren berücksichtigt. Insoweit wird auf die Abwägung zu den Hinweisen der Stadt Ludwigslust verwiesen.</p>
<p>Gebiet Nr.24</p>	<p>Der Abstand zum benachbarten Suchraum Nr. 25 beträgt weniger als 2,5 km. Weiterhin geben wir zu bedenken, dass die kartografische Darstellung eine künstlich herbeigeführte Verbundenheit zweier Suchräume impliziert (Gemarkungsgrenze Wöbbelin-Groß Laasch). Im Sinne einer korrekten Wiedergabe der planerischen Intention sind die Suchräume an der Gemarkungsgrenze zu trennen. Gemäß der Kriterien ist dann der Abstand zweier Gebiete von 2,5 km untereinander anzuwenden. Bei der Prüfung der Bodendenkmale wird um Fortsetzung / Erweiterung der bereits geprüften Flächen im Zuge des Baus der A14 gebeten. Wir bitten um Beachtung / Prüfung der Flächen um die Gedenkstätte Wöbbelin an der B106.</p>	<p>Ausweislich der Anlage 2 zum Beschluss VV-2/15 vom 24.02.2014 soll der Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten grundsätzlich 2,5 km betragen. Im Einzelfall muss geprüft werden, ob der Mindestabstand eingehalten wurde. Das Kriterium wird als notwendig, aber auch ausreichend angesehen, um die Belange der ortsansässigen Bevölkerung zu schützen. Nach Ansicht des RPV genügt der Mindestabstand von 2,5 km zwischen Windeignungsgebieten um einer erheblichen Belastung entgegenzuwirken. Durch dieses Kriterium soll sichergestellt werden, dass ein ausreichender Freiraum zwischen den Windparks eingehalten wird. Durch den Mindestabstand soll in der Regel eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden, so dass das Landschaftsbild nicht zu stark beeinträchtigt wird. Insbesondere soll für den Betrachter der Eindruck vermieden werden, die Anlagen stünden willkürlich in der Landschaft, gehen ohne Abgrenzung ineinander über und belasteten die Region ohne</p>

			<p>erkennbare Grenzen. Freilich ist entsprechend der vorherrschenden landschaftlichen Strukturierung möglich, in Einzelfällen im Interesse der Windenergienutzung der Mindestabstand zu unterschreiten. Wie der Regionale Planungsverband im Rahmen der Bekanntmachung für die informelle Vorabbeteiligung mitgeteilt hat, finden die Kriterien „Mindestabstand zwischen Eignungsgebieten von 2,5 km“, „gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale“ und „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassungen von Siedlungen“ im weiteren Planverfahren Anwendung.</p>
	Rotmilan	<p>Im Suchgebiet 24 wurde mehrfach / häufig der "Rote Milan" gesichtet. Hierzu sollte eine intensive und nachhaltige Beobachtung erfolgen.</p>	<p>Die Auswahl der Suchräume für Windenergieanlagen basiert auf Ausschluss- und Restriktionskriterien. Hierbei sind auch natur- und artenschutzfachliche Kriterien berücksichtigt worden. So ist nach dem Entwurf des Kriterienkatalogs ein Schutzabstand von 1000 m um Horste des Rotmilans einzuhalten. Der Regionale Planungsverband geht davon aus, dass ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände grundsätzlich nicht zu befürchten ist, wenn diese Schutzbereiche beachtet werden. Dabei erfolgt eine vertiefte Prüfung im Rahmen der Erarbeitung des Umweltberichtes.</p> <p>Im Übrigen erfolgt eine einzelfallbezogene Prüfung bei der Errichtung von Windenergieanlagen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.</p>
	Gebiet Nr. 26	<p>Der Suchraum Nr. 26 befindet sich auf den Gemarkungen Groß Laasch und Ludwigslust und erstreckt sich über eine Fläche von 65 ha. Die Trasse der Bundesautobahn A14 läuft in Nord-Süd-Richtung durch diesen Suchraum. Im Zuge der Planung und Realisierung der Autobahn sind Großteile des Suchraumes als Ausgleichsmaßnahmen in Anspruch genommen worden. Hierfür wurde der wesentliche Teil des Suchraumes mit Setzlingen bestockt. Die Fläche ist forstrechtlich gesichert. Nach Abzug der Forstfläche und der Freihaltetrasse entlang der Autobahn erfüllt der Suchraum das Kriterium "Mindestgröße von 35 ha" nicht mehr. Entsprechend ist die Fläche im Verfahren nicht weiter zu betrachten.</p>	<p>Ob und inwieweit der Suchraum Nr. 26 im weiteren Verfahren aufgrund seiner Inanspruchnahme für Ausgleichsmaßnahmen des Autobahnbaus nicht weiterverfolgt wird, wird im weiteren Planverfahren geprüft. Nach derzeitiger Kenntnis ist dieser Bereich nicht durch Ausschluss- oder Restriktionskriterien belegt, kommt daher grundsätzlich für die Ausweisung als Eignungsgebiet in Betracht.</p>

58	Ge- meinde Rieps (Amt Rehna)	<p>Entsprechend Ihres Schreibens vom 16.04.2015 zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg, Kapitel 6.5 Energie ist die Durchführung der informellen Vorabeteiligung der Gemeinden vorgesehen. Im Amtsbereich Rehna befindet sich ein Potenzialsuchraum für Windenergieanlagen im Bereich der Gemeinden Rieps, Schlagsdorf und Thandorf. Dazu nehmen die besagten Gemeinden wie folgt Stellung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bei der Ausweisung des Windeignungsgebietes im Bereich Rieps sind die bereits bestehenden Windenergieanlagen Bereich Schlagsdorf der Gemeinde Thandorf mit zwei Anlagen, zu berücksichtigen. 2. Den Gemeindevertretern sind keine Baudenkmäler sowie Bodendenkmäler im unmittelbaren Bereich des dargestellten Eignungsraumes bekannt. 3. Die von der Biosphärenreservat Schaalsee-Eibe erstellte Vogelvorkommenskarte (siehe Anlage) - im Zuge des durchgeführten Monitorings sind faunistische Zufallsfunde bekannt geworden - soll bei der der Ausweisung des Windeignungsgebietes Rieps Berücksichtigung finden. 4. Sollte es zur Aufstellung der Windkraftanlagen im besagten Bereich kommen ist darauf zu achten, dass keine permanente Flugbefeuerung an den Anlagen installiert wird, sondern diese mit Annäherungssensoren ausgerüstet werden. 5. Bei einer Ausweisung als Windeignungsgebiet ist die gemeindliche Fläche, Gem. Rieps, Flur 3 Flurstück 202, als Windkraftstandort festzulegen. Die Gemeinden Rieps, Thandorf und Schlagsdorf werden sich entsprechend § 68 KV M-V an den zu gründenden Unternehmen wirtschaftlich beteiligen. 	Die Hinweise der Gemeinde und ihr besonderes Interesse an der Ausweisung einer Fläche werden im Rahmen der weiteren Planaufstellung berücksichtigt.
58	Ge- meinde Schlags- dorf (Amt Rehna)	<p>Entsprechend Ihres Schreibens vom 16.04.2015 zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg, Kapitel 6.5 Energie ist die Durchführung der informellen Vorabeteiligung der Gemeinden vorgesehen. Im Amtsbereich Rehna befindet sich ein Potenzialsuchraum für Windenergieanlagen im Bereich der Gemeinden Rieps, Schlagsdorf und Thandorf. Dazu nehmen die besagten Ge-</p>	Die Hinweise der Gemeinde und ihr besonderes Interesse an der Ausweisung einer Fläche werden im Rahmen der weiteren Planaufstellung berücksichtigt.

		<p>meinden wie folgt Stellung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bei der Ausweisung des Windeignungsgebietes im Bereich Rieps sind die bereits bestehenden Windenergieanlagen Bereich Schlagsdorf der Gemeinde Thandorf mit zwei Anlagen, zu berücksichtigen. 2. Den Gemeindevertretern sind keine Baudenkmäler sowie Bodendenkmäler im unmittelbaren Bereich des dargestellten Eignungsraumes bekannt. 3. Die von der Biosphärenreservat Schaalsee-Eibe erstellte Vogelvorkommenskarte (siehe Anlage) - im Zuge des durchgeführten Monitorings sind faunistische Zufallsfunde bekannt geworden -soll bei der der Ausweisung des Windeignungsgebietes Rieps Berücksichtigung finden. 4. Sollte es zur Aufstellung der Windkraftanlagen im besagten Bereich kommen ist darauf zu achten, dass keine permanente Flugbefuerung an den Anlagen installiert wird, sondern diese mit Annäherungssensoren ausgerüstet werden. 5. Bei einer Ausweisung als Windeignungsgebiet ist die gemeindliche Fläche, Gem. Rieps, Flur 3 Flurstück 202, als Windkraftstandort festzulegen. Die Gemeinden Rieps, Thandorf und Schlagsdorf werden sich entsprechend § 68 KV M-V an den zu gründenden Unternehmen wirtschaftlich beteiligen. 	
58	Ge- meinde Than- dorf (Amt Rehna)	<p>Entsprechend Ihres Schreibens vom 16.04.2015 zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg, Kapitel 6.5 Energie ist die Durchführung der informellen Vorabbeteiligung der Gemeinden vorgesehen. Im Amtsbereich Rehna befindet sich ein Potenzialsuchraum für Windenergieanlagen im Bereich der Gemeinden Rieps, Schlagsdorf und Thandorf. Dazu nehmen die besagten Gemeinden wie folgt Stellung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bei der Ausweisung des Windeignungsgebietes im Bereich Rieps sind die bereits bestehenden Windenergieanlagen Bereich Schlagsdorf der Gemeinde Thandorf mit zwei Anlagen, zu berücksichtigen. 2. Den Gemeindevertretern sind keine Baudenkmäler sowie Bodendenkmäler im unmittelbaren Bereich des dargestellten 	<p>Die Hinweise der Gemeinde und ihr besonderes Interesse an der Ausweisung einer Fläche werden im Rahmen der weiteren Planaufstellung berücksichtigt.</p>

		<p>Eignungsraumes bekannt.</p> <p>3. Die von der Biosphärenreservat Schaalsee-Eibe erstellte Vogelvorkommenskarte (siehe Anlage) - im Zuge des durchgeführten Monitorings sind faunistische Zufallsfunde bekannt geworden -soll bei der der Ausweisung des Windeignungsgebietes Rieps Berücksichtigung finden.</p> <p>4. Sollte es zur Aufstellung der Windkraftanlagen im besagten Bereich kommen ist darauf zu achten, dass keine permanente Flugbefeuerung an den Anlagen installiert wird, sondern diese mit Annäherungssensoren ausgerüstet werden.</p> <p>5. Bei einer Ausweisung als Windeignungsgebiet ist die gemeindliche Fläche, Gem. Rieps, Flur 3 Flurstück 202, als Windkraftstandort festzulegen. Die Gemeinden Rieps, Thandorf und Schlagsdorf werden sich entsprechend § 68 KV M-V an den zu gründenden Unternehmen wirtschaftlich beteiligen.</p>	
59	Gemeinde Redefin (Amt Hagenow-Land)	<p>Die Gemeinde Redefin nimmt aufgrund ihres Beschlusses auf der Gemeindevertretersitzung vom 20.5.2015 wie folgt Stellung:</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und findet Berücksichtigung im weiteren Planverfahren.</p>
		<p>Das Gebiet 21 hat weitaus weniger als den vorgesehenen 2,5 km-Mindestabstand zum Gebiet 22, es sollte allein deshalb gestrichen werden.</p>	<p>Ausweislich der Anlage 2 zum Beschluss VV-2/15 vom 24.02.2014 soll der Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten grundsätzlich 2,5 km betragen. Im Einzelfall muss geprüft werden, ob der Mindestabstand eingehalten wurde. Nach Ansicht des RPV genügt der Mindestabstand von 2,5 km zwischen Windeignungsgebieten um einer erheblichen Belastung entgegenzuwirken. Durch dieses Kriterium soll sichergestellt werden, dass ein ausreichender Freiraum zwischen den Windparks eingehalten wird. Durch den Mindestabstand soll in der Regel eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden, so dass das Landschaftsbild nicht zu stark beeinträchtigt wird. Insbesondere soll</p>

			<p>für den Betrachter der Eindruck vermieden werden, die Anlagen stünden willkürlich in der Landschaft, gehen ohne Abgrenzung ineinander über und belasteten die Region ohne erkennbare Grenzen. Freilich ist entsprechend der vorherrschenden landschaftlichen Strukturierung möglich, in Einzelfällen im Interesse der Windenergienutzung der Mindestabstand zu unterschreiten. Wie der Regionale Planungsverband im Rahmen der Bekanntmachung für die informelle Vorabeteiligung mitgeteilt hat, finden die Kriterien „Mindestabstand zwischen Eignungsgebieten von 2,5 km“, „gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale“ und „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassungen von Siedlungen“ im weiteren Planverfahren Anwendung.</p> <p>Eine Betrachtung der Suchräume 21 und 22 erfolgt daher bei der Erarbeitung des 1. Entwurfs. Die Hinweise der Gemeinde werden hierbei berücksichtigt.</p>
	<p>Energie</p>	<p>Energie aus Sonne, Wind, Wasser und Biomasse bildet die Grundlage für den unabdingbaren Ausstieg aus Atomenergie und fossilen Energieträgern. Klimaschutz und Endlichkeit der Ressourcen sind drängende Probleme. Sonnen- und Windenergie wird bereits jetzt in großem Stil aus Deutschland und Mecklenburg Vorpommern exportiert - die dabei an der Strombörse erzielten Preise sind niedrig. Kostspielig importiert wird hingegen Atom- und Kohlestrom, vorwiegend aus Frankreich und Tschechien. Unserer Meinung nach ist es wichtiger, an der Entwicklung von Speichermöglichkeiten zu arbeiten und so die durch bereits bestehende Anlagen erzeugte Energie optimal zu nutzen. So könnte der Flächenverbrauch für Windkraftanlagen und Stromtrassen gebremst werden, bei verbesserter Eigenversorgung und verbesserter Flexibilität und Preisgestaltung beim Export. Wir würden es befürworten dezentrale Kleinanlagen (z.B. Dach-PV-Anlagen, vogel- und fledermausicher gestaltete Mini-Windkraftanlagen) im Sinne einer "Schwarmenergie" zu etablieren, deren Vorteile unmittelbar den Bürgern zu Gute kommen würden. Hierfür sollte die Förderung verstärkt werden und von der Landesregierung geworben werden. "Verhinderungsplanung, Negativplanung und Alibipla-</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich der Energiewende nimmt der Planungsverband zur Kenntnis. Er weist jedoch darauf hin, dass die Planung in erster Linie am Maßstab der vom Planungsverband beschlossenen Kriterien entsprechend der Vorgaben der Rechtsprechung zu erfolgen hat. Er verkennt freilich nicht die mit der Energiewende zusammenhängenden Folgen.</p> <p>Allerdings ist zu beachten, dass das öffentliche Interesse, im Sinne des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern (vgl. § 1 Abs. 1 EEG) im Zuge der Planung als abwägungsrelevanter Belang ebenfalls zu beachten ist.</p>

	<p>nung werden immer wieder angeführt, und um eine unabwendbare Notwendigkeit weiterer Windkraftgebietsausweisungen zu suggerieren und bei Nichtausweisung neuer Gebiete mit rechtlichen Konsequenzen zu drohen. Raumordnungsprogramme haben normalerweise eine Gültigkeitsdauer von mindestens 10 Jahren. Da das aktuelle RREP erst Ende 2011 festgesetzt wurde, wäre also normalerweise selbst eine Aussetzung des weiteren Windenergieausbaus in MV bis 2021 nicht als Verhinderungsplanung rechtlich angreifbar. Die jetzige Forcierung des Windenergieausbaus ist allein politisch motiviert. Durch diese politischen Zielformulierungen werden Investoren aktiviert und wollen jetzt ihre lukrativen Erwartungen mit allen Mitteln durchsetzen.</p>	
<p>Wald</p>	<p>Der Pufferabstand zu Wäldern wurde in den neuen Kriterien abgeschafft, außerdem können neuerdings Wälder bis 10 Hektar Größe durch die jetzt erlaubte Integration in eine Windparkkulisse von Windkraftanlagen umzingelt werden, was einer Überbauung gleichkommt. Wir meinen, dass Wald jeder Größe weiterhin mit einem mindestens 200 m breiten Pufferabstand von Windkraftanlagen freigehalten werden muss. Nur so können die zahlreichen, z.T. streng geschützten, windkraftempfindlichen Arten, wie Greifvögel, die insbesondere den Waldrand als Lebensraum nutzen, adäquat geschützt werden. Das gleiche Prinzip gilt für Biotop, die in den neuen Kriterien erst ab einer Größe von 5 Hektar freigehalten werden sollen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Dabei geht der Regionale Planungsverband davon aus, dass der Wald zu den wertvollen natürlichen Gütern gehört, die es nachhaltig zu schützen, zu pflegen und zu bewirtschaften gilt. Der Wald erfüllt bedeutende Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen und ist deshalb zu erhalten und zu mehren. Mecklenburg-Vorpommern ist im Vergleich zu den anderen Bundesländern walddarm. Lediglich 23 % der Landesfläche sind von Wald bedeckt. Bereits durch den notwendigen Ausbau des Energie- und Leitungsnetzes gehen in Mecklenburg-Vorpommern zahlreiche Waldflächen verloren bzw. werden Waldflächen zerschnitten. Dies verstärkt den Anspruch, die Waldgebiete vor einer weiteren Inanspruchnahme, wie sie durch Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen entstehen, zu schützen. Dem trägt die Planung Rechnung, indem aus den vorgenannten Gründen die Errichtung von Windenergieanlagen in Wäldern weitgehend ausgeschlossen wird. Waldflächen können nur bis zu 10 ha Größe in die Kulisse von Eignungsgebieten einbezogen werden, müssen aber im Rahmen der Standortwahl für die einzelnen Anlagen innerhalb eines Eignungsgebietes von der Überbauung ausgeschlossen werden. Das Größenkriterium stellt hierbei sicher, dass nicht jede kleinere Waldfläche oder ein Teil dieser Fläche von jeder Nutzung für Wind-</p>

			energie ausgeschlossen wird, sondern dass der Ausschluss nur bei großen – ökologisch bedeutsamen – Flächen greift.
	Mindestabstand	<p>Zusammenfassung: Wir möchten unsere erheblichen Bedenken bezüglich des Zeitpunktes und des Ausmaßes der Kapitel 6.5 Energie zur Kenntnis und zur Beachtung geben. Wir bitten Sie, die Auswahl von Windeignungsflächen gut zu prüfen und geben zu Bedenken, ob es Sinn macht, dem Willen einiger weniger Politiker Raum zu geben. Unserer Meinung nach ist es wichtiger, für die Speicherung der erzeugten Energie zu sorgen, statt neue Windeignungsflächen auszuweisen. Im Namen der Bürger der Gemeinde Redefin bitten wir Sie, das von der Landesregierung zu fordern!</p> <p>Die Abstände zur Wohnbebauung liegen bei 1000 m, statt der zu erwartenden mindestens 1400 m (entsprechend 7 x H-Regelung).</p>	<p>Der Regionale Planungsverband weist darauf hin, dass für die Auswahl der Suchräume der im Februar 2015 durch die Verbandsversammlung beschlossene Kriterienkatalog maßgeblich ist. Der im Entwurf der Teilfortschreibung vorgesehene Planatz 6.5 (8) (d.h. „7H“) findet nicht auf Ebene der Regionalplanung, sondern im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren Anwendung. Anlagenstandorte, die gegen diese Zielvorgabe verstoßen, sind raumordnungsrechtlich nicht genehmigungsfähig. Dies bedeutet: Der Siedlungsabstand beträgt grundsätzlich 1.000 m. Am siedlungsnahen Rand des Eignungsgebietes können die Windenergieanlagen ca. 140 m hoch sein, mit zunehmender Entfernung werden sie entsprechend der „7H“-Regel größer.</p>
	Vögel	<p>In der Feldmark zwischen Groß Krams, Bresegard und Redefin wurde ein lange diskutiertes Windkraftpotenzialgebiet aus naturschutzfachlichen Gründen verworfen. Die Gebiete 21, 22, 23, 24 und 25 liegen im unmittelbaren Umkreis dieses Gebietes bzw. zwischen zwei Vogelzuglinien (mittlere bis sehr hohe Dichte). Vor einer evtl. Ausweisung sollten daher Untersuchungen stattfinden, ob in diesen Gebieten nicht das Kriterium Vogelzugzone A zu berücksichtigen ist.</p>	<p>Die Auswahl der Suchräume für Windenergieanlagen basiert auf Ausschluss- und Restriktionskriterien. Hierbei sind auch natur- und artenschutzfachliche Kriterien eingegangen, inklusive des genannten Vogelzugs Zone A (hohe bis sehr hohe Dichte). Der Regionale Planungsverband geht daher davon aus, dass ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände grundsätzlich nicht zu befürchten ist.</p> <p>Im Übrigen erfolgt eine Überprüfung der Belange des Artenschutzes im Zuge der Erarbeitung des Umweltberichtes und eine einzelfallbezogene Prüfung bei der Errichtung von Windenergieanlagen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.</p>
	Landschaftsbild	<p>Allgemein anerkannt ist ein Wirkradius von mindestens 11 km um Windkraftanlagen, in dem eine Abwertung des Landschaftsbildes und Störungen stattfinden. Wir halten die unverbauten naturnahen und natürlichen Freiräume (auch kleiner 2400 Hektar), die Küsten, die Wälder und die verschiedenen Schutzgebiete für ein unschätzbares, einmaliges und zukunftsicherndes Kapital Mecklenburg- Vorpommerns. Dieses Kapital gilt es, auch im Sinne zukünftiger Generationen zu erhalten und zu bewahren.</p>	<p>Den Belangen des Landschaftsbildes trägt der Regionale Planungsverband durch die Anwendung der beschlossenen Kriterien für Ausschluss- und Restriktionsgebiete hinreichend Rechnung. So sind nicht nur unzerschnittene landschaftliche Freiräume Stufe IV (>2400 ha), sondern auch Gebiete mit einem Landschaftsbild Potenzialstufe 4 von der Planung ausgeschlossen.</p>

	Tourismus	<p>In Anbetracht zunehmend unsicherer Situationen im Ausland, wird sich die Tendenz fortsetzen, Urlaub in den schönsten Gegenden Deutschlands zu verbringen. Weite Landschaft, Natur und Ruhe sind wesentliche Faktoren für den Erholungswert eines Areals. Das trifft auch auf die Lebensqualität und Anziehungskraft von Wohnorten zu. Bei Umsetzung der vorgelegten Pläne würde es jedoch in Zukunft so sein, dass man in MV fast überall in sämtlichen Blickrichtungen auf nahe bis fernere Windkraftanlagen schaut. Durch die Herabsetzung der Mindestgröße der Flächen und der Mindestabstände zwischen Windkraftgebieten wird das durch die Planungsverbände angestrebte sinnvolle Prinzip der Konzentration der Belastungen an den bestgeeigneten Orten verlassen.</p>	<p>Als Ausschlussgebiet festgelegt sind Gebiete, die nach der BauNVO der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen (SO). Die besonders sensiblen Nutzungen von Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsgebieten gemäß BauNVO erfordern unter den vorgenannten Aspekten zudem einen Schutzabstand von 1000 m. Ebenfalls sind Tourismusschwerpunkträume von der Planung ausgenommen. Der Tourismus ist für viele Regionen ein wichtiger Wirtschaftsfaktor. Die in den RREP festgelegten Tourismusschwerpunkträume weisen eine hohe touristische Nachfrage und ein überdurchschnittlich hohes touristisches Angebot aus. Um in den Touristikschwerpunkträumen eine touristische, den heutigen Ansprüchen entsprechende Nutzung im Hinblick auf die gravierende Bedeutung dieses Wirtschaftszweiges sicherzustellen, ist es notwendig, diese Räume von Nutzungen und Maßnahmen freizuhalten, die zum Tourismus in Flächenkonkurrenz stehen. Den Belangen des Tourismus wird auf diese Weise nach Auffassung des Planungsverbandes hinreichend Rechnung getragen.</p>
60 (Wie 111)	Gemeinde Vellahn	<p>Bezugnehmend auf die informelle Vorabbeteiligung der Gemeinden im Rahmen der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM) hat die Gemeindevertretung Vellahn sich entschlossen, eine Stellungnahme zur Karte "Potentialsuchraum für Windenergieanlagen" abzugeben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Interesse der Gemeinde, in ihrem Gebiet eine Fläche für Windenergienutzung auszuweisen, wird berücksichtigt und im weiteren Verfahren geprüft.</p>
		<p>Die Lindenhof GmbH, Kloddram und die ENERCON GmbH, Aurich sind gemeinsam mit der Bitte an die Gemeinde herangetreten, einen im Ortsteil Kloddram zu errichtenden Windpark, der als Forschungs- und Entwicklungsstandort für Windkraftanlagen dienen soll, zu unterstützen. Nach Informationen der eben genannten Vorhabenträger wurde der Antrag zur Durchführung eines Raumordnungsverfahrens mit integrierten Zielabweichungsverfahren nach § 15 Landesplanungsgesetz kürzlich am 28.04.2015 bei der Obersten Landplanungsbehörde eingereicht. Die Gemeindevertretung Vellahn begrüßt grund-</p>	<p>Eine Prüfung der Fläche im Gebiet der Gemeinde durch den Regionalen Planungsverband hat folgendes ergeben: Im Bereich dieser Fläche stehen vom Planungsverband beschlossene Ausschluss- und Restriktionskriterien entgegen, die auf der Grundlage der von den Fachbehörden zur Verfügung gestellten Daten beruhen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Horste / Nistplätze von Großvögeln gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG, • gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 20 NatSchAG M-V ab 5 ha und

	<p>sätzlich derartige Bemühungen und hat sich mit einem entsprechenden Grundsatzbeschluss am 23.09.2013 für die Errichtung eines Windparks, unter Einbeziehung der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde in die Planung und Wertschöpfung eines möglichen Windparks, beim Ortsteil Kloddram ausgesprochen.</p> <p>Nach Auskunft der Projektträger belegen die bisherigen Untersuchungsergebnisse der von den Vorhabenträgern initiierten Umweltverträglichkeitsprüfung, dass die Errichtung von Windkraftanlagen in dem vorgeschlagenen Gebiet (siehe Anlage "Potentielles Eignungsgebiet im Ortsteil Kloddram") sehr gut vertretbar ist. Danach betreffen die in Rede stehenden Belange des Planungsverbandes bezüglich des vorgeschlagenen Gebietes, welche der Errichtung von Windenergieanlagen entgegenstehen könnten, in erster Linie den Biotopschutz sowie ein vormaliges Schwarzstorchvorkommen. Der Biotopschutz bezieht sich auf die Heckenstruktur im nördlichen Teil des potentiellen Eignungsgebietes, das Schwarzstorchvorkommen betrifft den südlichen Bereich. Aus diesen Gründen ist zu vermuten, dass das potentielle Eignungsgebiet bisher nicht als Suchraum innerhalb des Plangebietes des Planungsverbandes Westmecklenburg ausgewiesen wurde.</p> <p>Sollten jedoch die durch die Vorhabenträger vorgenommenen naturschutzfachlichen und - rechtlichen Untersuchungen und Gutachten ergeben, dass die o.g. Gründe einer Errichtung von Windkraftanlagen im genannten Gebiet nicht entgegenstehen, möchten wir Sie um die Aufnahme des potentiellen Eignungsgebietes bereits in den ersten Änderungsentwurf der Teilfortschreibung des Raumentwicklungsprogrammes Westmecklenburg - Kapitel 6.5 bitten.</p> <p>Darüber hinaus möchten wir Sie darum bitten, die Vorhabenträger und die Gemeinde gemeinsam bei einem Treffen mit den zuständigen Behörden betreffend der naturschutzfachlichen Beurteilung (LUNG/UNB) in Kloddram zu unterstützen, um vor Ort zu klären, inwieweit der besondere Biotopschutz hier anzuwenden wäre. Ein weiterer Ansatzpunkt, der aus raumordnerischer Sicht für die Ausweisung als Suchraum von</p>	<ul style="list-style-type: none"> • 200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotopen > 5 ha.
--	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	<p>großer Bedeutung ist, stellt nach unserer Meinung die klein- und großräumige Betrachtung der Umgebung der Gemeinde Vellahn, insbesondere des Ortsteils Kloddram dar. Die Gemeinde sieht in einer Beteiligung am künftigen Windpark und in der Unterstützung des Projektes die Möglichkeit, selbst einen aktiven Beitrag zum Gelingen der Energiewende in Mecklenburg-Vorpommern zu leisten. Dabei sind wir davon überzeugt, dass nur durch eine aktive Einbeziehung der Gemeinde in die Planung und Umsetzung des Windparks, insbesondere hinsichtlich der Ausgestaltung der Größe, Anzahl, Lage und Anordnung der Windkraftanlagen, mithin auf mögliche Beeinträchtigungen der direkt an den Windpark angrenzenden Haushalte, eine positive Einflussnahme möglich ist.</p> <p>Nach den derzeit aufgrund der aktuell angelegten Kriterien zur Ausweisung der neuen Windeignungsgebiete und der daraus resultierenden Karte "Potentialsuchraum für Windenergieanlagen" befindet sich die nächstgelegene Windpotentialfläche in 14 km (Luftlinie) Entfernung (Lüttow-Valluhn). Danach folgt das Gebiet bei Moraas mit schon 19 km. Eine Häufung in unserer Region ist also faktisch ausgeschlossen, was aus unserer Sicht gegen eine "Umzingelungsproblematik" der Ortschaften mit künftigen Windkraftanlagen spricht und im Umkehrschluss den Standort Kloddram als einen geeigneten Standort qualifiziert. Ferner möchten wir darauf hinweisen, dass die Realisierung eines Windparks bei Kloddram erhebliche finanzielle Erträge für unsere Gemeinde bedeuteten würden, welche die Finanzierung freiwilliger Ausgaben der Gemeinde, wie beispielsweise die Unterhaltung des Waldbades Vellahn auch zukünftig sicherstellen könnten. Dazu besteht eine Vereinbarung mit den Vorhabenträgern, welche die Beteiligung der Gemeinde ausdrücklich wünschen bzw. unterstützen und derzeit ein Umsetzungskonzept dafür erarbeiten. Wir hoffen, dass durch unsere Anmerkungen das o.g. potentielle Eignungsgebiet unter Einbeziehung der naturschutzfachlichen und -rechtlichen Untersuchungen und Gutachten der Vorhabenträger neu überprüft wird.</p>	
Bio-	Für das Windkraftvorhaben Kloddram ist weder rechtlich noch	Die Hinweise zum Biotopschutz werden geprüft und im weite-

<p>topschutz</p>	<p>fachlich erkennbar, dass ein Biotopschutz der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen entgegenstehen könnte. In rechtlicher Hinsicht ist auf § 21 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie auf die für Mecklenburg Vorpommern weiterhin geltenden „Hinweise zur Festlegung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen“ vom 22. Mai 2012 und die dortigen Vorgaben zu „gesetzlich geschützten Biotopen ab 5 ha“ (Ausschlussgebiet) und „200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotopen ab 5 ha“ (Restriktionsgebiete) zu verweisen.</p> <p>Insoweit ist zunächst für Ihre Planung zu berücksichtigen, dass die in Rede stehende Heckenstruktur (vgl. der von Ihnen übersandte Lageplan vom 17. Dezember 2013) durch das Windkraftvorhaben nicht substantiell betroffen ist. Die Windenergieanlagen werden jenseits jener Heckenstrukturen errichtet. In rechtlicher Hinsicht ist insoweit allein zu prüfen, ob ein Puffer von 200 m bei solchen Heckenstrukturen einschlägig ist. Dabei ist zunächst festzuhalten: Der vorzitierte Erlass vom 22. Mai 2012 enthält lediglich Empfehlungen, keine verbindlichen Vorgaben. Hinzu kommt - im hiesigen Zusammenhang vor allem von Interesse - dass im Übrigen bei den zitierten Regelungen zu gesetzlich geschützten Biotopen der besagte Erlass auf Flächenbiotope abzielt. Nur dort ergeben auch vorsorgliche Puffer von 200 m fachlich einen Sinn. Der Hinweis des Energieministeriums enthält keinen Anhalt dafür, dass auch lang gestreckte Heckenstrukturen insoweit erfasst sein könnten. Anders ausgedrückt: Solche Strukturen hatte der Erlass offensichtlich nicht im Blick. Insoweit sei hier nur am Rande erwähnt, dass nicht erkennbar ist, ob die entsprechende Hecke eine Fläche von mehr als 5 ha umfasst (Vorgabe des vorzitierten Erlasses).</p> <p>Selbst wenn man aber einmal unterstellt, dass hier die Vorgaben des Erlasses einschlägig wären, wäre zudem in fachlicher Hinsicht zu berücksichtigen, inwieweit eine Beeinträchtigung der Heckenstrukturen vorliegt. Diese dienen, wenn überhaupt, allenfalls als Leitstrukturen für Fledermäuse. Für solche Beeinträchtigungen ist aber in der Rechtsprechung längst anerkannt,</p>	<p>ren Verfahren gegebenenfalls berücksichtigt.</p>
-------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------

	<p>dass insoweit durch Abschaltungen der Windenergieanlagen zu bestimmten Jahreszeiten (Sommer) und bei bestimmten Windgeschwindigkeiten (wenig Wind) eine Beeinträchtigung vermieden und ausgeschlossen werden kann. Insoweit ist auch fachlich ein Ausschluss von entsprechenden Puffern nicht zu rechtfertigen.</p> <p>Hinzu kommt zudem: Die Hinweise zur Festlegung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen vom 22. Mai 2012 (vgl. schon oben) entsprechen nicht mehr den Vorgaben der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 13. Dezember 2014 – 4 CN 1.11). Denn danach sind harte und weiche Tabukriterien zu unterscheiden. Dem entspricht nicht die Unterscheidung von Ausschlussgebieten und Restriktionsgebieten. Auch deshalb kann sich eine Behörde im Rahmen des Zulassungsverfahrens für Ihr Windkraftvorhaben nicht auf den Erlass berufen. Insbesondere ist auch der Regionalplanung im Rahmen der Fortschreibung dringend zu empfehlen, sich an den Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts, nicht aber an den Vorgaben solch insoweit rechtlich überholter Erlasse zu orientieren.</p> <p>Ergänzt sei schließlich noch: Selbst wenn man seitens der zuständigen Behörden eine Bindung an den vorzitierten Hinweis zur Festlegung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen anerkennt, ergibt sich aus den Definitionen der Restriktionsgebiete (der 200 m-Puffer ist ein Restriktionskriterium), dass dort durchaus im Einzelfall Windenergieanlagen zulässig sind. Fachlich ergibt sich mit Blick auf den in Rede stehenden Fledermausschutz, dass damit jedenfalls ein solcher Einzelfall sich im vorliegenden Fall aufdrängt.</p>	
<p>Schwarzstorch</p>	<p>Hinsichtlich des Schwarzstorchs ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass dieser nicht schlaggefährdet ist. OVG Magdeburg, Beschl. v. 21. März 2013 – 2 M 154/12, VG Hannover, Beschl. v. 22. Nov. 2012 – 12 A 2305/11. Hinsichtlich der damit allein in Rede stehenden Scheuchgefährdung (vgl. das sog. Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) verweisen wir auf die Ausführungen von Herrn Helweg. Danach befinden sich für den Schwarzstorch geeignete Brut- und Nahrungshabi-</p>	<p>In der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL – RREP) sind landeseinheitliche Kriterien für Gebiete geregelt, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ausgeschlossen sind bzw. nach raumordnerischen Kriterien des Plangebers generell keine Windenergieanlagen errichtet werden dürfen (Ausschlussgebiete). Die</p>

	<p>tate nicht im Untersuchungsgebiet, sondern vielmehr in ausreichender Entfernung vorrangig entlang der Fließgewässer Boize, Schaale, Sude und Elde. Die Verteilung ehemaliger und aktueller Brutstätten der Art ist dementsprechend eng an die Habitatstrukturen gebunden, die in geeigneter Ausprägung im Plangebiet nicht vorhanden sind, dementsprechend die Art im Rahmen der aktuellen Erfassungen weder als Brutvogel, noch als Nahrungsgast registriert werden konnte.</p> <p>Eine Scheuchwirkung ist indes weniger in den Nahrungshabitaten, als vielmehr in Horstnähe während der Brutzeit zu verzeichnen. Auf die menschliche Silhouette reagiert der Schwarzstorch am Horst besonders empfindlich. Diesem Umstand widmet sich im besonderen § 23 Abs. 4 NatSchAG M-V mit dem Ansatz der Horstschutzzonen I und II, innerhalb derer Bestockungsentfernungen und Gebietsveränderungen (100 m) bzw. forst-, land- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen (300 m) in der Zeit vom 1. März bis zum 31. August verboten sind. Maßgeblich ist hierfür also ein Abstand von maximal 300 m zwischen Störquelle und Horst.</p> <p>Bei WEA ist indes aus fachlicher Sicht des von den Rotoren ausgehenden Schattenwurfs als potenziell störungserheblich zu beachten, sofern dieser in Horstnähe auftreten kann. Dies ist bei Entfernungen > 1000 m physikalisch bedingt kaum mehr der Fall, so dass dieser Wert z.B. in Rheinland-Pfalz bei der Abschätzung WEA-bedingter Störungen auf (besetzte) Schwarzstorchhorste Anwendung findet. Schwarzstorchhorste sind vorliegend allerdings deutlich > 1 km vom Plangebiet entfernt, so dass diesbezüglich vorhabenbedingt eine etwaige Scheuchgefährdung nicht gegeben sein wird. Selbst wenn man also einmal unterstellt, es gäbe noch den in Rede stehenden Schwarzstorchhorst, steht eine Beeinträchtigung im konkreten Einzelfall nicht in Rede.</p> <p>Hinzu kommt vorliegend, dass der Schwarzstorchhorst seit 2007 nicht mehr besetzt ist. Zieht man die Vorgaben des sog. Niststädten-Erlasses aus Brandenburg zu Rate, ist damit auch deshalb eine Gefährdung des Schwarzstorches vorliegend nicht gegeben. Soweit für Mecklenburg Vorpommern teils eine</p>	<p>Richtlinie bestimmt für Schwarzstorch mit Brutwald einen Abstandspuffer von 3000 m. Der Vermeidung des Tötungsverbots in § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatschG wird durch den Mindestabstand genügt. Ob und inwieweit Belange des Schwarzstorches entgegenstehen, ist im weiteren Verfahren im Rahmen der Umweltuntersuchungen zu prüfen.</p>
--	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Dokumentation der Hinweise aus der gemeindlichen informellen Vorabbeteiligung vom 16.04.2015 – 05.06.2015

		<p>10 Jahres-Schutzfrist verlangt wird, hat sich hierüber beispielsweise zuletzt die Regionalplanung Rostock mit guten fachlichen Argumenten hinweggesetzt. Fachlich ist ein solch langjähriger Schutz, wie Herr Hellweg ausführte, nicht zu rechtfertigen.</p> <p>Fazit: Auch ein Schwarzstorchvorkommen steht der Ausweisung der entsprechenden Fläche in einem künftigen Regionalplan / Fortschreibung oder einer Zielabweichung nicht entgegen.</p>	
61	<p>Gemeinde Stolpe (Amt Parchimer Umland)</p>	<p>Gegen die Teilfortschreibung des RREP WM, Kapitel 6.5 Energie werden keine Bedenken erhoben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
62	<p>Gemeinde Zölkow (Amt Parchimer Umland)</p>	<p>Am 24. Februar 2015 hat die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg auf ihrer 50. Sitzung regionale Kriterien für die Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung beschlossen. Um die gemeindlichen Belange von Beginn an in die Regionalplanung einbringen zu können, ist ebenso beschlossen worden, vor Einleitung des offiziellen zweistufigen Beteiligungsverfahrens eine gemeindliche informelle Vorabbeteiligung durchzuführen. Dadurch sollen nach dem Willen der Verbandsversammlung die kommunalen Belange schon frühzeitig bei der Planaufstellung Berücksichtigung finden.</p>	
	<p>Fehlende Kriterien</p>	<p>Für die gemeindliche Vorabbeteiligung ist auf der Grundlage der beschlossenen Kriterien eine Potentialsuchraumkarte für Windenergieanlagen für die gesamte Region Westmecklenburg erstellt worden. Folgende Kriterien zur Festlegung von Eignungsgebieten haben dabei noch keinen Eingang gefunden:</p> <ul style="list-style-type: none"> •Allgemeines Kriterium "Mindestabstand zwischen Eignungs- 	<p>Die fehlenden Kriterien werden im weiteren Verlauf der Planaufstellung berücksichtigt. Wie der Regionale Planungsverband im Rahmen der Bekanntmachung für die informelle Vorabbeteiligung mitgeteilt hat, finden die Kriterien „Mindestabstand zwischen Eignungsgebieten von 2,5 km“, „gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale“ und „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassungen von Siedlungen“ im</p>

Dokumentation der Hinweise aus der gemeindlichen informellen Vorabeteiligung vom 16.04.2015 – 05.06.2015

	<p>gebieten von 2,5 km, •Restriktionskriterium "gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale" und •Restriktionskriterium "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassungen von Siedlungen". Bereits im Anschreiben des Regionalen Planungsverbandes wird darauf hingewiesen, dass diese Kriterien somit Ansatzpunkte für die gemeindliche Argumentation darstellen.</p>	<p>weiteren Planverfahren Anwendung. Die Hinweise der Gemeinde werden hierbei berücksichtigt und führen ggf. zu einer Anpassung der Planung.</p>
	<p>Stellungnahme: In der Gemeinde Zölkow ist der vorhandene Windpark "Kladrum" weitestgehend als Potenzialsuchraum Nr. 54 für die Nutzung der Windenergie dargestellt. Dabei ist ein Abstand von 1000 m zu Wohngebäuden eingehalten worden, sodass sich die Fläche um rund ein Viertel reduziert. Der Windpark "Groß Niendorf" befindet sich im Nordosten des Gemeindegebietes. Hier ist zwar keine Potenzialfläche dargestellt; der vorhandene Bestand an Windenergieanlagen wird aber noch Jahrzehnte das Landschaftsbild prägen. Die Flächen Nr. 50, 51, 52, 53 und 55 befinden sich in unmittelbarer Nachbarschaft zur Gemeinde. Die Fläche Nr. 55 befindet sich teilweise im Betrachtungsraum von 3,5 km. Das Gebiet Nr. 54 "Zölkow/Obere Warnow/Friedrichsruhe" ist bereits im RREP 2011 als Eignungsgebiet ausgewiesen. Der Potenzialsuchraum Nr. 55 ist auf Grund der regionalen Kriterien neu entstanden. Allein aus dem Vorhandensein zweier Windparks in Zölkow selbst und weiterer Windparks in Prestin und Grebbin ergibt sich eine erhebliche Vorbelastung des Gemeindegebietes.</p>	
	<p>Mit der neuen Fläche Nr. 55 wäre hier eine außergewöhnliche Häufung von Gebieten für die Windenergienutzung zu verzeichnen. Mit der Häufung von Windparks in einzelnen Regionen und den damit verbundenen Belastungen einzelner Orte hat sich der Regionale Planungsverband bisher nicht auseinandergesetzt. Für den Umgang mit solchen Häufungen, wie sie in und um die Gemeinde Zölkow anzutreffen wären, hat der Regionale Planungsverband noch keinen Lösungsvorschlag unterbreitet. Dafür bedarf es nach Ansicht der Gemeinde klarer</p>	<p>Das Kriterium der Umfassung wird im weiteren Planverfahren geprüft. Basis ist das beschlossene Kriterium Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen.</p>

		Regelungen. Die Gemeinde Zölkow fordert den Regionalen Planungsverband auf, sich grundsätzlich mit der Frage der Häufung von Potentialsuchräumen und den künftigen Belastungen von Gemeinden und Siedlungsbereichen intensiv zu beschäftigen und Lösungsvorschläge zu unterbreiten.	
	Mindestabstand zwischen WEG	Das 2,5 km-Kriterium entbehrt diesbezüglich jeder fachlichen Grundlage und ist offensichtlich nicht geeignet eine übermäßige und unzumutbare Häufung von Windeignungsgebieten zu verhindern. Aus Sicht der Gemeinde Zölkow wäre schon die Wiedereinführung des Mindestabstandes zwischen den Eignungsgebieten von 5 km in diesem Sinne sehr hilfreich. Ein Abstand von 5 km ist mittlerweile an verschiedenen Stellen, so auch im Bürger- und Kommunalbeteiligungsgesetz, das derzeit in der Landesregierung erarbeitet wird, als Raum definiert, innerhalb dessen von signifikanten Belastungen für die ortsansässige Bevölkerung auszugehen ist. Aus diesem Grund fordert die Gemeinde Zölkow die Einhaltung eines Mindestabstandes von 5 km zwischen Eignungsgebieten und damit die Beibehaltung des Kriteriums, das bereits 2011 der Ausweisung von Eignungsgebieten durch den Regionalen Planungsverband zugrunde gelegt worden ist. Bei Einhaltung eines 5 km-Abstandes würde sich die Fläche Nr. 55 erheblich reduzieren bzw. wegfallen. Die Gemeinde Zölkow spricht sich gegen die Ausweisung der Fläche Nr. 55 aus und fordert die Streichung dieses Gebietes.	Ausweislich der Anlage 2 zum Beschluss VV-2/15 vom 24.02.2014 soll der Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten grundsätzlich 2,5 km betragen. Im Einzelfall muss geprüft werden, ob der Mindestabstand eingehalten wurde. Das Kriterium wird vom Planungsverband als notwendig, aber auch ausreichend angesehen, um die Belange der ortsansässigen Bevölkerung zu schützen. Nach Ansicht des RPV genügt der Mindestabstand von 2,5 km zwischen Windeignungsgebieten um einer erheblichen Belastung entgegenzuwirken. Durch dieses Kriterium soll sichergestellt werden, dass ein ausreichender Freiraum zwischen den Windparks eingehalten wird. Durch den Mindestabstand soll in der Regel eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden, so dass das Landschaftsbild nicht zu stark beeinträchtigt wird. Insbesondere soll für den Betrachter der Eindruck vermieden werden, die Anlagen stünden willkürlich in der Landschaft, gehen ohne Abgrenzung ineinander über und belasteten die Region ohne erkennbare Grenzen. Bei der Vorbereitung der Entscheidung der Verbandsversammlung VV-2/15 vom Februar 2015 wurde die Frage des Mindestabstandes ausführlich diskutiert, das Ergebnis (2,5 km) steht fest. Freilich ist entsprechend der vorherrschenden landschaftlichen Strukturierung möglich, in Einzelfällen im Interesse der Windenergienutzung der Mindestabstand zu unterschreiten. Dieses Kriterium wird im weiteren Verfahren geprüft.
63	Gemeinde Warlow (Amt	Die Gemeinde Warlow hat die vom Regionalen Planungsverband übergebenen Unterlagen zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg, Kapitel 6.5 Energie, Durchführung der informellen Vorabbeteiligung der Gemeinden, geprüft. Von der Gemeinde Warlow	Die Stellungnahme und das Interesse der Gemeinde an der Ausweisung von Eignungsräumen im Gemeindegebiet werden zur Kenntnis genommen.

	Ludwigs-lust-Land)	werden folgende Anregungen bzw. Hinweise im Rahmen der informellen Vorabbeteiligung vorgebracht: Die Gemeinde befürwortet grundsätzlich die Ausweisung von Eignungsräumen für Windenergieanlagen. Es sollten jedoch vorrangig Gebiete ausgewiesen werden, in denen die Gemeinde eigene Flächen besitzt.	
	Gebietsbietsvor-schlag	<p>Neben der in der zur informellen Beteiligung vorgelegten Fläche (Pot. Suchraum Nr. 23) hat sich die Gemeinde Warlow in Abstimmung mit der Gemeinde Picher mit weiteren möglichen Potentialflächen auseinandergesetzt. Eine der regionalen Planungsstelle bereits mit Schreiben vom 23.01.2015 vorgelegte Karte mit der Potentialfläche "Warlow-Picher-Nord" beinhaltet eine 230 ha große Fläche nördlich der Ortslagen, in der sowohl die Gemeinde Warlow, als auch die Gemeinde Picher über große Flächenpotentiale in Gemeindeeigentum verfügen. In der Beratung am 26.05.2015 in der Abteilung Regionalmanagement beim Landkreis auf Initiative der Gemeinden Picher und Warlow hatten die Vertreter der Kommunen den Anspruch, Aufschluss darüber zu bekommen, welche konkreten fachlichen Belange gegen die Ausweisung dieser Fläche sprechen. Eindeutige Informationen darüber sind den Gemeinden jedoch nicht vorgelegt worden.</p> <p>Aufgrund bestehender intensiver Kontakte mit Projektplanem ist diese Fläche in der Gemeinde bekannt. Um im weiteren Verlauf der Planung hierzu den Bürgern Rede und Antwort stehen zu können, erachtet es die Gemeinde besonders in Bezug auf die Akzeptanz als sehr wichtig, über die planerischen Aspekte vollumfänglich informiert zu werden. Die Gemeinde Warlow möchte auch darüber informiert werden, warum der mit Schreiben vom 04.04.2014 beantragte mögliche Eignungsraum am Lüblower Weg bisher nicht berücksichtigt wurde. Auch in diesem Bereich würden sich erhebliche Flächen in Gemeindeeigentum befinden.</p>	<p>Eine Prüfung der Fläche im Gebiet der Gemeinde durch den Regionalen Planungsverband hat folgendes ergeben: Im Bereich dieser Fläche (Potentialfläche "Warlow-Picher-Nord") stehen vom Planungsverband beschlossene Ausschlusskriterien entgegen, die auf der Grundlage der von den Fachbehörden zur Verfügung gestellten Daten beruhen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Horste / Nistplätze von Großvögeln gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG.
	Waldfläche	Für den ausgewiesenen Suchraum Nr. 23 bestehen in der Gemeinde Bedenken dahingehend, dass eine bestehende Waldfläche (Pisack) nicht berücksichtigt wurde.	Wenn die Waldfläche die Mindestgröße von 10 ha erreicht und in den von den Fachbehörden zur Verfügung gestellten Daten enthalten ist, wird sie als Ausschlusskriterium berücksichtigt.

<p>66</p>	<p>Ge- meinde Hoort (Amt Ha- genow- Land)</p>	<p>In der nachfolgenden Ausarbeitung wurde hergeleitet, dass ein potenzielles Eignungsgebiet im Suchraum 19 eine Größe von ca. 360 ha insgesamt mit davon ca. 260 ha im Gebiet der Gemeinde Hoort bereitstellt. Mit Blick auf die Privilegierung des § 35 BauGB, wonach dem Ausbau der Windkraft substanziell Raum zu schaffen ist, ist das Windeignungsgebiet im Suchraum 19 zwangsweise vorzuziehen, da es in erheblichem Maße, nämlich die vierfache Fläche, Raum für die Entwicklung der Windenergie schafft. Dementsprechend wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung am 28.05.2015, nach Befassung mit Ihrer Aufforderung zur informellen Stellungnahme, votiert für eine Ausweisung eines Windeignungsgebietes im Suchraum 19 und eine Ablehnung einer weiteren Bearbeitung des Suchraumes 18.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die von der Gemeinde geltend gemachten Belange werden im weiteren Planverfahren berücksichtigt. Eine Überprüfung des Mindestabstandes zwischen Eignungsgebieten – hier bezogen auf die Potenzialsuchräume 18 und 19 – erfolgt bei der weiteren Bearbeitung. Die Hinweise aus der Stellungnahme des Planungsbüros KK-RegioPlan werden hierbei berücksichtigt.</p>
	<p>Min- destab- stand</p>	<p>Begründung: Eine Bewertung der Suchraumkarte auch unter Einbeziehung der zunächst nicht berücksichtigten genannten Kriterien führt zu dem Ergebnis, dass eine Ausweisung beider Suchräume als Windeignungsgebiet nicht möglich ist. Dieses Ergebnis ergibt sich aus folgendem Sachverhalt: Die Suchräume schließen sich zunächst gegenseitig aus, weil der Mindestabstand nach o.g. Kriterium a) bei weitem nicht eingehalten ist. Eine Betrachtung als einheitliches Suchgebiet scheidet insofern aus, als dass zwischen diesen beiden Suchräumen der Teil eines Waldes liegt, welcher in seiner Gesamtheit größer als 10 ha und mithin aufgrund der landeseinheitlichen Kriterien für Windkraftplanung „tabu“ ist. Eine sich daraus ergebende denklogische Folgebetrachtung beider Suchräume für sich allein ergibt folgende Ergebnisse. Der Suchraum 19 wäre durch keinen weiteren Suchraum oder bestehenden Windpark durch dieses Kriterium beschränkt und mithin ca. 360 ha groß. Der Anteil der Gemeinde Hoort an dieser Fläche beträgt ca. 260 ha. Der Suchraum 18 wird beschränkt durch den bereits genehmigten Windpark in den Gemeinden Bandenitz, Alt Zachun, Holthusen und Sülstorf (als Suchraum 15 in der Suchraumkarte dargestellt) und den Bestandwindpark in Lübesse (Suchraum 17). Der grundsätzlich ca. 180 ha große Suchraum beinhaltet nach Anwendung des Abstandskriteriums</p>	<p>Die fehlenden Kriterien werden im weiteren Verlauf der Planaufstellung berücksichtigt. Wie der Regionale Planungsverband im Rahmen der Bekanntmachung für die informelle Vorabeteiligung mitgeteilt hat, finden die Kriterien „Mindestabstand zwischen Eignungsgebieten von 2,5 km“, „gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale“ und „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassungen von Siedlungen“ im weiteren Planverfahren Anwendung. Die Hinweise der Gemeinde werden hierbei berücksichtigt und führen ggf. zu einer Anpassung der Planung.</p>

		<p>ein Ausweisungspotenzial von lediglich ca. 90 ha (vgl. dazu Anlage 1 zur Stellungnahme)</p>	
	<p>Umfassungen</p>	<p>Die Suchräume schließen sich weiterhin gegenseitig aus bei Anwendung des o.g. Kriteriums b), dem Umfangskriterium. Zur Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen werden gemäß des vom MEIL MV beauftragten Gutachtens gemäß Endbericht 2013, welches diesem Kriterium als Maßstab zu Grunde gelegt wurde, bestehende und künftige Windenergieanlagen im Abstand von 3,5 Kilometern um eine Siedlung betrachtet. Es sollen dabei zur Vermeidung der erheblich beeinträchtigenden Umfassung bebaute bzw. bebaubare Korridore nicht größer als in einem Blickwinkel von 120 ° aus der Ortsmitte zusammenhängend bebaut werden können. Zwischen zwei bebaubaren Korridoren soll ein freizuhaltender, sprich nicht zu bebauender Korridor von zumindest 60°, ebenfalls ausgehend von der Ortsmitte, liegen. Bei Ausweisung beider Suchräume als Windeignungsgebiet betrüge die Umfassung insgesamt 240°. Eine separate Betrachtung beider Räume ist insoweit nicht möglich, da der geforderte Freihaltekorridor zwischen zwei Windeignungsgebieten von 60° nicht gegeben ist. Eine separate Betrachtung beider Suchräume unter jeweiliger Nichtbeachtung des anderen Suchraums käme zu dem Ergebnis, dass Suchraum 18 eine Umfassung von etwa 135° (Anlage 2a), die verbleibende Restfläche des Suchraums 18 nach Anwendung des o.g. Abstandskriteriums a) eine Umfassung von ca. 90 ° (Anlage 2b) und der Suchraum 19 eine Umfassung von ca. 110 ° (Anlage 3) bewirken würde. Somit entspräche lediglich der Suchraum 19 dem Kriterium.</p> <p>Nur der Vollständigkeit halber wurde noch eine Betrachtung angestellt, in der in Anwendung des zu Kriterium a) oben erarbeiteten Sachstandes, die nach Anwendung des Kriteriums a) verbleibende Restfläche des Suchraums 18 von ca. 90 ha gemeinsam mit dem Suchraum 19 auf Umfassung geprüft wurde. Diese Prüfung ergab eine Umfassung von ca. 190° (Anlage 4), mithin deutlich umfangreicher als gefordert. Mithin wurde auch bezüglich der zu erwartenden Umfassungen ein-</p>	<p>Eine erheblich beeinträchtigende Umfassung von Siedlungen ist unter Anwendung des entsprechenden Restriktionskriteriums und des zugrundeliegenden Gutachtens zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ sowie unter Berücksichtigung der Bedingungen vor Ort im Einzelfall unter Berücksichtigung der Kriterien zur Ausweisung von Windeignungsgebieten im Zuge der Teil-Fortschreibung des RREP zu prüfen.</p>

		deutig herausgearbeitet, dass der Suchraum 19 sowie die verbleibende Restfläche des Suchraums 18, nicht aber der Suchraum 18 als Windeignungsgebiet ausweisbar sind.	
	Bau- und Bodendenkmale	Hinsichtlich des ebenfalls nicht berücksichtigten o.g. Kriteriums c) sind der Gemeinde keinerlei Informationen bekannt, die Einfluss auf die Ausweisung der oder eines der Windeignungsgebiete haben könnte. Mithin beschränken sich die zusammenfassenden Ausführungen und die sich daraus abgeleiteten Ergebnisse einzig auf die Ausführungen zur Umfassung und zum Mindestabstand zwischen Windeignungsgebieten.	Kenntnisnahme.
	Zusammenfassung	<p>Die Folge aus den Betrachtungen zu o.g. Kriterium a) stellt ein potenzielles Eignungsgebiet im Suchraum 18 in Größe von ca. 90 ha dar, während das potenzielle Eignungsgebiet im Suchraum 19 eine Größe von ca. 360 ha insgesamt mit davon ca. 260 ha im Gebiet der Gemeinde Hoort bereitstellt. Mit Blick auf die Privilegierung des 35 BauGB, wonach dem Ausbau der Windkraft substanziell Raum zu schaffen ist, ist das Windeignungsgebiet im Suchraum 19 zwangsweise vorzuziehen, da es in erheblichem Maße, nämlich die vierfache Fläche, Raum für die Entwicklung der Windenergie schafft. Dementsprechend wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung am 28.05.2015, nach Befassung mit Ihrer Aufforderung zur informellen Stellungnahme, votiert für eine Ausweisung eines Windeignungsgebietes im Suchraum 19 und eine Ablehnung einer weiteren Bearbeitung des Suchraumes 18.</p> <p>Die Gemeinde Hoort hatte sich bereits im Zeitraum ab 2011 intensiv mit der Frage eines möglichen Windparks im Gemeindegebiet befasst und dabei Kontakt zu verschiedenen Windkraftplanern gehabt. Die Windkraftplaner hatten jeweils unabhängig voneinander eine mögliche Windeignungsfläche im Bereich des aktuellen Suchraums 19 herausgearbeitet und der Gemeinde das räumliche und auch planerische Grundkonzept vorgestellt. Die Gemeinde hat auf Grund der etwaig zu erwartenden Lage des Windparks entlang der Autobahn A 24 und der damit verbundenen breiten Zustimmung bzw. Akzeptanz der Einwohner einen Beschluss für die Unterstützung der Windparkentwicklung getroffen (Anlage 5, Beschluss vom</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Prüfung der Potenzialsuchräume erfolgt unter Anwendung des Kriteriums „Mindestabstand zwischen Eignungsgebieten“ im weiteren Verfahren zur Teil-Fortschreibung des RREP. Dabei wird auch das Interesse der Gemeinde an der Unterstützung der Windenergienutzung und der Ausweisung eines Windeignungsgebietes im Suchraum 19 im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.

	<p>14.06.2012).</p> <p>Letztlich hat die Gemeinde den interessierten Projektentwicklern die Möglichkeit eingeräumt, ihre jeweiligen Konzeptansätze zu präsentieren, in deren Ergebnis eine Entscheidung für den Projektentwickler LOSCON GmbH aus Beeskow erfolgte (Anlage 6, Erklärung der Gemeinde Hoort vom 10.05.2012 und Beschluss vom 06.12.2012). Das Konzept überzeugte durch eine breit gestreute Partizipation und Einbeziehung aller Grundstückseigentümer und war auch wirtschaftlich unter allen vorgestellten Konzepten vorzugswürdig. Die Wirtschaftlichkeit war indes zu beachten, weil einerseits die Gemeinde die Interessen der Grundstückseigentümer nicht aus den Augen verlieren wollte, andererseits die Gemeinde mit einem sehr hohen Flächenanteil von ca. 115 ha im vorgeschlagenen Windeignungsgebiet im Suchraum 19 auch erheblich selbst von den Pachten profitiert.</p> <p>Vor diesem Hintergrund hat die Gemeinde Hoort bereits mit Antrag vom 20.06.2012 beim Regionalen Planungsverband Westmecklenburg die Ausweisung eines Windeignungsgebietes im Bereich des heutigen Suchraums 19 vorgeschlagen. Dieser Vorschlag wurde von der Gemeinde bis heute in Zusammenarbeit mit dem Planungsbüro KK Regioplan und dem Projektentwickler entsprechend der fortgeschrittenen raumordnerischen Vorgaben weiter entwickelt und verfeinert sowie auch bereits naturschutzfachlich vollständig untersucht. Dabei hat sich die Eignung eines Gebietes im Bereich des Suchraums 19 erhärtet.</p> <p>Die Gemeinde hat den Fortgang dieser Entwicklung regelmäßig öffentlich bekannt gemacht, so dass die Einwohner von Hoort einerseits seit langem über die mögliche Entstehung eines Windparks im Suchraum 19 informiert sind, ebenso auch eine breite Zustimmung der Einwohner verzeichnet werden konnte, weil die betrachtete Fläche beidseits der Autobahn A 24 südlich und östlich der Ortsteile Hoort und Neu Zachun aufgrund der infrastrukturellen Vorbelastung insgesamt als geeignet bewertet wird. Nach intensiven Konsultationen mit dem MEIL MV, dem Amt Hagenow und der Landesplanung hat die</p>	
--	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

		<p>Gemeinde darüber hinaus ihren Planungswillen durch einen Aufstellungsbeschluss ebenfalls mit Datum vom 28.05.2015 für die Entwicklung eines Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie in Verbindung mit einem Antrag auf Zielabweichung beim MEIL MV bekräftigt. Die Entwicklung des Teilflächennutzungsplans erfolgt als gesamträumliche Betrachtung für das gesamte Gemeindegebiet und ist hinsichtlich der Festlegung eines Sondergebietes Windenergie ergebnisoffen und soll jedoch mit Ausschlusswirkung für das verbleibende Gemeindegebiet erfolgen. Trotz der beschriebenen Offenheit des Ergebnisses des Planungsprozesses ist aufgrund der oben beschriebenen Anwendung aller zu berücksichtigenden Ausweisungskriterien eine Festsetzung im beschriebenen Bereich zu erwarten.</p>	
67	<p>Gemeinde Kuhstorf (Amt Hagenow-Land)</p>	<p>Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kuhstorf hat sich in ihrer Sitzung am 03.06.2015 mit der vorliegenden Karte der „Potenzialsuchräume für Windenergieanlagen“ in Westmecklenburg beschäftigt und möchte folgende Stellungnahme abgeben: Die Gemeindevertretung spricht sich gegen die Ausweisung des Windgebietes 20 Moraas/Kuhstorf aus.</p>	<p>Die Stellungnahme der Gemeinde wird zur Kenntnis genommen. Die dargelegten Gründe rechtfertigen es jedoch nicht, den Suchraum Nr. 20 von einer weiteren Betrachtung auszuschließen.</p>
	<p>Naturschutz</p>	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass naturschutzrechtlicher Aspekte, hier insbesondere das Europäische Schutzgebiet „FFH-Gebiet Sude mit Zuflüssen“ und die Neuansiedelung von Tierarten (Wolf) sind zu beachten. Auf Grund der Veränderung der Witterungsbedingungen, wie z.B. das erhöhte Sturmrisiko, ist auf die Standfestigkeit der Anlagen besonders Wert zu legen.</p>	<p>FHH-Gebiete werden als Bestandteile der Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaftspflege durch Restriktionskriterien berücksichtigt. In den Vorbehaltsgebieten für Naturschutz und Landschaftspflege besitzen die Funktionen von Natur und Landschaft grundsätzlich zwar ein besonderes Gewicht. Im Einzelfall kann jedoch auch in diesen Gebieten eine Windenergienutzung realisiert werden, falls der Schutzzweck des entsprechenden FFH-Gebietes nicht entgegensteht. Vor diesem Hintergrund spricht nach vorläufiger Einschätzung des Planungsverbandes der Bestand des FFH-Gebietes Sude mit Zuflüssen nicht gegen eine weitere Prüfung des Suchraums Nr. 20 im Gebiet der Gemeinde.</p> <p>Ferner ist bei der Ausweisung von Windenergieanlagen auf die Neuansiedelung von Wölfen nicht Rücksicht zu nehmen. Es</p>

			erschließt sich nicht, wie der Schutz dieser Tierart der Errichtung von Windenergieanlagen widerspricht. Schließlich ist die Standsicherheit Voraussetzung der Errichtung von Windenergieanlagen und wird regelmäßig im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren durch entsprechende Nachweise belegt.
	Mindestabstände / Denkmalschutz	Die Abstandsflächen zum Wald (Brandschutz bei Blitzeinschlag) und zur Wohnbebauung sollten so festgelegt werden, dass ein ausreichender Schutz im Falle eines Brandes (z.B. durch Blitzschlag) gegeben ist.	Die im Entwurf dargestellten Potenzialflächen sind auf der Grundlage der nach § 9 Abs. 2 LPIG M-V erlassenen Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in M-V (RL-RREP) und der von der Verbandsversammlung des RPV festgelegten Ausschluss- und Restriktionskriterien ausgewählt worden. Brandschutz ist kein explizites Kriterium, das bei der Ausweisung der Windeignungsgebiete zu beachten ist. Moderne Windenergieanlagen verfügen im Übrigen über Brandschutzsysteme. Die Anlagen werden mit Feuerlöscheinrichtungen ausgestattet und schalten automatisch ab. Zudem wird im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren durch entsprechende Nebenbestimmungen (Anordnung Feuerlöscheinrichtungen) dem Brandschutz Rechnung getragen. Ferner werden die vor den Trägern verpflichtet, ein Brandschutzkonzept vorzulegen und entsprechende Löschmittel vorzuhalten.
	Denkmalschutz	Im Gemeindegebiet befindet sich das Bodendenkmal „Jagenstadt / Jahnkenstadt“. Es ist ausreichend Abstand zu diesem slawischen Burgwall einzuhalten, da die Bodendenkmale bei der Flächenplanung noch nicht berücksichtigt wurden. Des Weiteren wird auf einen ausreichenden Abstand der Windenergieanlagen zur Bahnlinie (ICE-Strecke Hamburg- Berlin) hingewiesen.	Der RPV geht davon aus, dass bei der Errichtung der einzelnen Anlagen im Genehmigungsverfahren die Denkmalverträglichkeit festgestellt wird. Insoweit stellt § 7 DSchG M-V sicher, dass denkmalrelevante Maßnahmen nur nach Genehmigung der Denkmalschutzbehörde durchgeführt werden können. Der Umgebungsschutz von Kulturgütern wird im Zuge der Umweltprüfung geprüft. Bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen sind insbesondere Baudenkmale von nationaler oder hoher Landesbedeutung, obertägig sichtbare Bodendenkmale, historische Parklandschaften und Sichtachsen von Bau- und Bodendenkmalen in die freie Landschaft zu berücksichtigen. Die Frage, welcher Mindestabstand zur ICE Strecke eingehalten werden muss, stellt sich nicht im Rahmen dieses Planverfahrens, sondern ist als Voraussetzung für die Erteilung der

Dokumentation der Hinweise aus der gemeindlichen informellen Vorabeteiligung vom 16.04.2015 – 05.06.2015

			Genehmigung zu prüfen.
68	Ge- meinde Fried- richsru- he (Amt Crivitz)	Die Gemeinde Friedrichsruhe ist durch die im Anschreiben vom 16.04.2015 genannten Kriterien 1 - Mindestabstand zwischen Eignungsgebieten von 2,5 km - und 3 - erheblich beeinträchtigende Umfassung von Siedlungen - insbesondere betroffen. Sie spricht sich aus den genannten Gründen gegen die Potentialsuchräume 55 - Wessin und 53 - Severin aus. Dem Potentialsuchraum 54 - wird zugestimmt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und dem weiteren Verfahren berücksichtigt. Ausweislich der Anlage 2 zum Beschluss VV-2/15 vom 24.02.2014 soll der Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten grundsätzlich 2,5 km betragen. Im weiteren Verfahren wird geprüft werden, ob der Mindestabstand eingehalten werden muss oder ob ausnahmsweise eine Unterschreitung in Betracht kommt. Durch dieses Kriterium soll sichergestellt werden, dass ein ausreichender Freiraum zwischen den Windparks eingehalten wird. Durch den Mindestabstand soll in der Regel eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden, so dass das Landschaftsbild nicht zu stark beeinträchtigt wird. Insbesondere soll für den Betrachter der Eindruck vermieden werden, die Anlagen stünden willkürlich in der Landschaft, gehen ohne Abgrenzung ineinander über und belasteten die Region ohne erkennbare Grenzen. Freilich ist entsprechend der vorherrschenden landschaftlichen Strukturierung möglich, in Einzelfällen im Interesse der Windenergienutzung der Mindestabstand zu unterschreiten. Wie der Regionale Planungsverband im Rahmen der Bekanntmachung für die informelle Vorabeteiligung mitgeteilt hat, finden die Kriterien „Mindestabstand zwischen Eignungsgebieten von 2,5 km“, „gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale“ und „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassungen von Siedlungen“ im weiteren Planverfahren Anwendung.
69	Ge- meinde Zierzow (Amt Grabow)	Die Gemeindevertretung Zierzow hat in ihrer Sitzung am 03.06.2015 mit Beschluss-Nr. GV- 71 008/2015 dem Entwurf zur Ausweisung von Windeignungsgebieten im Rahmen der informellen Vorabeteiligung zugestimmt. In der Anlage übersende ich Ihnen die Beschlussfassung. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zierzow stimmt dem Entwurf des Planungsverbandes zur Ausweisung der Windeignungsgebiete zu.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.

70	Ge- meinde Kirch Jesar (Amt Ha- genow- Land)	Die Gemeinde Kirch Jesar ist von den derzeit ausgewiesenen Potenzialsuchräumen für Windenergieanlagen nicht direkt betroffen. Trotzdem möchten wir auf die Dringlichkeit eines ausreichenden Abstands von der Wohnbebauung hinweisen, besonders unter Beachtung der weiteren technischen Entwicklung und der ständig steigenden Bauhöhen der Anlagen. Die Entwicklung des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern zu einem Energieerzeugerland darf nicht zu Lasten der Bewohner erfolgen (z.B. Lärmbelästigung und erhebliche Lebensbeeinträchtigung durch wechselnde Schatten bei Windrädern). Es muss dringen darauf geachtet werden, dass sich Energiegewinnung nicht belastend auf die Natur auswirkt, dem größten natürlichen Potential unseres Bundeslandes. Die Fehler der ungebremsten und unkritischen Förderung der Energiegewinnung aus Biomasse sollten nicht wiederholt werden.	Die Bedenken der Gemeinde werden zur Kenntnis genommen. Der Planverband weist insoweit darauf hin, dass die im Entwurf dargestellten Potenzialflächen auf der Grundlage der nach § 9 Abs. 2 LPlIG M-V erlassenen Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in M-V (RL-RREP) und der von der Verbandsversammlung des RPV festgelegten Ausschluss- und Restriktionskriterien ausgewählt worden sind. Die darin festgelegten Ausschlusskriterien über Mindestabstände zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen (1000 m) sowie zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich (1000 m) werden als erforderlich, aber auch als ausreichend erachtet, um bereits im Vorfeld einer Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen eine Gesundheitsgefährdung durch die von den Windenergieanlagen ausgehenden Emissionen auszuschließen. Durch die Abstandsvorgaben wird insbesondere gewährleistet, dass im Fall der Umsetzung der planerischen Regelungen die Grenzwertregelungen der TA Lärm, aus der sich die beim Betrieb der WEA einzuhaltenden Immissionsgrenzwerte ergeben, eingehalten werden können.
71	Ge- meinde Banz- kow	Die Gemeinde Banzkow gibt im Rahmen der informellen Vorabbeteiligung "Potentialsuchraum für Windenergie" folgende Stellungnahme ab:	Die Hinweise der Gemeinde aus ihrer Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen und weiteren Verfahren berücksichtigt.
	Kom- munale Beteili- gung	1. Die Gewährleistung eines Mitspracherechts der Gemeinde bei der konkreten Standortwahl der Windkraftanlagen, um gemeindeeigene Flurstücke hierfür vorrangig zu nutzen. Damit wird gesichert, dass die Erträge der Allgemeinheit zu Gute kommen.	Die Regionalplanung hat keinen Einfluss darauf, welche konkreten Standorte und Flurstücke für Windkraftanlagen in einem Genehmigungsverfahren ausgewählt werden. Dies obliegt vielmehr dem Vorhabenträger bei der Umsetzung seiner Planung. Aufgabe der Regionalplanung ist vielmehr, in der Region zur Steuerung der Windenergienutzung Eignungsgebiete auszuweisen. Die von der Gemeinde angeregte Einflussnahme kann daher durch den Planungsverband bei der Teilfortschreibung des RREP nicht umgesetzt werden.

	Natur-schutz	2. Die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen sollten nicht nur dem Ausgleich der Eingriffe in das Landschaftsbild zu Gute kommen, sondern vorrangig Projekte zur Aufwertung von Natur und Landschaft aus Sicht der Gemeinde wie z.B. vorhandene Gewässer zu renaturieren oder Wiedervernässung von Flächen zu ermöglichen.	Der Ausgleich und Ersatz von Eingriffen in Natur und Landschaft ist im Bundesnaturschutzgesetz bzw. im Naturschutzausführungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern geregelt. Es liegt nicht im Bereich der Zuständigkeit des Planungsverbandes, derartige Vorgaben im Zuge der Teilfortschreibung des RREP aufzunehmen.
72	Gemeinde Plate	An der Autobahn A 14 ist seit geraumer Zeit ein Anschluss für den Industriepark "Göhrener Tannen" geplant. In diesem Zusammenhang wurde durch den Landkreis Ludwigslust-Parchim die Anbindung der Kreisstraße 112 an diese Auffahrt geplant. Dazu besteht eine entsprechende Willenserklärung zwischen dem Landkreis Ludwigslust-Parchim und der Landeshauptstadt Schwerin. Der geplante Autobahnanschluss würde die regionale Entwicklung fördern und weitere Potentiale im Einzugsgebiet erschließen. Sowohl die Auffahrt als auch die dahin führenden möglichen Trassen- und Erschließungskorridore zur Anbindung der K112 führen durch das ausgewiesene Windeignungsgebiet. Die Planung von Windkraftanlagen muss die möglichen Trassenvarianten berücksichtigen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Regionale Planungsverband ist der Auffassung, dass die Planung für den Anschluss der Autobahn A 14 an den Industriepark „Göhrener Tannen“ nicht im Widerspruch zu der Ausweisung geplanter Eignungsgebiete steht. Mindestabstände werden im Rahmen des konkreten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft. Dabei sind auch straßenrechtliche Anbauverbotszonen einzuhalten, die sicherstellen, dass durch die Errichtung von Windenergieanlagen die Leichtigkeit und die Sicherheit des Straßenverkehrs nicht beeinträchtigt werden.
	Wohnqualität/Wertverlust Grundstücke	Im Rahmen zur Vorbereitung eines Zielabweichungsverfahrens nach Punkt 6.5(3) des RREP wurde 2011 eine Einwohnerversammlung durchgeführt. Die Gemeinde hat sich im Ergebnis dessen gegen die Einleitung eines solchen Verfahrens und gegen die Errichtung von Windkraftanlagen im angesprochenen Gebiet nahe der Ortslage Plate ausgesprochen. Die Gemeinde teilt die Befürchtungen eines großen Teils ihrer Einwohnerinnen und Einwohner, dass der Bau und Betrieb von Windenergieanlagen auf dem ausgewiesenen Standort zu einer Beeinträchtigung der Wohnqualität, der Verringerung der Attraktivität des Wohnstandortes der Gemeinde Plate und der nachteiligen Wertentwicklung der Grundstücke führen wird.	Die im Entwurf dargestellten Potenzialflächen sind auf der Grundlage der nach § 9 Abs. 2 LPIG M-V erlassenen Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in M-V (RL-RREP) und der von der Verbandsversammlung des RPV festgelegten Ausschluss- und Restriktionskriterien ausgewählt worden. Die darin festgelegten Ausschlusskriterien über Mindestabstände zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen (1000 m) sowie zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich (1000 m) werden als erforderlich, aber auch als ausreichend erachtet, um bereits im Vorfeld einer Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen eine Gesundheitsgefährdung durch die von den Windenergieanlagen ausgehenden Emissionen auszuschließen. Durch die Abstandsvorgaben wird insbesondere gewährleistet, dass im Fall der Umsetzung der planerischen Regelungen die

			<p>Grenzwertregelungen der TA Lärm, aus der sich die beim Betrieb der WEA einzuhaltenden Immissionsgrenzwerte ergeben, eingehalten werden können. Dabei ist nach der Rechtsprechung davon auszugehen, dass es einen allgemeinen Schutz dagegen, dass durch die Errichtung von Windenergieanlagen auf einem anderen Grundstück und etwa die bisherige Aussicht in die freie Landschaft durch den Neubau beseitigt wird und so der Wert des eigenen Grundstücks sinkt, nicht gibt. Wertminderungen als Folge einer Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen zum oder der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bilden für sich genommen keinen Maßstab dafür, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebotes zumutbar sind oder nicht. So gibt es keinen Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben. Auch eine planbedingte Verschlechterung der Aussicht wird in der Regel als nicht abwägungsrelevant angesehen (vgl. BVerwG B. v. 09.02.1995 - 4 NB 17/94 - NVwZ 1995, 895 = Juris Rn. 11 ff).</p> <p>Ein Abwehranspruch gegen Windenergie Nutzung kommt dagegen nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebotes unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist. Insoweit ist jedoch das Oberverwaltungsgericht Greifswald von der Annahme ausgegangen, dass bei Anwendung eines Mindestabstandes von 1000 m in der Regionalplanung eine solche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann (U. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12).</p>
73	Ge- meinde Zapel (Amt Crivitz)	Die Gemeindevertretung Zapel ist absolut gegen Windenergieanlagen, die um jeden Preis errichtet werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Ge- sundheit	Die Gesundheit der Einwohner sowie die Natur und der Tourismus stehen an erster Stelle und dürfen nicht beeinträchtigt werden. Es ist unverantwortlich, in dieser dichten Siedlung	Der Regionale Planungsverband nimmt die Bedenken der Gemeinde zur Kenntnis. Er weist jedoch auf folgendes hin: Die im Entwurf dargestellten Potenzialflächen sind auf der Grund-

	<p>Windkraftträder zu errichten, die für Lärm, Gesundheitsschäden und den Wertverlust an Grundstücken verantwortlich sind. Die Betreiber der Windkraftanlagen bekommen im Gegensatz zu der kleinen Gemeinde Zapel eine starke politische Unterstützung. Deshalb ist es umso wichtiger, dass die Gemeindevertretung die Bürgerinitiative unterstützt und umgekehrt. Außerdem sind die öffentlichen Medien einzubeziehen und auf das Vorhaben aufmerksam zu machen, da die Stellungnahme bei den Entscheidungsträgern vermutlich nicht die gewünschte Relevanz und Reaktion finden wird.</p>	<p>lage der nach § 9 Abs. 2 LPIG M-V erlassenen Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in M-V (RL-RREP) und der von der Verbandsversammlung des RPV festgelegten Ausschluss- und Restriktionskriterien ausgewählt worden. Die darin festgelegten Ausschlusskriterien über Mindestabstände zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen (1000 m) sowie zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich (1000 m) werden als erforderlich, aber auch als ausreichend erachtet, um bereits im Vorfeld einer Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen eine Gesundheitsgefährdung durch die von den Windenergieanlagen ausgehenden Emissionen auszuschließen.</p> <p>Durch die Abstandsvorgaben wird insbesondere gewährleistet, dass im Fall der Umsetzung der planerischen Regelungen die Grenzwertregelungen der TA Lärm, aus der sich die beim Betrieb der WEA einzuhaltenden Immissionsgrenzwerte ergeben, eingehalten werden können. Dabei ist nach der Rechtsprechung davon auszugehen, dass es einen allgemeinen Schutz dagegen, dass durch die Errichtung von Windenergieanlagen auf einem anderen Grundstück und etwa die bisherige Aussicht in die freie Landschaft durch den Neubau beseitigt wird und so der Wert des eigenen Grundstücks sinkt, nicht gibt. Wertminderungen als Folge einer Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen zum oder der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bilden für sich genommen keinen Maßstab dafür, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebotes zumutbar sind oder nicht. So gibt es keinen Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben. Auch eine planbedingte Verschlechterung der Aussicht wird in der Regel als nicht abwägungsrelevant angesehen (vgl. BVerwG B. v. 09.02.1995 - 4 NB 17/94 - NVwZ 1995, 895 = Juris Rn. 11 ff).</p> <p>Ein Abwehranspruch gegen Windenergie Nutzung kommt dagegen nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnah-</p>
--	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

			megebotes unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist. Insoweit ist jedoch das Oberverwaltungsgericht Greifswald von der Annahme ausgegangen, dass bei Anwendung eines Mindestabstandes von 1000 m in der Regionalplanung eine solche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann (U. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12).
74.1, 82 (ide ntisch)	Ge- meinde Rüting (Stadt Gre- vesmüh- len)	Die Gemeinde Rüting verfügt entsprechend der aktuellen Gebietsausweisung im Rahmen der 1. Fortschreibung des RREP über ein Windeignungsgebiet, das die Gemeinde mittels Bebauungsplan Nr. 1 für den "Windpark Am Rosengarten" (Rechtskraft seit dem 11.12.2001) und dessen 1. Änderung (Rechtskraft seit dem 23.06.2005) überplant hat. Aktuell sind 5 Windenergieanlagen in diesem Plangebiet errichtet. Es bestehen darüber hinaus formlose Anfragen zu einem Repowering für zwei Bestandsanlagen seitens des betreffenden Projektentwicklers, die darauf abzielen, dass hierfür die Festsetzungen des Bebauungsplanes geändert werden mögen. Hierzu hatte sich die Gemeinde in der Vergangenheit stets negativ geäußert. Mit der nunmehr geplanten Teilfortschreibung des RREP ergeben sich auf Basis der von Ihnen übermittelten Informationen für die Gemeinde wesentliche Änderungen gegenüber der aktuellen rechtlichen Situation. Konkret möchte die Gemeinde Rüting hierzu wie folgt Stellung nehmen:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Bauleit- planung der Ge- meinde	1. Das bestehende Windeignungsgebiet im Gemeindegebiet Rüting erfüllt die festgelegten regionalen Kriterien nicht und ist somit aufzuheben. In dieser Folge erwägt die Gemeinde, den bestehenden Bebauungsplan und den Flächennutzungsplan mit Verweis auf § 1 Abs. 4 BauGB (Anpassungsgebot an die Ziele der Raumordnung) im Anschluss anzupassen, in diesem Falle womöglich den Bebauungsplan Nr. 1 für den "Windpark Am Rosengarten" einschließlich der 1. Änderung sogar aufzuheben. Etwaige Entschädigungsansprüche Dritter sind in diesem Zusammenhang von der Gemeinde fern zu halten. Dies beinhaltet insbesondere auch etwaige Ansprüche daraus, dass die Gemeinde öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Vereinbarungen zur Regelung von Gestattungen und zur Umsetzung	Durch die Teilfortschreibung erfolgt eine Betrachtung des gesamten Planungsraumes am Maßstab der neu beschlossenen Kriterien. Eine Folge dessen kann sein, dass Bestandsgebiete (Altgebiete) gegen die neu beschlossenen Kriterien verstoßen und daher zukünftig nicht mehr ausgewiesen werden sollen. Dass hierdurch die Gemeinde mit Entschädigungsansprüchen konfrontiert wird, erwartet der Regionale Planungsverband nicht.

		<p>von Ausgleichsmaßnahmen abgeschlossen hat. Wird dies aus rechtlichen Gründen ausgeschlossen, erwartet die Gemeinde eine inhaltlich fundierte Auseinandersetzung mit der Fragestellung etwaiger Entschädigungsansprüche im Rahmen des Aufstellungsverfahrens der Teilfortschreibung.</p>	
		<p>2. Das bestehende Windeignungsgebiet im Gemeindegebiet Testorf-Steinfurt erfüllt die festgelegten regionalen Kriterien nicht und sollte auch im Interesse der Gemeinde Rütting somit aufgehoben werden.</p>	<p>Wenn das bestehende Windeignungsgebiet im Gemeindegebiet Testorf-Steinfurt nicht die vom Planungsverband beschlossenen Kriterien für Ausschluss- und Restriktionsgebiete beachtet, kommt eine Berücksichtigung dieser Flächen grundsätzlich nicht mehr in Betracht. Hintergrund ist, dass aufgrund der Änderung des Kriteriengerüsts im Zuge der Fortschreibung des RREP eine vollständige Überplanung der Region stattfindet mit der Folge, dass ggf. „Altgebiete“ wegen der strengeren Kriterien zum Teil nicht mehr enthalten sein werden. Dort errichtete Windenergieanlagen sind infolgedessen auf Bestandsschutz reduziert, ein Repowering kommt in diesen Gebieten auf Grund der derzeitigen Planung grundsätzlich nicht in Betracht.</p>
	10xH-Regelung	<p>3. Die Gemeinde Rütting favorisiert zudem die sog. 10 h - Regelung, wie sie in der Entscheidungsfindung vom Planungsverband diskutiert wurde, aber mehrheitlich abgelehnt wurde. Wir verweisen als betreffende Körperschaft darauf, dass die Prägung des Landschaftsbildes maßgeblich von der Höhe und dem Abstand der einzelnen Anlage abhängt und mit der 10 h - Regelung deutliche Verbesserungen für die Betroffenen erzielt werden können.</p>	<p>Der Regionale Planungsverband hat nach längerer Diskussion im Februar 2015 beschlossen, einen Mindestabstand zu Ortschaften, Splittersiedlungen und Einzelhäusern von 1.000 m festzulegen, sowie zusätzlich im Genehmigungsverfahren eine Höhenbegrenzung entsprechend der sog. „7H“-Regelung zu fordern. Dies wird als ausreichend erachtet. Nach der Rechtsprechung ist nämlich davon auszugehen, dass die Festlegung eines Mindestabstandes zwischen Eignungsgebiet und Wohnbebauung von 1000 m dem Gebot gerechter Abwägung entspricht (vgl. OVG Lüneburg U. v. 28.01.2010 -12 KN 65/07 -BauR 2010, 1043 = Juris Rn. 37). Angesichts der geltenden landesplanerischen Abstandsempfehlungen für die Regionalplanung zur Ausweisung von Windenergiegebieten, die Abstände von 1000 m von Wohngebieten vorsehen, ist nicht erkennbar, dass dieser Ansatz auf raumordnerischer Ebene den Belangen Privater nicht hinreichend Rechnung tragen würde (OVG Greifswald, U. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12). Damit erachtet auch das Oberverwaltungsgericht Greifswald einen Abstand von 1000 m zu Wohngebieten als</p>

			ausreichend.
	Umfassung	<p>4. Zudem ist festzustellen, dass mit den bestehenden Windeignungsgebieten in Rütting, Testorf-Steinfurt und Upahl sowie aufgrund der über Zielabweichungsverfahren entstandenen Windenergieanlagen im Stadtgebiet von Grevesmühlen eine erhebliche Vorbelastung des Raumes vorhanden ist. Zusätzlich wird beabsichtigt, ein weiteres Windeignungsgebiet südlich des Gemeindegebietes Rütting, ausgewiesen auf der Karte als Potenzialsuchraum Nr. 5 "Mühlen-Eichsen Neelböken" mit einer Größe von 62 ha, zu etablieren. Hieraus ergibt sich insbesondere für die Ortslagen Schildberg, Vierhausen und Rütting ein Grad der Umfassung erreicht, der zu erheblichen Beeinträchtigungen führen würde. Insofern ist dies eingehender zu untersuchen und zu prüfen, ob damit der Potenzialsuchraum Nr. 5 "Mühlen Eichsen Neelböken" hieraus unzulässig würde. Es kann hierbei auch nicht hilfsweise angeführt werden, dass die bestehenden Windeignungsgebiete in Rütting und Testorf-Steinfurt zukünftig entfallen, da die bestehenden Windenergieanlagen auch bis auf weiteres bestehen bleiben.</p>	<p>Eine erheblich beeinträchtigende Umfassung von Siedlungen ist unter Anwendung des entsprechenden Restriktionskriteriums und des zugrundeliegenden Gutachtens zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ sowie unter Berücksichtigung der Bedingungen vor Ort im Einzelfall unter Berücksichtigung der Kriterien zur Ausweisung von Windeignungsgebieten im Zuge der Fortschreibung des RREP zu prüfen</p>
74.1, 84 (identisch)	Gemeinde Bernstorf (Stadt Grevesmühlen)	<p>Die Gemeinde Bernstorf verfügt über kein Windeignungsgebiet entsprechend der aktuellen Gebietsausweisung im Rahmen der 1. Fortschreibung des RREP. Auch wurde in der von Ihnen zur Verfügung gestellten Planunterlage kein neues Gebiet als Potenzialsuchraum ausgewiesen. Wohl aber beachtlich ist, dass im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens in der benachbarten Gemarkung Questin 4 Windenergieanlagen errichtet wurden, die zu Beeinträchtigungen für die Ortslagen der Gemeinde Bernstorf führen. Die Gemeinde Bernstorf nimmt zur Kenntnis, dass keine weiteren Gebietsausweisungen im Gemeindegebiet sowie im direkten Umfeld geplant sind.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Großvögel	<p>In der öffentlichen Diskussion in der Sitzung der Gemeindevertretung am 01.06.2015 wurden wir von Bürgern des Ortsteils Pieverstorf darauf hingewiesen, dass in Nähe der Windenergieanlagen in der Gemarkung Questin Brutplätze von Kranichen vorhanden sind. Konkrete Standorte sind nicht ermittelt</p>	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für die Planung ergeben sich hieraus aber keine abwägungsrelevanten Tatsachen.

		bzw. der Gemeinde nicht bekannt.	
74.1, 85 (identisch)	Gemeinde Gägelow	<p>Die Gemeinde Gägelow verfügt entsprechend der aktuellen Gebietsausweisung im Rahmen der 1. Fortschreibung des RREP WM 2011 über ein Windeignungsgebiet, welches die Gemeinde mit der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes aktuell dahingehend überplant, dass räumliche Klarstellungen festgesetzt werden sollen. Bereits im 3. Beteiligungsverfahren hat die Gemeinde dazu detailliert Stellung genommen. In diesem Zusammenhang erfolgten bereits mehrfache Abstimmungen mit Ihrem Hause und auch Vertretern des Energieministeriums.</p> <p>Aktuell sind 13 Windenergieanlagen im Windeignungsgebiet errichtet. Außerhalb der Gemeinde Gägelow sind auf dem Gemeindegebiet Barnekow weitere 2 Anlagen errichtet worden, die nach Auffassung der zugrunde liegenden Genehmigung dem bestehenden Windeignungsgebiet zuzuordnen seien. Konkret befinden sich nach Kenntnis der Gemeinde Gägelow weitere 5 Anlagen in Vorbereitung. Ein potenzieller Neustandort befindet sich im Eigentum der Gemeinde Gägelow. Mit der nunmehr geplanten Teilfortschreibung des RREP ergeben sich auf Basis der von Ihnen übermittelten Informationen für die Gemeinde wesentliche Änderungen gegenüber der aktuellen rechtlichen Situation. Konkret möchte die Gemeinde Gägelow hierzu wie folgt Stellung nehmen:</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, in der weiteren Planung geprüft und erforderlichenfalls durch Anpassung der Planung berücksichtigt.
		Die missverständliche Darstellung der übermittelten Planunterlage zeigt nicht konkret an, ob das bestehende Windeignungsgebiet auch zukünftig nach erfolgter Teilfortschreibung Bestand haben wird. Vielmehr ergibt sich nicht aus den Begleitinformationen, ob dieses Windeignungsgebiet die beschlossenen Kriterien erfüllt bzw. nicht erfüllt und eventuell im Rahmen des anstehenden Planverfahrens als entfallend festgelegt werden würde. Das bestehende Windeignungsgebiet ist im wirklichen Flächennutzungsplan der Gemeinde Gägelow als Windeignungsgebiet festgelegt. Im Rahmen der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes hat die Gemeinde diese Fläche derartig konkretisiert und ausgeformt, dass eine Vergrößerung	Das Interesse der Gemeinde am Erhalt des bestehenden Windeignungsgebietes wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren im Rahmen der Abwägung berücksichtigt. Allerdings ist auf Folgendes hinzuweisen: Aufgrund der Änderung des Kriteriengerüsts findet im Zuge der Fortschreibung des RREP eine vollständige Überplanung der Region statt mit der Folge, dass ggf. „Altgebiete“ wegen der strengeren neuen Kriterien zum Teil nicht mehr enthalten sein werden. Dies betrifft auch das bestehende Windeignungsgebiet. Dort errichtete Windenergieanlagen sind infolgedessen auf Bestandsschutz reduziert, ein Repowering kommt in diesen Gebieten auf Grund der derzeitigen Planung grundsätzlich nicht in Betracht.

		<p>stattgefunden hat, wie bereits im 3. Beteiligungsverfahren zum RREP WM beantragt wurde. Der Flächennutzungsplan und insbesondere auch die in Aufstellung befindliche 3. Änderung spiegeln den aktuellen Planungswillen der Gemeinde Gägelow wider. Insofern sei ausdrücklich betont, dass die Gemeinde zum aktuellen Zeitpunkt Interesse am Fortbestand und an der Fortführung des Windeignungsgebietes hat.</p> <p>Nach unserer Kenntnis würde u.a. das Kriterium "Lage in einem Tourismusschwerpunktraum" zu einem möglichen Wegfall des Windeignungsgebietes führen. Die Gemeinde Gägelow befindet sich im "Tourismusschwerpunktraum", ausgewiesen im RREP WM 2011. Im bereits begonnenen Planverfahren zur 1. Fortschreibung des LEP M-V ist das Gemeindegebiet Gägelow nicht mehr als "Vorbehaltsgebiet Tourismus" ausgewiesen. Damit der Rechtskraft der 1. Fortschreibung des LEPs M-V tatsächlich vor Abschluss des Planverfahrens zur Teilfortschreibung des RREPs zu rechnen sein wird, ist dies ausdrücklich in eine Abwägung zu bringen. Redaktionell sei aus diesem Grunde auch auf den anstehenden begrifflichen und ggf. inhaltlichen Anpassungsbedarf hingewiesen, da die ausgewiesenen Räume im bestehenden LEP mit dem der 1. Fortschreibung des RREP WM nicht deckungsgleich sein werden. Bei Wegfall des Windeignungsgebietes würde der Flächennutzungsplan der Gemeinde Gägelow mit Verweis auf § 1 Abs. 4 BauGB (Anpassungsgebot an die Ziele der Raumordnung) im Anschluss anzupassen sein. Etwaige Entschädigungsansprüche Dritter wären in diesem Zusammenhang von der Gemeinde fern zu halten. Dies beinhaltet insbesondere auch etwaige Ansprüche daraus, dass die Gemeinde öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Vereinbarungen abgeschlossen hat. Wird dies aus rechtlichen Gründen ausgeschlossen, erwartet die Gemeinde eine inhaltlich fundierte Auseinandersetzung mit der Fragestellung etwaiger Entschädigungsansprüche im Rahmen des Aufstellungsverfahrens der Teilfortschreibung des RREP WM.</p>	<p>Dass hierdurch die Gemeinde mit Entschädigungsansprüchen konfrontiert wird, erwartet der Regionale Planungsverband nicht.</p> <p>Soweit die Gemeinde Belange des Tourismus anspricht, geht der Regionale Planungsverband von folgendem aus: Außerdem ist der Tourismus ist für viele Regionen ein wichtiger Wirtschaftsfaktor. Die in den RREP festgelegten Tourismusschwerpunkträume weisen eine hohe touristische Nachfrage und ein überdurchschnittlich hohes touristisches Angebot aus. Um in den Touristikschwerpunkträumen eine touristische, den heutigen Ansprüchen entsprechende Nutzung im Hinblick auf die gravierende Bedeutung dieses Wirtschaftszweiges sicherzustellen, ist es notwendig, diese Räume von Nutzungen und Maßnahmen freizuhalten, die zum Tourismus in Flächenkonkurrenz stehen. Nach den hier vorliegenden Unterlagen (LEP M-V, Entwurf zur zweiten Stufe des Beteiligungsverfahrens, Juni 2015) ist Gägelow nach wie vor Teil des Vorbehaltsgebietes Tourismus.</p> <p>Ggf. erforderliche Anpassungen des RREP Westmecklenburg über das Kapitel Energie hinaus werden voraussichtlich bei der nächsten regulären Fortschreibung des RREP berücksichtigt.</p>
74.2	Ge-	Die Gemeinden des Amtes sind durch die Suchräume Nr. 6, 7,	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

<p>meinden Alt Me- teln, Brüse- witz, Cramon shagen, Dalberg- Wen- delstorf, Gottes- gabe, Gram- bow, Klein Treb- bow, Lübstorf , Perlin, Pingels- hagen, Pokrent, Schilde- tal, Seehof, Zick- husen (alle Amt Lützw- Lübstorf , diesel- be Ein- wen- dung)</p>	<p>8, 9, 10 und 11 direkt oder indirekt betroffen. Da die Auswir- kungen der Suchräume für Windenergieanlagen (WEA) ge- meindeübergreifend sind, haben die o.g. Gemeinden sich ent- schlossen, eine gemeinsame Stellungnahme abzugeben.</p>	
<p>Allge- meines</p>	<p>Allgemeines Durch die weitere Ausweisung von Windeignungsflächen bleibt</p>	<p>Fragen des Netzausbaus sind im vorliegenden Verfahren nicht vorrangig Gegenstand der Prüfung und Bewertung. Eine lau-</p>

	<p>der Transport des Stroms zu den Verbrauchern in die Industrie- und Ballungsräume ungeklärt. Auch dieses ist eine raumordnerische Problematik, die nicht unbeantwortet bleiben kann. Der Netzausbau reicht für den zusätzlichen produzierten Strom, insbesondere die ausgelasteten Einspeisungspunkte nicht aus. Die Leitungstrassen sind unter raumordnerischen Gesichtspunkten mit zu betrachten. Der Ausbau der erneuerbaren Energien sollte nur in dem Maße erfolgen, wie Aufnahme und Transportkapazitäten vorhanden sind. Die Überproduktion und der unregelmäßige Netzausbau führen zu einer höheren Belastung der Steuerzahler und durch die Ausgründung von Stadtwerken und damit dem Weggang der Abnehmer auf kurzen Versorgungsstrecken zu einer erheblich höheren finanziellen Belastung der Abnehmer im ländlichen Raum, die insbesondere dann auch die Kosten des Netzausbauers zu tragen haben. Durch lange Leistungswege erfolgt eine zusätzliche Zerstörung durch Eingriffe für die Verkabelung bis zu den Einspeisungspunkten.</p>	<p>fende Überprüfung der Netzkapazitäten und eine ggf. darauf abgestimmte Modifikation von Ausbauzielen ist Aufgabe der Energiepolitik auf Bundes- und Landesebene. Aussagen zum Ausbaubedarf im Übertragungs- und Verteilnetz im Planungsraum trifft die Netzstudie M-V 2012. Die Ausweisung von Eignungsgebieten erfolgt nach Maßgabe eines gesamtäumlichen Planungskonzeptes, das auf der Anwendung der vom Planungsverband beschlossenen Kriterien beruht.</p>
<p>Auswirkungen auf Mensch und Tier</p>	<p>Die Auswirkungen auf Mensch und Tier werden nur ungenügend untersucht und berücksichtigt. Untersuchungen zur Auswirkung von Infraschall liegen noch nicht ausreichend vor und bleiben trotz aktueller Erkenntnisse wie z.B. in Dänemark unbeachtet. Die Landwirtschaft einschließlich der Tierproduktion ist ein wichtiger Wirtschaftsfaktor des Landes Mecklenburg-Vorpommern - insofern sind die Auswirkungen der Windkraft auf Gesundheit, Verhalten und Fortpflanzung der Tiere von grundsätzlicher Bedeutung. Gleiches gilt für die gesundheitlichen Folgen für den Menschen durch</p> <ul style="list-style-type: none"> -Infraschall -Schattenwurf -Befeuerung der Windkraftanlagen <p>Die Probleme der Demografie und des Fachkräftemangels werden durch die Abwanderung verstärkt, insbesondere derjenigen im arbeitsfähigen Alter, die nicht so stark verwurzelt sind und es sich finanziell leisten können. In Dänemark gab es bereits aus diesem Grund die Insolvenz eines mittelständischen</p>	<p>Die im Entwurf dargestellten Potenzialflächen sind auf der Grundlage der nach § 9 Abs. 2 LPIG M-V erlassenen Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in M-V (RL-RREP) und der von der Verbandsversammlung des RPV festgelegten Ausschluss- und Restriktionskriterien ausgewählt worden. Die darin festgelegten Ausschlusskriterien über Mindestabstände zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen (1000 m) sowie zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich (1000 m) werden als erforderlich, aber auch als ausreichend erachtet, um bereits im Vorfeld einer Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen eine Gesundheitsgefährdung durch die von den Windenergieanlagen ausgehenden Emissionen auszuschließen. Durch die Abstandsvorgaben wird insbesondere gewährleistet, dass im Fall der Umsetzung der planerischen Regelungen die Grenzwertregelungen der TA Lärm, aus der sich die beim Betrieb der WEA einzuhaltenden Immissionsgrenzwerte ergeben, eingehalten werden können.</p>

		<p>Betriebes.</p>	<p>Vor diesem Hintergrund ist die geplante Ausweisung der ausgewählten Eignungsgebieten für die Windenergienutzung unter Berücksichtigung der vorgebrachten Belange auch unter dem Aspekt des Infraschalls rechtlich unbedenklich. Tieffrequente Geräusche und Infraschall sind für den Menschen nicht hörbar. Es ist davon auszugehen, dass tieffrequente Geräusche und Infraschall bei Windenergieanlagen nach bisherigen Erkenntnissen aufgrund der großen Entfernung keinen Einfluss haben (VGH München, U. v. 21.12.2010 – 22 ZB 09.1682). Sie werden im Ergebnis deshalb von der ständigen Rechtsprechung als unschädlich qualifiziert (so u.a. zuletzt VGH Kassel, B. v. 26.09.2013 – 9 B 1674/13; VG Gießen B. v. 03.02.2011 – 8 L 5455/10.GI und VGH München, U. v. 31.10.2008 – 22 Cs 08.2369). Zudem wurde in einer vom Bundesumweltministerium und vom Umweltbundesamt geförderten Studie des Dachverbandes der deutschen Natur- und Umweltschutzverbände „Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)“ (2012) der Wissensstand zu möglichen Auswirkungen von durch Windenergieanlagen erzeugtem Infraschall auf den Menschen untersucht. Die Studie kam zu dem Ergebnis, dass aufgrund der sich aus der TA Lärm ergebenden notwendigen Abstände von Windenergieanlagen zu Wohngebieten keine vom Infraschall ausgehende Gefährdung bzw. Belästigung der dort wohnenden Menschen auszugehen ist.</p> <p>Der Schattenwurf von Windenergieanlagen stellt keine schädliche Umwelteinwirkung und damit unzulässige Belästigung dar, wenn im Einzelfall sichergestellt ist, dass die maximal zulässigen Schattenschlagzeiten nicht überschritten werden. Dies ist kein Aspekt raumordnerischer Planung, sondern grundsätzlich Prüfungsgegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.</p> <p>Die Nachtkennzeichnung ist gesetzlich vorgesehen und folgt aus den Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen.</p>
<p>Tourismus</p>		<p>Negative Auswirkungen sind auch auf den Tourismus zu befürchten und das Image des Landes als „Gesundheitsland M-</p>	<p>Dass durch die Planung negative Folgen für den Tourismus zu erwarten sind, befürchtet der Regionale Planungsverband</p>

		V“ wird beschädigt.	nicht. Als Ausschlussgebiete sind festgelegt Gebiete, die nach der BauNVO der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen (SO). Die besonders sensiblen Nutzungen von Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsgebieten gemäß BauNVO erfordern unter den vorgenannten Aspekten einen Schutzabstand von 1000 m. Zudem wird der Tourismus im Zuge der Planung durch die Anwendung des Ausschlusskriteriums Tourismusschwerpunkträume berücksichtigt. Denn der Tourismus ist für viele Regionen ein wichtiger Wirtschaftsfaktor. Die in den RREP festgelegten Tourismusschwerpunkträume weisen eine hohe touristische Nachfrage und ein überdurchschnittlich hohes touristisches Angebot aus. Um in den Touristikschwerpunkträumen eine touristische, den heutigen Ansprüchen entsprechende Nutzung im Hinblick auf die gravierende Bedeutung dieses Wirtschaftszweiges sicherzustellen, ist es notwendig, diese Räume von Nutzungen und Maßnahmen freizuhalten, die zum Tourismus in Flächenkonkurrenz stehen.
	Bodenschutz	Das Ziel der Raumordnung, dem sparsamen Umgang mit Grund und Boden wird unterlaufen. Durch den Bau der Windkraftanlagen wird der Landwirtschaft zusätzlicher Boden entzogen und die Bodenstruktur durch den Bau der Fundamente und Erschließung der Windkraftanlagen (Breite mind. 6m bis zu 20 m) geschädigt.	Den Belangen des Bodenschutzes wird durch die vom Planungsverband beschlossenen Kriterien für Ausschluss- und Restriktionsgebiete Rechnung getragen. Zudem erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren bei der Planung von konkreten Windenergieanlagen ein Ausgleich für den Eingriff in den Boden.
	Suchraum Nr. 6	Suchraum Nr. 6 Die Fläche befindet sich angrenzend an den Amtsbereich zwischen Schönhof und Moltenow, deren Ausweisung sich auf die Gemeinden Dalberg-Wendelstorf und Alt Meteln auswirkt. Die Fläche befindet sich südlich der Ortslage Schönhof. Nördlich Testorf ist jedoch bereits eine Windkraftanlagenfläche vorhanden, wodurch sich eine Umzingelung der Ortslage ergibt. Da auch die vielbefahrene B 208 durch den Ort führt, ist hier eine Auswirkung auf die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse der Einwohner zu befürchten.	Ob und inwieweit durch den Suchraum Nr. 6 eine unzulässige Umfassung der Ortslage Schönhof zu befürchten ist, wird im weiteren Planverfahren geprüft. Dass das Kriterium der Umfassung von Ortschaften erst nach der informellen Vorabeteiligung zur Anwendung und Prüfung kommt, hatte der Regionale Planungsverband bereits im Rahmen seiner Bekanntmachung für die informelle fordert Beteiligung mitgeteilt. Die Annahme, dass negative Auswirkungen auf die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse der Bevölkerung bei Umsetzung der Planung zu befürchten sind, teilt der Regionale Planungsverband nicht. Die im Entwurf festgelegten Ausschlusskriterien über Mindestabstände werden als ausreichend erachtet, um bereits im Vorfeld einer Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen eine Gesundheitsgefährdung durch die von den

			Windenergieanlagen ausgehenden Emissionen auszuschließen.
	Vögel	Als wichtigeres Kriterium ist jedoch der Kranichrastplatz zu berücksichtigen, der sich hier unmittelbar im Bereich des Suchraumes befindet. Entlang der B 208 Mühlen Eichsen rasten die Kraniche vor allem unmittelbar vor der Ortschaft Schönhof auf der rechten Seite südlich der Ortslage.	In der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL – RREP) sind landeseinheitliche Kriterien für Gebiete geregelt, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ausgeschlossen sind bzw. nach raumordnerischen Kriterien des Plangebers generell keine Windenergieanlagen errichtet werden dürfen (Ausschlussgebiete). Hierzu gehören u.a. Schutzgebiete wie Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich Schutzabstand von 500 m, Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege oder Mindestabstände zu Horst- und Nistplätzen von Großvögeln. Eine Beeinträchtigung von Schutzgebieten und geschützten Tierarten ist durch die Festlegung und Anwendung der Kriterien für die Ausschlussgebiete und Abstandsvorgaben nach Auffassung des Planungsverbandes nicht zu befürchten. Es wird gewährleistet, dass die Belange des Natur- und Artenschutzes gewahrt werden. Nach den vom Planungsverband beschlossenen Kriterien zählen Rastplätze des Kranichs nicht zu den Schutzbereichen, die gegen die Ausweisung von Eignungsgebieten sprechen. Allerdings werden die tierökologischen Belange im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren durch eine vertiefte Prüfung berücksichtigt.
	Seeadler	Nach unseren Informationen befinden sich im Bereich Drispeth und Seefeld Horste des Seeadlers, die hier zu berücksichtigen sind. Die vorhandenen Biotope in sehr kurzen Entfernungen würden bei einem Bau von WEA erheblich geschädigt.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Suchraum Nr. 9	Die Kartengrundlage für Gebiet 9 ist fehlerhaft. Eine Waldzunge mit 200 bis 150 m Breite und ca. 6 ha Größe ist auf den zugrundeliegenden Karten nicht erfasst und zertrennt das Gebiet fast vollständig. (Siehe Anlage, gelbes Polygon).	Hinweis wird zur Kenntnis genommen und geprüft. Der Regionale Planungsverband weist allerdings darauf hin, dass Waldflächen erst ab 10 ha von der weiteren Planung auszuschließen sind.
	Mindestabstand	Das Gebiet 9 wird begrenzt durch die Wohnbebauung in Renzow (westlich), Groß Welzin (östlich) und Perlin OT Perliner Bauern (südlich). Hier sollten 1000 m Abstand bemessen werden, wobei zum OT Perliner Bauern nur 880 m geplant sind.	Hinweis auf eine Unterschreitung des Mindestabstandes zu Wohnnutzungen wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren geprüft. Erforderlichenfalls wird die Planung angepasst.

		Das bezieht sich auf das nächste bewohnte Haus im Groß Welziner Weg mit 9 Einwohnern in 3 Generationen. Soll auch hier der Mindestabstand von 1000 m gelten, ist die Südbegrenzung der Fläche 9 um 120 m nach Norden zu verschieben. (Siehe Anlage 2, rote Pfeile).	
	Emissionen	Bei Realisierung der Bebauung von Gebiet Nr. 9 mit Windenergieanlagen wird Renzow von Gebiet Nr. 8 und Nr. 9, Groß Welzin von Gebiet Nr. 9, 10 und dem bestehenden Gebiet Klein Welzin umfasst. Das nördliche Perlin mit dem OT Perliner Bauern, dem Zeltplatz, der Finnhüttensiedlung und der Badestelle wird von den Gebieten 9 und 10 umfasst. Für alle Einwohner und Erholungssuchende ist es nicht akzeptabel die Schall- und Schattenemissionen von gleich 2 Windenergiegebieten in unmittelbarer Nachbarschaft ertragen zu müssen.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Insoweit wird auf die voranstehenden Ausführungen zur Anwendung der Planungskriterien verwiesen.
	Tourismus	Am Nordufer des Dümmer Sees befindet sich ein Zeltplatz und eine Finnhüttensiedlung, die in der Saison ca. 400 Menschen Unterkunft und Erholung bieten. Der Abstand zu den geplanten Gebieten 9 und 10 beläuft sich auf ca. 1250 m. Die Badestelle am Nordufer des Dümmer Sees ist für Familien der ganzen Region Anziehungspunkt an den Sommertagen. Die Eignungsgebiete 9 und 10 würden diese im weiten Umkreis einzigartige Erholungsmöglichkeit stark negativ beeinflussen. Es ist zu befürchten, dass sich der Zeltplatz dann nicht mehr wirtschaftlich betreiben lässt und die Finnhüttensiedlung mit 87 Erholungsobjekten zu veröden droht.	Als Ausschlussgebiet sind festgelegt Gebiete, die nach der BauNVO der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen (SO). Die besonders sensiblen Nutzungen von Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsgebieten gemäß BauNVO erfordern unter den vorgenannten Aspekten ebenfalls einen Schutzabstand von 1000 m. Dieser Abstand wird eingehalten.
	Artenschutz/Vögel	Nördlich des Dümmer Sees wurden seit vielen Jahren ständig mindestens 2 Brutpaare des Roten Milan gesichtet, wobei die Lage des Horstes unklar ist. Desweiteren wurde der Rote Milan auch zwischen Groß und Klein Welzin und zwischen Klein Welzin und Lützow gesichtet. Der Dümmer See ist Landschaftsschutzgebiet mit Vogelruhezonen. Zu beachten ist weiterhin, dass der Norden des Dümmer Sees in der Vogelzugzeit großen Schwärmen von Kranichen, Graugänsen, Enten und auch Gruppen von Schwänen Zwischenlande- und Futterplätze bietet. Die Gebiete 9 und 10 könnten verheerende Folgen für die im Landeanflug befindlichen Großvögel haben. Bevor die Windenergieeignungsflächen 9 und 10 bestätigt werden kön-	In der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL – RREP) sind landeseinheitliche Kriterien für Gebiete geregelt, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ausgeschlossen sind bzw. nach raumordnerischen Kriterien des Plangebers generell keine Windenergieanlagen errichtet werden dürfen (Ausschlussgebiete). Hierzu gehören u.a. Schutzgebiete wie Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich Schutzabstand von 500 m, Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege, gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha und Biosphärenreservate, Waldflächen ab

	<p>nen, ist eine genaue ornithologische Untersuchung bezüglich der bestehenden Vogelruhezonen, Rastgebieten im Vogelzug und Horsten des Roten Milan notwendig, zumal es auch Sichtungen des Seeadlers im Bereich des Dümmer Sees gegeben hat. In der Anlage 3 wurde gekennzeichnet in welchen Bereichen folgende bedrohten Vögel bzw. Insekten dokumentiert sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Goldammer 2 Grauammer 3 Schlupfwespe 4 Bluthänfling Gebiet 5 Rastplatz Kraniche 6 Würger (Neuntöter) 7 Jagdgebiet des Rotmilans <p>Die Goldammer/Grauammer sowie Bluthänfling wurden in die rote Liste aufgenommen, da dieser Bestand stark zurückgegangen ist. Laut ADEBAR (Bezugsjahr 2009) wurden diese Bestände als stark abnehmend bezeichnet (bis 2014). Bis 2009 galten diese Bestände als sicher. Für diesen kurzfristigen Trend sieht dieses Bewertungsschema einen Zeitraum von 10 -25 Jahren zur Erholung vor. Innerhalb dieses Vergleichszeitraumes gab es gravierende Änderungen in allen Bereichen der Landnutzung in Mecklenburg Vorpommern, d.h. vorgenannte Vogelarten, die dem Schutzstatus innerhalb der roten Liste als merklich zurückgegangen gelten, sind bei fortbestehendem Biotopabbau in die Kategorie „gefährdet„ einzustufen.</p> <p>-Bluthänflinge : aktueller Bestand : 13.500 / Bestand 2009 24000</p> <p>-Goldammer : aktueller Bestand : 86.000 / Bestand 2009 100000</p> <p>-Grauammer : aktueller Bestand : 7.500 / Bestand 2009 16500</p> <p>Des Weiteren muss den Rast-, Lande- und Brutvogelplätzen des Kranichs eine erhöhte Aufmerksamkeit geschenkt werden. Kleinere Bruchwälder sind im o.g. Gebiet der Windanlagen signifikant vorhanden, die diese benötigen. In einem Dreieck von Renzow nach Klein Welzin bis Groß Welzin sind diese Vögel während der Zugperiode zu beobachten. Eine der Wür-</p>	<p>10 ha sowie Mindestabstände zu Horst- und Nistplätzen von Großvögeln. Ferner erfolgt die Planung anhand von Restriktionskriterien, die zwar grundsätzlich gegen die Festlegung eines Eignungsgebietes für Windenergieanlagen sprechen. Allerdings können in diesen Gebieten nach Durchführung einer Einzelfallprüfung die Windenergie begünstigende Belange überwiegen. FFH-Gebiete gehören ausweislich der Anlage 2 zum Beschluss VV-2/15 vom 24.02.2015 zu den Restriktionskriterien (Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege). Eine Beeinträchtigung von Schutzgebieten und geschützten Tierarten ist durch die Festlegung und Anwendung der Kriterien für die Ausschlussgebiete und Abstandsvorgaben nach Auffassung des Planungsverbandes daher nicht zu befürchten. Es wird gewährleistet, dass die Belange des Natur- und Artenschutzes gewahrt werden. Mit der Anwendung der vom Planungsverband herangezogenen Ausschluss- und Restriktionskriterien wird eine unzulässige Beeinträchtigung geschützter Tierarten vermieden.</p> <p>Im Übrigen erfolgt eine Überprüfung der Umweltauswirkungen im Zuge der Erarbeitung des Umweltberichtes. Gegebenenfalls erfordert dies eine Anpassung der Planung.</p>
--	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	<p>gerarten die in Mecklenburg Vorpommern beheimatet sind und deren Art stark zurückgegangen ist, ist der Neuntöter. Dieser ist in Hecken bzw. Knicks beheimatet und hier unmittelbar innerhalb des Suchraumes Nr. 9. Dieser Bestand war 2009 mit 14000 Exemplaren vorhanden. Derzeit existieren noch 8500 Exemplare. Beim Bau von WKA auf dieser Fläche wäre sein Bestand nicht mehr gegeben. Obwohl der Bluthänfling weit außerhalb des Windparks liegt, ist diese Art dennoch zu berücksichtigen, da diese in den Bereichen der Transportwege zu finden ist und damit auch unmittelbar beeinträchtigt wird. Auf der Fläche linke Seite Richtung Groß Welzin befinden sich mehrere geschützte Biotope auf einer Fläche von ca. 200 x 250 m, die untereinander einen Abstand von 100 bis 150 m haben. Beim Bau von Windkraftanlagen auf dieser Fläche käme es zu einer Zerstörung dieser geschützten Biotope aufgrund der Dimensionierung der Fundamente der Windkraftanlagen sowie der erforderlichen Aufstell- und Bewegungsflächen (22m Breite + vorübergehend in Anspruch zu nehmende Fläche). Beim Wegfall dieser Fläche wäre die Teilfläche in der Gemarkung Renzow kleiner als 35 ha und entspricht damit nicht mehr den Kriterien der Richtlinie. Das vorhandene Feuchtbiotop in der Gemarkung Perlin ist ca. 7 ha groß. Damit ist hier ein Abstand von 200 m einzuhalten. Damit entfällt die untere Ecke Richtung Groß Welzin. In den Biotopen existiert eine artenreiche Fauna und Flora, darunter befinden sich verschiedene geschützte und streng geschützte Vögel, Kriechtiere und Insekten darunter auch Arten der Roten Liste (z.B. Blindschleiche) auch hier sind Auswirkungen der Windkraftanlagen auf Gesundheit, Verhalten und Fortpflanzung dieser Tiere zu befürchten.</p>	
<p>Suchraum Nr. 7 und 9</p>	<p>Der Suchraum Nr. 7 und 9 führt unter Berücksichtigung der vorhandenen Windeignungsfläche Nr.8 Schildetal zu einer Umzingelung der Ortslagen Renzow und Badow unter Berücksichtigung des Suchraumes Nr. 10 sind die Ortslagen Groß Welzin und Perlin davon betroffen. Auch dieses ist zu prüfen.</p>	<p>Die Prüfung einer unzulässigen Umfassung erfolgt im weiteren Planverfahren.</p>
<p>Suchraum Nr.</p>	<p>Der Suchraum Nr. 10 und 11 führt nach unserer Ansicht zur Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes Grambower Moor,</p>	<p>Die Auswahl der Suchräume für Windenergieanlagen basiert auf Ausschluss- und Restriktionskriterien. Hierbei sind auch</p>

<p>10</p>	<p>das als wichtiger Kranichrastplatz bekannt ist. Das Grambower Moor beherbergt viele geschützte Tier und Pflanzenarten. Das angrenzende Gehölz und Feuchtbiotop hat eine Größe von ca. 7 ha. Damit wäre hier der Abstand von 200 m zu berücksichtigen. Zwischen dem Gehölzbiotop (geschützte Hecken) ist nur ein Abstand von ca. 200 m vorhanden. Durch den Bau der Windkraftanlage wäre eine Zerstörung von Teilen der Biotope erforderlich, da Fläche nicht erschlossen und der Eingriff bereits durch die Zuwegung erfolgen würde. Aufgrund des geringen Abstandes zwischen den Gehölzbiotopen wäre der Bau von Windkraftanlagen auf dieser Fläche nicht möglich. Diese Fläche liegt auch in unmittelbarer Umgebung zum Landschaftsschutzgebiet „Dümmer See“ auch hier ist eine Beeinträchtigung zu befürchten. Die Ausweisung der Suchräume Nr. 9 und Nr. 10 führen zu einer Umzingelung der Ortslage Groß Welzin, bei der es sich um eine sehr kleine Ortslage handelt und die beeinträchtigende Wirkung damit erheblicher ist; weshalb das Kriterium Höhe der WKA und Abstand zur Wohnbebauung dahingehend überdacht werden sollte, dieses auf die 10-fache Höhe zu erweitern. Eben solche Umzingelungswirkungen ergeben sich für die Ortslagen Grambow und Wodenhof.</p> <p>Die ornithologische Betrachtung führt zu folgenden Ergebnissen:</p> <p>Kranich <i>Grus grus</i></p> <p>Im Bereich befinden sich 2 Brutplätze, davon einer direkt an der Grenze des Planungsgebietes und einer 500 m entfernt. Den Kranich-Schlafplatz gibt es seit den 1970er Jahren im Grambower Moor in 2,2 km Entfernung. Mit Beginn der Renaturierung 1994 hat sich die Bedeutung dieses Schlafplatzes enorm erweitert und wird seither ganzjährig genutzt. Im Sommer rasten immer ca. 150 Nichtbrüter im Moor, im September füllt sich der Schlafplatz mit den Brutpaaren der Umgebung und ihren flüggen Jungen auf ca. 400 auf, um dann im Herbst bis zu 800 Kraniche zu erreichen. Auch im Winter sind es bis zu 500 Kraniche und während des Frühjahrszuges auch schon bis zu 1.800 Vögel zu beobachten. Nach uns bekannten Be-</p>	<p>natur- und artenschutzfachliche Kriterien eingegangen. Der Regionale Planungsverband geht daher davon aus, dass ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände grundsätzlich nicht zu befürchten ist.</p> <p>Nach den vom Planungsverband beschlossenen Kriterien zählen Rast- und Brutplätze des Kranichs sowie Balzreviere der Waldschnepfe nicht zu den Schutzbereichen, die gegen die Ausweisung von Eignungsgebieten sprechen.</p> <p>Im Übrigen erfolgt eine einzelfallbezogene Prüfung bei der Errichtung von Windenergieanlagen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.</p> <p>Die Prüfung einer unzulässigen Umfassung erfolgt im weiteren Planverfahren.</p> <p>Der Regionale Planungsverband weist im Übrigen darauf hin, dass für die Auswahl der Suchräume der im Februar 2015 durch die Verbandsversammlung beschlossene Kriterienkatalog maßgeblich ist. Der im Entwurf der Teilfortschreibung vorgesehene Plansatz 6.5 (8) (d.h. „7H“) findet nicht auf Ebene der Regionalplanung, sondern im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren Anwendung. Anlagenstandorte, die gegen diese Zielvorgabe verstoßen, sind raumordnungsrechtlich nicht genehmigungsfähig. Dies bedeutet: Der Siedlungsabstand beträgt grundsätzlich 1.000 m. Am siedlungsnahen Rand des Eignungsgebietes können die Windenergieanlagen ca. 140 m hoch sein, mit zunehmender Entfernung werden sie entsprechend der „7H“-Regel größer.</p>
------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	<p>obachtungen suchen die Kraniche, die im Grambower Moor schlafen, zum Äsen das Gebiet im Südosten bis Warsow, im Süden bis zur Autobahn A 24, bis Wittenburg im Südwesten sowie bis Gadebusch im Nordwesten auf. Aus diesen Richtungen fliegen sie jedenfalls über die Vorsammelplätze bei Grambow, Wodenhof und Stralendorf abends zum Schlafen ein. Zwei Vorsammelplätze befinden sich zwischen dem Suchgebiet Nr. 10 und dem Schlafplatz im Moor. Der Bestand in Mecklenburg-Vorpommern (M-V) beträgt 3800 – 4000 Brutpaare, damit ca. die Hälfte des deutschen Bestandes. Eine Gefährdung besteht durch Entwässerungen, intensivere land- und forstwirtschaftliche Nutzung und den Ausbau regenerativer Energien: Bisher wurden 10 Schlagopfer dokumentiert:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 2 aus Brandenburg (BB) (Brutzeit und Herbst), - 2 aus M-V (Herbst) und - je 1 aus Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Nordrheinwestfalen (nachts) während des Herbstzuges. Weitere Funde gab es in Spanien (2), Polen und Bulgarien (je 1). Die Kollisionsgefährdung ist unter den bisherigen Ausschlusskriterien trotz auch nächtlicher Flugaktivität sehr gering, da die Nahrungssuche nur zu Fuß (anders als bei Greifvögeln) erfolgt. Die Wechsel zwischen den Nahrungsflächen erfolgen im bekannten Revier, wobei Windfelder auch im Nahbereich der Anlagen durchfliegen werden, meist bei Flughöhen um die 20 m. Während der 8-wöchigen Jungenaufzucht bis zum Flüggesein fliegen die Altvögel selten. Ab 400 m Entfernung des Brutplatzes zu WEA sind keine Beeinträchtigungen für Kraniche feststellbar. Störungen durch den Bau, die Erschließung, Wartung usw. sind wahrscheinlicher als durch die WEA selbst. Als Tabubereich sind 1 km um den Brutplatz und 3 km um den Schlafplatz zu betrachten, um eine Gefährdung auszuschließen. <p>Rotmilan <i>Milvus milvus</i> Zwei Brutplätze (BP) frequentieren das Planungsgebiet. Ein BP befindet sich gegenwärtig nur 800 m entfernt auf dem Hellberg. Der Brutplatz wurde aber in den vergangenen Jahren mehrfach verlegt zum Großen Holz auf der Gemarkung Gram-</p>	
--	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

	<p>bow (1,5 km) bzw. am Rand des Grambower Moores bei Wodenhof (1,5 km). Ein BP ist im Schleusenholz (1,5 km) vorhanden; das Paar brütete auch schon einige Jahre im Hohen Holz auf der Gemarkung Zülow (900 m). Der Bau von WEA im 2 km-Radius um Fortpflanzungsstätten bedeutet einen Verstoß gegen das Tötungsverbot. Lenkungsmaßnahmen sind als Vermeidung möglich. Der Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor, wenn WEA im 1 km-Radius um Horste errichtet werden, da die Fortpflanzungsstätte bei erhöhtem Kollisionsrisiko im näheren Umfeld ihre Funktion verliert.</p> <p>In M-V werden zur Zeit 1.200 BP geschätzt. Der Bestand ist stark rückläufig. Deutschland hat eine hohe Verantwortung für die Erhaltung des Bestandes des Rotmilans, da hier gut die Hälfte des Weltbestandes lebt (Aebischer 2009). Als Hauptursache hierfür kommen die in den 1990er Jahren eingeleiteten drastischen Veränderungen in der Landwirtschaft in Frage. Mit dem Abbau der hohen Viehbestände ging der Verlust von Dauergrünlandflächen, die auch für andere Greifvogelarten von großer Bedeutung sind (SCHELLER & WERNICKE 2012), einher. Hinzu kommt, dass die für Kleinsäuger jagende Greifvögel attraktiven Stilllegungsflächen, die in den 1990er Jahren bis zu 14,7 % der Ackerflächen ausmachten, den Verlust von Dauergrünlandflächen über Jahre hinweg kompensieren konnten, inzwischen stark zurückgefahren wurden. So lag der Stilllegungsflächenanteil im Jahr 2006 bei 7,6 % und verringerte sich ab 2007, nach dem Aufheben der Verpflichtung zur Flächenstilllegung durch die EU und dem Wegfall der Stilllegungsprämie, noch einmal drastisch auf 1,8 % im Jahr 2012 (STATLA MV 2006 u. 2012). Die wieder in Bewirtschaftung genommenen Flächen wurden überwiegend intensiv ackerbaulich genutzt, so dass sie als Nahrungsflächen für den Rotmilan nicht mehr bzw. innerhalb der Brutperiode nur noch für kurze Zeit während der Ernte zur Verfügung stehen. Eine Verschlechterung der Nahrungsbedingungen ist zudem durch die Zunahme der Intensivierung auf den verbliebenen Grünlandflächen zu verzeichnen.</p> <p>Der Rotmilan besitzt ein sehr hohes Kollisionsrisiko, denn mit</p>	
--	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

	<p>170 belegten Schlagopfermeldungen ist er deutschlandweit einer der am meisten an Windenergieanlagen verunglückten Großvögel (Stand 17.08.2012). Ein hohes Schlagrisiko haben besonders Alt- und Brutvögel (89 % aller Funde), davon stammen die meisten aus der Brutzeit (Langgemach & Dürr 2011). Der Rotmilan hat kein Meidverhalten gegenüber Windenergieanlagen entwickelt (u. a. Bergen 2001, Strasser 2006, Dörfler 2008). Im Gegenteil werden Windenergieanlagen eher gezielt aufgesucht und nach Nahrung abgesucht: Das Nahrungsangebot unter den Windenergieanlagen ist vor allem in Ackerlandschaften unter Umständen für Rotmilane attraktiv, was das Kollisionsrisiko deutlich vergrößert (u.a. Mammen et al. 2008, 2009, Rasran et al. 2008), weil er durch den Ausbau der Biogasanlagen und den damit einhergehenden Maisfeldern regelrecht gezwungen wird, zu den Windkraftanlagen zu fliegen, um überhaupt noch an Nahrung heranzukommen. Es gibt bereits erste Hinweise auf lokale Bestandsabnahmen bei hohen Windenergieanlagen-Dichten. (z. B. Querfurter Platte (Bellebaum & Mammen 2012).</p> <p>Der Aktionsplan der EU für die Art (Knott et al. 2009, S. 14/15) verweist auf die durch WEA für die Art ausgehenden, wachsenden Kollisionsgefahren. Es wird dazu aufgefordert, diese Gefahren bei der Ansiedlung und Ausführung von WEA zu beachten. An mehreren besendeten Rotmilanen wurde gezeigt, dass die Aktivität im 1 km-Radius um den Horst besonders hoch ist (50 % aller Peilungen), aber auch der 2 km-Radius sehr regelmäßig genutzt wird (insgesamt 80 % aller Peilungen). Nur 20 % der Peilungen lagen weiter als 2 km vom Brutplatz entfernt (Mammen et al. 2008, 2009, Rasran et al. 2008). Beim Bau von WEA im Umfeld von 1 km um Fortpflanzungsstätten des Rotmilans ist immer von einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen. Auch im weiteren Aktionsraum (1- 2 km) um die Fortpflanzungsstätten besteht noch ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko. Als Tabubereich sind 1 km um den Brutplatz zu bezeichnen, eine Prüfung müsste 2 km um den Brutplatz erfolgen. Um die Art nicht weiter zu gefährden, ist die Einhaltung eines Abstandes von 1 km um die</p>	
--	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

	<p>WEA erforderlich. Beim Bau von WEA im Prüfbereich von 2 km kann ein Verstoß gegen das Tötungsverbot vermieden werden, indem die Tiere durch Lenkungsmaßnahmen von den Windparkflächen abgelenkt werden. Für den Rotmilan kommen nur Dauergrünlandflächen infrage. Das bedeutet, dass im Umfeld des Zarenmoores herum zusätzlich zu den vorhandenen Grünlandflächen Dauergrünlandflächen geschaffen werden müssen bzw. die dort vorhandenen nicht geeigneten Grünlandflächen in Dauergrünlandflächen umzuwandeln sind. Der Umfang der zu schaffenden Lenkungsflächen muss je betroffenes Milan-Brutpaar mindestens dem Doppelten der von den Rotoren überstrichenen Fläche entsprechen. Als Ausgangsflächen sind Flächen auszuwählen, die bisher keine oder nur eine sehr geringe Eignung für die jeweilige Art aufweisen. Die Funktionsfähigkeit der Lenkungsflächen muss für die gesamte Laufzeit des Windparks sichergestellt werden und muss jährlich dokumentiert und nachgewiesen werden.</p> <p>Waldschnepfe <i>Scolopax rusticola</i></p> <p>Die Waldschnepfe hat ständige Balzreviere entlang der Waldkante des Zarenmoores. Die Balzflüge finden relativ großräumig statt, wobei sich die Reviere mehrerer Männchen überlappen können (z. B. HARTMANN 2007). Andererseits können aber auch mehrere Weibchen in dem von einem Männchen genutzten Gebiet brüten (GLUTZ VON BLOTZHEIM et al. 1986). Dieses Verhalten erfordert die Berücksichtigung zusammenhängender Gesamtlebensräume für die erfolgreiche Reproduktion, weshalb auf Schwerpunktorkommen besondere Rücksicht genommen werden sollte. Die Bestandsschätzung für MV nach der Kartierung von 2005 – 2009 beläuft sich auf 1.700 – 2.600 BP. Danach hat der Bestand um 70 % abgenommen. Die Waldschnepfe ist bisher als Kollisionsoffer in drei Fällen in Deutschland und in sechs Fällen in fünf anderen europäischen Ländern in Erscheinung getreten. Mit der zunehmenden Erschließung von Wäldern für den Bau von WEA rückt die Art verstärkt in den Fokus. Im Nordschwarzwald fand eine Untersuchung des Waldschnepfenbestandes vor und nach Bau und Inbetriebnahme eines Windparks statt. Man er-</p>	
--	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

	<p>mittelte einen Bestandsrückgang von 10 Männchen/100 ha auf 1,2 Männchen/100 ha (balzfliegende Vögel), wobei als Ursache die Barrierewirkung der Anlagen (auch stillstehend!) angenommen wird. Auch eine Störung der akustischen Kommunikation der Schnepfen bei Balzflug und Paarung kann nicht ausgeschlossen werden. Da bei der Waldschnepfe nicht die Brutplätze, sondern lediglich die balzenden Vögel erfasst werden können, wird empfohlen, Abstände von mindestens 500 m um Balzreviere einzuhalten (ausgehend von den Flugrouten der Vögel). Die Balzflüge finden relativ großräumig statt, wobei sich die Reviere mehrerer Männchen überlappen können.</p>	
<p>Fledermäuse</p>	<p>Fledermäuse Von den in Deutschland vorkommenden 27 Fledermausarten sind 17 Arten in M-V heimisch. Davon sind 8 Arten Waldbewohner, wovon einige im Grambow Moor und dessen Umgebung vorkommen. Vier Fledermausarten sind lt. EU Vorschriften in den so genannten FFH – Richtlinien im Anhang II aufgeführt (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Abl. EG Nr. L 206/7 vom 22.07.92); alle anderen mitteleuropäischen Fledermäuse im Anhang IV. Für die Arten lt. Anhang II sind für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete auszuweisen! Fünf Fledermausarten gelten als „vom Aussterben bedroht“. Auf 200.000 erschlagene Fledermäuse im Jahr kommt das Leibnitz-Institut für Zoo- und Wildtierforschung. Seine Mitarbeiter finden im Durchschnitt zehn tote Fledermäuse pro Windrad, darunter Zugfledermäuse aus Osteuropa. Fledermäuse werden nicht nur geschreddert, sondern wegen der großen Luftdruckänderungen an den Rotorblättern erleiden Fledermäuse in der Nähe eines Windrades ein sogenanntes Barotrauma, bei dem die inneren Organe zerreißen, was die hohe Zahl toter Tiere erklärt. Besonders beliebte Jagdräume für die Fledermäuse sind Waldränder, auch weil dort bei der intensiven Landwirtschaft noch ausreichend Insekten vorhanden sind. Durch das Heranrücken der WEA an die Waldflächen steigt das Gefährdungspotential für die Fledermäuse deutlich an. Dem kann nur mit der Abschaltung der</p>	<p>In der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL – RREP) sind landeseinheitliche Kriterien für Gebiete geregelt, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ausgeschlossen sind bzw. nach raumordnerischen Kriterien des Plangebers generell keine Windenergieanlagen errichtet werden dürfen (Ausschlussgebiete). Ein Mindestabstand zu Brutstätten und Flugkorridoren von Fledermäusen ist dort nicht vorgesehen. Die Verträglichkeit mit diesen Belangen muss daher im einzelnen Genehmigungsverfahren geprüft werden.</p>

		Anlagen während der Hauptflugzeiten der Fledermäuse Rechnung getragen werden, was natürlich einen erheblichen Einfluss auf die Ökonomie der WEA hat.	
75	Ge- meinde Barkha- gen	Vor Einleitung des offiziellen zweistufigen Beteiligungsverfahrens geben wir hiermit unsere Stellungnahme für die Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP MW), Kapitel 6.5 Energie ab, damit unsere kommunalen Belange bei der Planaufstellung frühzeitig Berücksichtigung finden. Zur Bewertung des Suchraums "Gemeinde Barkhagen": Im überreichten Kartenmaterial für den Potenzialsuchraum Windenergieanlagen im Maßstab 1:100000 ist für die Gemeinde schwer erkenn- und bewertbar, ob die Kriterien aus dem Kriterienkatalog exakt eingehalten wurden oder nicht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden im weiteren Verfahren geprüft.
	Umfas- sung	Auf dem Gemeindegebiet Barkhagen befinden sich bereits 2 Windparks, einer in Plauerhagen und einer in Barkow. Weiterhin befinden sich im Gemeindegebiet 3 Biogasanlagen, so dass die Gemeinde einen großen Anteil an der Energiewende hat. Mit zwei weiteren Eignungsräumen, mit der Nr. 46 und 48, wären die Bürger der Gemeinde überfordert. Auf einer Beratung, im Rathaus Plau am See, zum Kriterienkatalog wurde von der Raumordnung, Herrn Pechstein, so informiert, das Gemeinden mit Altanlagen ein großes Mitspracherecht bei der weiteren Ausweisung von Eignungsräumen haben. Die Gemeinde Barkhagen wird von der beabsichtigten Ausweisung, nunmehr in nicht akzeptierbare Weise, umschlossen (Lebensqualität der Bürger, unzumutbare Beeinträchtigung u. s. w.). Die Gefahr, dass die bisherige Akzeptanz und Unterstützung der Energiewende durch Überforderung in das Gegenteil umschlägt.	Der Regionale Planungsverband weist darauf hin, dass die im Entwurf dargestellten Potenzialflächen auf der Grundlage der nach § 9 Abs. 2 LPlIG M-V erlassenen Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in M-V (RL-RREP) und der von der Verbandsversammlung des RPV festgelegten Ausschluss- und Restriktionskriterien ausgewählt worden sind. Die darin festgelegten Ausschlusskriterien über Mindestabstände zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen (1000 m) sowie zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich (1000 m) werden als erforderlich, aber auch als ausreichend erachtet, um bereits im Vorfeld einer Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen eine Gesundheitsgefährdung durch die von den Windenergieanlagen ausgehenden Emissionen auszuschließen.
		Dringende Bitte, noch Aufnahme -Umschließung- als Kriterium im Ausweisungskatalog der Raumordnung als Restriktionskriterium durch die Verbandsversammlung. Der Bauausschuss der Gemeinde hat festgelegt, dass die Gemeinde sich gegen die Festlegung weiterer Eignungsräume im Gemeindegebiet ausspricht.	Eine erheblich beeinträchtigende Umfassung von Siedlungen ist unter Anwendung des entsprechenden Restriktionskriteriums und des zugrundeliegenden Gutachtens zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ sowie unter Berücksichtigung der Bedingungen vor Ort im Einzelfall unter Berücksichtigung der Kriterien zur Ausweisung von Windeig-

			nungsgebieten im Zuge der Fortschreibung des RREP zu prüfen.
	Tourismus	Die Anordnung der Windparks im Amt Plau am See ist für unser touristisches Schwerpunktgebiet nicht nachzuvollziehen. Der Plauer See wird vom Westen mit Windparks eingekreist. Dieses ist nicht positiv für die Touristen in unserem Gebiet. Hinweis auf Vorläufigkeit der Stellungnahme. Die Gemeinde behält sich ausdrücklich das Recht auf eine qualifizierte Stellungnahme im offiziellen Beteiligungsverfahren vor.	Dass durch die Planung negative Folgen für den Tourismus zu erwarten sind, befürchtet der Regionale Planungsverband nicht. Als Ausschlussgebiete sind festgelegt Gebiete, die nach der BauNVO der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen (SO). Die besonders sensiblen Nutzungen von Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsgebieten gemäß BauNVO erfordern unter den vorgenannten Aspekten einen Schutzabstand von 1000 m. Zudem wird der Tourismus im Zuge der Planung durch die Anwendung des Ausschlusskriteriums Tourismusschwerpunkträume berücksichtigt. Denn der Tourismus ist für viele Regionen ein wichtiger Wirtschaftsfaktor. Die in den RREP festgelegten Tourismusschwerpunkträume weisen eine hohe touristische Nachfrage und ein überdurchschnittlich hohes touristisches Angebot aus. Um in den Touristikschwerpunkträumen eine touristische, den heutigen Ansprüchen entsprechende Nutzung im Hinblick auf die gravierende Bedeutung dieses Wirtschaftszweiges sicherzustellen, ist es notwendig, diese Räume von Nutzungen und Maßnahmen freizuhalten, die zum Tourismus in Flächenkonkurrenz stehen.
76	Gemeinde Ostseebad Boltenhagen (Amt Klützer Winkel)	Die Gemeindevertretung der Gemeinde Boltenhagen beschließt zum aufgestellten "Potentialsuchraum für Windenergieanlagen" keine Stellungnahme abzugeben, da die Gemeinde nicht betroffen ist	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
77	Gemeinde Zierow	Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zierow beschließt zum aufgestellten "Potentialsuchraum für Windenergieanlagen" keine Stellungnahme abzugeben da die Gemeinde nicht betroffen ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

	(Amt Klützer Winkel)		
78	Gemeinde Hohenkirchen (Amt Klützer Winkel)	Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenkirchen beschließt zum aufgestellten "Potentialsuchraum für Windenergieanlagen" keine Stellungnahme abzugeben, da die Gemeinde nicht betroffen ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
79	Gemeinde Kalkhorst (Amt Klützer Winkel)	Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kalkhorst beschließt, keine Stellungnahme zum aufgestellten "Potentialsuchraum für Windenergieanlagen" abzugeben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
80	Gemeinde Ganzlin (Amt Plau am See)	Vor Einleitung des offiziellen zweistufigen Beteiligungsverfahrens geben wir hiermit unsere Stellungnahme für die Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP MW), Kapitel 6.5 Energie ab, damit unsere kommunalen Belange bei der Planaufstellung frühzeitig Berücksichtigung finden.	
	Maßstab zu groß	Zur Bewertung des Suchraums „Gemeinde Ganzlin- Wendisch Priborn“: Im überreichten Kartenmaterial für den Potenzialsuchraum Windenergieanlagen im Maßstab 1:100000 ist für die Gemeinde schwer erkennbar, ob Kriterien aus dem Kriterienkatalog exakt eingehalten wurden. Unsere Gemeinde müsste anhand von Ihnen neu erstellter, feiner granulierter, Karten relevante Abstände, wie zum Beispiel Abstände zur Wohnbe-	Der Bitte um eine Darstellung in einem kleineren Maßstab kann nicht gefolgt werden. Grundlage der Regionalplanung und der Darstellung ist eine Festlegungskarte im Maßstab 1:100000. Auch die Landesverordnung zum RREP wird in diesem Maßstab erlassen. Die Planung der benachbarten Planungsregionen wird bei der Teilfortschreibung berücksichtigt. Ferner werden die Pla-

	<p>bauung, anhand der hier vorhandenen Ortskenntnis exakter ermitteln. Des Weiteren möchte die Gemeinde auf die Besonderheit hinweisen, dass die Lage der Gemeinde an den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte als auch an das Land Brandenburg angrenzt. Aus Gründen der kompletten Betrachtungsweise halten wir es für erforderlich, gerade in Hinblick der tatsächlichen Einhaltung der beschlossenen Kriterien, auch eine Abstimmung und Bewertung auch über die jeweilige Planungsgrenze hinaus im Auge zu behalten um die tatsächliche Situation für die Einwohner der Gemeinde Ganzlin zu behalten. Nach Prüfung anhand der derzeit vorliegenden Informationen sind für die Gemeinde vor allem die folgenden Punkte auffällig:</p>	<p>nungsgemeinschaften der benachbarten Planungsregionen im Beteiligungsverfahren um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.</p>
Mindestabstand zur Wohnbebauung	<p>Die Abstandsregelung zur Wohnbebauung Mühlenberg 3 und Zur Heide 3 wurde nach unseren Einschätzungen nicht eingehalten. Bitte prüfen Sie dieses. Im Anhang finden Sie Detailauszüge mit den markierten, oben aufgeführten, Adressen, die evtl. aufgrund nicht so tiefer Ortskenntnisse noch nicht bewertet und entsprechend berücksichtigt worden sind.</p>	<p>Hinweis auf eine Unterschreitung des Mindestabstandes zu Wohnnutzungen wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren geprüft. Erforderlichenfalls wird die Planung angepasst.</p>
Umfassung	<p>Restriktionskriterium "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassungen von Siedlungen" (Umfassungsgutachten) Der Regionale Planungsverband Prignitz-Oberhavel, Land Brandenburg plant unmittelbar an der Landesgrenze zum Potenzialsuchraum Wendisch Priborn ein WEG von ca. 413 ha (EG 2 Krependorf-Meyenburg). Hier beginnt am 01.06.2015 die Öffentlichkeitsbeteiligung. Mit dem möglichen Windeignungsgebiet Wendisch-Priborn wäre das gesamte Dorfgebiet umgeben. Laut Gutachten der RA Dombert sind die Freihaltekorridore nicht beachtet. Wir bitten dahingehend um Beachtung der tatsächlichen Gegebenheiten der Gemeinde Ganzlin, auch über den Tellerrand des Planungsgebietes hinaus. Kriterium "Mindestabstand zwischen neu geplanten Eignungsgebieten 2,5 km" Der Regionale Planungsverband Prignitz-Oberhavel, Land Brandenburg, plant unmittelbar an der Landesgrenze zum Potenzialsuchraum Wendisch Priborn ein WEG von ca. 413 ha</p>	<p>Die fehlenden Kriterien werden im weiteren Verlauf der Planaufstellung berücksichtigt. Wie der Regionale Planungsverband im Rahmen der Bekanntmachung für die informelle Vorabbeteiligung mitgeteilt hat, finden die Kriterien „Mindestabstand zwischen Eignungsgebieten von 2,5 km“, „gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale“ und „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassungen von Siedlungen“ im weiteren Planverfahren Anwendung. Eine erheblich beeinträchtigende Umfassung von Siedlungen ist unter Anwendung des entsprechenden Restriktionskriteriums und des zugrundeliegenden Gutachtens zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ sowie unter Berücksichtigung der Bedingungen vor Ort im Einzelfall unter Berücksichtigung der Kriterien zur Ausweisung von Windeignungsgebieten im Zuge der Fortschreibung des RREP zu prüfen. Die Hinweise der Gemeinde werden hierbei berücksichtigt und führen ggf. zu einer Anpassung der Planung.</p>

		(EG 2 Krependorf-Meyenburg). Hier beginnt am 01.06.2015 die Öffentlichkeitsbeteiligung. Die Abstandsregelung von 2,5 km ist nicht beachtet worden.	
	Bundesstraße	Abstand Bundesstraße B103 Durch die Anordnung des Suchraumes sind die Abstände der Kipphöhen zur Bundesstraße B103 nicht gewährleistet. Es ist daher absehbar, dass sich durch einen erforderlichen Schutzstreifen an der Bundesstraße das mögliche Windeignungsgebiet deutlich verkleinern würde.	Ein Mindestabstand zu Straßen ist auf der Ebene der Regionalplanung nicht vorgesehen. Die Prüfung von straßenrechtlichen Regelungen zu Anbauverbotszonen, die dem Schutz der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs dienen, erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.
	NSG	Abstand Naturschutzgebiete Retzower Heide/Marientlief Hier ist zu überprüfen, ob umweltrelevant der Sachverhalt geprüft wurde. In den Naturschutzgebieten hat sich ein eigenes und sicherlich auch besonders schützenswertes FFH entwickelt. Dies sollte nochmals intensiv mit den entsprechenden Fachleuten geprüft werden, auch vor dem Hintergrund ggf. zu berücksichtigender Schutzabstände.	Nach den vom Regionalen Planungsverband beschlossenen Kriterien wird dem Schutz der Naturschutzgebiete Rechnung getragen. Festgesetzte Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG sind Ausschlussgebiete, in denen die Planung und Errichtung von Windenergieanlagen nicht in Betracht kommt. Vor diesem Hintergrund geht der Regionale Planungsverband davon aus, dass der Abstand zu den Naturschutzgebieten „Marienfließ“ zwischen Wahlstorf und Retzow im Bereich der Retzow-Stepenitzer Sandheide eingehalten wird. Eine weitergehende Prüfung findet außerdem im weiteren Planverfahren im Zusammenhang mit der Erarbeitung des Umweltberichtes statt.
	SPA-Gebiet	Europäisches Vogelschutzgebiet Im näheren Umkreis des PSR befindet sich ein europäisches Vogelschutzgebiet. Wir bitten um Bestätigung, dass die daraufhin notwendigen Abstände zur Erhaltung des Schutzgebietes eingehalten worden sind.	Europäische Vogelschutzgebiete gemäß Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung wildlebender Vogelarten stellen bei der Teilfortschreibung nach den beschlossenen Kriterien des Regionalen Planungsverbandes Ausschlusskriterien dar. Vor diesem Hintergrund geht der Regionale Planungsverband davon aus, dass der Abstand von 500 m zu Europäischen Vogelschutzgebieten eingehalten wird.
		Gasleitung Im Potenzialraum befindet sich eine Hochdruckgasleitung der Verbundnetz Gas AG Leipzig. Der Gemeinde ist es nicht möglich zu beurteilen, inwieweit ein entsprechender Schutz für die Gasleitung durch, ggf. Einhaltung von Mindestabständen, eingehalten werden muss. Dadurch würde sich die zu betrachtende Fläche vermutlich verringern.	Ein Mindestabstand zu Gasleitungen ist auf der Ebene der Regionalplanung nicht vorgesehen Die Gasleitung wird im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren berücksichtigt. Mindestabstände werden im Zuge der konkreten Planung von Windenergieanlagen beachtet.
		Des Weiteren erlaube ich mir auf die Stellungnahme des Regi-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Regionale Pla-

		<p>onalen Planungsverbandes aus 2011, 1. Beteiligungsstufe zum Kapitel 6.5, lfd. 1002 Einlassung der Firma inno Vent GmbH und die Anmerkungen des Regionalen Planungsverbandes hinzuweisen. Dort werden vom Planungsverband entsprechende eingrenzende Kriterien festgestellt, die aus meiner Sicht weitgehend aktuell und entsprechend auch bei dieser Teilfortschreibung weiterhin zu beachten sind. Die Antwort des RPV habe ich im Anhang beigefügt. In diesem Zusammenhang möchte ich mich im Namen der Gemeinde Ganzlin dafür bedanken, das Sie uns die Möglichkeit geben, die genaue Ortskenntnis an den RPV weiterzugeben, damit die Öffentlichkeitsbeteiligung auf einem sehr gut ausgearbeiteten und feinjustierten Entwurf basieren kann. In diesem Zusammenhang möchte ich Sie auch bitten mir die Ergebnisse Ihrer Überprüfung zu den oben genannten Punkten mitzuteilen um eine noch bessere Akzeptanz Ihrer Arbeit innerhalb der Gemeinde erreichen zu können.</p>	<p>nungsverband weist der guten Ordnung halber darauf hin, dass die Teilfortschreibung auf Grundlage der vom Regionalen Planungsverband auf der 50. Verbandsversammlung beschlossenen Kriterien stattfindet (Beschluss VV-2/15 vom 24.02.2015).</p>
81	<p>Gemeinde Upahl (Stadt Grevesmühlen)</p>	<p>Die Gemeindevertretung der Gemeinde Upahl hat in ihrer Sitzung am 23.04.2015 die nachfolgende Stellungnahme beraten und den Bürgermeister und die Amtsverwaltung beauftragt, die Stellungnahme an Sie fristgerecht zu übermitteln.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Bestehender Flächennutzungsplan</p>	<p>Die Gemeinde Upahl verfügt entsprechend der aktuellen Gebietsausweisung im Rahmen der 1. Fortschreibung des RREP WM über zwei Windeignungsgebiete. Diese beiden Windeignungsgebiete wurden im Flächennutzungsplan der Gemeinde Upahl, der seit dem 25.04.2004 wirksam ist, bereits durch Höhenbegrenzungen (max= 90 m) konkretisiert. Für das Windeignungsgebiet in Upahl südwestlich der A20 hat die Gemeinde mit der 4. Fortschreibung des Flächennutzungsplans (rechtskräftig seit dem 31.08.2013) die Festsetzungen dahingehend überplant, dass gebietsbezogene Höhenbegrenzungen von max= 120 m und räumliche Klarstellungen erfolgten. Aktuell sind 3 Windenergieanlagen in diesem Gebiet errichtet. Des</p>	<p>Sachverhaltsdarstellung, keine Abwägung erforderlich.</p>

		Weiteren wurden in dem Windeignungsgebiet Groß Pravtshagen 7 Windenergieanlagen errichtet. Mit der nunmehr geplanten Teilfortschreibung des RREP WM ergeben sich auf Basis der von Ihnen übermittelten Informationen für die Gemeinde wesentliche Änderungen gegenüber der aktuellen rechtlichen Situation. Konkret möchten die Gemeinde Upahl hierzu wie folgt Stellung nehmen:	
	Bestehender Flächennutzungsplan	Die bestehenden Windeignungsgebiete im Gemeindegebiet Upahl erfüllen die festgelegten regionalen Kriterien nicht, sind aber im Flächennutzungsplan der Gemeinde als Windeignungsgebiete dargestellt. Der Flächennutzungsplan spiegelt den aktuellen Planungswillen der Gemeinde Upahl wider. In den eingereichten Unterlagen, insbesondere aus der Karte nebst Legende, ist nicht eindeutig ablesbar, ob die bestehenden Windeignungsgebiete im Gemeindegebiet Upahl nunmehr in Folge der Teilfortschreibung entfallen sollen. Insofern hat sich die Gemeindevertretung hierzu auch nicht eindeutig positioniert. Bei Wegfall der Windeignungsgebiete würde der Flächennutzungsplan mit Verweis auf § 1 Abs. 4 BauGB (Anpassungsgebot an die Ziele der Raumordnung) im Anschluss anzupassen sein. Etwaige Entschädigungsansprüche Dritter wären in diesem Zusammenhang von der Gemeinde fern zu halten. Dies beinhaltet insbesondere auch etwaige Ansprüche daraus, dass die Gemeinde öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Vereinbarungen abgeschlossen hat. Wird dies aus rechtlichen Gründen ausgeschlossen, erwartet die Gemeinde eine inhaltlich fundierte Auseinandersetzung mit der Fragestellung etwaiger Entschädigungsansprüche im Rahmen des Aufstellungsverfahrens der Teilfortschreibung des RREP WM.	Aufgrund der Änderung des Kriteriengerüsts findet im Zuge der Fortschreibung des RREP eine vollständige Überplanung der Region statt mit der Folge, dass ggf. „Altgebiete“ wegen der strengeren neuen Kriterien zum Teil nicht mehr enthalten sein werden. Die dort errichteten Anlagen sind infolgedessen auf Bestandschutz „reduziert“. Dass infolge der Planung Entschädigungsansprüche abzuleiten sind, befürchtet der Regionale Planungsverband nicht.
83	Gemeinde Warnow (Stadt Grevesmü-	Für das Gemeindegebiet Warnow ist kein Potenzialsuchraum ausgewiesen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

	<p>hen) Natur- schutz / Arten- schutz</p>		
		<p>In unmittelbarer Nachbarschaft befindet sich jedoch ein neuer Potenzialsuchraum in der Gemarkung Santow, zur Stadt Grevesmühlen gehörig. Aufgrund der Nähe und der örtlichen Begebenheiten besteht eine direkte Sichtbeziehung zu den Ortslagen der Gemeinde Warnow. Wir gehen aufgrund der Lage davon aus, dass Windenergieanlagen Auswirkungen auf die Wohnbebauung in der Ortslage Warnow haben werden. Dies kann Schattenwurf als auch Lärmimmissionen betreffen.</p>	<p>Angesichts der geltenden landesplanerischen Abstandsempfehlungen für die Regionalplanung zur Ausweisung von Windenergiegebieten, die Abstände von 1000 m von Wohngebieten vorsehen, ist nicht erkennbar, dass dieser Ansatz auf raumordnerischer Ebene den Belangen Privater nicht hinreichend Rechnung tragen würde (OVG Greifswald, U. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12). Damit erachtet das Oberverwaltungsgericht Greifswald einen Abstand von 1000 m zu Wohngebieten als ausreichend. Dem trägt die Planung durch die beschlossenen Kriterien über Mindestabstände zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen (1000 m) sowie zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich (1000 m) Rechnung. Der Regionale Planungsverband geht deshalb davon aus, dass Belange der Gemeinde durch die Auswahl des Potenzialsuchraums in der Gemarkung Santow nicht betroffen sind.</p>
	<p>Natur- schutz- und Land- schafts- pflege</p>	<p>Wir gehen ferner davon aus, dass der dargestellte Potenzialsuchraum maßgeblichen Einfluss auf das vorhandene FFH-Gebiet "Santower See" und Naturschutzgebiet "Santower See" haben wird. Insbesondere Fragen des Artenschutzes für bedrohte Vogelarten könnten hier ggf. von Belang sein. Als zuständige Fachbehörden sind das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (StALU WM) sowie das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (LUNG M-V) im Beteiligungsverfahren zu involvieren. Auch sollte der NABU, Ortsgruppe Grevesmühlen, aufgrund der bestehenden konkreten örtlichen Kenntnisse der naturschutz- und artenschutzrechtlichen Belange unbedingt eingebunden werden.</p>	<p>In der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL – RREP) sind landeseinheitliche Kriterien für Gebiete geregelt, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ausgeschlossen sind bzw. nach raumordnerischen Kriterien des Plangebers generell keine Windenergieanlagen errichtet werden dürfen (Ausschlussgebiete). Hierzu gehören u.a. Schutzgebiete wie Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich Schutzabstand von 500 m, Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege, gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha und Biosphärenreservate, Waldflächen ab 10 ha sowie Mindestabstände zu Horst- und Nistplätzen von Großvögeln. Ferner erfolgt die Planung anhand von Restriktionskriterien, die zwar grundsätzlich gegen die Festlegung eines Eignungs-</p>

			<p>gebietes für Windenergieanlagen sprechen. Allerdings können in diesen Gebieten nach Durchführung einer Einzelfallprüfung die Windenergie begünstigende Belange überwiegen.</p> <p>FFH-Gebiete gehören ausweislich der Anlage 2 zum Beschluss VV-2/15 vom 24.02.2015 zu den Restriktionskriterien (Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege). Eine Beeinträchtigung von Schutzgebieten und geschützten Tierarten ist durch die Festlegung und Anwendung der Kriterien für die Ausschlussgebiete und Abstandsvorgaben nach Auffassung des Planungsverbandes daher nicht zu befürchten. Es wird gewährleistet, dass die Belange des Natur- und Artenschutzes gewahrt werden. Mit der Anwendung der vom Planungsverband herangezogenen Ausschluss- und Restriktionskriterien wird eine unzulässige Beeinträchtigung geschützter Tierarten vermieden.</p> <p>Im Übrigen erfolgt eine Überprüfung der Umweltauswirkungen im Zuge des weiteren Planverfahrens unter Beteiligung der Fachbehörden und bei der Erarbeitung des Umweltberichtes. Gegebenenfalls erfordert dies eine Anpassung der Planung.</p> <p>Die genannten Fachbehörden (StALU, LUNG) werden im weiteren Verfahren beteiligt; die genannte NABU-Ortsgruppe hat die Möglichkeit, sich in der öffentlichen Beteiligung zu Wort zu melden.</p>
86	Gemeinde Picher (Amt Hagenow-Land)	<p>Die am 20.03.2013 beschlossene Aufstellung der Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes zum Programmpunkt Energie hat die Gemeinde Picher zum Anlass genommen, sich mit dem Thema Windenergienutzung näher auseinanderzusetzen. Um der damit verbundenen Verantwortung gerecht zu werden, hat die Gemeindevertretung eigens einen Windausschuss gegründet, der die Interessen der Gemeinde und ihrer Bürger, der Eigentümer und potentiellen Projektplaner bzw. zukünftiger Betreiber zusammenführen soll und sich insbesondere mit möglichen Beteiligungsmodellen für die Kommune und die Bürger beschäftigt. Anliegen der Gemeinde ist in diesem Zusammenhang insbesondere, Aufklärung über planerische und energiepolitische Zusammenhänge und Rah-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>menbedingungen eines solchen Projektes zu betreiben. Mit einer offenen Kommunikation soll Transparenz für Betroffene und Beteiligte gewährleistet werden, um damit nicht zuletzt eine bessere Akzeptanz der Nutzung von erneuerbaren Energien bei den Bürgern zu erreichen.</p>	
<p>Gebiets- bietsvor- vor- schlag</p>	<p>Neben der in der zur informellen Beteiligung vorgelegten Fläche hat sich die Gemeinde Picher in Abstimmung mit der Gemeinde Warlow mit weiteren möglichen Potentialflächen auseinandergesetzt. Eine der regionalen Planungsstelle bereits mit Schreiben vom 23.01. und 12.05.2015 vorgelegte Karte mit der Potentialfläche "Warlow-Picher-Nord" beinhaltet eine 230 ha große Fläche nördlich der Ortslagen, in der sowohl die Gemeinde Picher, als auch die Gemeinde Warlow über große Flächenpotentiale in Gemeindeeigentum verfügen. In der Beratung am 26.05.2015 in der Abteilung Regionalmanagement beim Landkreis auf Initiative der Gemeinden Picher und Warlow hatten die Vertreter der Kommunen den Anspruch, Aufschluss darüber zu bekommen, welche konkreten fachlichen Belange gegen die Ausweisung dieser Fläche sprechen. Eindeutige Informationen darüber sind den Gemeinden jedoch nicht vorgelegt worden.</p> <p>Die Gemeinde Picher begrüßt grundsätzlich die Entwicklung eines örtlichen Windenergieprojektes und bedauert umso mehr, dass es politisch bisher nicht gelungen ist, im ländlichen Raum die so dringend nötige Akzeptanz für die Idee zu schaffen, mit Hilfe von Windrädern mehr und mehr unabhängig von fossilen und nuklearen Brennstoffen zu werden, die unsere Umwelt so sehr gefährden. Die Gemeinde Picher versteht ihre Verantwortung in Bezug auf die Entwicklung eines Windenergievorhabens daher nicht zuletzt auch darin, im Interesse der Bürger bei der Platzierung eines solchen Projektes darauf hinzuwirken, dass dessen Lage im Raum die Lebensqualität im Dorf so wenig wie möglich beeinträchtigt. Dies liegt für die hier in Rede stehende Fläche auf der Hand. Aufgrund bestehender intensiver Kontakte von Projektplanern ist diese Fläche in der Gemeinde bekannt. Um im weiteren Verlauf der Planung hierzu den Bürgern Rede und Antwort stehen zu können, sieht es</p>	<p>Das Interesse der Gemeinde an der Aufnahme eines Eignungsgebietes „Warlow-Picher-Nord“ nimmt der Regionale Planungsverband zur Kenntnis. Eine Prüfung der Fläche im Gebiet der Gemeinde durch den Regionalen Planungsverband hat jedoch folgendes ergeben: Im Bereich dieser Fläche (Potentialfläche "Warlow-Picher-Nord") stehen vom Planungsverband beschlossene Ausschlusskriterien entgegen, die auf der Grundlage der von den Fachbehörden zur Verfügung gestellten Daten beruhen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Horste / Nistplätze von Großvögeln gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG.

		<p>die Gemeinde besonders in Bezug auf die Akzeptanz als sehr wichtig, über die planerischen Aspekte vollumfänglich informiert zu sein.</p> <p>Die Gemeinde Picher nimmt daher die Gelegenheit der informellen Beteiligung nochmals zum Anlass, mit dieser Stellungnahme Aufklärung über die Kartierungsergebnisse bzw. die Daten, denen diese zugrunde liegen, zu erbitten und hofft auf die Entwicklung eines zukunftsorientiertes Windenergieprojekt auf ihrem Territorium mit Beteiligung von Gemeinden und Bürgern und bei dessen erfolgreicher Umsetzung insbesondere auf die Unterstützung des Regionalen Planungsverbandes und der Landesregierung.</p>	
87	<p>Ge- meinde Groß Krams (Amt Ha- genow- Land)</p>	<p>Im Auftrag des Bürgermeisters der Gemeinde Groß Krams, Herrn Tobias Alwardt, möchte ich Ihnen die Stellungnahme der Gemeinde Groß Krams zur Karte der Potenzialsuchräume Windenergieanlagen übersenden:</p> <p>Die Gemeinde Groß Krams spricht sich dafür aus, dass sich der Planungsverband nach dem Urteil des Oberverwaltungsgerichtes in Greifswald zum Windeignungsgebiet Groß Krams erneut mit diesem Gebiet befasst. Die Gemeinde lehnt die Ausweisung von Windeignungsgebieten in den Suchräumen 21 und 22 ab, da über den Windpark Groß Krams nunmehr nicht abschließend entschieden ist.</p>	<p>Die Stellungnahme der Gemeinde wird zur Kenntnis genommen. Der Regionale Planungsverband wird sich im weiteren Verfahren am Maßstab der beschlossenen Kriterien mit den Belangen auseinandersetzen, die in den Suchräumen Nr. 21 und 22 womöglich gegen die Windenergienutzung sprechen.</p>
89	<p>Ge- meinde Dorf Meck- lenburg (Amt Dorf Meck- lenburg- Bad</p>	<p>Die Gemeinde Dorf Mecklenburg stimmt in der gemeindlichen informellen Vorabbeteiligung der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM), Kapitel 6.5 Energie Gemeinden zu.</p> <p>1. Es befinden sich keine Flächen bzw. keine Teilflächen des Potenzialsuchraumes im Gemeindegebiet Dorf Mecklenburg. 2. Es befindet sich auch kein Altgebiet bzw. keine Teilfläche eines Altgebietes für Windenergieanlagen im Gemeindegebiet Dorf Mecklenburg.</p>	<p>Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p>

Dokumentation der Hinweise aus der gemeindlichen informellen Vorabeteiligung vom 16.04.2015 – 05.06.2015

	Kleinen)		
90	Ge- meinde Lübow (Amt Dorf Meck- lenburg- Bad Kleinen)	Die Gemeinde Lübow stimmt in der gemeindlichen informellen Vorabeteiligung der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM), Kapitel 6.5 Energie Gemeinden zu. 1. Es befinden sich keine Flächen bzw. keine Teilflächen des Potenzialsuchraumes im Gemeindegebiet Lübow. 2. Es befindet sich auch kein Altgebiet bzw. keine Teilfläche eines Altgebietes für Windenergieanlagen im Gemeindegebiet Lübow.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.
91	Ge- meinde Barne- kow (Amt Dorf Meck- lenburg- Bad Kleinen)	Die Gemeinde Barnekow stimmt in der gemeindlichen informellen Vorabeteiligung der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM), Kapitel 6.5 Energie zu. 1. Es befinden sich keine Flächen bzw. keine Teilflächen des Potenzialsuchraumes im Gemeindegebiet Barnekow. 2. Es befindet sich auch kein Altgebiet bzw. keine Teilfläche eines Altgebietes für Windenergieanlagen im Gemeindegebiet Barnekow. Der Stellungnahme liegt ein Auszug aus dem Protokoll der Gemeindevertretung Barnekow bei, mit der Bitte um Kenntnisnahme der Aussagen der Gemeindevertreter.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.
92	Ge- meinde Metels- dorf (Amt Dorf Meck- lenburg- Bad Kleinen)	Die Gemeinde Metelsdorf stimmt in der gemeindlichen informellen Vorabeteiligung der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM), Kapitel 6.5 Energie zu. 1. Es befinden sich keine Flächen bzw. keine Teilflächen des Potenzialsuchraumes im Gemeindegebiet Metelsdorf. 2. Es befindet sich auch kein Altgebiet bzw. keine Teilfläche eines Altgebietes für Windenergieanlagen im Gemeindegebiet Metelsdorf.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.

Dokumentation der Hinweise aus der gemeindlichen informellen Vorabbeteiligung vom 16.04.2015 – 05.06.2015

93	Ge- meinde Bobitz (Amt Dorf Meck- lenburg- Bad Kleinen)	Die Gemeinde Bobitz stimmt in der gemeindlichen informellen Vorabbeteiligung der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM), Kapitel 6.5 Energie zu. 1. Es befinden sich keine Flächen bzw. keine Teilflächen des Potenzialsuchraumes im Gemeindegebiet Bobitz. 2. Es befindet sich auch kein Altgebiet bzw. keine Teilfläche eines Altgebietes für Windenergieanlagen im Gemeindegebiet Bobitz.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.
94	Ge- meinde Ventschow (Amt Dorf Meck- lenburg- Bad Kleinen)	Die Gemeinde Ventschow stimmt in der gemeindlichen informellen Vorabbeteiligung der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM), Kapitel 6.5 Energie zu. 1. Es befinden sich keine Flächen bzw. keine Teilflächen des Potenzialsuchraumes im Gemeindegebiet Ventschow. 2. Es befindet sich auch kein Altgebiet bzw. keine Teilfläche eines Altgebietes für Windenergieanlagen im Gemeindegebiet Ventschow.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.
95	Ge- meinde Bad Kleinen	Die Gemeinde Bad Kleinen stimmt in der gemeindlichen informellen Vorabbeteiligung der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM), Kapitel 6.5 Energie zu. 1. Es befinden sich keine Flächen bzw. keine Teilflächen des Potenzialsuchraumes im Gemeindegebiet Bad Kleinen. 2. Es befindet sich ein Altgebiet bzw. eine Teilfläche eines Altgebietes für Windenergieanlagen im Gemeindegebiet Bad Kleinen (siehe Hoppenrade/Losten).	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.
96	Ge- meinde Hohen	Die Gemeinde Hohen Viecheln stimmt in der gemeindlichen informellen Vorabbeteiligung der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM), Kapitel 6.5 Energie zu.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.

Dokumentation der Hinweise aus der gemeindlichen informellen Vorabbeteiligung vom 16.04.2015 – 05.06.2015

	Viecheln (Amt Mecklenburg-Bad Kleinen)	<p>1. Es befinden sich keine Flächen bzw. keine Teilflächen des Potenzialsuchraumes im Gemeindegebiet Hohen Viecheln.</p> <p>2. Es befindet sich auch kein Altgebiet bzw. keine Teilfläche eines Altgebietes für Windenergieanlagen im Gemeindegebiet Hohen Viecheln.</p>	
97	Gemeinde Groß Stieten (Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen)	<p>Die Gemeinde Groß Stieten stimmt in der gemeindlichen informellen Vorabbeteiligung der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM), Kapitel 6.5 Energie zu.</p> <p>1. Es befinden sich keine Flächen bzw. keine Teilflächen des Potenzialsuchraumes im Gemeindegebiet Groß Stieten.</p> <p>2. Es befindet sich auch kein Altgebiet bzw. keine Teilfläche eines Altgebietes für Windenergieanlagen im Gemeindegebiet Groß Stieten.</p>	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.
98	Gemeinde Plüschow (Amt Grevesmühlen-Land)	Die Gemeinde Plüschow gibt fristgerecht die nachfolgende Stellungnahme ab:	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Wegfall Altgebiete, Interesse an Weiterentwicklung	Die Gemeinde Plüschow verfügt über kein Windeignungsgebiet entsprechend der aktuellen Gebietsausweisung im Rahmen der 1. Fortschreibung des RREP. Auch wurde in der von Ihnen zur Verfügung gestellten Planunterlage kein neues Gebiet als Potenzialsuchraum ausgewiesen. Wohl aber beachtlich ist, dass im Gemeindegebiet Upahl Windeignungsgebiete vorhanden sind, die als entfallend einzustufen sind. Die Gemeinde Plüschow nimmt zur Kenntnis, dass keine weiteren Gebietsausweisungen im Gemeindegebiet sowie im direkten Umfeld	Das Interesse der Gemeinde an der Windenergienutzung im Gemeindegebiet wird zur Kenntnis genommen. Der Regionale Planungsverband weist hierzu auf folgendes hin: Aufgrund der Änderung des Kriteriengerüsts findet im Zuge der Fortschreibung des RREP eine vollständige Überplanung der Region statt mit der Folge, dass ggf. „Altgebiete“ wegen der strengeren neuen Kriterien zum Teil nicht mehr enthalten sein werden. Dort errichtete Windenergieanlagen sind infolgedessen auf Bestandsschutz reduziert, ein Repowering kommt in diesen

Dokumentation der Hinweise aus der gemeindlichen informellen Vorabeteiligung vom 16.04.2015 – 05.06.2015

		geplant sind. Die Gemeindevertretung hat einen Grundsatzbeschluss gefasst, dass der Bürgermeister beauftragt wird zu prüfen, ob Windenergieanlagen im Gemeindegebiet möglich sind und ob in diesem Zusammenhang eine Wertschöpfung für die Gemeinde und Bürger erwartet werden kann. Den Beschlussauszug dieses Grundsatzbeschlusses fügen wir anbei. Wir gehen davon aus, dass zur Realisierung dieses Projektes ein Zielabweichungsverfahren notwendig würde.	Gebieten auf Grund der derzeitigen Planung grundsätzlich nicht in Betracht.
99	Gemeinde Roggenstorf (Stadt Grevesmühlen)	Nach eingehender öffentlich geführter Diskussion in der Gemeindevertretung am 03.06.2015 hat die Gemeinde Roggenstorf auf Ihre Anfrage hin im Rahmen der Vorwegbeteiligung folgende Hinweise zu geben:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Gründe, die gegen die beabsichtigte Planung und die weitere Betrachtung der vorgeschlagenen Suchräume sprechen, ergeben sich nach Ansicht des Planungsverbandes nicht.
		Der zur Rede stehende Potenzialraum Nr. 3 Dassow / Roggenstorf für Windenergieanlagen befindet sich in Teilen im Gemeindegebiet Roggenstorf, vornehmlich jedoch auf dem Stadtgebiet der Stadt Dassow. Die insbesondere betroffene Ortslage ist Roggenstorf in 1000 m Entfernung, der Hauptort der Gemeinde Roggenstorf, östlich des Potenzialraumes. Aufgrund der damit zu erwartenden Beeinträchtigung einer hohen Anzahl von Haushalten in der Gemeinde hat sich die Gemeindevertretung vorwiegend grundsätzlich negativ zu dem Planvorhaben positioniert.	Sachverhaltsdarstellung, keine Abwägung erforderlich.
	Artenschutz / Schwarzstorch	Ungeachtet dessen hat die Gemeindevertretung folgende konkreten Hinweise für den folgenden Planungsprozess zu geben: Es ist zu erwarten, dass bedrohte und im Kriterien Set aufgeführte Tierarten beeinträchtigt werden. Nach eigenen Erkenntnissen, aber auch nach Informationen des NABU e.V. befinden sich im direkten Umfeld des Potenzialraums Vorkommen des Schwarzstorches, Brutplätze des Kranichs und ein Horst eines Rotmilans. Darüber hinaus ist die betreffende Fläche ein stark	In der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL – RREP) sind landeseinheitliche Kriterien für Gebiete geregelt, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ausgeschlossen sind bzw. nach raumordnerischen Kriterien des Plangebers generell keine Windenergieanlagen errichtet werden dürfen (Ausschlussgebiete). Die

Dokumentation der Hinweise aus der gemeindlichen informellen Vorabbeteiligung vom 16.04.2015 – 05.06.2015

		<p>frequenziertes Habitat für Zugvögel. Nach Informationen der Gemeinde werden aktuell bereits artenschutzrechtliche Kartierungen auf Veranlassungen von Investoren durchgeführt, die dies wahrscheinlich bestätigen und untermauern werden. Die durch eine Feldhecke im südöstlichen Umfeld des Potenzialraums erzeugte Reduzierung des Potenzialraums ist korrekt ausgewiesen und möge beibehalten bleiben. Ebenfalls von Investorenmündlichkeit der Gemeinde mündlich vorgetragene Bedenken, dass dieses Biotop keine beschränkende Wirkung auf den Potenzialraum erzeugen dürfte, wird seitens der Gemeinde nicht nachvollzogen.</p>	<p>Richtlinie bestimmt für Schwarzstorch mit Brutwald einen Abstandspuffer von 3000m und für den Rotmilan 1000 m. Die Hinweise der Gemeinde zum Vorkommen des Schwarzstorches und des Rotmilans werden im weiteren Verfahren geprüft.</p>
		<p>Im direkten Umfeld des Potenzialraums befindet sich ein Kiesabbaugebiet. Wir geben Ihnen zur Kenntnis die im Flächennutzungsplan der Gemeinde Roggenstorf hierzu ausgewiesene Vorbehaltsfläche zum Abgleich, ob dies sich deckungsgleich in Ihrem Planwerk wiederfindet oder hier Differenzen bestehen (s. Anlage). Wir gehen davon aus, dass die Flächenausweisung im Flächennutzungsplan maßgeblich sein wird.</p>	<p>Der Regionale Planungsverband wird die Hinweise zur im FNP der Gemeinde ausgewiesenen Vorbehaltsfläche Kiesabbaugebiet prüfen.</p>
100	Gemeinde Testorf-Steinfurt (Stadt Grevesmühlen)	<p>Die Gemeindevertretung der Gemeinde Testorf-Steinfurt hat in ihrer Sitzung am 04.06.2015 die nachfolgende Stellungnahme beraten und den Bürgermeister und die Amtsverwaltung beauftragt, die Stellungnahme an Sie fristgerecht zu übermitteln.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
		<p>Die Gemeinde Testorf-Steinfurt muss sich seit über zwei Jahrzehnten mit Fragestellungen der Windenergienutzung beschäftigen. Dabei hat die Gemeinde Planverfahren des Regionalverbandes, gemeindliche Bauleitplanungen, konkrete Genehmigungsverfahren für einzelne Anlagen zu beurteilen gehabt. Aber auch weitergehende Fragen z.B. der Inanspruchnahme gemeindlicher Flächen durch Zuleitungen, Baulasten usw. waren von Belang. Mehrere gerichtliche Verfahren hat die Gemeinde führen müssen, um hierbei ihre Interessen und Rechte</p>	<p>Sachverhaltsdarstellung – Gründe, die gegen die beabsichtigte Planung und die weitere Betrachtung der vorgeschlagenen Suchräume sprechen, ergeben sich hieraus nicht.</p>

		<p>überprüfen zu lassen. Letztlich hat dies dazu geführt, dass im Gemeindegebiet Testorf-Steinfort auf einer Fläche von 75 ha 4 Windenergieanlagen betrieben werden, eine weitere beantragt wurde und im schlimmsten Falle eine Anlage mit einem Abstand von 425m zur nächsten Wohnbebauung genehmigt worden ist. Fragestellungen des Denkmalschutzes wie im Falle des geschützten Ensembles der Gutsanlage Harmshagen blieben vollständig unberücksichtigt.</p>	
	<p>Ge-sundheit</p>	<p>In 1,72 km Entfernung befindet sich auf Gemeindegebiet der Gemeinde Rütting das nächste Windeignungsgebiet, besetzt mit aktuell 5 Anlagen, obwohl dies den aktuellen Abstandskriterien nicht entspricht. Fazit dessen für die Gemeinde ist, dass in der Vergangenheit im konkreten Falle der Gemeinde Testorf-Steinfort die Planungsansätze des Regionalverbandes, die Genehmigungspraxis der zuständigen Behörden sowie die weitergehende Gesetzgebung und Rechtsprechung nicht dazu führten, ausgewogen die Ansiedlung von Windenergieanlagen zu steuern. Vielmehr konstatieren wir, dass der aktuelle Zustand Gesundheitsgefährdungen für die Anwohner in Kauf nimmt, dass konkrete Wertverluste für Privateigentum verursacht wurden und dass die Gemeinde darüber hinaus aufgrund der negativen Vorprägung in ihrer Entwicklungsmöglichkeit maßgeblich beeinträchtigt wurde Dies vorangestellt, konstatieren wir, dass der Planungsverband sich richtiger Weise in der Pflicht sieht, dass mittels einer Fortschreibung eingetretene Missstände behoben werden. Andererseits fordern wir uns ein, dass die Fortschreibung so gewissenhaft erfolgt, dass die Belange unserer Bürger den gebotenen und gesetzlich zugesicherten Schutz erfahren. Konkret möchten wir folgende Belange der Gemeinde Testorf-Steinfort und unserer Bürger auführen</p>	<p>Die im Entwurf dargestellten Potenzialflächen sind auf der Grundlage der nach § 9 Abs. 2 LPIG M-V erlassenen Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in M-V (RL-RREP) und der von der Verbandsversammlung des RPV festgelegten Ausschluss- und Restriktionskriterien ausgewählt worden. Die darin festgelegten Ausschlusskriterien über Mindestabstände zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen (1000 m) sowie zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich (1000 m) werden als erforderlich, aber auch als ausreichend erachtet, um bereits im Vorfeld einer Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen eine Gesundheitsgefährdung durch die von den Windenergieanlagen ausgehenden Emissionen auszuschließen. Durch die Abstandsvorgaben wird insbesondere gewährleistet, dass im Fall der Umsetzung der planerischen Regelungen die Grenzwertregelungen der TA Lärm, aus der sich die beim Betrieb der WEA einzuhaltenden Immissionsgrenzwerte ergeben, eingehalten werden können. Zudem weist der Regionale Planungsverband darauf hin, dass aufgrund der Änderung des Kriteriengerüsts im Zuge der Fortschreibung des RREP eine vollständige Überplanung der Region stattfindet mit der Folge, dass ggf. „Altgebiete“ wegen der strengeren neuen Kriterien zum Teil nicht mehr enthalten sein werden. Dort errichtete Windenergieanlagen sind infolgedessen auf Bestandsschutz reduziert, ein Repowering kommt in diesen Gebieten auf Grund der derzeitigen Planung grundsätzlich nicht in Betracht. Hierdurch wird in absehbarer Zeit eine raumplanerische Ord-</p>

			nung und Steuerung der Windenergienutzung eintreten, die auch dem Vorsorgegedanken Rechnung tragen wird.
	Streichung Altgebiete	<p>1. Das bestehende Windeignungsgebiet "Harmshagen" im Gemeindegebiet Testorf-Steinfurt erfüllt die festgelegten regionalen Kriterien nicht und ist somit aufzuheben. Etwaige Entschädigungsansprüche Dritter sind in diesem Zusammenhang von der Gemeinde fern zu halten, wobei die Gemeinde für mögliche Entschädigungsansprüche zurzeit keine rechtliche Grundlage sieht. Weiterhin ist sicherzustellen, dass eine Nachrüstung (Repowering) vorhandener Anlagen nur dann erfolgen kann, wenn die Kriterien vom 24.02.2015 eingehalten werden.</p> <p>2. Das bestehende Windeignungsgebiet im Gemeindegebiet Rüting erfüllt die festgelegten regionalen Kriterien nicht und ist somit aufzuheben.</p>	Siehe oben.
	Umfassung von Siedlungen (s. Anlage 1)	<p>Die Gemeinde ist weiterhin ein Negativbeispiel beim Kriterium "Umfassung von Siedlungen". Schon bei alleiniger Betrachtung der Bestandsgebiete Rüting und Harmshagen ist in Testorf im Sichtfeld von 180° der maximal zulässige Umfassungswinkel von 120° mit etwa 170° und damit die Zumutbarkeit für die Anwohner weit überschritten (zwischen den benachbarten Eignungsgebieten Harmshagen und Rüting ist der Freihaltekorridor von mind. 60° nicht eingehalten, so dass sie nicht als einzelne Eignungsgebiete betrachtet werden können). Auch Wüstenmark wäre mit den Bestandsgebieten Harmshagen und Rüting sowie den potentiellen Eignungsgebieten Nr. 5 und 6 komplett von WEA umstellt (s. Anlage 1).</p> <p>Es kann dabei nicht hilfsweise argumentiert werden, dass die bestehenden Windeignungsgebiete entfallen. Beachtlich für die Fortschreibung ist vielmehr, dass die faktische Beeinträchtigung durch Umfassung für mindestens weitere 20 Jahre vorhanden sein wird, da die bestehenden Anlagen bis auf weiteres Bestandsschutz haben werden. Auch gilt zu bedenken, dass mit Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen im Neugebiet noch nicht rechtssicher die Aufgabe der Altgebiete vollzogen sein wird, sondern hiergegen Klagemöglichkeiten und -wille Dritter bis auf weiteres bestehen werden. Da in der Gemeinde Testorf-Steinfurt also schon jetzt das Maß der zu-</p>	Eine erheblich beeinträchtigende Umfassung von Siedlungen ist unter Anwendung des entsprechenden Restriktionskriteriums und des zugrundeliegenden Gutachtens zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ sowie unter Berücksichtigung der Bedingungen vor Ort im Einzelfall unter Berücksichtigung der Kriterien zur Ausweisung von Windeignungsgebieten im Zuge der Fortschreibung des RREP zu prüfen.

	<p>mutbaren Umfang massiv überschritten wird, sollte auf die Ausweisung eines weiteren Eignungsgebietes verzichtet werden.</p>	
<p>Weitere Vorbelastungen - Schweinemastanlagen (SMA) Fräulein-Steinfurt, Eisabwurf durch WEA und Abstände zu Waldgebieten (s. Anlagen 1 und 3):</p>	<p>Der Ort Schönhof liegt direkt an der stark befahrenen Bundesstraße B208 zwischen Mühlen Eichsen und Wismar. Unweit des Dorfes befinden sich zwei Ställe einer Schweinemastanlage, eine Biogasanlage und mehrere Gärrestebehälter (s. Anlage 1). Ein weiterer Gärrestebehälter ist in Planung. Somit sind die Einwohner von starken Lärm- und Geruchsemissionen betroffen.</p> <p>Rund um Schönhof wird intensive Landwirtschaft betrieben; so dass Naherholungsmöglichkeiten für die Anwohner (Spaziergänge in der Natur etc.) nur auf einem öffentlich gewidmeten Gemeindeweg (Gemarkung Schönhof, Flur 1, Flurstück 390) möglich sind, der geradewegs zum nun ausgewiesenen Potenzialsuchraum für Windenergienutzung führt. Den Schönhofern wäre mit Ausweisung dieses Suchraumes zum Windeignungsgebiet die letzte Möglichkeit zur Naherholung genommen. Damit sind die allgemeinen Ausweisungsregeln "Die Ausweisung von Windeignungsgebieten ist landschafts-, natur- und menschenverträglich zu gestalten" bzw. "Die Anforderungen an geeignete Flächen für WEA werden insbesondere durch die Gewährleistung gesunder Wohn- und Arbeitsbedingungen bestimmt" nicht erfüllt.</p> <p>Der Gemeinde obliegt die Verkehrssicherungspflicht für den öffentlich gewidmeten Gemeindeweg. Diese ist gefährdet durch potenziellen Eisabwurf von Windenergieanlagen (Flugweite der Eisbrocken bis zu 350m). Diesem kann nur abgeholfen werden, wenn ein Mindestabstand von mindestens 250 m zur Gemeindestraße auf ganzer Länge eingehalten wird. Da die Straße den Potenzialraum durchschneidet, ergebe sich hieraus, dass der Potenzialsuchraum in zwei voneinander getrennten Flächen aufgeteilt werden müsste und somit ergebe sich, dass deren Größe nicht der Mindestgröße entsprechend der aufgestellten Kriterien entspricht.</p> <p>Die Gemeinde ist weiterhin für den Brandschutz verantwortlich. Ein Brand in einer Windenergieanlage ist nicht löschar. Des-</p>	<p>Den Belangen der Einwohner wird durch die Anwendung der beschlossenen Kriterien für Ausschlussgebiete Rechnung getragen.</p> <p>Der Gefahr eines Eisabwurfs wird im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren Rechnung getragen durch die Anordnung entsprechenden Nebenbestimmungen. Moderne Windenergieanlagen sind dementsprechend mit automatischen Abschaltvorrichtungen im Fall eines Eisansatzes an den Rotorblättern ausgestattet.</p> <p>Die straßenrechtlichen Regelungen zu Anbauverbotszonen stellen zudem sicher, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sichergestellt ist, sodass es größerer Abstände, als die gesetzlich vorgesehenen, nicht bedarf.</p> <p>Brandschutz wurde vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg nicht als Kriterium beschlossen.</p>

		halb muss bei der Betrachtung des Potenzialsuchraumes ein Mindestabstand von mindestens Kipphöhe der Anlage plus Pufferzone zum benachbarten Wald unbedingt eingehalten werden (mind. 250 m).	
Gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale	Die Schönhofer Gutsanlage ist ein gesetzlich geschütztes Baudenkmal. Zum Gutshof gehört eine ebenfalls geschützte Parkanlage. Ein Teil des Suchraumes befindet sich in direkter Sichtachse hinter dem Gutshaus und dem Park. Wir verweisen hier auf die Stellungnahme des Landesamtes für Kultur- und Denkmalpflege Schwerin, Frau Dr. Gnekow, vom 11.05.2015 (s. Anlage 2) und auf die Erläuterung der regionalen Ausweiskriterien, S. 16 ("Bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten sind insbesondere historische Parklandschaften und Sichtachsen von Bau- und Bodendenkmalen in die freie Landschaft zu berücksichtigen.") Im Suchraum sind außerdem Bodendenkmale vorhanden, auf die das geplante Vorhaben (Bau von WEA) voraussichtlich erhebliche, nicht ausgleichbare Wirkungen haben würde (s. Anlage 2: Schreiben LA für Kultur- u. Denkmalpflege, Anlage Bodendenkmale). Die Gemeinde geht davon aus, dass somit eine Zustimmung der Denkmalpflege im Zuge der weiteren Planung und zuletzt auch im Zuge der konkreten Genehmigungsverfahren nicht in Aussicht stehen wird. Insofern müsste in Kenntnis dessen das Gebiet aus der weiteren Planung zur Vermeidung des widerspruchsfreien Planablaufes verzichtet werden. In diesem Zusammenhang sei darauf verwiesen, dass die Gemeinde selbst zuständigkeitshalber keinen Einfluss auf die letztliche denkmalpflegerische Beurteilung hat und insofern auch nicht zu veranlassen hat, konkretere Betrachtungen hierzu anzustellen.	Der RPV geht davon aus, dass bei der Errichtung der einzelnen Anlagen im Genehmigungsverfahren die Denkmalverträglichkeit festgestellt wird. Insoweit stellt § 7 DSchG M-V sicher, dass denkmalrelevante Maßnahmen nur nach Genehmigung der Denkmalschutzbehörde durchgeführt werden können. Der Umgebungsschutz von Kulturgütern durch die Freihaltung von Sichtachsen wird im Zuge der Umweltprüfung geprüft. Bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen sind insbesondere Baudenkmale von nationaler oder hoher Landesbedeutung, obertägig sichtbare Bodendenkmale, historische Parklandschaften und Sichtachsen von Bau- und Bodendenkmalen in die freie Landschaft zu berücksichtigen.	
Vögel / Schwarzstorch / Kranich / Rotmilan / Seeadler	Der Suchraum Schönhof wird durch drei Waldgebiete begrenzt, westlich durch den Seefelder Forst, südöstlich durch den Moltenower Wald und nördlich durch den Schönhofer Wald. In jedem Wald sind Raubvogelhorste bekannt. In den Söllen im Suchraum und an den Waldrändern brüten mehrere Kranichpärchen, im 1000 m-Bereich zum Suchraum befinden sich zwei besetzte Rotmilanhorste und ein Schwarzstorch-	Die Hinweise der Gemeinde zum Vorkommen des Schwarzstorches, des Rotmilans und des Seeadlers werden im weiteren Verfahren geprüft. Nach den vom Planungsverband beschlossenen Kriterien zählen Rast- und Brutplätze des Kranichs nicht zu den Schutzbereichen, die gegen die Ausweisung von Eignungsgebieten sprechen.	

	<p>Nistplatz. Ein mögliches Windeignungsgebiet Schönhof mittig zwischen diesen Nahrungs- und Brutplätzen birgt ein hohes Tötungsrisiko und ist deshalb naturschutzrechtlich sehr kritisch zu betrachten.</p> <p>Der Suchraum für das WEG Schönhof befindet sich außerdem nachweislich im Revier eines noch jungen Seeadlerpaares, Nahbereich seines Horstes. Das Paar hat sich erst im letzten Jahr im Seefelder Wald angesiedelt. Die Beobachtungen von Vogelkundlern vor Ort belegen, dass das Seeadlerpaar zur Nahrungssuche besonders häufig Flugrouten in Richtung Dambecker Seen, ihrem überwiegenden Nahrungshabitat, einschlägt. Auch die Beobachtungen im letzten Jahr (1. Brutjahr der Adler) zeigen, dass das Seeadlerpaar zur Versorgung des Nachwuchses regelmäßig die Dambecker Seen anfliegt, denn das Europäische Naturschutzgebiet Dambecker Seen ist ein hervorragendes Nahrungsgebiet besonders für Fisch- und Seeadler, da die Gewässer sehr flach und fischreich sind. Die Flugroute vom Brutplatz zu den Dambecker Seen führt direkt über den Potentialsuchraum Schönhof. Die Ausrichtung der Nahrungspflüge in diese Richtung wäre also durch die Errichtung von Windenergieanlagen im Potenzialsuchraum Schönhof unterbunden bzw. mit einem sehr hohen Kollisionsrisiko verbunden. Schon allein die Errichtung von Windkraftanlagen in einem Seeadlerrevier verschlechtert die Situation der Tiere erheblich, weil sie das Tötungsrisiko nachweislich erhöht (die LAG Vogelschutzwerke empfiehlt einen Regelabstand von 3000 m zwischen Anlagen und Brutplatz, weil Seeadler zu den meisten durch WEA gefährdeten Arten gehören). Stehen die Anlagen aber in Richtung ihres Hauptnahrungshabitats, erhöht sich das Mortalitätsrisiko für die Eitern- und Jungtiere drastisch. Für Seeadler als besonders geschützte Art müssen gemäß den europäischen Vogelschutzrichtlinien besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume beachtet werden, um ihr Überleben in ihrem Verbreitungsgebiet zu sichern. Dieser besondere Schutz wäre durch die Ausweisung des Potentialsuchraumes Schönhof zum Windeignungsgebiet nicht nur nicht gewährleistet, die Ausweisung hätte derart le-</p>	<p>In der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL – RREP) sind landeseinheitliche Kriterien für Gebiete geregelt, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ausgeschlossen sind bzw. nach raumordnerischen Kriterien des Plangebers generell keine Windenergieanlagen errichtet werden dürfen (Ausschlussgebiete). Die Richtlinie bestimmt für ausgewählte Großvögel Mindestabstände. Der Regionale Planungsverband geht davon aus, dass ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände grundsätzlich nicht zu befürchten ist, wenn diese Abstände beachtet werden.</p> <p>Im Übrigen erfolgt eine einzelfallbezogene Prüfung bei der Errichtung von Windenergieanlagen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.</p>
--	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

		bensbedrohliche Folgen für die Adler und Ihren Nachwuchs, das hier ein Verstoß gegen das Naturschutzgesetz § 44 Abs. 1 vorliegt (sogenanntes Tötungsverbot) und damit eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 (hier: Belange des Naturschutzes). Laut Gerichtsurteil des Verwaltungsgerichtes Schwerin vom 26.11.2010 in einem sehr ähnlichen Fall wurde zugunsten des Vogelschutzes entschieden. Die Standortkoordinaten der Brutplätze liegen der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg bzw. dem LUNG vor.	
	Mindestabstand, 7 H Regelung	Mit der vorgesehenen Höhenbegrenzung ("7H") wird dem Belang der Beeinträchtigung der angrenzenden Wohnbebauung nicht ausreichend Rechnung getragen. Die Gemeinde geht davon aus, dass erst bei Einführung des Kriteriums des zehnfachen Abstandes im Verhältnis zur Anlagenhöhe planungsrechtlich ausreichend Vorsorge für die betroffenen Bürger getragen wird. Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Potentialsuchraum Nr. 6 (Suchraum Schönhof) den allgemeinen Ausweisungsregelungen und den Anforderungen der Ausschluss- und Restriktionskriterien nicht standhält und somit als Windeignungsgebiet nicht in Frage kommt.	Der Regionale Planungsverband hält den vorgesehenen Programmsatz 6.5 (8) zur 7 H Regelung für ausreichend. Nach der vorgesehenen Begründung der Teilfortschreibung des RREP zu Programmsatz 6.5 (8) nach Anlage 1 zum Beschluss VV-2/15 ist aufgrund des rasanten technischen Fortschritts künftig von wachsenden Anlagenhöhen auszugehen. Damit wird sowohl die subjektiv wahrgenommene optisch-bedrängende Wirkung von Windenergieanlagen als auch die Lärmbelastung zunehmen. Um angesichts langwieriger Planungsprozesse zeitnah auf diese Entwicklung reagieren zu können und so die Akzeptanz des Ausbaus der Windenergie langfristig zu sichern, ist eine flexible Regelung erforderlich, die der Abwehr der optisch-bedrängenden Wirkung sowie dem vorsorgenden Lärmschutz dient. Dem dient der Programmsatz 6.5 (8), nach dem eine höhenbezogene Abstandsregelung eingeführt wird.
105	Gemeinde Damshagen (Amt Klützer Winkel)	In der Sitzung des Bauausschusses und der Gemeindevertretung der Gemeinde Damshagen wurde der o.g. Sachverhalt diskutiert und im Ergebnis die Bürgermeisterin beauftragt, die nachfolgende Stellungnahme an Sie zu übermitteln: Die Gemeinde Damshagen verfügt entsprechend der aktuellen Gebietsausweisungen im Rahmen der 1. Fortschreibung des RREP über kein Windeignungsgebiet im Gemeindegebiet. In gleicher Planzeichnung ist mit laufender Nummer 4 der Potenzialsuchraum für Windenergieanlagen "Grevesmühlen / Damshagen" im Gemeindegebiet Damshagen und Stadtgebiet Grevesmühlen ausgewiesen. Hieraus ergeben sich aus Sicht der	Die Stellungnahme der Gemeinde wird zur Kenntnis genommen.

		Gemeinde folgende Gesichtspunkte, die wir im Rahmen der Vorabeteiligung mitteilen möchten:	
	Arten-schutz	1. In Natur und Umweltschutzbelangen möchte die Gemeinde Damshagen auf die Stellungnahme der Stadt Grevesmühlen hinweisen. Im Zuge der Gebietsausweisung für den Potentialsuchraum sind der Landschaftsschutzplan der Stadt Grevesmühlen aus dem Jahr 2009 und das artenschutzrechtliche Gutachten für das Waldgebiet "Steinbrink" der Stadt Grevesmühlen zu berücksichtigen.	Die Auswahl der Suchräume für Windenergieanlagen basiert auf Ausschluss- und Restriktionskriterien. Hierbei sind auch natur- und artenschutzfachliche Kriterien eingegangen. Der Regionale Planungsverband geht daher davon aus, dass ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände grundsätzlich nicht zu befürchten ist, wenn die Kriterien beachtet werden. Im Übrigen erfolgt eine einzelfallbezogene Prüfung bei der Errichtung von Windenergieanlagen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.
	Wert-minderung Grundstücke	2. Beeinträchtigung der Wohnlage in Rolofshagen. Die Ortslage Rolofshagen ist nur ca. 1 km vom Potenzialsuchraum für Windenergieanlagen "Grevesmühlen/Damshagen" entfernt. Die Gemeinde plant derzeit die Aufstellung eines Bebauungsplans in Rolofshagen. Die zu erwartende Geräuschbelästigung und die direkte Sicht auf die WKA führen zum Attraktivitätsverlust der Wohnlage und zur Wertminderung der Grundstücke.	Der Regionale Planungsverband weist auf folgendes hin: Die im Entwurf dargestellten Potenzialflächen sind auf der Grundlage der nach § 9 Abs. 2 LPlG M-V erlassenen Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in M-V (RL-RREP) und der von der Verbandsversammlung des RPV festgelegten Ausschluss- und Restriktionskriterien ausgewählt worden. Die darin festgelegten Ausschlusskriterien über Mindestabstände zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen (1000 m) sowie zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich (1000 m) werden als erforderlich, aber auch als ausreichend erachtet, um bereits im Vorfeld einer Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen eine Gesundheitsgefährdung durch die von den Windenergieanlagen ausgehenden Emissionen auszuschließen. Durch die Abstandsvorgaben wird insbesondere gewährleistet, dass im Fall der Umsetzung der planerischen Regelungen die Grenzwertregelungen der TA Lärm, aus der sich die beim Betrieb der WEA einzuhaltenden Immissionsgrenzwerte ergeben, eingehalten werden können. Dabei ist nach der Rechtsprechung davon auszugehen, dass es einen allgemeinen Schutz dagegen, dass durch die Errichtung von Windenergieanlagen auf einem anderen Grundstück und etwa die bisherige Aussicht in die freie Landschaft durch den Neubau beseitigt wird und so der Wert des eigenen Grundstücks sinkt, nicht gibt. Wertminderungen als Folge einer

			<p>Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen zum oder der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bilden für sich genommen keinen Maßstab dafür, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebotes zumutbar sind oder nicht. So gibt es keinen Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben.</p> <p>Auch eine planbedingte Verschlechterung der Aussicht wird in der Regel als nicht abwägungsrelevant angesehen (vgl. BVerwG B. v. 09.02.1995 - 4 NB 17/94 - NVwZ 1995, 895 = Juris Rn. 11 ff).</p> <p>Ein Abwehranspruch gegen Windenergie Nutzung kommt dagegen nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebotes unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist. Insoweit ist jedoch das Oberverwaltungsgericht Greifswald von der Annahme ausgegangen, dass bei Anwendung eines Mindestabstandes von 1000 m in der Regionalplanung eine solche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann (U. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12).</p>
	Tourismus	<p>3. Beeinträchtigung der touristischen Entwicklung. In der Gemeinde Damshagen hat sich der Tourismussektor mit dem Schwerpunkt Gesundheits-, Meditations- und Entspannungstourismus in den Ortsteilen Parin und Stellshagen angesiedelt. Das Gesundheits-Hotel im Gutshaus Parin ist nur ca. 2,5 km vom Potentialsuchraum "Grevesmühlen/ Damshagen" entfernt. Die direkte Blickrichtung auf die WKA kann ggf. existenzielle Auswirkungen auf das Konzept haben.</p> <p>4. Die Straße L03 dient als Zufahrt zum Klützer Winkel, Schloss Bothmer und dem Ostseebad Boltenhagen. Der Tourismusvorteil Naturbelassenheit der Region geht verloren und die Urlaubserwartung kann negativ beeinflusst werden.</p>	<p>Als Ausschlussgebiete sind festgelegt Gebiete, die nach der BauNVO der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen (SO). Die besonders sensiblen Nutzungen von Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsgebieten gemäß BauNVO erfordern unter den vorgenannten Aspekten ebenfalls einen Schutzabstand von 1000 m</p> <p>Zu Tourismusschwerpunkträumen: Der Tourismus ist für viele Regionen ein wichtiger Wirtschaftsfaktor. Die in den RREP festgelegten Tourismusschwerpunkträume weisen eine hohe touristische Nachfrage und ein überdurchschnittlich hohes touristisches Angebot aus. Um in den Touristikschwerpunkträumen eine touristische, den heutigen Ansprüchen entsprechende Nutzung im Hinblick auf die gravierende Bedeutung dieses Wirtschaftszweiges sicherzustellen, ist es notwendig, diese Räume von Nutzungen und Maßnahmen freizuhalten, die zum Tourismus in Flächenkonkurrenz stehen.</p>

<p>106 wie 122</p>	<p>Ge- meinde Setzin (Amt Ha- genow- Land</p>	<p>Wir schlagen der Regionalplanungsstelle des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg die potenzielle Windeignungsfläche "Kloddram-Setzin" vor. Die Fläche befindet sich im Landkreis Ludwigslust-Parchim auf dem Gemeindegebiet der Gemeinden Vellahn und Setzin und der Stadt Wittenburg. Die Fläche erstreckt zwischen der Ortschaft Kloddram und dem Ortsteil Ruhetal der Gemeinde Setzin und umfasst ca. 200 ha. Die Abstände zur Wohnbebauung (Ortschaften, Splittersiedlungen) und nationalen sowie internationalen Schutzgebieten werden eingehalten, ebenso stehen keine raumordnerischen oder landschaftsästhetische Belange in der landwirtschaftlich intensiv genutzten Agrarlandschaft entgegen. Insgesamt kann davon ausgegangen werden, dass die Ausweisung des potenziellen Eignungsgebietes nicht zu Konflikten mit den Belangen von Natur und Landschaft führen wird. Eine Detailprüfung erfolgt nachgeordnet ohnehin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens. Das potenzielle Windeignungsgebiet stellt aus unserer Sicht eine konfliktfreie Fläche dar.</p> <p>Wir beantragen daher, das Windeignungsgebiet "Kloddram-Setzin" in der Teilfortschreibung Kapitel 6.5 Energie zu berücksichtigen und eine Prüfung auf Eignung durchzuführen. Wir, die Gemeinde Setzin, die von einem Teilbereich betroffen wäre, sieht in der Ausweisung des Windeignungsgebietes "Kloddram-Setzin" eine große Chance für die Entwicklung des ländlichen Raumes und der regionalen Wirtschaftsförderung. Durch die Ausweisung des Windeignungsgebietes "Kloddram-Setzin" kann die Gemeinde Setzin aktiv einen Beitrag zur Umsetzung der energie- und klimapolitischen Ziele des Bundes und der Energiestrategie des Landes Mecklenburg-Vorpommern leisten. Aufgrund der mit der Realisierung des Windparks einhergehenden lokalen und regionalen Wertschöpfung leistet die Gemeinde Daseinsvorsorge, insbesondere auch für kommende Generationen.</p>	<p>Die Stellungnahme und das Interesse der Gemeinde an der Aufnahme einer Potentialfläche werden zur Kenntnis genommen. Eine Prüfung einer Fläche im Gebiet der Gemeinde durch den Regionalen Planungsverband hat jedoch folgendes ergeben: Im Bereich dieser Fläche stehen nach dem derzeitigen Planungsstand vom Planungsverband beschlossene Ausschluss- und Restriktionskriterien entgegen, die auf der Grundlage der von den Fachbehörden zur Verfügung gestellten Daten beruhen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Horste / Nistplätze von Großvögeln gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG, • gesetzlich geschützte Biotop gemäß § 20 NatSchAG M-V ab 5 ha und • 200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotopen > 5 ha.

Dokumentation der Hinweise aus der gemeindlichen informellen Vorabeteiligung vom 16.04.2015 – 05.06.2015

108	Ge- meinde Klütz	Die Stadtvertretung der Stadt Klütz beschließt keine Stellungnahme zum aufgestellten "Potentialsuchraum für Windenergieanlagen" abzugeben, da die Stadt Klütz nicht betroffen ist.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
109	Ge- meinde Lüttow- Valluhn (Amt Zarrentin)	Ihr Schreiben vom 16. April 2015 haben wir erhalten. Den Beschluss der Verbandsversammlung, vor Einleitung eines offiziellen zweistufigen Beteiligungsverfahrens eine gemeindliche informelle Vorabeteiligung durchzuführen, begrüßt die Gemeinde Lüttow-Valluhn ausdrücklich. Ihrer Empfehlung folgend, erhalten Sie unsere Stellungnahme nach Beratung und Beschluss der Gemeindevertretung aus der Sitzung vom 23.03.2015. Um eine wirksam beratene und beschlossene Stellungnahme abgeben zu können, war der Sitzungstermin 23. Juni 2015 der frühestmögliche Termin. Wir hoffen aber dennoch, dass unsere Stellungnahme durch den Planungsverband Berücksichtigung findet, ist Ihnen unser Projekt in den Grundzügen doch bereits bekannt. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf unser Schreiben vom 17. November 2014 an den Planungsverband (Anlage 1). Der Beteiligungsgegenstand bezieht sich ausschließlich auf die Karte "Potentialsuchraum für Windenergieanlagen", die als Anlage 1 Ihrem Schreiben vom 16.04.2015 beigelegt war. Aus dieser Karte ergibt sich ein Potentialsuchraum (Nr. 12), der sich vollständig in der Gemarkung unserer Gemeinde befindet. Allerdings ist der Potentialsuchraum in der Karte nur nördlich der Autobahn A24 ausgewiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Karten- material veraltet, Gebäude nicht mehr bewohnt	Hier meinen wir, dass die Ausweisung nicht auf aktuellem Datenmaterial fußt. Augenscheinlich wurde ein Gebäude unmittelbar unterhalb der Anschlussstelle Zarrentin, an der B195 im Bereich der Abzweigung Richtung Kogel, OT Krohnhof als Einzelbebauung qualifiziert. Es handelt sich hier jedoch um die Ruine eines ehemaligen Melkstandes. Das Gebäude ist schon seit langer Zeit ungenutzt und kann aufgrund seiner Lage (Außenbereich) und seines baulichen Zustandes mittlerweile keiner neuen Nutzung zugeführt werden, erst recht keiner Wohn-	Das Interesse der Gemeinde an der Aufnahme eines Eignungsgebietes Lüttow-Valluhn nimmt der Regionale Planungsverband zur Kenntnis. Der Antrag der Gemeinde wird im weiteren Verfahren geprüft. Insbesondere werden die Hinweise zur entfallenen Einzelbebauung berücksichtigt und geprüft, ob sich hieraus eine Anpassung bzw. Erweiterung der Planung ergeben kann.

		<p>bebauung. Insoweit ist die Ruine nicht als Gebäude, insbesondere nicht als Wohnbebauung zu sehen. Demzufolge ergibt sich, dass erst die Wohnbebauung der Ortslage Krohnshof mit einem Abstandspuffer von mindestens 1000 Metern zu berücksichtigen ist. Werden diese neuen Daten berücksichtigt, ergibt sich südlich der Autobahn A24 eine weitere, die nördlich der Autobahn gelegene, ergänzende Potentialfläche mit einem Flächenumfang von ca. 30ha.</p>	
	Gebietsvorschlag	<p>Im Übrigen ist gerade diese ergänzende Potentialfläche für das von uns angestrebte Projekt „Kommunalwindpark Lüttow-Valluhn“ von besonderer Bedeutung: Diese Fläche wird im Wesentlichen von 7 Privateigentümern belegt. Alle Eigentümer haben sich mit Abschluss der Nutzungs- und Optionsverträge ausdrücklich für die Realisierung eines kommunalen Windparks, bei dem die Gemeinde am Windpark selbst zu mindestens 50% und an den Gesamterträgen zu mindestens 60% beteiligt sein wird, ausgesprochen. Denn diese Voraussetzung ist unmittelbarer Vertragsbestandteil. Sollte eine gemeindliche Beteiligung nicht umgesetzt werden, verlieren die betreffenden Verträge Ihre Gültigkeit. Das bedeutet, dass es gerade hinsichtlich des Eigentümerpools im möglichen Potentialgebiet südlich der A24 gelungen ist, die doch vorhandenen unterschiedlichen Interessenlagen der Eigentümer zugunsten der Realisierung eines kommunalen Projektes zusammenzuführen. Soweit in der Ausweisung des Potentialsuchraumes ein Mindestabstand von Splitter- und Einzelsiedlungen von 1000 Metern und bei zusammenhängender Wohnbebauung ein Mindestabstand i.H. des 7 fachen der Anlagenhöhe möglicher Windkraftanlagen Berücksichtigung gefunden hat, möchten wir als Gemeinde ausdrücklich darauf hinweisen, dass wir davon ausgehen, dass der gemeindliche Wille Berücksichtigung findet, den Mindestabstand von 1000 Metern zur zusammenhängenden Wohnbebauung einzuhalten.</p>	<p>Das Interesse der Gemeinde an der Erweiterung und der kommunalen Beteiligung sind für den Planungsverband Bestandteil der Abwägung. Sprechen keine Kriterien des beschlossenen Kriterienkataloges gegen die Erweiterung, kann grds. eine Aufnahme erfolgen.</p>
		<p>Wir möchten ferner darauf hinweisen, dass die Gemeinde Lüttow-Valluhn in Ihrer Sitzung am 21. April 2015 beschlossen hat, einen Teilflächennutzungsplan-Wind aufzustellen. Mit Beschluss am 23. Juni 2015 wurde die Auftragsvergabe für die</p>	

	<p>Planungsleistung zur Erarbeitung des Teilflächennutzungsplan-Wind auf den Bürgermeister und die stellvertretende Bürgermeisterin übertragen. Die Auftragsvergabe soll dann gleichzeitig mit Abschluss eines städtebaulichen Vertrages zwischen der Gemeinde Lüttow-Valluhn und den am Projekt „Kommunalwindpark Lüttow-Valluhn“ beteiligten Ingenieurbüros erfolgen. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die als Anlage 2 beigefügten Beschlüsse und Unterlagen.</p> <p>Abschließend möchten wir auf den durch die Ingenieurbüros „Windmüllerei BLU Projekt GmbH, Jürgenshagen“ und „Trigenius GmbH, Wismar“ am 10. November 2014 beim Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung eingereichten Antrag auf „Prüfung der Voraussetzungen für ein Zielabweichungsverfahren für den Kommunalwindpark Lüttow-Valluhn“ hinweisen. Den Antrag und das Antwortschreiben des Ministeriums vom 18. Mai 2015 haben wir dieser Stellungnahme zu Ihrer Information als Anlage 3 ebenfalls beigefügt.</p>	
	<p>Mit diesem Schreiben wende ich mich als Bürgermeister der Gemeinde Lüttow-Valluhn an Sie, um für eine positive Einschätzung und Begleitung des Zielabweichungsverfahrens für den geplanten "Kommunalwindpark Lüttow-Valluhn" zu werben. Die Gemeinde Lüttow-Valluhn liegt im westlichsten Teil des Landkreises Ludwigslust-Parchim, direkt an der Bundesautobahn A24 und hat bereits am 14.09.2010 beschlossen, den Prozess zur Konzeption eines (Bio)EnergieDorfes im Rahmen der landesweiten Initiative aktiv zu unterstützen und zu befördern. Die Kommune verfolgt damit die Ziele, regional Potentiale zu aktivieren, eine Steigerung der regionalen Wertschöpfung zu ermöglichen, die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern zu verringern und damit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz in Mecklenburg-Vorpommern zu leisten. Eine in diesem Zusammenhang angefertigte Machbarkeitsstudie zur "Räumlichen, stofflich-technischen und wirtschaftlichen Potentialanalyse für Erneuerbare Energien, Schwerpunkt Strom und Wärme" aus November 2012 wies unter anderem auch ein Potential für die Nutzung von Windkraft mittels sogenannter Großwindanlagen auf. In diesem</p>	

	<p>Kontext hat sich die Gemeindevertretung stets für solche Umsetzungsmodelle eingesetzt, bei denen die von der Errichtung und dem Betrieb unmittelbar Betroffenen (örtliche Bevölkerung und Gemeinde, Landeigentümer, Investoren) gleichermaßen fair, unmittelbar und nachhaltig am erzielten Ertrag partizipieren. Nachdem nun im Juni dieses Jahres die Landeigentümer der im potentiellen Windeignungsgebiet belegenden Grundstücke sich für ein solches Umsetzungsmodell entschieden haben, ist es nun auch der Gemeinde möglich, den Prozess aktiv zu begleiten. In Vorbereitung des Zielabweichungsverfahrens wurden deshalb alle Bürger der Gemeinde auf einer Bürgerinformationsveranstaltung am 11.09.2014 über das Projekt "Kommunalwindpark Lüttow-Valluhn" umfassend informiert. Auf dieser Veranstaltung standen die Projektentwickler, das für die naturschutzfachlichen Gutachten beauftragte Ingenieurbüro, ein Vertreter des Ministeriums für Energie, Infrastruktur & Landesentwicklung M-V, der Anlagenhersteller und natürlich die Gemeindevertretung allen Bürgerinnen und Bürgern zu Fragen, Kritik und Anregungen Rede und Antwort. Die Veranstaltung wurde sehr rege von unseren Bürgerinnen und Bürgern angenommen. Das größte Interesse fand dabei der Informationsstand zum Beteiligungskonzept der Gemeinde. Aus der Veranstaltung haben die Gemeindevertreter und ich als Bürgermeister ein überaus positives Votum für die weitere Umsetzung des Projektes mitgenommen. Darauf aufbauend hat die Gemeindevertretung auf ihrer Sitzung am 16. September 2014 einstimmig den Beschluss gefasst, dass vorgestellte Kommunalwindparkprojekt weiter aktiv zu befördern und insbesondere das beabsichtigte Zielabweichungsverfahren ausdrücklich zu unterstützen.</p> <p>Zum Umsetzungs- und Teilhabemodell: Unser Ziel ist es, gemeinsam mit den Projektentwicklern (Trigenius GmbH, Wismar und Windmüllerei Ucke, 18246 Klein Sien) einen Kommunalwindpark zu entwickeln, an dem im Ergebnis die Gemeinde Lüttow-Valluhn zu mehr als 50% beteiligt sein wird. Die weiteren Anteile am Kommunalwindpark werden durch die Projektentwickler gehalten. Das Konzept ist beson-</p>	
--	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

	<p>ders auf die Situation finanzschwacher Gemeinden ausgelegt. Dazu sollen nach der Einholung aller Rechte und Genehmigungen für die Errichtung des Windparks und deren Übertragung an die spätere Betreibergesellschaft die Verkaufserlöse nicht abfließen, sondern allen Projektpartnern und insbesondere der Gemeinde als Eigenkapital bereitgestellt werden. Es besteht dabei Konsens bei allen Beteiligten, die Wertschöpfung aus dem Projekt nicht kurzfristig durch den Verkauf der Projektrechte zu erzielen, sondern durch den langjährigen nachhaltigen gemeinsamen Betrieb der Windkraftanlagen. Das Gesamtkonzept soll richtungweisend für die Beteiligung von Kommunen in Mecklenburg- Vorpommern werden und ein Multiplikator für mögliche Kommunalbeteiligung sein. Es soll aufgezeigt werden, dass durch eine frühzeitige Einbindung von Bürgern und Kommunen die Akzeptanz für Windenergieprojekte in der Bevölkerung erreicht werden kann. Um die Vorgehensweise bei der Entwicklung des Kommunalwindparkprojektes zu beschreiben, sind in der folgenden Grafik die Verhältnisse aller beteiligten Parteien von der Projektentwicklung bis zum Betrieb der Windkraftanlagen dargestellt. Die Gemeinde wird Mit-Gesellschafter der vorerst vermögenslosen Bürgerwindbaugesellschaft Lüttow-Valluhn mbH & Co. KG (Bau-KG) sowie parallel dazu Gesellschafterin der späteren kommunalen Betreibergesellschaft. Die Beteiligung erfolgt mittels einer haftungsbegrenzenden Gesellschaft. Dadurch wird eine Risiko- und Vermögensabschirmung der Gemeinde vollzogen. Als Beteiligungsgesellschaft kommen eine Anstalt öffentlichen Rechts (AÖR) oder eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) in Frage. Beiden Gesellschaftsformen sind die Haftungsbegrenzung bis zur Höhe des eingezahlten Stammkapitals immanent. Durch die gemeindliche Beteiligung am Kommunalwindpark soll ein neues und innovatives Instrument der Teilhabe umgesetzt werden. Mit dem Bau und vor allem mit dem Betrieb eines Windparks sind Beeinträchtigungen im Landschaftsbild, sowie durch Emission akustischer und optischer Reize diverse weitere Einschränkungen (z.B. Schattenwurf, Lichtreflexionen, Geräusche) im Vergleich zur Ausgangs-</p>	
--	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

	<p>situation verbunden. Diese Einschränkungen sollen durch eine Beteiligung der betroffenen Anwohner an den erwirtschafteten Erträgen zumindest in Teilen kompensiert werden. Die innerhalb eines gemeinsam definierten Umgebungsradius mit Hauptwohnsitz gemeldeten Anwohner erhalten im einfachen Antragsverfahren jährlich eine Kompensation von 50€ - bei einem Vier-Personen-Haushalt also 200 €/Jahr. Dieser Betrag entspräche bei einer Verzinsung von 4 % und Berücksichtigung von Kapitalertragssteuer einem Anlagebetrag von ca. 6700 €. Gleichzeitig entspricht dieser Betrag etwa 20 % der derzeitigen Strombezugskosten. Bei entsprechend guter wirtschaftlicher Ausgangslage bzw. nach Abschluss der Amortisationsphase soll dieser Betrag angemessen angehoben werden. Das schlank ausgelegte Antragsverfahren wird unter Mitwirkung des Amtes Zarrentin durchgeführt. Bezugsberechtigt sind alle Anwohner, die vom 01.01. bis 31.12. des zurückliegenden Kalenderjahres ihren Hauptwohnsitz im beschriebenen Gebiet hatten. Die Anträge werden über das Internet, den Kommunalanzeiger, bei den Sprechstunden des Bürgermeisters bzw. im Büro der Betreibergesellschaft erhältlich sein. Nach ersten Schätzungen umfasst der Umgebungsradius eine Teilmenge von ca. 1000 bezugsberechtigten Anwohnern. Dies entspricht einer jährlichen Gesamtkompensation von etwa 50000 €. Eine direkte Beteiligung von Privatpersonen soll es im angestrebten Betreibermodell nicht geben. Zu diesem Schluss ist die Gemeinde nach intensiv geführten Gesprächen und der Abwägung von Vor- und Nachteilen gekommen. Eine Bürgerbeteiligung könnte nur durch diejenigen erworben werden, die bereits schon entsprechend monetäres Potential besitzen. Andere würden ggf. keine Beteiligung mit entsprechender Renditeerwartung erwerben können. Die Entschädigungszahlung hingegen ermöglicht im Gegensatz dazu eine Beteiligung der Bürger ohne Risiko und ohne Kapitalbindung. Um das Gewerbesteueraufkommen in der Gemeinde zu sichern, wird der Betriebssitz der Windparkgesellschaft in Lüttow-Valluhn sein. Damit wird sichergestellt, dass die Gewerbesteuer auch der Gemeinde zufließen kann. Das Modell der Bürger- und Kom-</p>	
--	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

		<p>munalbeteiligung nimmt in diesem Projekt eine besondere Stellung ein. Eine derartige Beteiligung und lokale Wertschöpfung war bereits von Beginn des Prozesses her eine der wichtigsten Säulen des Projektes, und ordnet sich sowohl zeitlich als auch vom Umfang her, noch vor den konkreten Plänen der Landesregierung ein, die im Landesenergiekonzept und im anvisierten Gesetzgebungsverfahren eine regionale und gesellschaftliche Wertschöpfung bei der Realisierung von Projekten im Bereich der erneuerbaren Energien anstrebt. Wir sind davon überzeugt, dass unser Projekt "Kommunalwindpark Lütow-Valluhn" durch seinen Modellcharakter in der Art lokaler Beteiligung und Wertschöpfung ein wichtiger Wegweiser für zukünftige Kommunal- und Bürgerbeteiligungsprojekte darstellen kann und bitten deshalb an dieser Stelle noch einmal ausdrücklich um eine wohlwollende Begleitung des beantragten Zielabweichungsverfahrens durch den Planungsverband Westmecklenburg.</p>	
110	<p>Gemeinde Kritzow (Amt Eldenburg Lüz)</p>	<p>Im Landkreis Ludwigslust-Parchim in der Gemeinde Kritzow könnte nach unseren Informationen eine Windpotenzialfläche ausgewiesen werden, die nach den auf der 50. Sitzung des Planungsverbandes Westmecklenburg beschlossenen Kriterien für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen grundsätzlich geeignet wäre. Diese Potenzialfläche "Kritzow" von ca. 140 ha befindet sich nördlich der Ortschaft Karbow, südwestlich von Kritzow, südöstlich von Benzin und nordöstlich des Ortsteils Hof Kreien. Die Fläche erstreckt sich über Teile der Gemeinde Kritzow- Gemarkungen Benzin und Kritzow und grenzt in kleinen Abschnitten unmittelbar an die Gemeindegrenze Karbow-Vietlütbe. Die Grenzen des Gebietes mit Abständen entsprechend der aktuellen Richtlinien sind in Anlage 1 dargestellt. Die betroffenen Flächen werden landwirtschaftlich genutzt. Nur wenige unbefestigte Wege kreuzen das Areal. Die Wirtschaftswege im Gebiet sind teilweise durch Gebüsch- oder Baumhecken begrenzt. Im Süden schließt unmittelbar das Nadelwaldgebiet "Kreiner Tannen" an. Nordöstlich erstreckt sich in Nord-Südausrichtung der Kritzower See.</p>	<p>Das Interesse der Gemeinde an der Aufnahme eines Eigenungsgebietes nördlich der Ortschaft Karbow, südwestlich von Kritzow, südöstlich von Benzin und nordöstlich des Ortsteils Hof Kreien nimmt der Regionale Planungsverband zur Kenntnis. Die Prüfung einer Fläche im Gebiet der Gemeinde durch den Regionalen Planungsverband hat jedoch folgendes ergeben: Im Bereich dieser Fläche stehen nach dem derzeitigen Planungsstand vom Planungsverband beschlossene Ausschluss- und Restriktionskriterien entgegen, die auf der Grundlage der von den Fachbehörden zur Verfügung gestellten Daten beruhen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unzerschnittene landschaftliche Freiräume Stufe IV (> 2400 ha) und • 200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotopen > 5 ha.

		<p>Im Norden verläuft die Kreisstraße K26 und südlich des Nadelwaldgebietes die Landstraße L17. In einer Entfernung von etwa drei Kilometern befindet sich der nächstgelegene Windpark Barkow. Der Abstand der Potenzialfläche "Kritzow" zu den umliegenden Ortschaften Kritzow, Benzin und Hof Kreien beträgt mindestens 1000 m. Das Landschaftsbild wird in der Analyse des LUNG gering bis mittel bewertet und stellt demnach kein Ausschlusskriterium dar. Durch entsprechende Platzierung der Anlagen können nachteilige Auswirkungen auf Natur und Landschaft gering gehalten werden. Die Gemeinde Kritzow beabsichtigt, sich wirtschaftlich an dem Betrieb der Windenergieanlagen zu beteiligen. Zudem sind auf gemeindeeigenen Flurstücken Anlagenstandorte möglich, womit der Gemeinde und damit ihren Bürgern zusätzliche Einnahmen in die kommunalen Kassen entstehen. Spezielle Beteiligungskonzepte mit wirtschaftlicher Einbindung der Bürger, regionaler Unternehmen und Betriebe werden angestrebt. Somit hat die Gemeinde selbst ein erhebliches Interesse daran, dass die Fläche "Kritzow" als Potenzialfläche für Windenergieanlagen in Westmecklenburg in die Teilfortschreibung des RREP Westmecklenburg aufgenommen wird.</p>	
111 Wie 60	Ge- meinde Vellahn	<p>Bezugnehmend auf die informelle Vorabeteiligung der Gemeinden im Rahmen der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM) hat die Gemeindevertretung Vellahn sich entschlossen, eine Stellungnahme zur Karte "Potentialsuchraum für Windenergieanlagen" abzugeben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
		<p>Die Lindenhof GmbH, Kloddram und die ENERCON GmbH, Aurich sind gemeinsam mit der Bitte an die Gemeinde herangetreten, einen im Ortsteil Kloddram zu errichtenden Windpark, der als Forschungs- und Entwicklungsstandort für Windkraftanlagen dienen soll, zu unterstützen. Nach Informationen der eben genannten Vorhabenträger wurde der Antrag zur Durchführung eines Raumordnungsverfahrens mit integrierten Zielabweichungsverfahren nach § 15 Landesplanungsgesetz kürzlich am 28.04.2015 bei der Obersten Landplanungsbehörde</p>	<p>Die Prüfung einer Fläche im Gebiet der Gemeinde durch den Regionalen Planungsverband hat folgendes ergeben: Im Bereich dieser Fläche stehen vom Planungsverband beschlossene Ausschluss- und Restriktionskriterien entgegen, die auf der Grundlage der von den Fachbehörden zur Verfügung gestellten Daten beruhen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Horste / Nistplätze von Großvögeln gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG, • gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 20 NatSchAG M-V

	<p>eingereicht. Die Gemeindevertretung Vellahn begrüßt grundsätzlich derartige Bemühungen und hat sich mit einem entsprechenden Grundsatzbeschluss am 23.09.2013 für die Errichtung eines Windparks, unter Einbeziehung der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde in die Planung und Wertschöpfung eines möglichen Windparks, beim Ortsteil Kloddram ausgesprochen.</p> <p>Nach Auskunft der Projektträger belegen die bisherigen Untersuchungsergebnisse der von den Vorhabenträgern initiierten Umweltverträglichkeitsprüfung, dass die Errichtung von Windkraftanlagen in dem vorgeschlagenen Gebiet (siehe Anlage "Potentielles Eignungsgebiet im Ortsteil Kloddram") sehr gut vertretbar ist. Danach betreffen die in Rede stehenden Belange des Planungsverbandes bezüglich des vorgeschlagenen Gebietes, welche der Errichtung von Windenergieanlagen entgegenstehen könnten, in erster Linie den Biotopschutz sowie ein vormaliges Schwarzstorchvorkommen. Der Biotopschutz bezieht sich auf die Heckenstruktur im nördlichen Teil des potentiellen Eignungsgebietes, das Schwarzstorchvorkommen betrifft den südlichen Bereich. Aus diesen Gründen ist zu vermuten, dass das potentielle Eignungsgebiet bisher nicht als Suchraum innerhalb des Plangebietes des Planungsverbandes Westmecklenburg ausgewiesen wurde.</p> <p>Sollten jedoch die durch die Vorhabenträger vorgenommenen naturschutzfachlichen und - rechtlichen Untersuchungen und Gutachten ergeben, dass die o.g. Gründe einer Errichtung von Windkraftanlagen im genannten Gebiet nicht entgegenstehen, möchten wir Sie um die Aufnahme des potentiellen Eignungsgebietes bereits in den ersten Änderungsentwurf der Teilfortschreibung des Raumentwicklungsprogrammes Westmecklenburg - Kapitel 6.5 bitten. Darüber hinaus möchten wir Sie darum bitten, die Vorhabenträger und die Gemeinde gemeinsam bei einem Treffen mit den zuständigen Behörden betreffend der naturschutzfachlichen Beurteilung (LUNG/UNB) in Kloddram zu unterstützen, um vor Ort zu klären, inwieweit der besondere Biotopschutz hier anzuwenden wäre.</p> <p>Ein weiterer Ansatzpunkt, der aus raumordnerischer Sicht für</p>	<p>ab 5 ha und</p> <ul style="list-style-type: none"> • 200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotopen > 5 ha.
--	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	<p>die Ausweisung als Suchraum von großer Bedeutung ist, stellt nach unserer Meinung die klein- und großräumige Betrachtung der Umgebung der Gemeinde Vellahn, insbesondere des Orts- teils Kloddram dar. Die Gemeinde sieht in einer Beteiligung am künftigen Windpark und in der Unterstützung des Projektes die Möglichkeit, selbst einen aktiven Beitrag zum Gelingen der Energiewende in Mecklenburg-Vorpommern zu leisten. Dabei sind wir davon überzeugt, dass nur durch eine aktive Einbe- ziehung der Gemeinde in die Planung und Umsetzung des Windparks, insbesondere hinsichtlich der Ausgestaltung der Größe, Anzahl, Lage und Anordnung der Windkraftanlagen, mithin auf mögliche Beeinträchtigungen der direkt an den Windpark angrenzenden Haushalte, eine positive Einfluss- nahme möglich ist.</p> <p>Nach den derzeit aufgrund der aktuell angelegten Kriterien zur Ausweisung der neuen Wind- eignungsgebiete und der daraus resultierenden Karte "Potentialsuchraum für Windenergie- anlagen" befindet sich die nächstgelegene Windpotentialfläche in 14 km (Luftlinie) Entfernung (Lüttow-Valluhn). Danach folgt das Gebiet bei Moraas mit schon 19 km. Eine Häufung in unserer Region ist also faktisch ausgeschlossen, was aus unserer Sicht gegen eine "Umzingelungsproblematik" der Ortschaften mit künftigen Windkraftanlagen spricht und im Umkehrschluss den Standort Kloddram als einen geeigneten Standort qualifi- ziert.</p> <p>Ferner möchten wir darauf hinweisen, dass die Realisierung eines Windparks bei Kloddram erhebliche finanzielle Erträge für unsere Gemeinde bedeuteten würden, welche die Finanze- rung freiwilliger Ausgaben der Gemeinde, wie beispielsweise die Unterhaltung des Waldbades Vellahn auch zukünftig si- cherstellen könnten. Dazu besteht eine Vereinbarung mit den Vorhabenträgern, welche die Beteiligung der Gemeinde aus- drücklich wünschen bzw. unterstützen und derzeit ein Umset- zungskonzept dafür erarbeiten. Wir hoffen, dass durch unsere Anmerkungen das o.g. potentielle Eignungsgebiet unter Einbe- ziehung der naturschutzfachlichen und -rechtlichen Untersu- chungen und Gutachten der Vorhabenträger neu überprüft wird</p>	
--	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

		und verbleiben	
112	Ge- meinde Suckow (Amt Elden- burg- Lübz)	Mit Schreiben vom 1.05.2015 haben Sie die Gemeinden aufgefordert, zum aktuellen Planungsstand betreffend die Ausweisung neuer Windeignungsgebiete in Westmecklenburg Stellung zu nehmen. Wir nehmen diese Gelegenheit hiermit wahr und beziehen uns in dieser Stellungnahme auf das Schreiben vom 21.05.2015 nebst der in Bezug genommenen Anlagen, insbesondere die Karte "Potenzialsuchraum für Windenergieanlagen" Stand März 2015 unter Beachtung der aktuellen landeseinheitlichen Kriterien gemäß Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in MV vom 22.05.2012 nebst ergänzender Regionalkriterien des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg gemäß Beschlussfassung vom 24.02.2015. Die Gemeinde Suckow verfügt derzeit über einen genehmigten und in Betrieb befindlichen Windpark. Die in der Potentialsuchraumkarte umgrenzte Fläche stellt exakt die für die Gemarkung Suckow zutreffende und bebaute Fläche dar, allerdings in gelber Farbgebung.	Die Stellungnahme der Gemeinde wird berücksichtigt.
	Bestehender Flächennutzungsplan	Die Gemeinde Suckow hat zum dauerhaften Bestand dieser Windeignungsfläche ihren Flächennutzungsplan geändert und diese als Sonderbaufläche für Windenergienutzung dargestellt und steht dafür ein, dass diese Fläche weiterhin als Windeignungsgebiet erhalten bleibt und in der Fortschreibung zum RREP WM ausgewiesen wird.	Die kommunale Bauleitplanung wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Abwägung beachtet. Da sich die Planung der Gemeinde und des Planungsverbandes nicht unterscheiden, ist keine Abwägung erforderlich.
	Antrag Erweiterung	Des Weiteren wird in der nachfolgenden Ausarbeitung begründet, warum die Gemeinde Suckow zusätzlich zu den dargestellten Bestandsflächen für Windenergienutzung eine Erweiterung dieser Fläche in östlicher und westlicher Richtung angrenzend unterstützt und im Rahmen dieses Verfahrens hiermit beantragt. Wir bitten Sie, unsere Stellungnahme unter Bezugnahme der als Anhang beigefügten Begründung zu berücksichtigen. Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung wurden die Ausweisungskriterien gem. der Grundlage der Richtlinie zum Zwe-	Das Interesse der Gemeinde an der Aufnahme einer Erweiterungsfläche nimmt der Regionale Planungsverband zur Kenntnis. Die Prüfung einer Fläche im Gebiet der Gemeinde durch den Regionalen Planungsverband hat jedoch folgendes ergeben: Im Bereich dieser Fläche stehen nach dem derzeitigen Planungsstand vom Planungsverband beschlossene Ausschlusskriterien entgegen, die auf der Grundlage der von den Fachbehörden zur Verfügung gestellten Daten beruhen: <ul style="list-style-type: none"> • Unzerschnittene landschaftliche Freiräume Stufe IV (> 2400 ha),

		<p>cke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg Vorpommern (Landeseinheitliche Kriterien) vom 22.05.2012 nebst ergänzender Regionalkriterien des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg gem. Beschlussfassung vom 24.02.2015 untersucht. Als Ergebnis konnten zwei Ausschlusskriterien ermittelt und verbal abgewogen werden, sodass dahin gehend keine nachhaltig negativen Auswirkungen im Gemeindegebiet zu erwarten sind. Darüber hinaus konnte ein Restriktionskriterium mit Betroffenheit ermittelt werden, bei dem es ebenfalls möglich war verbal-argumentativ eine negative Beeinflussung ausschließen zu können.</p> <p>Unter Beachtung dieser Argumentation scheint eine erneute Ausweisung der bestehenden Windeignungsgebietskulisse des WEG Nr. 30 sowie der möglichen Erweiterungsfläche als sinnvoll. Zudem ist der gemeindliche Planungswille zum Vorhaben positiv eingestellt und gründet sich auf das Vorhandensein gemeindeeigener Flächen im bestehenden WEG sowie den möglichen Erweiterungsflächen und der damit einhergehenden finanziellen Partizipation der Gemeinde. Hinsichtlich der möglichen Erweiterungsflächen sei an dieser Stelle darauf verwiesen, dass im bestehenden Windeignungsgebiet freie Kapazitäten hinsichtlich Kabeltrasse und Umspannwerk (Neuburg) bestehen, die vollumfänglich genutzt werden können. Abschließend wird nochmals auf den positiven gemeindlichen Planungswillen verwiesen, der die Umsetzung vorgeschlagener Projekte begünstigen wird.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • 1000 m Puffer um Horste des Rotmilans und • Landschaftsbildpotenzial Stufe 4, einschließlich 1000 m Puffer.
<p>113 (wie lfd. Nr. 110)</p>	<p>Ge- meinde Kritzow (Amt Elden- burg Lübz)</p>	<p>Mit Schreiben vom 16.04.2014 wurden die Gemeinden aufgefordert, zum aktuellen Planungsstand der Ausweisung neuer Windeignungsgebiete in Westmecklenburg Stellung zu nehmen. Wir möchten diese Gelegenheit im Rahmen der informellen Vorabbeteiligung nutzen und beziehen uns in der vorliegenden Stellungnahme auf die dem Schreiben beiliegenden Anlagen, insbesondere auf die Karte „Potenzialsuchraum für Windenergieanlagen“ Stand März 2015. Darüber hinaus betrachten wir die landeseinheitlichen Kriterien</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>gemäß Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern vom 22.05.2012 nebst ergänzender Regionalkriterien des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg gemäß Beschlussfassung vom 24.02.2015 als Beurteilungsgrundlage.</p>	
	<p>Die Gemeinde Kritzow befürwortet den Ausbau der erneuerbaren Energien. Mit dem Fokus der kommunalen Beteiligung im Entstehungsprozess eines möglichen Windenergievorhabens haben bereits Gespräche mit den Betroffenen im Rahmen öffentlicher Gemeindevertretersitzungen stattgefunden. In diesem Sinne hat sich die Gemeinde Kritzow bereits frühzeitig mit dem Beschluss 06/2015 (Erweiterung Windpark Barkow/Schlemmin) für die Windenergie ausgesprochen (Anlage). Die Gemeinde Kritzow strebt ein nachhaltiges Konzept zur wirtschaftlichen Teilhabe der Kommune und der Anwohner an. Diesbezüglich wurde eine eigene Kriterienprüfung hinsichtlich der Qualifikation des Raumes nördlich der Ortschaft Schlemmin als windenergetisch nutzbare Fläche durchgeführt. Diese basiert auf den am 24.02.2015 neu beschlossenen regionalen Kriterien und ist dem beigelegten Lageplan zu entnehmen. Die Prüfung bestätigt, dass der Windpark Barkow (28) die o. g. Kriterien erfüllt und für eine windenergetische Nutzung geeignet ist. Im Vergleich zur bestehenden Flächenstruktur sieht die Gemeinde Kritzow sogar Erweiterungspotenzial aufgrund des nicht mehr zu berücksichtigenden Abstandes von 200 m zu Waldflächen, der im RREP WM von 2011 noch festgeschrieben war. Der beiliegende Lageplan stellt dieses Erweiterungspotenzial für eine windenergetische Nutzung ausschließlich im Gebiet der Gemeinde Kritzow dar. Das Konfliktpotenzial des Eignungsgebietes für Windenergieanlagen Barkow (28) zu einem Seeadlerhorst im südöstlich an diese Flächen angrenzenden Waldstück ist im Zuge einer 2-jährigen Raumnutzungsanalyse im Rahmen von Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG betrachtet und widerlegt worden. Gemäß dieser Verfahren und der anschließenden Errichtung und dem Betrieb von 11</p>	<p>Das Interesse der Gemeinde an der Aufnahme eines Eignungsgebietes nördlich der Ortschaft Karbow, südwestlich von Kritzow, südöstlich von Benzin und nordöstlich des Ortsteils Hof Kreien nimmt der Regionale Planungsverband zur Kenntnis. Der Antrag der Gemeinde wird im weiteren Verfahren geprüft. Das Interesse der Gemeinde an der Aufnahme der Fläche und der kommunalen Beteiligung sind für den Planungsverband Bestandteil der Abwägung. Sprechen keine Kriterien des beschlossenen Kriterienkataloges gegen die Erweiterung, kann grds. eine Aufnahme erfolgen.</p>

		WEA im Eignungsgebiet steht der windenergetischen Erweiterung auch im südwestlichen Bereich nichts entgegen. Somit beantragt die Gemeinde Kritzow die Erweiterung des Eignungsraumes Barkow (28) gemäß Anlage um einen Standplatz.	
114	Gemeinde Gallinkuppen-tin (Amt Eldenburg Lüz)	Mit Schreiben vom 16.04.2015 wurden die Gemeinden aufgefordert, zum aktuellen Planungsstand der Ausweisung neuer Windeignungsgebiete in Westmecklenburg Stellung zu nehmen. Wir möchten diese Gelegenheit im Rahmen der formellen Vorabbeteiligung nutzen und beziehen uns auf die dem Schreiben beiliegenden Anlagen, insbesondere auf die Karte "Potenzialsuchraum für Windenergieanlagen" Stand: März 2015. Darüber hinaus betrachten wir die landeseinheitlichen Kriterien gemäß Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg- Vorpommern vom 22.05.2012.	
	Mindestgröße	I. Mindestgröße Bereits geltendes Kriterium ist die Mindestgröße von 35 ha für Windparks. Dieses Kriterium kann bei der Umsetzung des Suchraums 48 nicht eingehalten werden. Von den in der Suchraumkarte ausgewiesenen 52 ha gehören über 90 % einem einzelnen Eigentümer. Dieser hat, wie aus Anlage 1 ersichtlich, schriftlich bestätigt, dass er seine Flächen nicht für die Bebauung von Windkraftanlagen zur Verfügung stellen wird. Somit verbleibt nur ein marginaler Rest im südlichen Bereich des Suchraumes. Da dieser Bereich in unmittelbarer Nähe (max. 50 m) neben der Gemeindestraße liegt und die Gemeinde hierfür keine Rechte für Abstands- und Rotorflächen vereinbaren wird, wäre auch im südlichen Bereich eine Bebauung mit Windkraftanlagen nicht möglich. Deshalb wäre jeder weitere Aufwand zur Ausweisung eines Eignungsraumes an dieser Stelle ergebnislos und damit, wohl kaum zu rechtfertigen.	Die Planung für die Teilfortschreibung des RREP erfolgt auf der Grundlage der vom Planungsverband beschlossenen Kriterien (Anlage 1 und 2 zum Beschluss VV-2/2015). Die eigentumsrechtlichen Bedingungen sind kein Kriterium für die Planung und können bei der Auswahl keine Berücksichtigung finden.
	2. Landschaftsbildpotenzial	Der Suchraum wird umgrenzt von den Dörfern Zarchlin, Plauerhagen, Daschow und Penzlin. Östlich in unmittelbarer Nähe liegen die Naturschutzgebiete "Alte Elde Kuppentin" und "Daschower Moor". Auch die übrigen Flächen dieses Kernberei-	Soweit die Erweiterung zum Teil eine Fläche betrifft, die nur durch Kriterien für Restriktionsgebiete belegt ist – hier Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege – geht der RPV davon aus, dass bei der Abwägung der gegenüberstehenden

	<p>Stufe IV</p> <p>ches landschaftlicher Freiräume werden in ihrer Qualität als sehr hoch eingestuft. Hier sind die Lebensräume Gewässer, Gehölz und Feuchtbiotope mit ihrer typischen Fauna und Flora vertreten. Die Attraktivität der Landschaft wird nicht nur durch den Penzliner und den Daschower See bestimmt, auch sehr viele Baumgruppen und Knicks durchziehen die stark hügelige Landschaft mit vielen kleinen Standgewässern und markanten Einzelbäumen. Weiterhin weisen die Kartierungsunterlagen des LUNG den Penzliner See als Schlafplatz von Gänsen aus. Hier handelt es sich um Gewässerrastgebiete der Stufe 3. Die Rastgebiete an Land sind in die Stufe 4 eingestuft. Mit dieser reichhaltigen Naturlandschaft verfügt das Gebiet über eine besondere Vielfalt, Schönheit und Eigenheit des Landschaftsbildes und entspricht dem Landschaftsbildpotenzial der Stufe 4.</p>	<p>Belange ausnahmsweise der Windenergie der Vorzug eingeräumt werden kann vor dem Naturschutz und der Landschaftspflege. Die Vorbelastung der Landschaft muss im Einzelfall gesondert geprüft und bewertet werden.</p>
<p>3. Rotmilan</p>	<p>Die Rotmilan-Kartierung des LUNG M-V weist die höchste Anzahl von mindestens vier Brut- bzw. Revierpaaren im Vorhabenraum aus. Deutschland hat für den Rotmilan weltweit die Hauptverantwortung, denn 2/3 des Weltbestandes brütet in Deutschland, davon der größte Teil in Mecklenburg-Vorpommern und stark vertreten in der Lübzer Region. Wie dem Kartenmaterial des LUNG M-V zu entnehmen ist, weisen diese für den Bereich die höchste Zahl von vier Rotmilanbrut- oder Revierpaaren für den Suchraum aus. Ein konkreter Horststandort konnte noch nicht ermittelt werden, jedoch zeigen sich immer wieder Individuen der Rotmilane kreisend über dem Bereich. Daher muss davon ausgegangen werden, dass aufgrund der vorhandenen artbegünstigenden Strukturen eine direkte Ansiedlung wahrscheinlich ist. Der dann wirksame Schutzbereich von 1000 Metern zum Horststandort überlagert ebenfalls einen großen Flächenanteil des Potenzialsuchraumes 48. Neben dem Ausschlussbereich von 1000 Metern um einen Rotmilanhorst führt auch ein Nahrungshabitat für mehrere Rotmilanpaare im Prüfbereich von 6000 Metern um das Vorhaben zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz und damit zum Ausschluss der Genehmigung für Windenergieanlagen (Hessischer VGH</p>	<p>Eine Beeinträchtigung von Schutzgebieten und geschützten Tierarten ist durch die Festlegung und Anwendung der Kriterien für die Ausschlussgebiete und Abstandsvorgaben nach Auffassung des Planungsverbandes nicht zu befürchten. Es wird gewährleistet, dass die Belange des Natur- und Artenschutzes gewahrt werden. Mit der Anwendung der vom Planungsverband herangezogenen Ausschluss- und Restriktionskriterien wird eine unzulässige Beeinträchtigung geschützter Tierarten vermieden.</p> <p>Im Übrigen erfolgt eine Überprüfung der Umweltauswirkungen im Zuge der Erarbeitung des Umweltberichtes. Gegebenenfalls erfordert dies eine Anpassung der Planung.</p>

		vom 17.12.2013 9 a 1540/12.Z, openjur. 2014, 2226). Wie auch in diesem Verfahren aufgeführt, beträgt die durchschnittliche Flughöhe der Rotmilane 40 - 80 Meter. Damit befinden sie sich unmittelbar in Schlagdistanz der Rotorblätter. Aus diesem Grund muss der Suchraum 48 zwingend entfallen.	
	4. Tourismus	Das Vorhabengebiet ist im derzeit geltenden RREP von 2011 als Tourismusedwicklungsraum ausgewiesen. Hierauf basierend hat die Gemeinde einen Aufstellungsbeschluss zur Errichtung eines Ferienhausgebietes am Westufer des Galliner Sees gefasst. Die Maßnahme konnte leider mit dem Vorhabenträger nicht umgesetzt werden, ist allerdings weiterhin im Fokus der Gemeindeentwicklung. In unmittelbarer Nähe des Suchraumes befindet sich das Schlosshotel Daschow, das mit einem Millionenaufwand restauriert wurde und als idyllisches Kleinod die typisch mecklenburgischen Herrenhäuser präsentiert. Nahe dieses Park- und Schlossensembles am Daschower See hat die Gemeinde Baurecht für ein Eigenheimgebiet geschaffen und im B-Plan der Ausweisung als Tourismusedwicklungsraum Rechnung getragen. So wird es den zukünftigen Bauherren neben der eigenen Wohnnutzung möglich sein, auch Ferienwohnungen auf ihren Grundstücken zu schaffen. Die Gemeinde Gallin-Kuppentin hat sich in der Vergangenheit dazu entschlossen, einen sanften und nachhaltigen naturnahen Erholungstourismus zu etablieren. Dies wurde im Einvernehmen mit den Bürgern vor Ort beschlossen. Die naturräumliche Situation vor Ort unterstützt diese Vorhaben durch die vorgenannten besonderen Ausstattungselemente. Die Errichtung eines ca. 50 ha großen Windeignungsgebietes würde das sichere "Aus" für die Bemühungen und Aufwendungen der Gemeinde zur Etablierung und Festigung eines touristischen Wirtschaftszweiges führen. Dies würde die Gemeinde keinesfalls hinnehmen und sämtliche rechtlich in Betracht kommenden Möglichkeiten ausschöpfen, um die Ausweisung des Potenzialsuchraumes Nr. 48 zu verhindern.	Als Ausschlussgebiete sind festgelegt Gebiete, die nach der BauNVO der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen (SO). Die besonders sensiblen Nutzungen von Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsgebieten gemäß BauNVO erfordern unter den vorgenannten Aspekten ebenfalls einen Schutzabstand von 1000 m. Der Regionale Planungsverband erkennt dabei nicht, dass der Tourismus für viele Regionen ein wichtiger Wirtschaftsfaktor ist. Die im RREP festgelegten Tourismusschwerpunkträume, die eine hohe touristische Nachfrage und ein überdurchschnittlich hohes touristisches Angebot ausweisen, tragen den Interessen der Tourismusförderung nach Auffassung des RPV angemessenen Rechnung. Um in den Touristikschwerpunkträumen eine touristische, den heutigen Ansprüchen entsprechende Nutzung im Hinblick auf die gravierende Bedeutung dieses Wirtschaftszweiges sicherzustellen, ist es notwendig, diese Räume von Nutzungen und Maßnahmen freizuhalten, die zum Tourismus in Flächenkonkurrenz stehen. Tourismusedwicklungsräume zählen demgegenüber nach dem Beschluss der Verbandsversammlung nicht zu Ausschlussgebieten, können daher keine Berücksichtigung finden.
		Unter Berücksichtigung der vorbenannten Punkte I - 4 verbleibt die zwingende Feststellung, dass eine Ausweisung des Potenzialsuchraumes Nr. 48 als Windpark in der Fortschreibung des	

		RREP gegen die vorbenannten Kriterien der Versammlung des Regionalen Planungsverbandes verstoßen würde.	
115	Ge- meinde Granzin (Amt Elden- burg Lübz)	Die Gemeinden in Westmecklenburg wurden durch Sie mit Schreiben vom 21.05.2015 aufgefordert, im Rahmen der Novellierung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg, Kapitel 6.5 Energie, Stellung zu nehmen. Wir beziehen uns bei dieser Stellungnahme auf die Suchraumkarte der Raumordnungsbehörde und die vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg beschlossenen Kriterien zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms vom 24.02.2015.	
	Ge- sundheit	<p>Die Bürger der Gemeinde Granzin sind schon jetzt außergewöhnlichen Belastungen ausgesetzt. Neben den Stallanlagen in verschiedenen Ortsteilen verläuft eine 110 KV-Energieverbundleitung unmittelbar an Granzin vorbei von Güstrow kommend in Richtung Parchim, deren Ertüchtigung auf 380 KV derzeit geplant wird. Weitere Beeinträchtigungen durch optische Bedrängung und Blitzlichter erfahren unsere Bürger durch die umliegenden Windparks Kassebade 54, Dargelütz 52, Werder sowie die in unmittelbarer Nähe geplanten Windparks Herzberg 51 und Benthen 49. Auch wenn diese nicht alle innerhalb des Betrachtungsrahmens von 3,5 km liegen, stellt sich hier eine außergewöhnliche Häufung der Windenergieanlagen für unser Gemeindegebiet dar. Auch wenn dies derzeit noch kein Ausschlussgrund im Rahmen des Kriterienkatalogs darstellt, beeinträchtigen diese Belastungen doch die Lebensqualität der Bürger in unseren Dörfern erheblich.</p> <p>1. Mindestentfernung Der vorbenannte Katalog der Ausschlusskriterien schreibt eine Mindestentfernung zwischen den Windparks von 2,5 km fest. Dieser Abstand ist zwischen den Suchräumen 50 und 51 nicht gegeben. Hier liegen lediglich 300 m zwischen den potenziellen Eignungsräumen. Dem Beschluss des Regionalen Pla-</p>	Wie der Bekanntmachung zu informellen Vorabeteiligung zu entnehmen war, ist bei der Darstellung der Potenzialsuchräume das Kriterium Mindestabstand zwischen Enteignungsgebieten von 2,5 km bislang noch nicht zur Anwendung gekommen. Eine Berücksichtigung erfolgt im weiteren Planverfahren. Ausweislich der Anlage 2 zum Beschluss VV-2/15 vom 24.02.2014 soll der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten grundsätzlich 2,5 km betragen. Das Kriterium wird als notwendig, aber auch ausreichend angesehen, um die Belange der ortsansässigen Bevölkerung zu schützen. Nach Ansicht des RPV genügt der Mindestabstand von 2,5 km zwischen Windeignungsgebieten, um einer erheblichen Belastung entgegenzuwirken. Im Einzelfall muss geprüft werden, ob der Mindestabstand eingehalten wurde.

		nungsverbandes vom 24.02.2015 entsprechend ist deshalb eine Ausweisung des Gebietes Nr. 50 nicht möglich.	
	2. zerschnittene landschaftliche Freiräume	Ein weiterer Indikator für die Ausweisung von Eignungsräumen ist der Anteil unzerschnittener Freiräume über 2400 ha an Gebietsfläche. Dieses Kriterium wird hier nicht nur erfüllt sondern bei Weitem überschritten. Das Gebiet zwischen der Landesstraße Wozinkel - Mestlin, der Bundesstraße Mestlin- Techentlin und der Kreisstraße Techentlin- Mühlenhof- Benthen sowie zwischen Benthen- Tannenhof- Granzin - Wozinkel stellt im Sinne der Definition einen unzerschnittenen Freiraum von ca. 4100 ha dar. Dieser Bereich wird nur von einem Landweg zwischen Granzin und Mühlenhof gequert, der nur der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung dient und die meiste Zeit des Jahres für Pkw's nicht befahrbar ist. Der noch in einigen Karten eingezeichnete Verbindungsweg zwischen Tannenhof und Herzberg existiert seit der Wüstung des ehemaligen Dorfes Museilwitz vor ca. 30 Jahren nicht mehr. Die Fläche wird heute landwirtschaftlich genutzt.	Nach den dem Planungsverband durch die Fachbehörden zur Verfügung gestellten Informationen und Daten steht der Planung in den Suchräumen 50 und 51 das Ausschlusskriterium "Unzerschnittene landschaftliche Freiräume Stufe IV (> 2.400 ha)" nicht entgegen. Datengrundlage ist das Gutachtliche Landschaftsprogramm von 2003, es ist dem Internet-Angebot des LUNG zu entnehmen.
	3. Landschaftsbildpotential	Das Gebiet dieses unzerschnittenen Freiraumes ist gestaltet von Acker- und Grünflächen, Wäldern sowie einem hohen Anteil naturbestimmter Flächen. Hierin eingebettet sind zig Feucht-, Gewässer- und Gehölzbiotope. In der leicht hügeligen Landschaft finden wir eine große Anzahl von Söllen, Baumgruppen, Knicks, Heckenlandschaften mit Kantenabbrüchen sowie Standgewässer und markante Einzelbäume. Diese reichhaltige Naturlandschaft ermöglichte die Entwicklung einer hohen Biodiversität mit einer Vielfalt und Vielzahl der pflanzlichen und tierischen Arten. Somit stellt auch das vorhandene Landschaftsbildpotential eine hohe Kategorie dar. Zusammengefasst muss zwingend festgestellt werden, dass diese Landschaft mit ihrer besonderen Vielfalt, Schönheit und der Eigenart des Landschaftsbildes besonders sensibel gegenüber technischen Bauwerken mit großen Dimensionen einzuschätzen ist.	Die Belange des Naturschutzes werden durch die Anwendung vom Planungsverband beschlossener Kriterien für Ausschluss- und Restriktionsgebiete berücksichtigt. Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege als Ausschlussgebiete sind in den RREP festgelegten Räume. Dort ist dem Naturschutz und der Landschaftspflege Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen einzuräumen. Die Errichtung von Windenergieanlagen in diesen Gebieten ist mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege nicht vereinbar. In den Vorbehaltsgebieten für Naturschutz und Landschaftspflege besitzen die Funktionen von Natur und Landschaft grundsätzlich zwar ein besonderes Gewicht. Im Einzelfall kann wegen der der technischen Vorbelastung durch Infrastruktureinrichtungen wie Straßen das Interesse an der Errichtung von Windenergieanlagen gegenüber den Schutzziele eines Vorbehaltsgebieten für Naturschutz- und Landschaftspflege überwiegen.
	4. Rotmilan	Die Kartierungslisten des LUNG M-V weisen ein Rotmilanbrut- bzw. Revierpaar für den Suchraum aus. Dieser Nistplatz kann-	In der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in

	<p>te im 1000 m Bereich lokalisiert werden. In ca. 2000 m Entfernung befindet sich östlich von Lindenheck der vom LUNG M-V kartierte Rotmilan-Nistplatz Nr. 204. Einen weiteren Horst, Nr.209, weist das LUNG ca. 1000 m südlich von Granzin aus, den Brutplatz 218 ca. 3 km entfernt zwischen Lancken und Beckendorf. Deutschland trägt weltweit die Hauptverantwortung für die Erhaltung des Rotmilans. 2/3 des Weltbestandes brüten in Deutschland, davon lebt der größte Teil in Mecklenburg-Vorpommern und ist auch - wie die Unterlagen belegen - in der Lübzer Region sehr präsent. Häufig zeigen sich Rotmilane kreisend über dem Bereich des Suchraumes. Neben dem Ausschlussbereich von 1000 Meter um einen Rotmilanhorst kann auch ein Nahrungshabitat für mehrere Rotmilanpaare im Prüfbereich von 6000 Meter um das Vorhaben zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko im Sinne des § 44 Abs. I Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz und damit zum Ausschluss der Genehmigung für Windenergieanlagen führen (Hessischer VGH vom 17.12.2013 9 a 1540112.Z, openjur. 2014, 2226). Obwohl die Schutzradien der Rotmilane in den Bundesländern und teilweise schon in den Planungsregionen unterschiedlich bemessen sind, gilt jedoch einheitlich das Tötungsverbot im Bundesnaturschutzgesetz. Und das Verbot tritt ein, wenn sich das Tötungsrisiko von Individuen aufgrund einer realisierten Planung signifikant erhöht. Und das ist hier der Fall! Die durchschnittliche Flughöhe der Rotmilane beträgt 40-80 Meter Höhe. Damit befanden sie sich unmittelbar im Schlagabstand der Rotorblätter. Aus diesen vorbenannten Gründen muss der Suchraum 50 zwingend entfallen.</p>	<p>Mecklenburg-Vorpommern (RL – RREP) sind landeseinheitliche Kriterien für Gebiete geregelt, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ausgeschlossen sind bzw. nach raumordnerischen Kriterien des Plangebers generell keine Windenergieanlagen errichtet werden dürfen (Ausschlussgebiete). Hierzu gehören Mindestabstände zu Horst- und Nistplätzen von Großvögeln wie dem Rotmilan (Schutzbereich 1000 m). Werden diese Mindestabstände beachtet, ist davon auszugehen, dass der Planung artenschutzrechtliche Belange nicht entgegenstehen. Außerdem werden die artenschutzrechtlichen Belange im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren einer genauen Einzelfallprüfung unterzogen.</p>
<p>5. Flugplätze einschließlich Bautenschutz- und Hinder-</p>	<p>In der Karte des geltenden RREP von 2011 ist der Flughafen Parchim mit seinen Bauschutz- und Hindernisbegrenzungsbereichen gemäß § 12 und § 17 Luftverkehrsgesetz ausgewiesen. Daraus ist auch abzulesen, dass sich der Suchraum Nr. 50 innerhalb des östlichen Bauschutz- und Hindernisbegrenzungsbereiches befindet.</p>	<p>In Bauschutzbereichen gemäß §§ 12 und 17 Luftverkehrsgesetz sowie in den Hindernisbegrenzungsbereichen gemäß den Richtlinien des Bundes für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen gelten Bauhöhenbeschränkungen. Hierauf aufbauend sind diese Bereiche von Windenergieanlagen freizuhalten. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und geprüft.</p>

	nisbegrenzungsbereiche gemäß der §§ 12, 17 LuftVG		
		Zusammengefasst verbleibt zwingend die Feststellung, dass die Ausweisung des Suchraumes 50 im neuen RREP Westmecklenburg als Windeignungsraum gegen die vorbenannten fünf Kriterien verstoßen würde. Zudem wären aufgrund der hohen Vorbelastung die Grundforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse in der Gemeinde Granzin nicht mehr gegeben. Die Gemeinde Granzin vertritt die Rechte ihrer Bürger mit allem Nachdruck und bittet den Regionalen Planungsverband, diese Stellungnahme zur Streichung des Suchraumes 50 im weiteren Planungsprozess vollumfänglich zu berücksichtigen.	
116	Gemeinde Gehlsbach (Amt Eldenburg-Lübz)	Mit Schreiben vom 21.05.2015 haben Sie die Gemeinden aufgefordert, zum aktuellen Planungsstand betreffend die Ausweisung neuer Windeignungsgebiete in Westmecklenburg Stellung zu nehmen. Wir nehmen diese Gelegenheit hiermit wahr und beziehen uns in dieser Stellungnahme auf das Schreiben vom 21.05.2015 nebst der in Bezug genommenen Anlagen, insbesondere die Karte "Potenzialsuchraum für Windenergieanlagen" Stand März 2015 unter Beachtung der aktuellen landeseinheitlichen Kriterien gemäß Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in M-V vom 22.05.2012 nebst ergänzender Regionalkriterien des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg gemäß Beschlussfassung vom 24.02.2015. Die in der Potenzialsuchraumkarte umgrenzte Fläche des Potenzialsuchraumes Nr. 44 wird aus Sicht der Gemeinde entschieden abgelehnt.	Die Stellungnahme der Gemeinde mit der als Anlage beigefügten Planung des Büros K.K-RegioPlan wird zur Kenntnis genommen.
	Arten-	Aus naturschutzfachlicher Sicht sowie aus wirtschaftlichen und	Die Auswahl der Suchräume für Windenergieanlagen basiert

<p>schutz/Natur-schutz</p>	<p>touristischen Gesichtspunkten wird die Gemeinde zielstrebig gegen die Ausweisung eines Windeignungsgebietes vorgehen, um bereits getätigte Investitionen in Infrastruktur und Tourismus nicht zu verlieren. Wir bitten Sie, unsere Stellungnahme unter Bezugnahme der als Anhang beigefügten Begründung zu berücksichtigen.</p>	<p>auf Ausschluss- und Restriktionskriterien. Hierbei sind auch natur- und artenschutzfachliche Kriterien eingegangen. Der Regionale Planungsverband geht daher davon aus, dass ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände grundsätzlich nicht zu befürchten ist. Im Übrigen erfolgt eine einzel-fallbezogene Prüfung bei der Errichtung von Windenergieanlagen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Als Ausschlussgebiete sind ferner festgelegt Gebiete, die nach der BauNVO der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen (SO). Die besonders sensiblen Nutzungen von Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsgebieten gemäß BauNVO erfordern unter den vorgenannten Aspekten einen Schutzabstand von 1000 m. Der Regionale Planungsverband erkennt dabei nicht, dass der Tourismus ist für viele Regionen ein wichtiger Wirtschaftsfaktor. Die im RREP festgelegten Tourismusschwerpunkträume, die eine hohe touristische Nachfrage und ein überdurchschnittlich hohes touristisches Angebot ausweisen, tragen den Interessen der Tourismusförderung nach Auffassung des RPV angemessen Rechnung. Um in den Touristikschwerpunkträumen eine touristische, den heutigen Ansprüchen entsprechende Nutzung im Hinblick auf die gravierende Bedeutung dieses Wirtschaftszweiges sicherzustellen, ist es notwendig, diese Räume von Nutzungen und Maßnahmen freizuhalten, die zum Tourismus in Flächenkonkurrenz stehen.</p> <p>Tourismusentwicklungsräume zählen demgegenüber nach dem Beschluss der Verbandsversammlung nicht zu Ausschlussgebieten, können daher keine Berücksichtigung finden. Abgesehen davon bleibt eine touristische Nutzung weiterhin möglich. Daher ist zu berücksichtigen, dass das öffentliche Interesse, im Sinne des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern (§ 1 Abs. 1 EEG), dem</p>
-----------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

			Interesse an einem unveränderten Bestand der Umgebung oder touristischer Nutzungen vorgeht.
117	Ge- meinde Kreien (Amt Elden- burg Lübz)	Mit Schreiben vom 21.05.2015 haben Sie die Gemeinden aufgefordert, zum aktuellen Planungsstand betreffend die Ausweisung neuer Windeignungsgebiete in Westmecklenburg Stellung zu nehmen. Wir nehmen diese Gelegenheit hiermit wahr und beziehen uns in anliegender Stellungnahme auf das Schreiben vom 21.05.2015 nebst der in Bezug genommenen Anlagen, insbesondere die Karte „Potenzialsuchraum für Windenergieanlagen“ Stand März 2015 unter Beachtung der aktuellen landeseinheitlichen Kriterien gemäß Richtlinie zu m Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in MV vom 22.05.2012 nebst ergänzender Regionalkriterien des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg gemäß Beschlussfassung vom 24.02.2015. Die in der Potentialsuchraumkarte umgrenzte Fläche des Potentialsuchraumes Nr. 44 wird aus Sicht der Gemeinde entschieden abgelehnt.	Die Stellungnahme der Gemeinde mit der als Anlage beigefügten Planung des Büros K.K-RegioPlan wird zur Kenntnis genommen.
	Vögel	Aus naturschutzfachlicher Sicht sowie aus wirtschaftlichen und touristischen Gesichtspunkten wird die Gemeinde zielstrebig gegen die Ausweisung eines Windeignungsgebietes vorgehen, um bereits getätigte Investitionen in Infrastruktur und Tourismus nicht zu verlieren. Die in der Anlage befindliche Stellungnahme wird durch folgende Hinweise ergänzt: Die Daten mit ornithologischem Bezug, auf welche bei der Ausgrenzung der Windeignungsräume Bezug genommen wird, sind veraltet. Eine erneute sachgemäße Durchführung ornithologischer Kartierungen wird als zwingend notwendig erachtet. Da der Rotmilan eindeutig in dem betroffenen Gebiet nachgewiesen wurde, sind zwingend weitere Untersuchungen erforderlich um die bisher unzureichende Kartierung der Horste zu aktualisieren. Weiterhin wird darauf verwiesen, dass auf der Liste der streng geschützten Tierarten in Mecklenburg Vorpommern alleine 17 Fledermausarten stehen, die bekanntermaßen einem hohen Tötungsrisiko durch WEA ausgesetzt sind. Auch wenn der Fledermausschutz in den Ausweisungskriterien keine Rolle spielt,	Die Auswahl der Suchräume für Windenergieanlagen basiert auf Ausschluss- und Restriktionskriterien. Hierbei sind auch natur- und artenschutzfachliche Kriterien eingegangen. Der Regionale Planungsverband geht daher davon aus, dass ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände grundsätzlich nicht zu befürchten ist, wenn diese Kriterien beachtet werden. Ein Mindestabstand zu Brutstätten und Flugkorridoren von Fledermäusen ist in der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL – RREP) nicht vorgesehen. Im Übrigen erfolgt eine einzelfallbezogene Prüfung artenschutzrechtlicher Belange bei der Errichtung von Windenergieanlagen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

		fordern wir jedoch dringend dessen Belange bei der Ausweisung zu beachten und zur fachgerechten Klärung der Sachlage mit einzubeziehen.	
118	Gemeinde Kritzow (Amt Eldenburg Lübz) Nachtrag	Im Landkreis Ludwigslust-Parchim in der Gemeinde Kritzow könnte nach unseren Informationen eine Windpotenzialfläche ausgewiesen werden, die nach den auf der 50. Sitzung des Planungsverbandes Westmecklenburg beschlossenen Kriterien für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen grundsätzlich geeignet wäre.	Die Hinweise und Zustimmung werden zur Kenntnis genommen.
	Gebietsvietsvor-schlag Kritzow	<p>Diese Potenzialfläche "Kritzow" von ca. 140 ha befindet sich nördlich der Ortschaft Karbow, südwestlich von Kritzow, südöstlich von Benzin und nordöstlich des Ortsteils Hof Kreien. Die Fläche erstreckt sich über Teile der Gemeinde Kritzow - Gemarkungen Benzin und Kritzow und grenzt in kleinen Abschnitten unmittelbar an die Gemeindegrenze Karbow - Vietlütbe. Die Grenzen des Gebietes mit Abständen entsprechend der aktuellen Richtlinien sind in Anlage 1 dargestellt.</p> <p>Die betroffenen Flächen werden landwirtschaftlich genutzt. Nur wenige unbefestigte Wege kreuzen das Areal. Die Wirtschaftswege im Gebiet sind teilweise durch Gebüsch- oder Baumhecken begrenzt. Im Süden schließt unmittelbar das Nadelwaldgebiet "Kreiner Tannen" an. Nordöstlich erstreckt sich in Nord-Südausrichtung der Kritzower See. Im Norden verläuft die Kreisstraße K26 und südlich des Nadelwaldgebietes die Landstraße L17. In einer Entfernung von etwa drei Kilometern befindet sich der nächstgelegene Windpark Barkow. Der Abstand der Potenzialfläche "Kritzow" zu den umliegenden Ortschaften Kritzow, Benzin und Hof Kreien beträgt mindestens 1000 m. Das Landschaftsbild wird in der Analyse des LUNG gering bis mittel bewertet und stellt demnach kein Ausschlusskriterium dar. Durch entsprechende Platzierung der Anlagen können nachteilige Auswirkungen auf Natur und Landschaft</p>	Das Interesse der Gemeinde an der Aufnahme eines Eignungsgebietes nördlich der Ortschaft Karbow, südwestlich von Kritzow, südöstlich von Benzin und nordöstlich des Ortsteils Hof Kreien nimmt der Regionale Planungsverband zur Kenntnis. Der Antrag der Gemeinde wird im weiteren Verfahren geprüft. Das Interesse der Gemeinde an der Aufnahme der Fläche und der kommunalen Beteiligung sind für den Planungsverband Bestandteil der Abwägung. Sprechen keine Kriterien des beschlossenen Kriterienkataloges gegen die Erweiterung, kann grds. eine Aufnahme erfolgen.

		<p>gering gehalten werden. Die Gemeinde Kritzow beabsichtigt, sich wirtschaftlich an dem Betrieb der Windenergieanlagen zu beteiligen. Zudem sind auf gemeindeeigenen Flurstücken Anlagenstandorte möglich, womit der Gemeinde und damit ihren Bürgern zusätzliche Einnahmen in die kommunalen Kassen entstehen. Spezielle Beteiligungskonzepte mit wirtschaftlicher Einbindung der Bürger, regionaler Unternehmen und Betriebe werden angestrebt. Somit hat die Gemeinde selbst ein erhebliches Interesse daran, dass die Fläche "Kritzow" als Potenzialfläche für Windenergieanlagen in Westmecklenburg in die Teilfortschreibung des RREP Westmecklenburg aufgenommen wird</p>	
119	<p>Ge- meinde Passow (Amt Elden- burg Lübz)</p>	<p>Mit Schreiben vom 16.04.2015 wurden die Gemeinden aufgefordert, zum aktuellen Planungsstand der Ausweisung neuer Windeignungsgebiete in Westmecklenburg Stellung zu nehmen. Wir möchten diese informelle Vorabbeteiligung nutzen und beziehen uns in der vorliegenden Stellungnahme auf die dem Schreiben beiliegenden Anlagen, insbesondere auf die Karte "Potenzialsuchraum für Windenergieanlagen" Stand März 2015. Darüber hinaus betrachten wir die landeseinheitlichen Kriterien gemäß der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern vom 22.05.2012 mit den ergänzenden Regionalkriterien des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg gemäß der Beschlussfassung vom 24.02.2015 als Beurteilungsgrundlage.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Anpassung der Planung ergibt sich hieraus derzeit nicht.</p>
	<p>1. Aus- schluss kriteri- um Rotmi- lan</p>	<p>Deutschland hat für den Rotmilan weltweit die Hauptverantwortung, denn 2/3 des Weltbestandes brüten in Deutschland, davon der größte Teil in Mecklenburg-Vorpommern und besonders in der Lübzer Region. Wie dem Kartenmaterial des LUNG M-V zu entnehmen ist, weisen die Flächen des Suchraumes 49 mindestens ein Rotmilanbrut- oder Revierpaar aus. Ein konkreter Horststandort konnte noch nicht ermittelt werden, jedoch zeigen sich immer wieder Rotmilane kreisend über diesem Bereich. Daher muss davon ausgegangen werden, dass aufgrund der vorhandenen artbegünstigenden Strukturen eine</p>	<p>Die Auswahl der Suchräume für Windenergieanlagen basiert auf Ausschluss- und Restriktionskriterien. Hierbei sind auch natur- und artenschutzfachliche Kriterien eingegangen. Der Regionale Planungsverband geht daher davon aus, dass ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände grundsätzlich nicht zu befürchten ist. Im Übrigen erfolgt eine einzel-fallbezogene Prüfung bei der Errichtung von Windenergieanlagen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.</p>

	<p>direkte Ansiedlung wahrscheinlich ist. Der dann wirksame Schutzbereich von 1000 Metern zum Horststandort überlagert jedenfalls einen großen Flächenanteil des Potenzialsuchraumes 49.</p> <p>Innerhalb eines Radius von 6.000 Metern weist die Horstkartierung des LUNG M-V folgende Nistplätze für Rotmilane aus: 204 Gemarkung Werder, 209 Gemarkung Granzin, 372 Gemarkung Passow, 667 Gemarkung Bobzin. Dies erklärt, weshalb ständig Rotmilane im nördlichen Teil der Gemarkungen Werder und Passow am Himmel zu sehen sind. Hier finden sie ihre Nahrungsgrundlage.</p> <p>Neben dem Ausschlussbereich von 1000 Meter um einen Rotmilanhorst führt auch ein Nahrungshabitat für mehrere Rotmilanpaare im Prüfbereich von 6000 Meter um das Vorhaben zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz und damit zum Ausschluss der Genehmigung für Windenergieanlagen (Hessischer VGH vom 17.12.2013 9 a 154011 2.Z, openjur. 2014, 2226).</p> <p>Die Schutzkriterien für den Rotmilan unterscheiden sich zwar in den einzelnen Bundesländern, doch das Tötungsverbot ist einheitliches Bundesgesetz. Dieses Verbot tritt ein, wenn sich das Lebensrisiko von Individuen aufgrund der Realisierung einer Planung signifikant erhöht. Und dies wäre mit der durchschnittlichen Flughöhe der Rotmilane von 40-80 Meter Höhe gegeben. Damit befanden sich die Raubvögel im unmittelbaren Schlagabstand der Rotorblätter. Aus diesem Grund muss der Suchraum 49 zwingend entfallen.</p>	
<p>2. Mindestgröße</p>	<p>Bereits geltendes Kriterium ist die Mindestgröße von 35 ha für Windparks. Dieses Kriterium kann bei der Umsetzung des Suchraums 49 nicht eingehalten werden. Mehrere Eigentümer von den in der Suchraumkarte ausgewiesenen 60 ha werden ihre Ackerflächen nicht zur Bebauung für WKA's zur Verfügung stellen und haben dies in Anlage 1 schriftlich bestätigt. Somit könnte ein "Eignungsraum 49" nicht die geforderte Mindestgröße erreichen. Die Ausweisung des Suchraumes 49 zum Windpark im RREP Westmecklenburg kann sich somit nicht</p>	<p>Die Planung für die Teilfortschreibung des RREP erfolgt auf der Grundlage der vom Planungsverband beschlossenen Kriterien (Anlage 1 und 2 zum Beschluss VV-2/2015). Die eigentumsrechtlichen Bedingungen sind kein Kriterium für die Planung und können bei der Auswahl keine Berücksichtigung finden.</p>

		<p>auf eine wirksame Rechtsgrundlage stützen. Zudem könnte der Aufwand nicht wirtschaftlich dargestellt werden. Aus den vorgelagerten Gründen ist die Aufnahme des Suchraumes 49 als Windeignungsraum in das RREP Westmecklenburg zwingend abzulehnen. Das Vorhaben wäre rechtswidrig und lässt eine starke Beeinträchtigung der Erholungsfunktion der Landschaft mit den unter Schutz stehenden Raubvogelarten sowie der Lebensqualität und Gesundheit unserer Bürger befürchten. Die Gemeinde Passow wird diese Schutzgüter mit allem Nachdruck rechtlich verteidigen.</p>	
122 wie 106	Gemeinde Setzin (Amt Hagenow-Land)	<p>Wir schlagen der Regionalplanungsstelle des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg die potenzielle Windeignungsfläche "Kloddram-Setzin" vor. Die Fläche befindet sich im Landkreis Ludwigslust-Parchim auf dem Gemeindegebiet der Gemeinden Vellahn und Setzin und der Stadt Wittenburg. Die Fläche erstreckt zwischen der Ortschaft Kloddram und dem Ortsteil Ruhetal der Gemeinde Setzin und umfasst ca. 200 ha. Die Abstände zur Wohnbebauung (Ortschaften, Splittersiedlungen) und nationalen sowie internationalen Schutzgebieten werden eingehalten, ebenso stehen keine raumordnerischen oder landschaftsästhetische Belange in der landwirtschaftlich intensiv genutzten Agrarlandschaft entgegen. Insgesamt kann davon ausgegangen werden, dass die Ausweisung des potenziellen Eignungsgebietes nicht zu Konflikten mit den Belangen von Natur und Landschaft führen wird. Eine Detailprüfung erfolgt nachgeordnet ohnehin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens. Das potenzielle Windeignungsgebiet stellt aus unserer Sicht eine konfliktfreie Fläche dar.</p>	<p>Die Stellungnahme und das Interesse der Gemeinde an der Aufnahme einer Potentialfläche „Kloddram-Setzin“ werden zur Kenntnis genommen. Die Prüfung einer Fläche im Gebiet der Gemeinde durch den Regionalen Planungsverband hat jedoch folgendes ergeben: Im Bereich dieser Fläche stehen nach dem derzeitigen Planungsstand vom Planungsverband beschlossene Ausschluss- und Restriktionskriterien entgegen, die auf der Grundlage der von den Fachbehörden zur Verfügung gestellten Daten beruhen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Horste / Nistplätze von Großvögeln gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG, • gesetzlich geschützte Biotopflächen gemäß § 20 NatSchAG M-V ab 5 ha und • 200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotopen > 5 ha.
	Gebietsbietsvorschlag	<p>Wir beantragen daher, das Windeignungsgebiet "Kloddram-Setzin" in der Teilfortschreibung Kapitel 6.5 Energie zu berücksichtigen und eine Prüfung auf Eignung durchzuführen. Wir, die Gemeinde Setzin, die von einem Teilbereich betroffen wäre, sieht in der Ausweisung des Windeignungsgebietes "Kloddram-Setzin" eine große Chance für die Entwicklung des ländlichen Raumes und der regionalen Wirtschaftsförderung. Durch die Ausweisung des Windeignungsgebietes "Kloddram-</p>	

		Setzin" kann die Gemeinde Setzin aktiv einen Beitrag zur Umsetzung der energie- und klimapolitischen Ziele des Bundes und der Energiestrategie des Landes Mecklenburg-Vorpommern leisten. Aufgrund der mit der Realisierung des Windparks einhergehenden lokalen und regionalen Wertschöpfung leistet die Gemeinde Daseinsvorsorge, insbesondere auch für kommende Generationen.	
123	Gemeinde Gischow (Amt Eldenburg-Lübz)	Mit Schreiben vom 16.04.2015 wurden die Gemeinelen aufgefordert, zum aktuellen Planungsstand der Ausweisung neuer Windeignungsgebiete in Westmecklenburg Stellung zu nehmen. Wir möchten diese Gelegenheit im Rahmen der informellen Vorabbeteiligung nutzen und beziehen uns in der vorliegenden Stellungnahme auf die dem Schreiben beiliegenden Anlagen, insbesondere auf die Karte "Potentialsuchraum für Windenergieanlagen", Stand März 2015. Darüber hinaus betrachten wir die landeseinheitlichen Kriterien gemäß der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern vom 22.05.2015 als Beurteilungsgrundlage.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Mindestabstand/Mindestfläche unterschritten	Aus Sicht der Gemeinde Gischow ist vor diesem Hintergrund bezüglich des Suchraumes Nr. 42 in der Gemarkung Burow in südwestlicher Richtung zu prüfen, ob die Abstandsregelung zum Einzelgehöft Flurstück 193/1 der Flur 3 Gemarkung Burow eingehalten wird. Ebenso ist in östlicher Richtung die Entfernung zur Wohnbebauung der Ortslage Burow einzuhalten. Hierbei ist auf das in Ortsrandlage befindliche Gehöft Flurstück 267/2 in Flur der o.g. Gemarkung hinzuweisen. Der für die Gemeinde Gischow in der Gemarkung Burow berücksichtigte Suchraum Nr. 42 wird mit einer Größe von 39 ha ausgewiesen. Da beim Einzelgehöft Flurstück 193/1 der Flur 3 Gemarkung Burow aus der bisherigen Darstellung nicht die erforderliche Abstandsregelung Berücksichtigung gefunden hat, ist von einer nicht unwesentlichen Reduzierung der Windeignungsfläche auszugehen. Somit ist die zentral angestrebte Mindestgröße einer Windeignungsfläche von 35 ha in Frage zu stellen. Eine Einwohnerversammlung zum Thema "Potentialsuchraum für	Eine mögliche Unterschreitung des als Ausschlusskriterium beschlossenen Mindestabstandes zu Einzelgehöften wird im Planverfahren geprüft. Sollte dies der Fall sein, erfolgt eine Anpassung der Planung.

		Windenergieanlagen" hat bereits stattgefunden. Eine noch durchzuführende personelle Befragung der ortsansässigen Bürger wird die Entscheidungsfindung der Gemeinde zu diesem Vorhaben unterstützen.	
124 (s.a. 7)	Ge- meinde Veelbö- ken und Mühlen Eichsen (Amt Gade- busch)	Sehr geehrte Damen und Herren, am 18.05.2015 hatte ich Ihnen die Stellungnahme der Gemeinden Veelböken und Mühlen Eichsen zum Suchraum Nr. 5 Veelböken/Mühlen Eichsen übersandt. Hierzu ergänze ich nachstehend die Daten zu den in der Stellungnahme aufgeführten Wohnhäusern: 1. Wohnhaus Christian Plautz, Webelsfelder Str. 4, 19205 Mühlen Eichsen Gemarkung Webelsfelde, Flur 1, Flurst. 11 2. Joachim Plautz Daten wie vorstehend Die beiden Einfamilienhäuser sind inzwischen bezogen worden. Auf dem gleichen Flurstück ist eine zusätzliche Halle für den landwirtschaftlichen Betrieb geplant.	Eine mögliche Unterschreitung des als Ausschlusskriterium beschlossenen Mindestabstandes zu Einzelgehöften wird im Planverfahren geprüft. Sollte dies der Fall sein, erfolgt eine Anpassung der Planung.
125	Ge- meinde Ho- henkir- chen (Amt Klützer Winkel)	Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenkirchen beschließt zum aufgestellten "Potentialsuchraum für Windenergieanlagen" keine Stellungnahme abzugeben, da die Gemeinde nicht betroffen ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
126	Ge- meinde Krem- min (Amt Grabow) Ergän-	In der Gemeinde Kremmin bestehen nach unseren Informationen zwei Windpotenzialflächen, die nach den auf der 50. Sitzung des Planungsverbandes Westmecklenburg beschlossenen Kriterien für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen grundsätzlich geeignet wären. Die erste Fläche befindet sich in der Gemarkung Beckentin und ist als Gebiet Nr. 36 im Potentialsuchraum für Windenergieanlagen in Westmecklenburg aufgeführt.	Die abschließende Abwägung und Auswahl der Eignungsgebiete und Anwendung des Kriteriums Mindestabstand erfolgt im weiteren Planverfahren. Die von der Gemeinde hierzu vorgebrachten Argumente werden dabei berücksichtigt.

<p>zung Nr. 1 (s. a. Nr. 1 und 23)</p>	<p>Die zweite Potenzialfläche (Fläche Kremmin 65 ha) liegt östlich der Ortslage Kremmin in der Gemarkung Kremmin. Die Grenzen des Gebietes mit Abständen entsprechend der aktuellen Richtlinien sind in Anlage 1 dargestellt.</p> <p>Die Gemeinde Kremmin zieht für die Bebauung und den Betrieb von Windenergieanlagen eindeutig die zweite Fläche mit nachfolgender Begründung vor.</p> <p>Die Fläche Kremmin wird überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzt. Sie ist vereinzelt durchsetzt mit kleineren Gehölz- und Gewässerbiotopen, die unter besonderem Schutz nach §20 LNatG M-V stehen. Ein Wirtschaftsweg mit teilweise lückiger Alleestruktur durchquert begleitet von einem Graben das Gebiet von SW nach NO. Das Landschaftsbild wird in der Analyse des LUNG mittel bis hoch bewertet und stellt demnach kein Ausschlusskriterium dar. Die zu erwartenden nachteiligen Auswirkungen auf Natur und Landschaft können durch entsprechende Platzierung der Anlagen gering gehalten werden. Im Nordosten befindet sich das europäische Vogelschutzgebiet "Feldmark Stolpe-Karrenzin-Dambeck-Werle". Hierzu wurden entsprechend den aktuellen Kriterien 500 m Abstand eingehalten. Nach ersten avifaunistischen Untersuchungen durch das Büro Compuwelt Dr. Feige stehen der Ausweisung als Windeignungsgebiet keine Bedenken entgegen. Durch den Anschluss an den vorhandenen Windpark Groß Warnow in Brandenburg können die Auswirkungen auf ein einzelnes, schon vorbelastetes Gebiet konzentriert werden. Eine Verbindung des Eignungsgebietes Nr. 36 zum Windpark Pröttlin auf brandenburger Gebiet ist aus unserer Sicht wegen des einzuhaltenden Siedlungspuffers zur Ortslage Pinnow von 1000m nicht machbar. Dadurch würden hier zwei eigenständige Windeignungsgebiete in unter 2,5 km Entfernung entstehen. Eine Bebauung der Fläche Nr. 36 mit Windenergieanlagen und deren Betrieb würden im Bereich der geplanten A14 den Schutzziele und Prüfung erfolgen, der planfestgestellten Ausgleichsmaßnahmen widersprechen. Die Gemeinde Kremmin schlägt aus diesen Gründen die Aufnahme der Fläche Kremmin und die Streichung der Fläche Nr.36 aus dem Entwurf zur Teilfortschrei-</p>	
-----------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

		bung des RREP Westmecklenburg vor.	
--	--	------------------------------------	--

III. Ämter

Lfd. Nr.	Einwender	Hinweis	Prüfergebnis
127	Amt Gadebusch	Hiermit melde ich in dem o.g. (Nr.5 Veelböken/Mühlen Eichsen) Suchraum einen Horst des Rotmilans an. Er ist gelegen in dem Waldstück nordöstlich der Ortschaft Veelböken an der Gemeindegrenze zu Mühlen Eichsen und wurde durch Herrn Retzlaff, wohnhaft im Ortsteil Webelsfelde, festgestellt. Ich bitte, den Horst als Grundlage für die Abstandsbemessung zu bewerten. Beim Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie wurde der Horst ebenfalls angemeldet.	Den Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Hierzu wird mit den Naturschutzfachbehörden eine Abstimmung erfolgen und im weiteren Planverfahren geprüft, ob und inwieweit eine Anpassung der Planung erfolgen muss.
127	Amt Gadebusch	Die Abgabe von Stellungnahmen zu den Suchräumen wurde durch den Maßstab auf der Karte von 1:100000 erheblich erschwert. Bei diesem Maßstab ist es nicht möglich, die Suchräume genauer einzugrenzen. Wir bitten daher, im anstehenden Beteiligungsverfahren im Internet eine vergrößerungsfähige Karte zu installieren, auf der die genaue Lage der vorgesehenen Eignungsgebiete ersichtlich ist. Hilfreich wäre hier auch ein Verzeichnis der betroffenen Flurstücke.	Der Bitte um eine Darstellung in einem kleineren Maßstab kann nicht gefolgt werden. Grundlage der Regionalplanung und der Darstellung ist eine Festlegungskarte im Maßstab 1:100.000. Auch die Landesverordnung zum RREP wird in diesem Maßstab erlassen.
128	Amt Stralendorf	Das Amt Stralendorf möchte seine von Windkraftanlagen bedrohten amtsangehörigen Gemeinden in ihren Bemühungen gegen solche Anlagen in ihrem Gebiet unterstützen. Viele der Bürger in unserem Amtsbereich sind über das Entstehen von Windparks in ihrem Umfeld beunruhigt, besorgt und teilweise sogar wütend. Bei den derzeit ausgewiesenen Potenzialsuchräumen und den damit verbundenen Flächen wird der Amtsbereich Stralendorf massiv beeinträchtigt. Die Vorgehensweise der ausführenden Stellen mit einigen Gemeinden ist für viele Bürger nicht hinnehmbar und nicht akzeptabel.	
		Es wird zwar über Mindestabstände zu Wohnbebauungen, Anlagenhöhen und Umzingelungsregularien gesprochen, die baurechtlich auch eingehalten werden sollen aber egal in welchem Ort man sich später im Amtsgebiet befindet, sollten alle	Die im Entwurf dargestellten Potenzialflächen sind auf der Grundlage der nach § 9 Abs. 2 LPIG M-V erlassenen Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in M-V (RL-RREP)

	<p>geplante Anlagen auch wirklich entstehen, so werden in jedem Ort und an jeder Stelle im Amtsbereich Windkraftanlagen zu sehen sein.</p>	<p>und der von der Verbandsversammlung des RPV festgelegten Ausschluss- und Restriktionskriterien ausgewählt worden. Die darin festgelegten Ausschlusskriterien über Mindestabstände zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen (1000 m) sowie zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich (1000 m) werden als erforderlich, aber auch als ausreichend erachtet, um bereits im Vorfeld einer Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen eine Gesundheitsgefährdung durch die von den Windenergieanlagen ausgehenden Emissionen auszuschließen. Durch die Abstandsvorgaben wird insbesondere gewährleistet, dass im Fall der Umsetzung der planerischen Regelungen die Grenzwertregelungen der TA Lärm, aus der sich die beim Betrieb der WEA einzuhaltenden Immissionsgrenzwerte ergeben, eingehalten werden können.</p>
	<p>Es laufen zurzeit einige Verfahren, darunter auch Zielabweichungsverfahren, die bewirken sollen, Windkraftanlagen an solchen Stellen errichten zu können, an denen sonst keine Anlagen gebaut werden sollten. So ein Verfahren ist dem Bürger schwer zu erklären, da man häufig auf Unverständnis stößt. Natürlich ist das Amt Stralendorf mit seinen Gemeinden weiterhin für die Umsetzung der Energiewende in Deutschland, ein einheitliches Konzept ist so aber nicht realisierbar. Es wird grundsätzlich kritisiert, dass die Windenergie nur einen sehr geringen Teil zur notwendigen Stromproduktion beitragen kann. Dieser geringe Teil wird durch die fehlenden Speichermöglichkeiten des produzierten Stroms sogar noch geringer. Die Bürger sehen deshalb die Auswirkungen von Windkraftanlagen als sehr negativ und auch als nicht zweckmäßig an. Der Aufwand entspricht nicht dem Ertrag.</p>	<p>Die Kritik wird zur Kenntnis genommen. Planungsrelevante Aussagen werden jedoch nicht mitgeteilt.</p>
<p>Land-schafts bild</p>	<p>Die geplanten Windkraftanlagen beeinträchtigen nachhaltig das Landschaftsbild unseres Amtsgebietes sowohl durch ihre Größe, die Rotorbewegung als auch durch die nächtliche Beleuchtung. Auch werden Hochspannungsmasten durch die Windkraftanlagen nicht etwa überflüssig, sondern im Gegenteil, sie werden durch diese zur Netzanbindung noch zusätzlich benötigt und</p>	<p>Mit ihrem Beschluss VV-2/15 hat die Verbandsversammlung eine Beeinträchtigung der Landschaft u.a. durch die folgenden Kriterien im Rahmen gehalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mindestgröße und Mindestabstand neuer Eignungsgebiete • Ausschluss von Vorranggebieten Naturschutz und Landschaftspflege

		<p>ggf. neu errichtet. Große Naturflächen in unserer Region werden, auch aus geologischer Sicht, durch den Bau von solchen Anlagen dauerhaft versiegelt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Ausschluss von unzerschnittenen landschaftlichen Freiräumen > 2.400 ha • Ausschluss von Räumen mit Landschaftsbildpotenzial „Stufe 4“, einschl. 1.000 m Puffer • Ausschluss von Biosphärenreservaten und Naturparks <p>Die notwendige Befeuern der Windenergieanlagen, die sich aus den luftverkehrsrechtlichen Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen ergibt, kann durch den Einbau von Dämmerungsschaltern und Sichtweitenmessgeräten sowie eine abgestimmte und synchronisierte Befeuern reduziert werden kann. Dies ist aber eine Frage des jeweiligen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.</p> <p>Mögliche Maßnahmen zur Verstärkung der Übertragungs- und Verteilnetze sind nicht Gegenstand der Fortschreibung. Sie können z.B. der Netzstudie M-V 2012 entnommen werden.</p> <p>Die Versiegelung von Boden ist vergleichsweise gering; bis auf die Fundamentstandorte und die Zufahrten können die Flächen zwischen den Windenergieanlagen nach Abschluss der Bauarbeiten wieder z.B. landwirtschaftlich genutzt werden.</p>
	<p>Gesundheit</p>	<p>Für die Anwohner unserer Gemeinden ergeben sich gravierende Einschnitten, so z.B. durch Lärm und Lichtreflexionen. Ein weiterer Nachteil ist der Wertverlust ihrer Immobilien. Die gesundheitlichen Aspekte durch den permanenten Schattenwurf und die Beschallung sind hier ebenfalls zu berücksichtigen. Aber auch für die Gemeinden selber entstehen durch solche Anlagen Nachteile durch den Verlust des Erholungswertes der Region und dem somit nachlassenden Fremdenverkehrsaufkommen.</p> <p>Es gibt aber noch weitere Probleme die durch Windkraftanlagen entstehen. Durch Eiswurf auf nahe gelegene Straßen kann hier eine Unfallgefahr entstehen. Auch wird es in großen Abschnitten in unserem Amtsbereich dazu kommen, dass Vogelflugrouten unterbrochen werden.</p>	<p>Die im Entwurf dargestellten Potenzialflächen sind auf der Grundlage der nach § 9 Abs. 2 LPIG M-V erlassenen Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in M-V (RL-RREP) und der von der Verbandsversammlung des RPV festgelegten Ausschluss- und Restriktionskriterien ausgewählt worden. Die darin festgelegten Ausschlusskriterien über Mindestabstände zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen (1000 m) sowie zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich (1000 m) werden als erforderlich, aber auch als ausreichend erachtet, um bereits im Vorfeld einer Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen eine Gesundheitsgefährdung durch die von den Windenergieanlagen ausgehenden Emissionen auszuschließen. Durch die Abstandsvorgaben wird insbesondere gewährleistet, dass im Fall der Umsetzung der planerischen Regelungen die Grenzwertregelungen der TA Lärm, aus</p>

			<p>der sich die beim Betrieb der WEA einzuhaltenden Immissionsgrenzwerte ergeben, eingehalten werden können. Der Gefahr eines Eisabwurfs wird im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren Rechnung getragen durch die Anordnung entsprechender Nebenbestimmungen. Moderne Windenergieanlagen sind dementsprechend mit automatischen Abschaltvorrichtungen im Fall eines Eisansatzes an den Rotorblättern ausgestattet.</p>
	Brand-schutz	<p>Die Frage nach der Realisierung des Brandschutzes für die Anlagen ist nach wie vor ungeklärt! Wie wird beim Brand von Anlagen, z.B. durch Blitzeinschlag, gehandelt? Ein solcher Brand kann sich schnell und ungehindert auf die Umgebung ausweiten. Mit dieser Zusammenfassung möchten wir als das Amt Stralendorf auf die in den Stellungnahmen der Gemeinden gemachten Ausführungen, Anregungen und Bedenken nochmals ausdrücklich hinweisen und diese festigen. Die von den Gemeinden gefassten und beschlossenen ausführlichen Stellungnahmen werden Ihnen zugearbeitet. Wir danken Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und bitten um Berücksichtigung dieser Stellungnahme.</p>	<p>Die Frage des Brandschutzes ist im einzelnen Genehmigungsverfahren detailliert zu prüfen. Durch Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid wird sichergestellt, dass vor dem Hintergrund des Brandschutzes keine Gefahren von Windenergieanlagen ausgehen. Im Übrigen verfügen moderne Windenergieanlagen über automatische Löscheinrichtungen, so dass die Brandgefahr nach Auffassung des regionalen Planungsverbandes ein nur sehr geringes Risiko darstellt.</p>

IV. Sonstige

Lfd. Nr.	Einwender	Hinweis	Prüfergebnis
129	Verein	<p>Der heutigen Ausgabe der SVZ habe ich entnommen, dass die Karte des Planungsverbandes auch auf dem Gebiet der Gemeinde Alt Krenzlin Suchräume für eine mögliche Windenergienutzung ausweist. Wir haben im Jahr 2014 eine Befragung der Bürger zur möglichen Ausweisung eines Windeignungsgebietes durchgeführt. Es gab ein überwältigendes Ergebnis gegen die Ausweisung von Windeignungsgebieten in unserer Gemeinde. Dieses Ergebnis wurde von der damaligen Gemeindevertretung, vertre-</p>	<p>Die im Entwurf dargestellten Potenzialflächen sind auf der Grundlage der nach § 9 Abs. 2 LPIG M-V erlassenen Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in M-V (RL-RREP) und der von der Verbandsversammlung des RPV festgelegten Ausschluss- und Restriktionskriterien ausgewählt worden. Die darin u.a. festgelegten Ausschlusskriterien über Mindestabstände zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen (1000</p>

		<p>ten durch den Bürgermeister, angezweifelt. Es wurde mehrheitlich beschlossen, dass im Zusammenhang mit der Kommunalwahl 2014 erneut eine Befragung in den Abstimmungsräumen erfolgen sollte. Auch bei dieser Befragung stimmten die Einwohner der Gemeinde gegen die Ausweisung.</p> <p>Es steht zu befürchten, dass sich die Politik über die Interessen der Bürger hinweg setzt und gegen ihren Willen einen Windpark in Alt Krenzlin genehmigt. Dieses würde unseres Erachtens ein willkürliches, undemokratisches Verhalten der Politik in unserem Lande darstellen und von den Bürgern sicherlich bei der nächsten Landtagswahl nicht honoriert werden. Dem Planungsverband Westmecklenburg wurde das Ergebnis der Befragung bereits mitgeteilt. Wir erwarten und fordern, dass die 10 H-Regelung beschlossen und angewandt wird. Wir möchten Sie bitten, sich dafür einzusetzen, dass der Bürgerwille gewahrt wird und ein Windeignungsgebiet in der Gemeinde Alt Krenzlin nicht ausgewiesen wird.</p>	<p>m) sowie zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich (1000 m) werden als erforderlich, aber auch als ausreichend erachtet, um bereits im Vorfeld einer Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen eine Gesundheitsgefährdung durch die von den Windenergieanlagen ausgehenden Emissionen auszuschließen. Durch die Abstandsvorgaben wird insbesondere gewährleistet, dass im Fall der Umsetzung der planerischen Regelungen die Grenzwertregelungen der TA Lärm, aus der sich die beim Betrieb der WEA einzuhaltenden Immissionsgrenzwerte ergeben, eingehalten werden können.</p> <p>Der Regionale Planungsverband hält zudem den vorgesehen Programmsatz 6.5 (8) zur 7 H Regelung für ausreichend. Nach der vorgesehenen Begründung der Teilfortschreibung des RREP zu Programmsatz 6.5 (8) nach Anlage 1 zum Beschluss VV-2/15 ist aufgrund des rasanten technischen Fortschritts künftig von wachsenden Anlagenhöhen auszugehen. Damit wird sowohl die subjektiv wahrgenommene optisch-bedrängende Wirkung von Windenergieanlagen als auch die Lärmbelastung zunehmen. Um angesichts langwieriger Planungsprozesse zeitnah auf diese Entwicklung reagieren zu können und so die Akzeptanz des Ausbaus der Windenergie langfristig zu sichern, ist eine flexible Regelung erforderlich, die der Abwehr der optisch-bedrängenden Wirkung sowie dem vorsorgenden Lärmschutz dient. Dem dient der Programmsatz 6.5 (8).</p>
<p>130</p>	<p>Privatperson Privatperson Privatperson</p>	<p>Hiermit möchten wir als Gemeindevertreter Widerspruch zur offiziellen Vorabbeteiligung der Gemeinde Steesow anmelden. Der Beschluss zur Ablehnung von Windenergiestandorte stammt noch von der Gemeindevertretung vor der Kommunalwahl 2014. Wir, die Unterzeichner sind 50% der Gemeindevertreter und unterstützen die Initiativen der Landeigentümer und Investoren in den Potenzialsuchräumen 33 + 34 Windenergiestandorte zu errichten. Bei dem angestrebten Modell könnten Gemeinde, Eigentümer und anliegende Bewohner vom Windpark profitieren. Leider wurde eine offizielle Vorstellung des Modells in der Gemeinde durch die Bürgermeister immer ver-</p>	<p>Die Stellungnahme zu den Potenzialsuchräumen 33 + 34 wird zur Kenntnis genommen.</p>

		hindert. Ein gemeinsames Vorgehen mit der Nachbargemeinde Milow in Bezug auf Wind wäre wünschenswert.	
131	Unter- nehmen	<p>Unter der Prämisse der gewünschten Fortentwicklung von erneuerbaren Energien planen wir, die Fa. Ebert Erneuerbare Energien Wind GmbH & Co. KG, in den Gemeinden Buchberg und Stadt Plau am See, beide Landkreis Ludwigslust-Parchim, bei Vorliegen aller erforderlichen Genehmigungen Windenergieanlagen einschließlich notwendiger elektrischer Infrastruktur, Zuwegung und Montageflächen zu errichten und zu betreiben. In diesem Zusammenhang übersende ich Ihnen anbei eine Karte der zur Windkraftnutzung geeigneten Flächen einer Gesamtgröße von 137 ha im Bereich Gnevsdorf und Gaarz. Hiermit beantragen wir, diese Flächen als Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie im Regionalplan auszuweisen.</p> <p>Wir planen, den Standort der Betreibergesellschaft des Windparks vor Ort vorzusehen, wodurch 100 % der Gewerbesteuer in den beteiligten Gemeinden anfielen. Sofern qualitativ und wirtschaftlich sinnvoll, werden Aufträge im Zusammenhang mit dem Windpark (Bau, Betrieb, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) regional vergeben. Als mittelständisches Unternehmen mit Sitzen im Raum Braunschweig und in Kiel haben wir eine Vielzahl von Projekten der „Erneuerbaren Energien“ - wie Windparks, Biogas- und Photovoltaikanlagen - geplant und umgesetzt. Mit mehr als 100 Windenergieanlagen überwiegend in Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Brandenburg haben wir umfangreiche Erfahrungen bei der Projektierung, der Errichtung und dem Betrieb von Windparks sammeln können. Das Zeitalter von Atomstrom, Erdöl und Erdgas geht zu Ende, besonders Industrienationen wie Deutschland sollten eine Vorbildfunktion übernehmen. Die Zukunft gehört den erneuerbaren Energien, sie schaffen lokale Arbeitsplätze, sorgen vor Ort für Steuer- und Pachteinnahmen und machen unabhängig vom Energieimport.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
132	Unter-	Hiermit nehmen wir im Rahmen der Vorabbeteiligung als einheimischer Hersteller mit mehr als 260 direkten Arbeitsplätzen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

	<p>nehmen in der ENERCON-Gruppe an den ENERCON-Standorten Schönberg und Wismar, also konkret in der Planungsregion Westmecklenburg, Stellung.</p> <p>Die ENERCON GmbH begrüßt es sehr, dass durch die Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms der Region Westmecklenburg der Windenergie an Land weiter substantiell Raum gegeben werden soll. Als größter deutscher Hersteller von Windenergieanlagen hat sich ENERCON zum Ziel gesetzt, die Erfolgsgeschichte der ökologisch und ökonomisch fortschrittlichen Windenergienutzung in Deutschland auch in Zukunft wesentlich mitzuschreiben. Der weitere Ausbau der Windenergie an Land eröffnet Mecklenburg-Vorpommern vielfältige Chancen und belebt zudem den ländlichen Raum.</p> <p>Bereits heute sind durch die bislang erfolgreiche Umsetzung der Energiewende mehr als 4500 Arbeitsplätze in unserem Bundesland alleine in der Windbranche entstanden. Die ENERCON GmbH möchte daran mitwirken, diese Zahl in den nächsten Jahren weiter zu erhöhen. In diesem Zusammenhang kann gerade jungen Menschen wieder eine sehr gute Perspektive in unserem Land geboten werden. Heute sind bereits mehr als 380 Menschen innerhalb der ENERCON-Gruppe in M-V beschäftigt. Dazu kommen viele wichtige Zulieferbetriebe sowie weitere externe Dienstleister, die im Bereich der erneuerbaren Energien tätig sind. Die konkrete Anzahl an Arbeitsplätzen im Bereich Windenergie beträgt ca. 1000 Beschäftigte allein in der Planungsregion Westmecklenburg. D.h. Windenergie ist hier auf jeden Fall ein signifikanter Wirtschaftsfaktor.</p> <p>Auch der erst kürzlich vorgestellte Bericht des Weltklimarates (IPCC) hat erneut eindringlich zum schnellen Handeln gegen den weltweiten Klimawandel aufgerufen. Noch besteht die Chance, die Erderwärmung in einem verträglichen Maße zu begrenzen und den Klimawandel zu akzeptablen Kosten zu bremsen. Wir in M-V bzw. Deutschland nehmen dabei momentan eine Vorbildrolle ein, da wir als eine der größten Industrienationen die Energiewende zu einem erklärten Ziel für die</p>	
--	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

	<p>kommenden Jahrzehnte gemacht haben. Wir sollten dieser Vorbildfunktion auch zukünftig gerecht werden, um weltweit weitere Nationen zu motivieren, sich stärker dem Klimaschutz zu verpflichten und endlich ein weltweites Klimaabkommen zu schließen.</p> <p>Ein Mittel, die weltweiten CO2-Emissionen in einem beträchtlichen Maße zu reduzieren, ist unbestritten der weitere konsequente Ausbau der erneuerbaren Energien. Diese Technologien sind mittlerweile technisch so ausgereift und wirtschaftlich absolut konkurrenzfähig, dass sie fossile Energien und Atomkraft schrittweise ersetzen können. Das alles, obwohl sie im Vergleich zu den konventionellen Energien zeitlich betrachtet noch sehr jung sind und viele weitere Entwicklungen bevorstehen.</p> <p>Wir begrüßen die Bestrebungen des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg, den Flächenanteil, der für die Nutzung der Windenergie an Land zur Verfügung stehen soll, weiter zu erhöhen. Wir möchten hierbei jedoch auch darauf hinweisen, dass dieser Flächenanteil in den kommenden Jahren noch sehr deutlich erhöht werden muss, um die Umstellung unserer Energieversorgung in M-V sowie Deutschland erfolgreich zu gestalten. Die Windenergie an Land wird dabei weiterhin die bedeutsamste erneuerbare Energieerzeugungsform sein, da sie z.B. im Gegensatz zu Wind-Offshore bereits heute kostengünstig sowie äußerst effizient ist.</p> <p>Wir fordern daher vom Planungsverband der Region Westmecklenburg die Einhaltung der landeseinheitlichen Kriterien für die Schaffung neuer Windeignungsgebiete einzuhalten. Wir finden es wichtig, dass die Ausschluss- und Restriktionskriterien zur Festlegung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen landeseinheitlich eingehalten werden. Die Abstände zur Wohnbebauung und Splittersiedlungen (1000 m bzw. 800 m) sind dabei bereits sehr großzügig gewählt. In den norddeutschen Nachbarländern Schleswig-Holstein sowie Niedersachsen fallen die Abstände zur Wohnbebauung wesentlich geringer aus. Eine Kriterienfestlegung von 7-H Abstand ist völlig unakzeptabel, da sie willkürlich und unsachlich festgelegt wur-</p>	
--	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

	<p>den.</p> <p>Es ist aus unserer Sicht zeitgemäß, die Abstände zu den Großvogelarten anzupassen. Verglichen mit dem Auto- sowie Bahnverkehr erfordert die Windenergienutzung eine verschwindend geringe Anzahl von Kollisions- bzw. Todesopfern. Dementsprechend sind pauschale Abstandsradien aus unserer Sicht nicht mehr haltbar, es sollte vielmehr eine standortspezifische Betrachtung erfolgen. Die Abstände zu Brutplätzen von Großvögeln daher als Restriktionskriterium und nicht mehr als Ausschlusskriterium zu führen, wie am Beispiel des Schwarzstorches, sehen wir daher als einen äußerst positiven Ansatz, der auch für die anderen Großvogelarten denkbar wäre. Für nicht gerechtfertigt und zeitgemäß halten wir jedoch, einen Abstand von 3.000 m zu einem Brutplatz des Schreiadlers als Ausschlusskriterium einhalten zu müssen.</p> <p>Bei der Überprüfung der bestehenden Windeignungsgebiete, die evtl. nicht mehr alle den aktuell geltenden Kriterien entsprechen, sollte ein pauschales Streichen der Gebiete aus dem RREP vermieden werden. Vielmehr sollte den Gemeinden durch die Mittel der Bauleitplanung die Möglichkeit gegeben werden, über die bestehenden Gebiete zu entscheiden bzw. Anpassungen daran vorzunehmen. Letztendlich ist dabei entscheidend, dass der Windenergie an Land auch zukünftig substanziell Raum gegeben wird.</p> <p>Zuletzt würden wir im Sinne der bislang erfolgreichen Umsetzung der Energiewende in der Planungsregion Westmecklenburg sowie der erfreulicherweise zunehmenden Gemeinde- bzw. Bürgerbeteiligung darauf hinweisen, dass im Zuge der EEG-Reformierung ab dem 1. Januar 2017 ein bundesweites Ausschreibungsverfahren für die Errichtung von Windenergieanlagen eingeführt werden soll. Die Realisierung von Bürgerwindparks sowie die Organisation von Beteiligungsmodellen wird dadurch erheblich erschwert werden. Um die Vorteile, die sich aktuell für die Kommunen und Bürger in der Planungsregion aus dem weiteren Ausbau der Windenergie an Land ergeben, bestmöglich nutzen zu können, sollte es daher das erklärte Ziel des Planungsverbandes der Region Westmecklen-</p>	
--	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

		<p>burg sein, die Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms der Region Westmecklenburg umgehend konstruktiv auf den Weg zu bringen.</p> <p>In den folgenden Gebieten, die teilweise auch schon Gegenstand der Ausweisungsdiskussion waren oder auch aktuell noch sind, sind wir direkt von Bürgern und Gemeinden angesprochen worden und können bestätigen, dass es dort eine positive Resonanz für das Thema Windenergie, gerade auch im Kontext der aktuellen Diskussion um eine Bürgerbeteiligung gibt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Groß Voigtshagen • Lüttow-Valluhn • Stralendorf • Banzkow • Moraas • Picher • Bresegard-Eldena • Blievenstorf • Kloddram • Gägelow • Grieben (Börzow) • Herzberg-Ranzin <p>Die Flächen sind Ihnen hinlänglich bekannt und erfüllen die landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Windeignungsgebieten. Gerade im Hinblick auf die Möglichkeit der von uns favorisierten wirtschaftlichen Beteiligung der Bürger und Gemeinden sollten diese Flächen unbedingt berücksichtigt und künftig in die Aufstellung der Windeignungsgebiete der Planungsregion Westmecklenburg aufgenommen werden.</p>	
133	Verein	<p>Der Regionale Planungsverband Westmecklenburg hat im Rahmen der Fortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg 2011 am 24.02.2015 auf seiner 50. Verbandsversammlung die regionale Ausformung der Kriterien zur Ausweisung von Windeignungsgebieten beschlossen. Gleichzeitig wurde mit diesem Beschluss eine Gebietskulisse potentieller Windeignungsge-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

		<p>biete vorgeschlagen. Im Grenzbereich zum Landkreis Prignitz im Raum nördlich Lenzen wurden seitens des Regionalen Planungsverbandes folgende Eignungsgebiete vorgeschlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eignungsgebiet 33: Steesow/Milow (489 ha) • Eignungsgebiet 34: Steesow (38 ha) • Eignungsgebiet 35: Milow/Steosow (82 ha) <p>Im Rahmen der informellen Vorabeteiligung der Gemeinden hat sich die Gemeinde Steesow an den Förderverein für das Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe-Brandenburg gewandt und um eine naturschutzfachliche Einschätzung der Auswirkungen der Planungen auf die angrenzenden Gebiete im Landkreis Prignitz gebeten. Naturschutzfachliche Einschätzung</p>	
	1) Betroffenheit von Schutzgebieten:	<p>Alle drei Eignungsgebiete liegen in räumlicher Nähe zum EU-Vogelschutzgebiet „Unteres Elbtal“ und zum NSG „Rambower Torfmoor“, wobei letzteres zugleich als FFH-Gebiet „Rambower Moor“ ausgewiesen ist. Das Eignungsgebiet Milow/Steosow liegt zudem in räumlicher Nähe zum EU-Vogelschutzgebiet: „Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz.“</p>	<p>Die Auswahl der Suchräume für Windenergieanlagen basiert auf Ausschluss- und Restriktionskriterien. Hierbei sind auch natur- und artenschutzfachliche Kriterien eingegangen. Der Regionale Planungsverband geht daher davon aus, dass ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände grundsätzlich nicht zu befürchten ist.</p> <p>Im Übrigen erfolgt eine einzelfallbezogene Prüfung bei der Errichtung von Windenergieanlagen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.</p>
	2) Betroffenheit Avifauna:	<p>Nach bisheriger Einschätzung der Betroffenheiten sind insbesondere die im EU-Vogelschutzgebiet „Unteres Elbtal“ wertgebenden Rastvogelarten Tundrasaatgans, Blässgans, Singschwan, Zwergschwan und Kranich von den Planungen betroffen. Speziell betrifft dies folgende Schlafplätze, die in weniger als 5 km Entfernung zu den Windeignungsgebieten liegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rambower See: Tundrasaat- und Blässgans, Sing- und Zwergschwan • Vernässungsflächen Rambower Moor: Kranich, Sing- und Zwergschwan • Rudower See: Tundrasaat- und Blässgans, Singschwan <p>Die Betroffenheit liegt insbesondere in der Überbauung von regelmäßig genutzten Hauptnahrungsflächen bzw. Verbauung von Flugkorridoren, sodass bei Errichtung von WKA in den drei</p>	<p>Zum Schutz der wichtigsten Rastplätze von Wat- und Wasservögeln hat die Verbandsversammlung das folgende Ausschlusskriterium beschlossen:</p> <p>Rastgebiete (Land) von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung (Stufe 4), einschließlich 500 m Abstandspuffer</p>

	<p>Eignungsgebieten mit erheblichen Beeinträchtigungen (Außenwirkung auf das Vogelschutzgebiet) zu rechnen ist, die mit einem deutlichen und damit erheblichen Verlust von Nahrungsflächen einhergehen, die starke Rückgänge der Schlafplatzbestände der genannten Arten an den betreffenden Schlafplätzen zur Folge haben dürfte. Das Rambower Moor ist der mit Abstand wichtigste Kranich-Schlafplatz im EU-Vogelschutzgebiet „Unteres Elbtal“, deren Bedeutung seit Durchführung des EU-Life-Projektes im Rambower Moor stetig zugenommen hat. Zusammen mit dem Rudower beherbergt das Gebiet zudem eines der wichtigsten Gänse- und Singschwan-Schlafplätze im gesamten Vogelschutzgebiet, wobei sich vor allem im Herbst und Winter teilweise über 50% des Gesamtbestandes im gesamten Gebiet hier aufhalten. Die Tabellen 1 und 2 zeigen die in den letzten 6 Jahren ermittelten Schlafplatzmaxima in den Gebieten Rambower Moor und Rudower See:</p>	
<p>3) Regelungen gemäß Windkrafterlass Brandenburg:</p>	<p>Gemäß Windkrafterlass des Landes Brandenburg und den zugehörigen tierökologischen Abstandskriterien sind bei Schlafplätzen der oben genannten Arten folgende Schutz- und Restriktionsbereiche zu berücksichtigen:</p> <p>a) Nordische Gänse (Tundrasaat- und Blässgans): Schutzbereich: Bis 5000 m ab Schlafgewässergrenze, auf denen regelmäßig mindestens 5000 nordische Gänse rasten Restriktionsbereich: Sicherung der Hauptflugkorridore zwischen Äsungsflächen und Schlafplätzen sowie von Äsungsflächen, auf denen regelmäßig mindestens 20 % des Rastbestandes oder mindestens 5000 nordische Gänse rasten.</p> <p>b) Sing- und Zwergschwan: Schutzbereich: Bis 5000 m um Schlafgewässergrenze, auf denen regelmäßig mindestens 100 Sing- und/oder Zwergschwäne rasten Restriktionsbereich: Sicherung der Hauptflugkorridore zwischen Äsungsflächen und Schlafplätzen sowie von Äsungsflächen, auf denen regelmäßig mindestens 100 Zwerg- und/oder Singschwäne äsen.</p> <p>c) Kranich: Schutzbereich: Bei Schlafplätzen ab regelmäßig 500 Exemplaren Einhalten eines Korridors von wenigstens 2000 m als</p>	<p>Zum Zwecke der einheitlichen Aufstellung von Regionalplänen hat das Landesministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung eine Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern erlassen (RL – RREP). Hieran orientieren sich die von der 50. Verbandsversammlung am 24.02.2015 beschlossenen Kriterien. Die angewendeten Mindestabstände hält der Regionale Planungsverband für notwendig, aber auch ausreichend, um dem Artenschutz, insbesondere dem Vogelschutz, Genüge zu tun. Die Vorgaben des Landes Brandenburg finden in Mecklenburg-Vorpommern keine Anwendung.</p>

		<p>Schutzbereich zur Beruhigung des unmittelbaren Schlafplatzumfeldes und zur Gewährleistung der Rastplatzfunktion (Vorsammelplätze, Nahrungsflächen, ungerichtete Flugbewegungen); Bei Schlafplätzen ab regelmäßig 10000 Exemplaren Einhalten eines Korridors von wenigstens 10000 m als Schutzbereich zur Gewährleistung der Rastplatzfunktion (Erreichbarkeit und Sicherung der Nahrungsflächen, Minderung von Schädwirkungen an landwirtschaftlichen Kulturen durch Konzentrationseffekt auf störungsfreien Restflächen, Minderung des Kollisionsrisikos). Für die genannten Arten sind daher folgende Schutzbereiche anzusetzen, die in Abbildung 1 visualisiert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Tundrasaat-/Blässgans: 5000 m um Rambower Moor (Schlafgewässer) und Rudower See • Singschwan: 5000 m um Rambower Moor (Schlafgewässer) und Rudower See • Kranich: 2000 m um Rambower Moor (Schlafgewässer) <p>Abb. 1: Pufferzonen zu den Schlafplätzen im Rambower Moor und Rudower See: rot = 5 km Puffer für Gänse und Schwäne, blau = 2 km Puffer für Kranich Aus Abbildung 1 wird ersichtlich, dass sich die drei Windeignungsgebiete in folgenden Schutzbereichen befinden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eignungsgebiet 33: ganz überwiegend im Schutzbereich für Tundrasaat-/Blässgans sowie Singschwan • Eignungsgebiet 34: komplett im Schutzbereich Tundrasaat-/Blässgans, Singschwan und Kranich • Eignungsgebiet 35: komplett im Schutzbereich für Tundrasaat-/Blässgans sowie Singschwan <p>Demzufolge wären die drei Eignungsgebiete gemäß Windkrafterlass Brandenburg nicht zulässig und sollten daher von der Regionalen Planungsgemeinschaft Westmecklenburg gestrichen und künftig keine Berücksichtigung mehr finden.</p>	
134	Unternehmen	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, ich benötige eine Auskunft für das Gebiet um Gischow. Die erste Frage an der gekennzeichneten steht da ein Haus was bewohnt wird. Die zweite Frage ist in dem oberen ge-</p>	Hinweise werden im Zuge des weiteren Planverfahrens geprüft.

		kennzeichneten Gebiet ein Naturschutzgebiet? Leider finde ich im Naturatlas da keins aber auf der Seite (http://www.westmecklenburg-schwerin.de/de/downloads/regionales-raumentwicklungsprogramm-westmecklenburg/) ist da ein Naturschutzgebiet was stimmt jetzt? Wenn sie mir diese Fragen nicht beantworten können, könnten Sie mir dann bitte sagen wer das könnte?	
135	Un- terneh- men	Auf der Suche nach neuen Eignungsgebieten zur Windkraftnutzung wurde ein möglicher Bereich östlich von Eldena im Landkreis Ludwigslust-Parchim umgrenzt. Nachfolgend werden Daten zu Vögeln zusammengefasst, die 2014 im Vorhabenbereich und seiner Umgebung brüteten oder während der Brutzeit als Nahrungsgast oder Durchzügler in Erscheinung traten. Dabei werden jene Arten herausgestellt, die im Zusammenhang mit Windkraftnutzung bedeutsam sind. Die Brutvögel im Vorhabenbereich und seinem Umfeld wurden im Frühjahr 2014 an folgenden Terminen untersucht: 15.04., 08.05., 21.05., 03.06., 18.06. und 02.07.2014. Zur Auswertung und Beschreibung der vorliegenden Ergebnisse zu den Brutvögeln werden einheitliche Kriterien zu Grunde gelegt. Diese entstammen den „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ von SÜDBECK et. al (2005). Optisch mit Hilfe von Fernglas und Spektiv und akustisch wurden die Brutvögel im Untersuchungsgebiet kartiert. Vor Ort wurden die Daten auf Feldkarten notiert, die nach Abschluss der Kartierung ausgewertet wurden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Horste	Im Vorfeld der Brutvogelkartierung wurde keine systematische Horstsuche durchgeführt. Dennoch konnten während der Brutvogelkartierung einige Horste kartiert werden. Von 13 gefundenen Horsten waren 2014 sieben Horste sicher besetzt: vier Paare Mäusebussarde (Horste 1, 6, 10 und 13), ein Paar Rotmilane (Horst 11), zwei Paare Kolkraben (Horst 9 und 12) und ein Paar Baumfalken (Horst 9). Baumfalken bauen keine eigenen Horste, sondern nutzen von Rabenvögeln oder anderen Greifvögeln erbaute Horste nach. Da Kolkraben recht früh und Baumfalken spät im Frühjahr brüten, kann es passieren, dass	

		<p>im selben Jahr Kolkraben und Baumfalken erfolgreich nacheinander in ein- und demselben Horst brüten. Es war bekannt, dass sich in dem Gehölz westlich des Vorhabenbereichs ein (verlassener) Horst eines Schwarzstorchs befindet. Dieser wurde ermittelt und eingemessen. Auch 2014 war der auf einem starken Seitenast einer Eiche errichtete Horst unbesetzt und dem Zerfall preisgegeben. Knapp östlich davon wurden in einem Bereich Sträucher und Gestrüpp entfernt.</p>	
	<p>Brutvögel</p>	<p>TAK-relevante Arten Im Zusammenhang mit dem Vorhaben sind vor allem jene Vogelarten relevant, für die tierökologische Abstandskriterien bei Windkraftanlagen gelten. Diese werden in der Tabelle "Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten" des LUNG (Stand 6. August 2013) aufgelistet. Im Vorhabenbereich (rot getönt) brüteten auf Grundlage der 2014 durchgeführten Kartierung keine TAK-relevanten Vogelarten. Im Umfeld des Vorhabens brüteten 2014 drei TAK-relevante Vogelarten. Am Rand des 1 km- Radius brüteten Rotmilane erfolgreich (zwei Junge), über 600 m entfernt nisteten an einem Kleingewässer am Waldrand Kraniche. In einem Kolkrabenhorst brüteten ungefähr 160 m nördlich des Vorhabens Baumfalken. Über zwei Kilometer vom Vorhaben entfernt, im westlich gelegenen Eldena brüteten die nächsten Weißstörche. Schwarzstörche wurden während der gesamten Kartierung nicht angetroffen.</p> <p>Kranich Nach den TAK (LUNG 2013) wird ein Ausschlussbereich von 1000 m um die Nester von Kranichen empfohlen, so dass sich Vorhabenbereich und Ausschlussbereich überlagern. Bei artspezifischen Untersuchungen zur Brutplatzbesetzung von Kranich und Rohrweihe in und um Windparks in Mecklenburg-Vorpommern stellten SCHELLER & VÖKLER (2007) eine minimale Entfernung von 160 m zwischen einem Kranichbrutplatz und einer WEA fest. Die Studie kommt zu dem Ergebnis, dass bei Kranichen ab einer Entfernung von 400 m zu den WEA keine Beeinträchtigung erkennbar ist. Dabei sind die Wind-</p>	

	<p>parks für die Kraniche oftmals völlig frei vom Brutplatz aus sichtbar. In Eldena liegt ein Kranichbrutplatz mehr als 600m vom Vorhabenbereich entfernt. Zwischen Brutplatz und Vorhabenbereich liegt Wald, der die Kraniche zudem vom Vorhabenbereich abschottet. Daher ist anzunehmen, dass durch das Vorhaben keine Beeinträchtigungen für das ansässige Kranichpaar ausgehen werden.</p> <p>Rotmilan Nach den TAK (LUNG 2013) wird ein Ausschlussbereich von 1000m um die Nester von Rotmilanen empfohlen sowie ein Prüfbereich von 6000 m, in dem wichtige Nahrungsgebiete oder Flugkorridore in diese liegen könnten. Etwa 950m südöstlich vom Vorhaben entfernt brüteten 2014 Rotmilane, so dass sich Horstschutzzone und Vorhabengebiet minimal überlappen.</p> <p>Als wichtigstes Nahrungsgebiet für die Rotmilane im Umfeld des Horstes stellten sich die Wiesen und Weiden rings um Dadow heraus. Der Hauptflugkorridor liegt somit etwa einen Kilometer südlich des Vorhabens und verläuft vom Horst nach West/Südwest. Die Wiesen bei Dadow werden intensiv genutzt und häufig gemäht. Daher bieten sie den Rotmilanen ideale Jagdbedingungen. Während oder kurz nach Mäharbeiten konnten bis zu 10 Rotmilane, 7 Schwarzmilane und 5 Mäusebussarde auf den Wiesen beobachtet werden, auch Weißstörche fanden sich dann zur Nahrungssuche ein. Im Vorhabenbereich wurden jagende Rotmilane nur im äußersten Westen angetroffen. Im Südwesten des Vorhabens am Waldrand lag 2014 die einzige Grünlandfläche innerhalb des geplanten Windfeldes. Im Nordwesten befanden sich aufgrund des sandigen Bodens recht schütterere Getreidebestände.</p> <p>Rotmilane als Jäger im Offenland bevorzugen zur Nahrungssuche Flächen, auf denen die Pflanzen nicht höher sind, als sie selbst. Während der Brutzeit jagen sie daher vor allem über Grünland nach Beute. Auf den Feldern schießt dann dicht Getreide, Raps oder später Mais empor, weshalb diese an Attraktivität für jagende Rotmilane verlieren. Eine Ausnahme können</p>	
--	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

	<p>Rübenäcker darstellen oder Felder auf schlechten Böden, da die Pflanzen dort nicht so hoch und dicht werden. Der überwiegende Teil des Vorhabens wird intensiv ackerbaulich genutzt. Wenn sich daran nichts ändert, bleiben diese Flächen als Jagdgebiete für Rotmilane unattraktiv, was zu einer Meidung der Flächen führen wird.</p> <p>Dort wo sich intensiv genutztes Grünland im Vorhabenbereich befindet (im Südwesten), muss mit einer häufigen Frequentierung durch Rotmilane und andere Greifvögel gerechnet werden. Mit Hilfe von Lenkungsmaßnahmen, die beispielsweise die Anlage von Grünlandflächen außerhalb des Windfeldes beinhalten können, ist es möglich, Rotmilane wirksam aus dem Vorhabenbereich herauszuhalten und mögliche Konflikte auf ein unerhebliches Minimum zu reduzieren.</p> <p>Baumfalke Nach den TAK (LUNG 2013) gilt ein Ausschlussbereich von 1000 m um die Nester von Baumfalken, so dass sich Vorhabenbereich und Ausschlussbereich überlagern. MÖCKEL & WIESNER (2007) ermittelten an 6 Windparks in der Niederlausitz, die Entfernungen der Brutplätze vor und nach Errichtung von WEA. Dabei stellten sie auch insgesamt 5 Brutplätze des Baumfalken fest, die in Entfernungen von 200 bis 600 Meter (MW=340 m) zu Windparks erfolgreich brüteten. Dabei zählten die Baumfalken zu den Vögeln, die nach dem Bau von WEA zu ihren Brutplätzen zurückkehrten, während der Bauphase und/oder teilweise des ersten Jahres jedoch empfindlich reagierten.</p> <p>Zudem sei auf die mehrjährige Studie von KLAMMER 2013 zu Baumfalkenbruten innerhalb von Windparks in Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen verwiesen. Dabei wurden in den Jahren 2002 und 2009 bis 2012 insgesamt 459 Baumfalken-Brutpaare im gesamten Untersuchungsgebiet festgestellt. Von diesen 459 Baumfalken-Bruten wurden 76 Brutpaare in bestehenden Windparks im Untersuchungsgebiet festgestellt und untersucht. Bei 54 festgestellten & näher untersuchten Brutpaaren in bestehenden Windparks betrug der Abstand</p>	
--	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

	<p>zwischen Brutplatz und WEA weniger als 1000 m, im Durchschnitt 630 m. Bei den dort untersuchten Paaren und Jungtieren gab es keinen WEA-bedingten Verlust und auch keine Anzeichen für eine WEA-bedingte Störung.</p> <p>Auf Grundlage dieser Studien bestehen Zweifel, ob der Ansatz fester Abstandskriterien zu Baumfalkenhorsten tatsächlich sinnvoll und zweckmäßig ist. Für den Vorhabenstandort sollte ungeachtet dessen zunächst geprüft werden, ob die Baumfalken erneut zurückkehren und am angestammten Brutplatz brüten. Ein Abstand zum Brutplatz von 200 m zu umgebenden WEA und Erschließungswegen sollte dann mindestens eingehalten werden, um Störungen am Horst durch den Menschen zu vermeiden.</p> <p>Weißstorch In Eldena brütete 2014 ein Paar Weißstörche. Horstschutzzonen und Vorhabenbereich überlagern sich nicht. Neben den Horstschutzzonen sind essentielle Nahrungsgebiete - Grünland- im 2000m Radius der Weißstorchnester zu berücksichtigen. Der Horst befindet sich über 2000m vom Vorhaben entfernt. Wichtigste Nahrungsflächen für die Weißstörche werden die Grünlandflächen in der Eldeniederung sein. Diese Gebiete liegen außerhalb des Vorhabens, Flugkorridore dorthin ebenfalls. Nahrungssuchende Störche wurden im Untersuchungsgebiet südlich des Vorhabens angetroffen. Sie suchten auf frisch gemähten Wiesen bei Dodow oder an den Gräben nach Nahrung. Eine Nisthilfe für Störche bei Dodow blieb unbesetzt.</p> <p>Schwarzstorch Knapp 700 m westlich des Vorhabenbereiches existiert ein Schwarzstorchhorst. Laut ROHDE (2014 per E-Mail) brütete an diesem Standort 2012 erstmals ein Schwarzstorch. 2014 war der Horst allerdings unbesetzt und zerfiel zusehends. Umgeben von Kiefernwald stehen an einer Kuhle alte Eichen. Auf einem starken Seitenast einer Eiche wurde der Horst errichtet. Gemäß der Tabelle vom LUNG (2013) sollen Fortpflanzungsstätten des Schwarzstorchs bis zu 10 Jahre nach Aufgabe des</p>	
--	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

	<p>Reviere geschützt sein. Zudem soll gem. LUNG 2013 eine Tabuzone von 3 km um den Brutwald (nicht etwa: Horst) eingehalten werden. Unweit des Horstes wurde der Wald etwas aufgelichtet und vor allem von Unterholz beräumt. Fraglich ist auch deshalb, ob der betreffende Waldabschnitt auch weiterhin eine Eignung als Brutwald für den Schwarzstorch haben kann, respektive ein 10-jähriger Schutz der Fortpflanzungsstätte sinnvoll ist. Gleichwohl ist es möglich, dass der Schwarzstorch innerhalb des neuen Revieres an anderer geeigneter Stelle einen Horst errichtet, allerdings wurde 2014 weder im Plangebiet, noch in der nordwestlich angrenzenden Niederung ein Schwarzstorch beobachtet.</p> <p>Weitere TAK-relevante Vogelarten</p> <p>Weitere TAK-relevante Brutvogelarten wie Graureiher, Rohrweihe, Schwarzmilan, Seeadler und Wiesenweihe kamen im Vorhabenbereich überfliegend oder als Nahrungsgast vor. Essentielle Nahrungsgebiete, Flugrouten in diese sowie Horstschutzzonen dieser Arten überlagern sich nach derzeitigem Kenntnisstand nicht mit dem Vorhabenbereich. Enten, Gänse und Schwäne werden als Zug- und Rastvögel als relevant für die Planung von WEA erachtet. Aussagen können daher erst nach einer Kartierung des Zug- und Rastvogelgeschehens im Vorhabenbereich und seiner Umgebung erfolgen.</p> <p>Zusammenfassung</p> <p>In einem möglichen Bereich für die Windkraftnutzung und seinem Umfeld wurden 2014 die Brutvögel kartiert. Relevant in Bezug auf die Planung von Windparks sind vor allem jene Vogelarten, bei denen tierökologische Abstandskriterien (TAK) zu berücksichtigen sind. In der Umgebung des Vorhabenbereiches brüteten 2014 mehrere TAK-relevante Vogelarten, deren Schutzbereiche sich mit dem Vorhaben überlagern. Bei den Vögeln handelt es sich um Kranich, Rotmilan und Baumfalke. Zudem existiert eine 2012 erstmalig errichtete, derzeit jedoch</p>	
--	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

Dokumentation der Hinweise aus der gemeindlichen informellen Vorabbeteiligung vom 16.04.2015 – 05.06.2015

		ungenutzte Fortpflanzungsstätte von Schwarzstörchen. Untersuchungen zum Rast- und Zugvogelgeschehen im Vorhabensbereich und seiner Umgebung liegen noch nicht vor.	
136	Privatperson	<p>Ich habe erfahren, dass der Regionale Planungsverband Westmecklenburg sehr nahe an unserer Ortschaft Severin ein beachtliches Gebiet als Potenzialsuchraum für Windkraftanlagen ausgewiesen hat und die Gemeinde lt. SVZ vom 09.05.2015 nur bis Anfang Juni 2015 Einspruch dagegen erheben kann. Aufgrund der kurzen Frist wundert es mich sehr, dass bisher noch keine Einwohnerversammlung dazu einberufen wurde. Dieses Thema bewegt uns ALLE, ob für oder gegen Windkraftanlagen. Ganz besonders, wie entscheiden die Gemeindevertreter? Da bisher noch keine Einwohnerversammlung dazu einberufen wurde, lege ich hiermit meinen Widerspruch gegen den ausgewiesenen Potenzialsuchraum für Windkraftanlagen ein. Ich bitte Sie, diese mit in die Begründung aufzunehmen und FRISTGEMÄSS beim zuständigen Amt einzureichen.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine öffentliche Beteiligung für die Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg folgt 2016.
		1. Severin ist auf der Karte namentlich nicht benannt wurde fälschlicherweise als Acker/Wiese ausgewiesen. Severin befindet sich an der B321 gegenüber dem ausgewiesenen Potenzialsuchraum für Windkraftanlagen. Die Karte ist dahingehend zu korrigieren. Die Kriterien für den eventuellen Potenzialsuchraum erneut zu überprüfen.	
		2. Die ehemalige Gemeinde Severin hatte vor der Fusion mit der damaligen Gemeinde Domsühl und dem Amt Parchimer Umland vereinbart, dass auf dem Severiner Gebiet keine Windkraftanlagen erbaut werden. Das war ein wesentlicher Bestandteil des Fusionsvertrages und wurde seitens der Domsühler Gemeindevertreter auch zugesichert.	
		3. Am 25.05.2014 hatte die Mehrheit der Bürger der neuen Gemeinde Domsühl gegen Windkraftanlagen gestimmt. In einem demokratischen Rechtsstaat sollte das Wahlergebnis festen Bestand haben und auch nicht von einem Bundesgesetz als ungültig festgelegt werden.	
		4. In dem ausgewiesenen Potenzialsuchraum haben unsere	

		roten Milane (mindestens zwei Pärchen) ihren Einzugsbereich, Fledermäuse ihren Wohnraum und die Zugvögel dort ihre Flugschneise. Außerdem ist bekannt, dass durch die große Anzahl der bereits bestehenden Windkraftanlagen artengeschützte Vögel bereits geschreddert wurden.	
		5. Es gibt genügend andere Flächen, die Investoren nutzen könnten, die ihnen aber zu kostspielig sind. Es geht hier also nicht um Energiewende, sondern um reine Profite.	
		6. In Dänemark wurde ein Stopp für den Bau neuer Windkraftanlagen festgelegt, da gesundheitsschädigende Krankheiten nachgewiesen wurden.	
		7. Es ist der Mehrheit der Bürger nicht zuzumuten, dass sie den Verlust ihrer Gesundheit und ihrer Mobilien hinzunehmen haben, nur wegen zu erwartenden Steuereinnahmen.	
		8. Wir zahlen anderen Ländern Geld, damit sie uns den zu viel erzeugten Strom abnehmen. Damit ist erwiesen, dass weitere Windkraftanlagen nicht mehr notwendig sind. Ich bitte um schriftliche Stellungnahme der Gemeindevertreter bezüglich des Potenzialsuchraumes für Windkraftanlagen. Welchen Standpunkt bezieht die Gemeindevertretung Domsüh!?	
137	Unternehmen	<p>Die ÖKOTEC Windenergie GmbH ist ein Planungsbüro aus Berlin und plant im Auftrag von der ENERCON GmbH, dem größten deutschen Hersteller von Windenergieanlagen. Gemeinsam sind ENERCON und ÖKOTEC an der Realisierung von Windnutzungsvorhaben in der Planungsregion Westmecklenburg interessiert.</p> <p>Das Land Mecklenburg-Vorpommern strebt im Interesse des Klimaschutzes und um größere Unabhängigkeit von fossilen Energieträgern zu erreichen einen weiteren Ausbau der Stromerzeugung durch Windenergieanlagen an. Es ist beabsichtigt, 2 % der Landesfläche für die Windenergienutzung bereitzustellen. Aktuell erfolgt die Fortschreibung bzw. Änderung der Regionalen Raumentwicklungsprogramme.</p> <p>Die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg hat auf ihrer 44. Sitzung im März 2013 den Beschluss zur Teilfortschreibung des Regionalen Raum-</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

	<p>entwicklungsprogramms Westmecklenburg für das Kapitel 6.5 Energie gefasst. Auf der 50. Verbandsversammlung im Februar 2015 erfolgte u.a. die Beschlussfassung des Vorentwurfs des Kapitels 6.5 Energie sowie der regionalen Kriterien zur Ausweisung von Windeignungsgebieten. Darüber hinaus wurde eine Karte mit einem Potenzialsuchraum für eine gemeindliche informelle Vorabeteiligung freigegeben.</p>	
	<p>Anregung - Ausweisung Eignungsgebiet für Windenergieanlagen westlich der Ortschaften Plate und Banzkow beidseitig der Autobahn A 14. In der Entwurfskarte zur informellen Vorabeteiligung „Potenzialsuchraum für Windenergieanlagen“ ist in Karte 1 westlich der Ortschaften Plate und Banzkow der Potenzialsuchraum für Windenergieanlagen Nr. 16 berücksichtigt. Wir begrüßen die Ausweisung dieser Fläche, da sich dieser Bereich sehr gut für die Windenergienutzung eignet. Wir regen hiermit die Ausweisung der in der Anlage markierten und in der Entwurfskarte bereits berücksichtigten Potenzialfläche im Rahmen des aktuellen Fortschreibungsverfahrens als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen an. Diese westlich der Ortschaften Plate und Banzkow ermittelte potenzielle Windnutzungsfläche ist eine ca. 300 ha große ackerbaulich genutzte Fläche. Nach einer ersten Anlagenaufstellung erlaubt die Potenzialfläche die Errichtung von ca. 20 Windenergieanlagen der 2,3 MW-Klasse. Die Potenzialfläche befindet sich im Zuständigkeitsbereich der Gemeinden Plate und Banzkow. Nach dem uns vorliegenden Kenntnisstand entspricht diese in der Anlage dargestellte Fläche den von der Regionalversammlung beschlossenen Kriterien.</p> <p>Hinweise auf fachlich entgegenstehende Belange liegen uns nicht vor: Es werden ausreichend Siedlungsabstände eingehalten (<1000 m), die Fläche liegt außerhalb in Obergeordneten Planwerken ausgewiesenen Vorranggebieten für Natur- und Landschaftspflege, außerhalb von Tourismusschwerpunkträumen, außerhalb unzerschnittener landschaftlicher Freiräume und außerhalb des 1000 m-Puffers von Gebieten mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial (Stufe 4). Die Fläche liegt weiterhin außerhalb von Schutzgebieten (Naturschutzgebiete,</p>	<p>Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p>

		<p>Landschaftsschutzgebiete, FFH-Gebiete). Hinweise zu störungsempfindlichen Großvogelarten auf der Fläche und im relevanten Umfeld sind nicht bekannt. Die meisten Eigentümer der betreffenden Ackerflächen sind an einem Windnutzungsvorhaben interessiert. Sie unterstützen eine Aufnahme der potenziellen Windnutzungsfläche in das Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen. Die Fläche entspricht der vorgegebenen Mindestgröße von 35 ha. Nächstliegende bestehende Eignungsgebiete für Windenergieanlagen (das WEG Nr. 16 Lübesse südwestlich der Potenzialfläche) sind mit ca. 2,5 km ausreichend weit entfernt. Die Potenzialfläche erstreckt sich beidseitig der Autobahn A 14. Die Eignung der Fläche begründet sich auch durch diese erhebliche Vorprägung.</p> <p>Abschließend möchten wir Sie bitten, die vorgebrachte Anregung im Rahmen der aktuellen Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms zu berücksichtigen und die in der Anlage markierte potenzielle Windnutzungsfläche als Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auszuweisen.</p>	
138	Unternehmen	<p>Wir hatten im Dezember telefoniert. Es ging um das Gebiet an der Autoraststätte Fuchsberg an der A19. Nunmehr konnte ich vom Dezember 2014 im Netz eine Karte finden auf der Potentialsuchraum für Windenergieanlagen ausgewiesen ist, wobei das durch uns angedachte Gebiet dort nicht aufgeführt ist. Kommen nur diese Flächen in Frage oder kommen man auch andere, wie die genannte, in Betracht und kann man diese als Vorschlag einreichen? (Eine Karte als Anlage beigefügt)</p>	Nicht abwägungsrelevant.
139	Unternehmen	<p>Mit Hinblick auf den aktuellen Verfahrensstand der Teilfortschreibung Windenergie in Westmecklenburg bitte ich um Überprüfung folgender 2 Sachverhalte im Suchraum / der Potenzialfläche Nr. 1, in den Gemeinden Lüdersdorf-Selmsdorf-Lockwisch. Besten Dank.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		<p>1. LUNG korrigiert Biotop – Potenzialfläche Nr. 1, Prüfung erforderlich (Gemeinden Lüdersdorf-Selmsdorf-Lockwisch) Im Rahmen einer von uns in 2013 in Auftrag gegebenen Bio-</p>	Der Hinweis auf das korrigierte Biotop im Bereich des Suchraums wird im weiteren Planverfahren geprüft und ggf. berücksichtigt.

	<p>toptypenkartierung (Erfassung und Bewertung) in der Potentialfläche Nr. 1, RP Westmecklenburg hat das Gutachterbüro festgestellt, dass das Biotop NWM01367 in seiner jetzigen Ausgrenzung nicht den geltenden Kartierungs- und Bewertungsanleitungen (LUNG 2013) entspricht. Mit Antrag vom 10.02.2015 (Anlage 1) haben wir um eine Überprüfung durch das LUNG in Güstrow gebeten. Die Korrekturnotwendigkeit wurde bestätigt und dem Antrag stattgegeben (Anlage 2). Eine neue Abgrenzung der bislang zusammenhängend dargestellten Biotope wird vorgenommen. Wir erlauben uns, Sie darauf hinzuweisen, dass der Zuschnitt der potentiellen Windvorrangfläche in der Darstellung RP WM, 50. VV vom 24.02.2015 stark durch das nunmehr zu korrigierende Biotop geprägt ist. Infolge der vom LUNG eingeleiteten Korrektur wird sich die Potentialfläche 1 deutlich verändern. Ausschlaggebend ist hier das Ausschlusskriterium „gesetzlich geschütztes Biotop > 5ha“ mit einem „Abstandspuffer 200 m“. Wir beantragen hiermit, dass die Regionalplanung das Ergebnis des LUNG überprüft und in der Darstellung der Potentialfläche Nr. 1 im Rahmen des weiteren Verfahrens berücksichtigt.</p>	
	<p>2. Landschaftsschutzgebiet Palinger Heide – Verbot der Errichtung von Windkraftanlagen Die Potentialfläche (Anlage 3) weist einen Teilbereich des Landschaftsschutzgebietes Palinger Heide und Halbinsel Teschow (L 121, Anlage 5) als Suchraum/Potentialfläche Windenergie aus. Bereich westlich der Kreisstraße 1, zwischen den Ortschaften Palingen und Selmsdorf im „Zipfel“ der Gemarkung Selmsdorf. Gemäß der Verordnung und Schutzzweck des LSG Palinger Heide vom 26.04.2011(Anlage 4) ist nach § 3 - Gebietscharakter (letzter Satz) „...der beschriebene Gebietscharakter unter Beachtung der Entwicklungsziele für das Landschaftsschutzgebiet zu erhalten.“ Nach den Vorgaben des § 8 „Verbote“, Abs. 2, Satz 1 (VO, S.12) ist der Sachverhalt Windkraft explizit aufgegriffen indem verfügt wird, dass es „insbesondere verboten ist Windkraftanlagen zu errichten“. Quelle: http://www.nordwestmecklenburg.de/buerger/verwaltung/kreisv</p>	<p>Nach den vom Regionalen Planungsverband beschlossenen Kriterien zählen Landschaftsschutzgebiete zu den Restriktionskriterien. Die einzelnen Landschaftsschutzgebiete werden in Mecklenburg-Vorpommern durch die jeweilige Landschaftsschutzgebietsverordnung geschützt. Zu den wesentlichen Schutzzwecken zählen der Schutz der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie der Erhalt ihrer Erholungsfunktion. In der Regel ist daher die Errichtung von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten unzulässig. Im Einzelfall können die Belange der Windenergienutzung jedoch überwiegen. Es bedarf daher einer umfassenden Einzelfallprüfung.</p>

	<p>erwal- tung/fb2_ordnung_umwelt_bau_planen/umwelt/untere_natursc hutzbeh/L_Landschaftsschutz/D_LSGPalingerHeide/ Das von der Regionalplanung WM beschlossene Restriktions- kriterium Landschaftsschutzgebiete besagt darüber hinaus in der Erläuterung ausdrücklich, dass „die Errichtung von WEA in LSG unzulässig ist, sofern nicht die jeweilige Landschafts- schutzgebietsverordnung etwas anderes regelt“ (S.15). Vor diesen beiden eindeutigen Sachverhalten beantragen wir, dass die Regionalplanung die Darstellung einer Potentialfläche in der Gemarkung Selmsdorf westlich der K1 überprüft und im weiteren Verfahren den Verbotsbereich für WEA im LSG Palinger Heide als Ausschlussbereich berücksichtigt. Insbe- sondere sehen wir den Prüfungs- und Korrekturbedarf vor dem Hintergrund des aktuell anstehenden Verfahrensschritts der Beteiligung der Gemeinden und der Potentialflächen die den Mitgliedern zur Meinungsbildung angeboten werden. Wir bitten darum, diese beiden Anträge zeitnah zu berücksichtigen und dahingehend einzuordnen, dass sich die Qualität der Pla- nungsprozesse durch fachlich qualifizierte und auch frühzeitige Beiträge eigentlich nur deutlich erhöhen kann.</p>	
--	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

<p>140</p>	<p>Verband</p>	<p>Nicht alle Potenzialsuchräume, die gemäß der rechtlichen Vorgaben und Ausweisungsregelungen festgelegt wurden, sind letztendlich für das Errichten von Windenergieanlagen geeignet!</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Anpassung der Suchräume ergibt sich hieraus nach dem derzeitigen Planungsstand nicht.</p>
		<p>Es handelt sich insbesondere um die Suchräume 46, 48, 49 und 50 im Landkreis Ludwigslust-Parchim! Trotz der Berücksichtigung von sogenannten Ausschlussgebieten beinhalten die aufgeführten Suchräume ein extrem hohes, schützenswertes Potenzial an Kriterien, die sowohl für den Arten- und Lebensraumschutz, als auch für das Schutzgut Mensch (Wohnfunktion- Erholung), sowie natürlich auch für das Schutzgut Landschaftsbild von sehr großer Bedeutung sind! Daran ändert auch ihre Isolierung außerhalb der Ausschlussgebiete, wie z.B. von div. Schutzgebieten (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Europ. Vogelschutzgebiete, Naturparke usw.), nichts. D.h. jedes einzeln aufgeführte, nummerierte Gebiet erfüllt, trotz seiner im Vergleich relativ geringen Größe, mehr als ausreichend auch genau deren Anforderungen um geschützt und somit frei von Windenergieanlagen zu sein! Richtungsweisend sind dazu folgende Faktoren besonders hervorzuheben:</p>	<p>Der Regionale Planungsverband weist darauf hin, dass die Auswahl von Suchräumen für die Windenergienutzung, so auch der Suchräume 46, 48, 49 und 50 im Landkreis Ludwigslust-Parchim, am Maßstab der von Regionalen Planungsverband auf der 50. Verbandsversammlung am 24.02.2015 beschlossenen Ausschluss- und Restriktionskriterien erfolgt ist. Die Kriterien orientieren sich dabei u.a. an der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL – RREP). In der RL – RREP sind landeseinheitliche Kriterien für Gebiete empfohlen, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ausgeschlossen sind bzw. nach raumordnerischen Kriterien des Plangebers generell keine Windenergieanlagen errichtet werden dürfen (Ausschlussgebiete). Hierzu gehören u.a. Schutzgebiete wie Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich Schutzabstand von 500 m, Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege, gesetzlich geschützte Biotop ab 5 ha und Biosphärenreservate, Waldflächen ab 10 ha sowie Mindestabstände zu Horst- und Nistplätzen von Großvögeln. Die ferner festgelegten Ausschlusskriterien über Mindestabstände zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen (1000 m) sowie zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich (1000 m) werden als erforderlich, aber auch als ausreichend erachtet, um bereits im Vorfeld einer Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen eine Gesundheitsgefährdung durch die von den Windenergieanlagen ausgehenden Emissionen auszuschließen. Durch die Abstandsvorgaben wird insbesondere gewährleistet, dass im Fall der Umsetzung der planerischen Regelungen die Grenzwertregelungen der TA Lärm, aus der sich die beim Betrieb der WEA einzuhaltenden Immissi-</p>

			<p>onsgrenzwerte ergeben, eingehalten werden können. Ferner erfolgt die Planung anhand von Restriktionskriterien, die zwar grundsätzlich gegen die Festlegung eines Eignungsgebietes für Windenergieanlagen sprechen. Allerdings können in diesen Gebieten nach Durchführung einer Einzelfallprüfung die Windenergie begünstigende Belange überwiegen. Eine Prüfung darüberhinausgehender schützenswerter Belange erfolgt im konkreten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.</p>
		<p>Schutzgutbewertung-Ermittlung des ökologischen Risikos 1. Schutzgut Tiere (Brutvögel) und Betroffenheit von Lebensräumen Begehungen und Beobachtungen während der letzten 5 Jahre mit einer entsprechenden Auflistung der Avifauna (vorwiegend geschützte bzw. besonders geschützte Arten) untermauern die Schutzwürdigkeit der Gebiete! Zur Zugzeit befinden sich dort um zu rasten, regelmäßig große Ansammlungen u.a. von: Kranichen, Kiebitzen, Goldregenpfeifern, Zwerg- und Singschwänen, div. nordische Gänse, usw. Vogelarten, die zudem innerhalb der Suchräume auch als Brutvögel auftreten bzw. als Jagd- und Nahrungsrevier nutzen, sind u.a.: See- und Fischadler, Rot- und Schwarzmilan, Rohr- und Wiesenweihe, Turm- und Baumfalke, Steinkauz, Schleiereule, Sumpfohreule, Schwarz- und Weißstorch, Wachtelkönig, Wachtel, Rebhuhn, usw. Außerdem wurden neben den avifaunistischen Beobachtungen fast alle in MV nachgewiesenen Fledermausarten festgestellt! Das Errichten von Windenergieanlagen hätte für alle Arten nicht zu kompensierende Konsequenzen, natürlich auch durch die daraus resultierenden Veränderungen ihrer Lebensräume! Windenergieanlagen würden, wie bereits zweifelsfrei festgestellt, zwangsläufig zu schwerwiegenden Kollisionen, die nicht nur tödliche Verletzungen nach sich ziehen, sondern sogar zum Verlassen und zur Aufgabe der Lebensräume zahlreicher Arten, führen! Besonders häufig zu beobachten sind auch unkontrollierte Anflüge mit verheerenden Auswirkungen bei Vögeln, die zur Schwarmbildung neigen und vor Störungen jeder Art die Flucht ergreifen! Die Kollisionsopferquote ist bei</p>	<p>Die Belange der Brutvögel werden auf der Ebene der Regionalplanung durch die Anwendung der beschlossenen Kriterien u.a. Mindestabstand zu Horsten / Nistplätzen von Großvögeln gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG oder Rastgebiete (Land) von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung (Stufe 4), einschließlich 500 m Abstandspuffer berücksichtigt. Eine Prüfung darüberhinausgehender schützenswerter Belange erfolgt im konkreten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.</p>

	<p>Greifvögeln besonders hoch! Betroffen sind da u.a.: Rotmilan, Seeadler, Mäusebussard, Rohr-und Wiesenweihe, Kornweihe (Wintergast), div. Falken, div. Eulen und Käuze.</p>	
	<p>2. Betroffenheit- Schutzgebiete Bei den Potenzialsuchräumen 46, 48, 49 und 50 handelt es sich hier definitiv um Gebiete die z.B. auch wichtige Zugkorridore berühren, unterbrechen und „zerschneiden“! Diese Vogelzugkorridore verbinden u.a. einzelne Seen miteinander, die ausgewiesene Schutzgebiete wie div. Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Europäische Vogelschutzgebiete, Kleinschutzgebiete (geschützte Biotope usw.) und den Naturpark Nossentiner-Schwinzer Heide berühren und somit das Zugverhalten der einzelnen Arten entscheidend beeinflussen! Die ausgewiesenen Schutzgebiete sind folglich auch entsprechend betroffen! Hauptzugkorridore sind (siehe Kartenausschnitt):</p> <p>Verbindung (rote Linie) Kritzower See- Daschower See- Penzliner See- Poseriner See- Damerower See P 48 betroffen! Verbindung (rote Linie) Plauer See- Penzliner See- Woostener See-Medower See- NSG Langenhägener Seewiesen-Golberger See- Dobbertiner See P 48 betroffen! Verbindung (rote Linie) Zahrener See- Penzliner See- Plauer See P 48 betroffen! Verbindung (schwarze Linie) Plauer See (Europ. Vogelschutzgebiet) - Elde- Penzliner See- Woostener See- NSG Langenhägener Seewiese P 46, P 48 betroffen! Verbindung (grüne Linie) NSG Langenhägener Seewiesen - Dobbertiner See (Europ. Vogelschutzgebiet) P 49 betroffen! Verbindung (blaue Linie) NSG Darzer Moor- NSG Langenhägener Seewiesen- Dobbertiner See (Europ. Vogelschutzgebiet) P 50 betroffen! Besonders auffällig, dass der Potenzialsuchraum P 48 Penzlin sich sozusagen als Knotenpunkt (Drehkreuz) hervorhebt!</p> <p>Betrachtet man nun auf der Karte die bereits festgelegten und mit Windenergieanlagen überbauten Gebiete, wird besonders deutlich, dass sich im Norden ein relativ großer Freiraum befindet, da dieser geprägt ist von div. „Großschutzgebieten“ so-</p>	<p>Der Regionale Planungsverband hat auf der Grundlage der ihm durch die Fachbehörden übermittelten Daten Gebiete des „Vogelzugs Zone A – hohe bis sehr hohe Dichte“ als Ausschlussgebiete behandelt. Diese Gebiete sind aufgrund der beschlossenen Kriterien von der Planung für Windeignungsgebiete ausgenommen.</p> <p>Zur Begründung geht der Regionale Planungsverband von folgendem aus: Aufgrund des Struktur- und Gewässerreichtums ist Mecklenburg-Vorpommern ein Gebiet mit herausragender Bedeutung für den Vogelzug. Über das Gebiet ziehen fast alle Zugvögel Nord-west-Russlands, Südfinnlands, des Baltikums sowie ein großer Teil der skandinavischen Vögel, deren Überwinterungsgebiete sich im mediterranen und atlantischen Raum befinden. Im Ergebnis des Vogelzuges zwischen den Brut- und Überwinterungsgebieten entstehen ungleichmäßige räumliche und zeitliche Verteilungen der ziehenden Vögel. Landschaftsstrukturen, welche eine Leitlinienfunktion haben (z.B. Küste, Flusstäler), weisen dabei eine höhere Dichte als an-dere Landschaften auf. Zur Differenzierung der Vogelzugdichte nutzt man drei Kategorien: Zone A, B und C. Zone A ist dabei die höchste Kategorie mit einer hohen bis sehr hohen Dichte ziehender Vögel. Die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb von Zugkorridoren erhöht die Kollisionsgefahr von Zugvögeln in erheblichem Maße. Im Interesse der Erhaltung der betreffenden Arten ist es deshalb sinnvoll, Zugkorridore mit besonders hoher Flugkonzentration (Zone A) von der Windenergienutzung auszunehmen, um damit das Vogel-schlagrisiko zu mindern und unnötige Ausweichmanöver zu umgehen.</p> <p>Dass darüber hinaus Vogelzuggebiete betroffen sind, ist dem Regionalen Planungsverband nicht bekannt.</p> <p>Im Übrigen erfolgt eine Prüfung entgegenstehender Belange des Artenschutzes auf der Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.</p>

	<p>wie den beiden Naturparks Nossentiner/Schwinzer Heide und Sternberger Seenland. Der Westen, Süden und Osten jedoch ist breit gefächert mit Windparks, so dass man aus Sicht des Artenschutzes, hinsichtlich neu entstehender Windenergieanlagen, regelrecht von einer Barrierewirkung mit massiven negativen Folgen sprechen kann!</p>	
	<p>3. Schutzgut - Landschaftsbild (Erholung, Tourismus) 4. Schutzgut - Mensch (Erholung, Wohnen- visuelle Beeinträchtigung) Beide Punkte können gemeinsam analysiert und bewertet werden, gehören sie doch weitestgehend auch zur sogenannten Naturparkregion, die u.a. als Zielvorgabe eine Symbiose zwischen den Punkten 1-4 voraussetzt (siehe auch Naturparkplan 2015)! Die Bewertungen der Punkte 1 und 2, wo die Schwerpunkte speziell auf den Arten- und Lebensraumschutz gelegt worden sind, ergeben zwangsläufig auch die Beurteilungen der Punkte 3 und 4. Gerade aus der „Neutralität“ des Naturschutzes heraus, bezogen auf diese beiden Punkte betrachtet, dennoch wichtig und erwähnenswert. Das Landschaftsbild der erweiterten Naturparkregion, auf deren Gebiet sich die beschriebenen Potenzialsuchräume für Windenergieanlagen befinden, ist geprägt von einer Vielzahl an unterschiedlichsten und schönsten Landschaftselementen, auf zu großen Teilen hügeligem, wellenartigen und dadurch überaus reizvollen Geländeprofil. Herausragend dabei auch die vielen kleinräumigen Strukturen bestehend aus: Söllen, Hecken, alten Solitärbäumen, Feldgehölzen usw.! Die Auflistung ließe sich beliebig fortsetzen und es stellt sich die Frage, warum diese Gebiete nicht zu einem Schutzstatus gelangten!? Erfüllen sie doch mehr als hinreichend die entsprechenden Kriterien, auch wenn sie sich nicht innerhalb der Naturparkgrenzen befinden. Das Landschaftsbildpotenzial ist dennoch als sehr hoch einzustufen! Beispielgebend für eine absolut negative Entwicklung wäre die Errichtung von Windenergieanlagen in dem Suchraum 48! Ein Blick auf die Landkarte, selbst aus der Distanz vom „grünen Tisch“ aus, belegt ganz klar, welche verheerende Folgen solch</p>	<p>Den Belangen der Schutzgüter Landschaftsbild und Mensch wird durch die Anwendung der beschlossenen Kriterien des Kriterienkatalogs Rechnung getragen. Eine mögliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes steht außerhalb der Ausschlussgebiete der Planung grundsätzlich nicht entgegen. Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist zu prüfen, ob und inwieweit ein gesonderter Ausgleich hierfür erforderlich ist. Ebenfalls werden Belange des Brandschutzes im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft. Der Regionale Planungsverband verkennt dabei nicht, dass vor allem der Tourismus für viele Regionen ein wichtiger Wirtschaftsfaktor ist. Die im RREP festgelegten Tourismusschwerpunkträume, die eine hohe touristische Nachfrage und ein überdurchschnittlich hohes touristisches Angebot aufweisen, tragen den Interessen der Tourismusförderung nach Auffassung des RPV angemessen Rechnung. Um in den Tourismusschwerpunkträumen eine touristische, den heutigen Ansprüchen entsprechende Nutzung im Hinblick auf die gravierende Bedeutung dieses Wirtschaftszweiges sicherzustellen, ist es notwendig, diese Räume von Nutzungen und Maßnahmen freizuhalten, die zum Tourismus in Flächenkonkurrenz stehen. Tourismusentwicklungsräume zählen demgegenüber nach dem Beschluss der Verbandsversammlung nicht zu Ausschlussgebieten, können daher keine Berücksichtigung finden. Abgesehen davon bleibt eine touristische Nutzung weiterhin möglich. Daher ist zu berücksichtigen, dass das öffentliche Interesse, im Sinne des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirt-</p>

	<p>monströse „Industrieanlagen“ z.B. auf das Landschaftsbild und in logischer Konsequenz auch auf die Menschen in Punkto Wohnqualität, Erholung und Tourismus zur Folge hätten! Von dem Dorf Penzlin in Richtung Südosten blickend, würde man zunächst direkt über den herrlich gelegenen, naturbelassenen Penzliner See und dann auf eine dahinterliegende, bis dato unverbaute, strukturreiche, kleinräumige Landschaft schauen. Doch nach einer Bebauung täten sich dann schon, als erster Blickfang, überdeutlich die riesigen Windanlagen in der Landschaft auf! Ob im Pulk oder in Kettenform, dominierend als absolute Fremdkörper in der Landschaft! Ebenso wahrnehmbar natürlich auch von den Erholungssuchenden am Badestrand des Sees! Der Penzliner See gilt bis heute als fester Dreh- und Angelpunkt des Tourismus vor Ort! Das Gleiche gilt auch für die unmittelbar Betroffenen aus/in der Ortschaft Dashedow!</p> <p>Hinzu käme für alle eine noch größere Wahrnehmung dieser Anlagen, bedingt durch deren Errichtung auf einem sogenannten Höhenrücken! Selbst unter Berücksichtigung der momentan vorgegebenen Abstandsregelungen wäre dort eine Bebauung mit Windenergieanlagen geradezu verantwortungslos und ist somit eben auch unter Berücksichtigung der Punkte, Schutzgut- Landschaftsbild und Schutzgut- Mensch, absolut nicht umsetzbar! Die beschriebenen Fallbeispiele gelten grundsätzlich auch für alle anderen in dieser Stellungnahme aufgelisteten Potenzialsuchräume für Windenergieanlagen!</p>	<p>schaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern (§ 1 Abs. 1 EEG), dem Interesse an einem unveränderten Bestand der Umgebung oder touristischer Nutzungen vorgeht.</p>
	<p>5. Fazit und Forderung</p> <p>Die Leitfäden und Richtlinien zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung, sowohl der Regionalen Raumentwicklungsprogramme, als auch des Landesraumentwicklungsprogramms, sollen ja eine Transparenz und die Aufforderung zur Mitarbeit signalisieren! Aus diesen positiven Ansätzen heraus ergibt sich nun schon im Vorfeld die Möglichkeit auf die ersten Festlegungen zu reagieren, bevor es dann in die sogenannte öffentliche Auslegung geht.</p> <p>Bezogen auf die vorliegende Stellungnahme hat das in erster Linie natürlich eine absolut gewissenhafte Prüfung und Abwä-</p>	<p>Der Forderung nach Streichung der Potenzialsuchräume kann nicht gefolgt werden. Eine weitere Prüfung der geltend gemachten Belange erfolgt im weiteren Planverfahren, u.a. durch die Erarbeitung des Umweltberichtes.</p>

	<p>gung zur Folge. Um die beschriebenen Punkte zu analysieren, geht das nur über eine genaue Meinungsbildung der Planer und Entscheidungsträger und zwar nur direkt vor Ort und nur gemeinsam mit dem Verfasser und ortskundigen Vertretern des Naturschutzes!</p> <p>Selbst wenn für die betreffenden Potenzialsuchräume grundsätzlich keine UVP vorgegeben sind, so müssen diese Gebiete, hinsichtlich des Artenschutzes, zumindest in einer sogenannten Langzeitstudie über mehrere Jahre untersucht werden! Und zwar nachweisbar durch absolut neutrale Gutachter! Da reicht eine übliche kostengünstige, stichprobenmäßige Saisonkartierung über einen einzigen Jahreszyklus keinesfalls aus!</p> <p>Was die Abstandsregelungen betrifft, muss jetzt das inzwischen verpflichtende, sogenannte „Helgoländer Papier“ mit berücksichtigt werden! Die aufgeführten Artenvorkommen sind auch innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren beobachtet worden und es zeigte sich deutlich, dass z.B. die Brutbiologie und das Zugverhalten der einzelnen Brutvogelarten abhängig sind von der Bewirtschaftung (Fruchtfolge) der Flächen usw.! D.h., innerhalb der beschriebenen Zugkorridore variiert und ändert sich das Auftreten der Brutvögel, auf deren Anzahl bezogen, regelmäßig. Die Anzahl der einzelnen, unterschiedlichen Arten, innerhalb der Korridore, bleibt jedoch zumindest immer stabil, solange keine negativen Veränderungen in ihren Lebensräumen erfolgen! Jede dort vorkommende Art verkörpert einen bestimmten Lebensraumtyp und weist somit gleichzeitig auf die unterschiedlichen Biotopstrukturen hin! Je mehr existierende wertvolle und bedeutsame Lebensräume, umso größer die Artenvielfalt! Und intakte Lebensräume sind nicht nur für Tier- und Pflanzenarten hochinteressant, sondern letztendlich auch nachhaltig für die Menschen besonders wichtig! Artenvielfalt bedeutet immer auch höchste Lebensqualität!</p> <p>Seit langem vorgegeben ist auch die sogenannte räumliche Konzentration von Windenergieanlagen in der Landschaft. Wenn man die momentane Entwicklung mit Blick auf eine Gesamtübersicht des Bundeslandes MV betrachtet, stellt sich die</p>	
--	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

	<p>Frage, wie räumliche Konzentration hier definiert wird? Als ein völlig systemloser „Flickenteppich“ von bereits bebauten Windparks, festgelegten Eignungsflächen und eben neuen Potenzi alsuchräumen für Windenergieanlagen! Reduziert auf die Region, wo die Suchräume (46, 48, 49, 50) aus dieser Stellungnahme dargestellt sind, wird das ebenso deutlich!</p> <p>Für den Arten- und Lebensraumschutz einigermaßen verträgliche Kompromisse wären, nach entsprechender Untersuchung, eine Konzentration auf ausgeräumte, artenarme große Agrarflächen, wie hier beispielsweise auf die Erweiterung der bereits vorhandenen großen Windparks im Norden von Lübz oder bei Kladrum. Repowering sollte da ebenso ein fester Bestandteil sein.</p> <p>Überregional für Mecklenburg gäbe es da noch weitere diverse Konfliktlösungsvarianten. Wenn neue Anlagen, dann beispielsweise an Autobahnen, ICE Trassen usw.! Die hiesigen neuen Suchräume resultieren natürlich auch aus den Ergebnissen der aktuell bestehenden Ausweisungsregelungen. Jedoch aufgrund der ausführlich beschriebenen Faktenlagen und Situationen hier vor Ort, gibt es ergebnisorientiert nur eine Forderung: Die Potenzi alsuchräume 46, 48, 49, 50 komplett aus der Planung herauszunehmen, denn sie sind für die Errichtung von Windenergieanlagen absolut nicht geeignet!!</p> <p>Weil diese Stellungnahme sich seitens des Naturpark Nossentiner - Schwinzer Heide und des NABU- MV auf die beschriebene Region konzentriert, bedeutet es keinesfalls, dass nicht jederzeit, auch überregional auf ganz MV bezogen, ähnliche Szenarien in Erscheinung treten und deshalb auch der Hinweis an die verantwortlichen Planer und Entscheidungsträger, sich zusätzlich, unabhängig von aktuellen Richtlinien, unbürokratisch und mit vorausschauender Weitsicht, mal orts- und somit praxisnah ein persönliches Bild zu verschaffen, um besonders sensibel und dann letztendlich noch verantwortungsbewusster ob dieser schwerwiegenden Prozedere zu planen und zu entscheiden. Der mögliche Mehraufwand kann letztendlich noch zu erheblichen Kosteneinsparungen führen (z.B. Gerichtsverfahren usw.)!</p>	
--	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

